

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0014-0001	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligung sollte frühzeitig vor Ort, schon bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne, möglich sein, indem sie auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten, organisiert und unterstützt wird. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen diesem Vorhaben nahe. Dort können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Bearbeitungsgebiete bzw. für Planungseinheiten in Teileinzugsgebieten aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote sollten überall und spätestens im 3. Quartal 2020 erfolgen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sollten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten stattfinden, professionell moderiert sein und auch gesondert für einzelne Grundwasserkörper angeboten werden (z.B. im Rahmen der Erstellung von Grundwassersanierungsplänen). Solange infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die (über-) regional zuständige Stelle geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - anbieten. 	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden. Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0002	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Ebene der Bundesländer und der Fluss-Einzugsgebiete der Flussgebietsgemeinschaften - aber auch in den Gremien der LAWA - sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Gewässerschützer*innen, verstärkt gefördert werden. In Foren, Konferenzen und Arbeitsgruppen zur WRRL und relevanten Fachthemen kann Beteiligung auf dieser Ebene organisiert werden. Eine Unterstützung der engagierten Menschen durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung wäre ein wichtiges Instrument, auch auf der übergeordneten Ebene die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern bzw. erst zu ermöglichen. 	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden. Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0003	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In allen Bundesländern bzw. Flussgebieten sollten während und auch nach Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Wassernetze nach dem Vorbild NRW gefördert werden, die ein Engagement von Ehrenamtlichen des Natur- und Gewässerschutzes sowie von Vertreter*innen anerkannter Naturschutzverbände für die WRRL-Umsetzung ermöglichen und unterstützen, sie qualifizieren und aktivieren. Dafür sollten möglichst bald Konzepte erarbeitet und Mittel bereitgestellt werden. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden von den Ländern regelmäßig überprüft.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0014-0004	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>b. Wie in Brandenburg und Saarland sollte in jedem Fall auch über Pressemitteilungen bzw. durch die Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Ggf. sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-) Aktionen umzusetzen. Bereits auf der jeweiligen Homepage der oberen und unteren Wasserbehörden muss die Information zur Anhörung auffallen. Zusätzlich sollten die Umweltministerien der Bundesländer die Landesverbände der anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen direkt anschreiben und sie über die aktuelle Beteiligungsmöglichkeit zur Bewirtschaftungsplanung in Kenntnis setzen. Das Anhörungsdokument sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zugesandt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit wird von den Ländern regelmäßig überprüft. Die Information über die Anhörung wird durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften sichergestellt. Ein direkter Versand aller Unterlagen an einzelne Stellen ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Mit der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Umweltministerien der Länder und der Flussgebietsgemeinschaften ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend sichergestellt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0005	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>c. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug von großer Bedeutung. Dies erfordert auch konkrete Informationen zu den dort angebotenen Beteiligungsangeboten, da die Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern organisiert sind, diese die Wasserkörperbezogenen Maßnahmen erarbeiten sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort organisieren. Außer in NRW stehen der Öffentlichkeit derzeit nur die flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumente zur Verfügung. Mit dieser Verlagerung des Bezugsrahmens ausschließlich auf die höchste Ebene wird eine konkrete Information und die in der WRRL vorgesehene Beteiligung noch schwieriger. Dieses Fehlverhalten sollte bei den laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne dringend korrigiert werden. Weil zum Beispiel die Länderspezifischen Beteiligungsangebote in den flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumenten nicht erläutert sind, braucht es zeitnah einen direkten Weblink zu entsprechenden Angaben und Terminen, sei es in diesen Unterlagen selbst oder auf der Wasserhomepage der einzelnen Bundesländer.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Flussgebietsweit geltende Anhörungsdokumente sind gemäß WRRL ausreichend. Daher stellt dieses Vorgehen kein Fehlverhalten dar. Infos zu Länder-/lokalen Beteiligungsangeboten finden sich in den Bewirtschaftungsplänen bzw. auf den Homepages der Bundesländer.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0006	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Analysen und Hintergrunddokumente. Allein das NRW-Anhörungsdokument verlinkt zu den Befunden des 3. bzw. 4. Monitoringzyklus (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer), die bezogen auf Wasserkörper aufbereitet sind. Aktuelle Angaben soll es zu allen Qualitätskomponenten und Gewässern geben, ebenso umfassend zu den Bestandsaufnahmen und Lückenanalysen. Im Übrigen fehlt seit 2009 ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der exzessiven HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0014-0007	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>a. Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete beschreiben: Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig-Holstein) liegen erst vereinzelt mit den Anhörungsdokumenten vor. Andere relevante Informationen fehlen gänzlich: Z.B. wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring?</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0008	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>b. Auch zu weiteren geschützten (grund-) wasserabhängigen aquatischen- und Landökosystem-en, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen, sollten die unter a. genannten Informationen erarbeitet und vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasser-abhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0009	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>c. Situation der Kleingewässer thematisieren, die das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen kann: Wie steht es um die Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen unter 50 ha?</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die angesprochenen Wasserkörper liegen außerhalb der Berichtspflicht der WRRL. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0010	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>d. Der gesetzlich geforderte Biotopverbund ist in Deutschland ohne die blau-grüne Infrastrukturen der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Auch an den Bundeswasserstraßen muss daher konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Selbst das Bundesprogramm Blaues Band ist noch mit den WRRL-Fristen im Einklang zu bringen. Uns ist aufgefallen, dass keines der Anhörungsdokumente dies thematisiert.</p>	<p>Die Verbesserung der Morphologie an Bundeswasserstraßen ist wasserwirtschaftlich bedeutsam und ist somit in der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage "Hydromorphologie und Durchgängigkeit" in allen deutschen Flussgebietseinheiten verankert.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0014-0011	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>e. Die Belastungen für die Biodiversität sollten einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Arbeiten müssen dabei nachprüfbar den weitergehenden Anforderungen genügen, die in der EU- und in der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie mit der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie gesetzt sind. Für die Analyse bedarf es wie für die Maßnahmen-Ableitung einer Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft, Naturschutz(-verbänden), Fischern und weiteren Akteuren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0012	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>a. Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Wasserbehörden abgeleitet und behoben werden. Aus bisher veröffentlichten Angaben lässt sich folgern, dass allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen deutlich mehr Stellen geschaffen werden müssen (3-So besteht ein Bedarf von 158 Stellen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen. Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Drucksache 19/5812 vom 14.11.2018. S. 17.) und dass die WRRL-Umsetzung erheblich unterfinanziert ist (4-Reese et al. haben diese Unterfinanzierung an einem Fallbeispiel ermittelt: "Der konservativ kalkulierte Finanzierungsbedarf von 750 Mio. Euro zur Umsetzung der Ziele der WRRL in Niedersachsen bis 2027 (Vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Finanzszenarien 2. Bewirtschaftungsplan EG-WRRL, S. 1 f.) verteilt sich auf bauliche Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (500 Mio. Euro), die Maßnahmenumsetzung bei Prioritätsgewässern (225 Mio. Euro) sowie die Begleitkosten der Umsetzung (25 Mio. Euro). Demgegenüber steht eine Prognose der Gesamtausgaben von 180 Mio. Euro bei Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise, was lediglich 25 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Finanzmitteln entspricht." Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungsphase. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Band 37, S. 189). Vorsichtshalber erinnern wir daran, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis spätestens 2024 umsetzen müssen, um die Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0013	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die geltenden Wasserentnahmeentgelt-Regelungen sicherstellen, dass z.B. alle Wasserkraftbetreiber, die Europaweit mit hohen Renditen werben, zur angemessenen Deckung dieser Kosten beitragen, damit die seit knapp 100 Jahren versprochene, wie seitdem immer wieder verschobene Herstellung der ökologischen (inkl. der fischbiologischen wie morphologischen) Durchgängigkeit finanziert werden kann. Zugleich ist dabei zu klären, inwiefern die zu entrichtenden Entgelte die nötigen Anreize setzen und sich nach den bisher an den Anlagen geleisteten WRRL-Maßnahmen bemessen (vgl. Schleswig- Holstein).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten ist bis heute ein schwieriges Thema, das aber immer wieder untersucht wird. Insbesondere bei der Erhebung von angemessenen Wassernutzerentgelten wird diese Frage diskutiert und auf Länderebene entschieden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0014-0014	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>c. Kosten und Wirksamkeit des nicht RL-konformen Freiwilligkeitsprinzips gegenüber wirksamen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes gemäß WRRL sind überprüfbar darzulegen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0015	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>d. Es fehlen Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). Zudem wäre es zielführend, die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Die IKSD dient als Beispiel.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0016	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>e. Angesichts des andauernden Fachkräftemangels im Bereich der WRRL-Umsetzung wäre zu prüfen, inwiefern geeignet vorqualifizierte Erwerbstätige von Unternehmen, die wegen der Coronavirus-Pandemie nicht oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, für die Mit- oder Zuarbeit bei den wasserbehördlichen Gewässerschutz-Maßnahmen gewonnen werden könnten. Auch wenn zurzeit erhebliche öffentliche Mittel zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie bereitgestellt werden müssen, bleibt die Pflicht, auch das Wasserrecht konsequent einzuhalten und hierfür die erforderlichen Ressourcen aufzuwenden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0017	<p>Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL- Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</p> <p>a. Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer ist z.B. in den Flussgebieten Ems, Elbe, Rhein und Weser nicht überall einem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Beispiel in Niedersachsen dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher, parallel zu den Arbeiten für die „Vollplanung“ eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind (5-Reese et al.: a.a.O., S. 228, 229, 230).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0018	<p>Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL- Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</p> <p>b. Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Dies betrifft auch die erforderlichen Renaturierungsarbeiten für die Bundeswasserstraßen, weil die für Umsetzung der Ziele notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - wie sie mit der angekündigten Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgesehen ist – immer noch aussteht.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0014-0019	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>a. Einträge an N- und P-Verbindungen: Die aktuellen Ergebnisse aus der Lückenanalyse (vgl. Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene) sollten für alle Flussgebiete dargestellt sein. Zur Transparenz trägt zusätzlich ein Ist-Ziel-Abgleich der Konzentrationen in Oberläufen bei (vgl. FGG Weser). Die Befunde sind einzelnen Verunreinigungsquellen -z.B. landwirtschaftliche Dränagen - zuzuordnen und möglichst Wasserkörperbezogen weiter zu konkretisieren, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen hierfür nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und (auch) im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N-Gesamt-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes anzugehen. Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe beschreibt darüber hinaus weitere wichtige Aspekte, die es anzugehen gilt (z.B. Moorschutz).</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften. Zunächst werden flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM DE sowie den länderspezifischen Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0020	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>b. Prioritäre und flussgebietspezifische Schadstoffe: Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben, sowie die Eintragsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden. In den Anhörungsdokumenten fehlen dazu die Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0021	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>c. Ungeregelte Stoffe: Es braucht generell mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen und ihrer Quellen. NRW informiert zu 363 Stoffen. Die Problematik um unregelmäßige Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z.B. EDCs) virulent. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, die somit beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt bleiben. Dies v.a. der unverbindlichen, nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen, halten wir für nicht zweckmäßig. Eine Reduktionspflicht besteht auch bei unregelmäßigen Stoffen (vgl. FGG Weser). Außerdem sollten die Feinsediment- Einträge und ihre bisher häufig unterschätzten Folgen (Kolmation) überall und nicht nur für die FGG Donau, Ems, Rhein und Weser thematisiert und ihr Ausmaß quantifiziert werden. Zudem bedarf es einer Befassung mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Reifenabrieb).</p>	<p>Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0022	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>d. Nicht-stoffliche Verunreinigungen: Wärmeeinträge sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Lebensgemeinschaften zu behandeln und zu minimieren. Schließlich läuft hier die temperaturbegrenzte Selbstreinigung ab.</p>	<p>Nach Auffassung der Länder in allen Flussgebietsgemeinschaften handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0023	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>a. Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit allenfalls nebenbei zu benennen, sollte diese prioritär behandelt werden. Als Basis weiterer Beratungen ist darzustellen, bei wie viel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper (WK) und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der Zielerforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist. Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe in Wasserblick entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.</p>	<p>Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen. Die LAWA hat 2020 ein Verfahren zur Ermittlung eines gewässertypspezifischen Entwicklungskorridor verabschiedet und bietet es den Ländern zur Anwendung an.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0024	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>b. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel Prozent der Fließgewässer-WK sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der WK-Steckbriefe in Wasserblick. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Wir fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-WK im Flussgebiet bis spätestens 2024 und für den Lachs deutlich früher hergestellt werden muss. Der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. WKA widersprechen überdies dem Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Die fehlende oder mangelhafte Durchgängigkeit an vielen Gewässern ist ein Schwerpunkt-Handlungsfeld bei der Gewässerbewirtschaftung nach WRRL, daher auch als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung adressiert. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Das Verschlechterungsverbot wird dabei beachtet. Die Länder und FGGen haben i. d. R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0014-0025	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>c. Anpassung der Unterhaltung: Andauernde Beeinträchtigungen infolge der Gewässerunterhaltung werden ebenfalls noch zu wenig beleuchtet. Wir begrüßen die Arbeiten aus Schleswig-Holstein, die zur Thematik ein Konzept und aktuelle Evaluationsergebnisse seiner Umsetzung vorgelegt haben. Bzgl. der Bundeswasserstraßen sollte nicht nur für das Flussgebiet Oder thematisiert werden, dass das Verschlechterungsverbot bei Unterhaltung und Ausbau sicherzustellen ist.</p>	<p>Die Unterhaltung der Gewässer wird im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Damit aktuelle Erkenntnisse hinsichtlich ökologischer Ansprüche hierbei berücksichtigt werden, sind vielerorts Unterhaltungsrahmenpläne entwickelt worden, werden regelmäßige Schulungen durchgeführt. Diese Aktivitäten werden auch weiterhin als notwendig erachtet. Das Verschlechterungsverbot gilt selbstverständlich in allen Flussgebietseinheiten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0026	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>d. Zuständigkeiten bzgl. Durchgängigkeit klären: Innerhalb der Flussgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis bzw. vor 2024 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit (vgl. Kapitel 3 b) durch öffentliche Förderung erspart werden kann.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0027	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>e. Überprüfung HMWB/NWB-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherstellen: Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS- und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Dabei ist z.B. im Fall des HWMB-Ausweisungsgrunds "Wasserkraftnutzung" zu klären, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB-Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0028	<p>Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:</p> <p>a. Die aktuellen Herausforderungen bei der Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands sollte in allen Anhörungsdokumenten benannt und mittels einer Lückenanalyse konkretisiert werden. Sie sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherebenen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahmemenge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau). Wir unterstützen die Aussage aus den FGG Eider, Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene, dass es eines Mindestwassermengenmanagements bedarf. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0014-0029	<p>Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:</p> <p>b. Wir begrüßen die Feststellung in vielen Anhörungsdokumenten, dass infolge des Klimawandels die Ökosysteme gestärkt werden müssen. Damit einhergehend werden wichtige Aspekte genannt, wie etwa die positiven Effekte der WRRL-Umsetzung anzuerkennen (Warnow/Peene), Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Maas - NRW) und die Auen zu revitalisieren (Eider, Elbe, Schlei/Trave). Es sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß dies konkret - im Rahmen des "Klima-Checks" - bei Gewässern "at risk" bzw. mit HMWB-Ausweisung Anwendung finden wird. Denn oft folgt zugleich der Hinweis auf Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen. Notwendig ist die explizite Auskunft, dass der ökologische Hochwasserschutz Priorität erhält (vgl. IKSE) und Nutzungen angepasst bzw. gelenkt werden müssen (vgl. FGG Weser und Warnow/Peene), zumal die WRRL eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung vorgibt.</p>	<p>Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0054-0001	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligung sollte frühzeitig vor Ort, schon bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne, möglich sein, indem sie auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten, organisiert und unterstützt wird. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen diesem Vorhaben nahe. Dort können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Bearbeitungsgebiete bzw. für Planungseinheiten in Teileinzugsgebieten aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote sollten überall und spätestens im 3. Quartal 2020 erfolgen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sollten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten stattfinden, professionell moderiert sein und auch gesondert für einzelne Grundwasserkörper angeboten werden (z.B. im Rahmen der Erstellung von Grundwassersanierungsplänen). Solange infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die (über-) regional zuständige Stelle geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - anbieten. 	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.</p> <p>Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0002	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Ebene der Bundesländer und der Fluss-Einzugsgebiete der Flussgebietsgemeinschaften - aber auch in den Gremien der LAWA - sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Gewässerschützer*innen, verstärkt gefördert werden. In Foren, Konferenzen und Arbeitsgruppen zur WRRL und relevanten Fachthemen kann Beteiligung auf dieser Ebene organisiert werden. Eine Unterstützung der engagierten Menschen durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung wäre ein wichtiges Instrument, auch auf der übergeordneten Ebene die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern bzw. erst zu ermöglichen. 	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.</p> <p>Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0003	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In allen Bundesländern bzw. Flussgebieten sollten während und auch nach Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Wassernetze nach dem Vorbild NRW gefördert werden, die ein Engagement von Ehrenamtlichen des Natur- und Gewässerschutzes sowie von Vertreter*innen anerkannter Naturschutzverbände für die WRRL-Umsetzung ermöglichen und unterstützen, sie qualifizieren und aktivieren. Dafür sollten möglichst bald Konzepte erarbeitet und Mittel bereitgestellt werden. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden von den Ländern regelmäßig überprüft.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0054-0004	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>b. Wie in Brandenburg und Saarland sollte in jedem Fall auch über Pressemitteilungen bzw. durch die Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Ggf. sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-) Aktionen umzusetzen. Bereits auf der jeweiligen Homepage der oberen und unteren Wasserbehörden muss die Information zur Anhörung auffallen. Zusätzlich sollten die Umweltministerien der Bundesländer die Landesverbände der anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen direkt anschreiben und sie über die aktuelle Beteiligungsmöglichkeit zur Bewirtschaftungsplanung in Kenntnis setzen. Das Anhörungsdokument sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zugesandt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit wird von den Ländern regelmäßig überprüft. Die Information über die Anhörung wird durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften sichergestellt. Ein direkter Versand aller Unterlagen an einzelne Stellen ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Mit der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Umweltministerien der Länder und der Flussgebietsgemeinschaften ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend sichergestellt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0005	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>c. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug von großer Bedeutung. Dies erfordert auch konkrete Informationen zu den dort angebotenen Beteiligungsangeboten, da die Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern organisiert sind, diese die Wasserkörperbezogenen Maßnahmen erarbeiten sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort organisieren. Außer in NRW stehen der Öffentlichkeit derzeit nur die flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumente zur Verfügung. Mit dieser Verlagerung des Bezugsrahmens ausschließlich auf die höchste Ebene wird eine konkrete Information und die in der WRRL vorgesehene Beteiligung noch schwieriger. Dieses Fehlverhalten sollte bei den laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne dringend korrigiert werden. Weil zum Beispiel die Länderspezifischen Beteiligungsangebote in den flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumenten nicht erläutert sind, braucht es zeitnah einen direkten Weblink zu entsprechenden Angaben und Terminen, sei es in diesen Unterlagen selbst oder auf der Wasserhomepage der einzelnen Bundesländer.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Flussgebietsweit geltende Anhörungsdokumente sind gemäß WRRL ausreichend. Daher stellt dieses Vorgehen kein Fehlverhalten dar. Infos zu Länder-/lokalen Beteiligungsangeboten finden sich in den Bewirtschaftungsplänen bzw. auf den Homepages der Bundesländer.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0006	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Analysen und Hintergrunddokumente. Allein das NRW-Anhörungsdokument verlinkt zu den Befunden des 3. bzw. 4. Monitoringzyklus (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer), die bezogen auf Wasserkörper aufbereitet sind. Aktuelle Angaben soll es zu allen Qualitätskomponenten und Gewässern geben, ebenso umfassend zu den Bestandsaufnahmen und Lückenanalysen. Im Übrigen fehlt seit 2009 ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der exzessiven HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0007	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>a. Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete beschreiben: Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig-Holstein) liegen erst vereinzelt mit den Anhörungsdokumenten vor. Andere relevante Informationen fehlen gänzlich: Z.B. wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring?</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0054-0008	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>b. Auch zu weiteren geschützten (grund-) wasserabhängigen aquatischen- und Landökosystemen, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen, sollten die unter a. genannten Informationen erarbeitet und vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0009	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>c. Situation der Kleingewässer thematisieren, die das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen kann: Wie steht es um die Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen unter 50 ha?</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die angesprochenen Wasserkörper liegen außerhalb der Berichtspflicht der WRRL. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0010	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>d. Der gesetzlich geforderte Biotopverbund ist in Deutschland ohne die blau-grüne Infrastrukturen der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Auch an den Bundeswasserstraßen muss daher konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Selbst das Bundesprogramm Blaues Band ist noch mit den WRRL-Fristen im Einklang zu bringen. Uns ist aufgefallen, dass keines der Anhörungsdokumente dies thematisiert.</p>	<p>Die Verbesserung der Morphologie an Bundeswasserstraßen ist wasserwirtschaftlich bedeutsam und ist somit in der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage "Hydromorphologie und Durchgängigkeit" in allen deutschen Flussgebietseinheiten verankert.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0011	<p>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>e. Die Belastungen für die Biodiversität sollten einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Arbeiten müssen dabei nachprüfbar den weitergehenden Anforderungen genügen, die in der EU- und in der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie mit der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie gesetzt sind. Für die Analyse bedarf es wie für die Maßnahmen-Ableitung einer Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft, Naturschutz(-verbänden), Fischern und weiteren Akteuren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0054-0012	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>a. Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Wasserbehörden abgeleitet und behoben werden. Aus bisher veröffentlichten Angaben lässt sich folgern, dass allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen deutlich mehr Stellen geschaffen werden müssen (3 So besteht ein Bedarf von 158 Stellen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen. Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Drucksache 19/5812 vom 14.11.2018, S. 17.) und dass die WRRL-Umsetzung erheblich unterfinanziert ist. (4 Reese et al. haben diese Unterfinanzierung an einem Fallbeispiel ermittelt: "Der konservativ kalkulierte Finanzierungsbedarf von 750 Mio. Euro zur Umsetzung der Ziele der WRRL in Niedersachsen bis 2027 (Vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Finanzszenarien 2. Bewirtschaftungsplan EG-WRRL, S. 1 f.) verteilt sich auf bauliche Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (500 Mio. Euro), die Maßnahmenumsetzung bei Prioritätsgewässern (225 Mio. Euro) sowie die Begleitkosten der Umsetzung (25 Mio. Euro). Demgegenüber steht eine Prognose der Gesamtausgaben von 180 Mio. Euro bei Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise, was lediglich 25 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Finanzmitteln entspricht. "Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungskrise. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Band 37, S. 189.). Vorsichtshalber erinnern wir daran, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis allerspätestens 2024 umsetzen müssen, um die Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0013	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die geltenden Wasserentnahmeentgelt-Regelungen sicherstellen, dass z.B. alle Wasserkraftbetreiber, die europaweit mit hohen Renditen werben, zur angemessenen Deckung dieser Kosten beitragen, damit die seit knapp 100 Jahren versprochene, wie seitdem immer wieder verschobene Herstellung der ökologischen (inkl. der fischbiologischen wie morphologischen) Durchgängigkeit finanziert werden kann. Zugleich ist dabei zu klären, inwiefern die zu entrichtenden Entgelte die nötigen Anreize setzen und sich nach den bisher an den Anlagen geleisteten WRRL-Maßnahmen bemessen (vgl. Schleswig- Holstein).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten ist bis heute ein schwieriges Thema, das aber immer wieder untersucht wird. Insbesondere bei der Erhebung von angemessenen Wassernutzerentgelten wird diese Frage diskutiert und auf Länderebene entschieden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0014	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>c. Kosten und Wirksamkeit des nicht RL- konformen Freiwilligkeitsprinzips gegenüber wirksamen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes gemäß WRRL sind überprüfbar darzulegen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0054-0015	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>d. Es fehlen Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). Zudem wäre es zielführend, die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Die IKSD dient als Beispiel.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0016	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>e. Angesichts des andauernden Fachkräftemangels im Bereich der WRRL-Umsetzung wäre zu prüfen, inwiefern geeignet vorqualifizierte Erwerbstätige von Unternehmen, die wegen der Coronavirus- Pandemie nicht oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, für die Mit- oder Zuarbeit bei den wasserbehördlichen Gewässerschutz-Maßnahmen gewonnen werden könnten.</p> <p>Auch wenn zurzeit erhebliche öffentliche Mittel zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie bereitgestellt werden müssen, bleibt die Pflicht, auch das Wasserrecht konsequent einzuhalten und hierfür die erforderlichen Ressourcen aufzuwenden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0017	<p>Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL- Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</p> <p>a. Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer ist z.B. in den Flussgebieten Ems, Elbe, Rhein und Weser nicht überall einem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Beispiel in Niedersachsen dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher, parallel zu den Arbeiten für die „Vollplanung“ eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. (5- Reese et al.: a.a.O., S. 228, 229, 230.)</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0018	<p>Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL- Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</p> <p>b. Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Dies betrifft auch die erforderlichen Renaturierungsarbeiten für die Bundeswasserstraßen, weil die für Umsetzung der Ziele notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - wie sie mit der angekündigten Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgesehen ist – immer noch aussteht.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0019	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>a. Einträge an N- und P-Verbindungen: Die aktuellen Ergebnisse aus der Lückenanalyse (vgl. Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene) sollten für alle Flussgebiete dargestellt sein. Zur Transparenz trägt zusätzlich ein Ist-Ziel-Abgleich der Konzentrationen in Oberläufen bei (vgl. FGG Weser). Die Befunde sind einzelnen Verunreinigungsquellen -z.B. landwirtschaftliche Dränagen - zuzuordnen und möglichst wasserkörperbezogen weiter zu konkretisieren, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen hierfür nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und (auch) im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N- Gesamt-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes anzugehen. Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe beschreibt darüber hinaus weitere wichtige Aspekte, die es anzugehen gilt (z.B. Moorschutz).</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften. Zunächst werden flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM DE sowie den länderspezifischen Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0054-0020	Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht: b. Prioritäre und flussgebietsspezifische Schadstoffe: Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben, sowie die Eintragsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden. In den Anhörungsdokumenten fehlen dazu die Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse.	Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0021	Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht: c. Ungeregelte Stoffe: Es braucht generell mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen und ihrer Quellen. NRW informiert zu 363 Stoffen. Die Problematik um unregelmäßige Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z.B. EDCs) virulent. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, die somit beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt bleiben. Dies v.a. der unverbindlichen, nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen, halten wir für nicht zweckmäßig. Eine Reduktionspflicht besteht auch bei unregelmäßigen Stoffen (vgl. FGG Weser). Außerdem sollten die Feinsediment- Einträge und ihre bisher häufig unterschätzten Folgen (Kolmation) überall und nicht nur für die FGG Donau, Ems, Rhein und Weser thematisiert und ihr Ausmaß quantifiziert werden. Zudem bedarf es einer Befassung mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Reifenabrieb).	Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0022	Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht: d. Nicht-stoffliche Verunreinigungen: Wärmeeinträge sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Lebensgemeinschaften zu behandeln und zu minimieren. Schließlich läuft hier die temperaturbegrenzte Selbstreinigung ab.	Nach Auffassung der Länder in allen Flussgebietsgemeinschaften handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0023	Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: a. Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit allenfalls nebenbei zu benennen, sollte diese prioritär behandelt werden. Als Basis weiterer Beratungen ist darzustellen, bei wie viel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper (WK) und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der Zielerforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist. Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe in Wasserblick entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.	Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen. Die LAWA hat 2020 ein Verfahren zur Ermittlung eines gewässertypspezifischen Entwicklungskorridor verabschiedet und bietet es den Ländern zur Anwendung an.	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0024	Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: b. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel Prozent der Fließgewässer-WK sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der WK-Steckbriefe in Wasserblick. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Wir fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-WK im Flussgebiet bis spätestens 2024 und für den Lachs deutlich früher hergestellt werden muss. Der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. WKA widersprechen überdies dem Verschlechterungsverbot.	Die fehlende oder mangelhafte Durchgängigkeit an vielen Gewässern ist ein Schwerpunkt-Handlungsfeld bei der Gewässerbewirtschaftung nach WRRL, daher auch als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung adressiert. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Das Verschlechterungsverbot wird dabei beachtet. Die Länder und FGGen haben i. d. R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden.	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0025	Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: c. Anpassung der Unterhaltung: Andauernde Beeinträchtigungen infolge der Gewässerunterhaltung werden ebenfalls noch zu wenig beleuchtet. Wir begrüßen die Arbeiten aus Schleswig-Holstein, die zur Thematik ein Konzept und aktuelle Evaluationsergebnisse seiner Umsetzung vorgelegt haben. Bzgl. der Bundeswasserstraßen sollte nicht nur für das Flussgebiet Oder thematisiert werden, dass das Verschlechterungsverbot bei Unterhaltung und Ausbau sicherzustellen ist.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0026	Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: d. Zuständigkeiten bzgl. Durchgängigkeit klären: Innerhalb der Flussgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis bzw. vor 2024 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit (vgl. Kapitel 3 b) durch öffentliche Förderung erspart werden kann.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0019-5000-0054-0027	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>e. Überprüfung HMWB/NWB-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherstellen: Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Dabei ist z.B. im Fall des HWMB-Ausweisungsgrunds "Wasserkraftnutzung" zu klären, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB - Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0028	<p>Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:</p> <p>a. Die aktuellen Herausforderungen bei der Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands sollte in allen Anhörungsdokumenten benannt und mittels einer Lückenanalyse konkretisiert werden. Sie sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherebenen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahmemenge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau). Wir unterstützen die Aussage aus den FGG Eider, Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene, dass es eines Mindestwassermengenmanagements bedarf. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0019-5000-0054-0029	<p>Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:</p> <p>b. Wir begrüßen die Feststellung in vielen Anhörungsdokumenten, dass infolge des Klimawandels die Ökosysteme gestärkt werden müssen. Damit einhergehend werden wichtige Aspekte genannt, wie etwa die positiven Effekte der WRRL-Umsetzung anzuerkennen (Warnow/Peene), Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Maas - NRW) und die Auen zu revitalisieren (Eider, Elbe, Schlei/Trave). Es sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß dies konkret - im Rahmen des "Klima-Checks" - bei Gewässern "at risk" bzw. mit HMWB-Ausweisung Anwendung finden wird. Denn oft folgt zugleich der Hinweis auf Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen. Notwendig ist die explizite Auskunft, dass der ökologische Hochwasserschutz Priorität erhält (vgl. IKSE) und Nutzungen angepasst bzw. gelenkt werden müssen (vgl. FGG Weser und Warnow/Peene), zumal die WRRL eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung vorgibt.</p>	<p>Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>	FGG Elbe
WWBF-0020-5000-0015-0001	<p>Künstlich oder erheblich veränderte Gewässer haben zumeist eine Funktion, um zum Beispiel den Wasserhaushalt eines Gebietes steuern zu können. Zwar haben für die Entstehung und Pflege dieser Gewässer zunächst wirtschaftliche Interessen überwogen. Dennoch hat sich in Folge der Veränderungen am Gewässer Kulturlandschaften mit wertvollen Lebensräumen entwickelt, die von der Bewirtschaftung der Gewässer abhängig sind. Diese "Störung" ist für manche Arten in Flora und Fauna wichtig geworden. Es bedarf der Lösung von Zielkonflikten im Spannungsfeld von Gewässerökologie und der Ökosysteme im Umfeld des Gewässers.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0020-5000-0015-0002	<p>Zielkonflikte erkennen wir an dieser Stelle ebenso mit den Zielen zur Berücksichtigung des Klimawandels. Wo Systeme aus Gräben und Stauen Wasserspeicher darstellen, ist die Durchgängigkeit zumindest zeitweise nicht gegeben. Ein angepasstes Stauregime kann jedoch eine Lösung darstellen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Eine Anpassung des Stauregimes aus klimatischen Gründen wäre in jedem Einzelfall entsprechend der Dargebotssituation und den Anforderungen an eine Mindestwasserführung zu prüfen. Neben der ökologischen Durchgängigkeit ist in die Bewertung auch der Wasserhaushalt als unterstützende Komponente einzubeziehen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0020-5000-0015-0004	<p>Für die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer müssen natürliche Quellen unserer Auffassung nach besser untersucht und ihr Einfluss bewertet werden. Der Mineralisierungsprozess von Moorböden kann eine wesentliche Quelle von Nitrat im Grundwasser sein. Gleichsam ist der Kot von Wasservögeln oder in Massen auftretenden Zugvögeln eine wesentliche Quelle von Phosphat in Oberflächengewässern.</p>	<p>Bei der Bewertung der Eutrophierung von Seen, werden Nährstoffeinträge von Vögeln mitbetrachtet, sofern diese maßgeblich sind. Zur Frage der Mineralisierung von degradierten Moorböden erfolgt die Bewertung des Gewässerzustandes eintragungspfadbezogen. Bei dieser Modellbetrachtung wird der Einfluss der Moorböden ausgeklammert.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0020-5000-0015-0005	Bei einer Befassung mit dem Landesmessnetz für Grundwasserqualität entsteht begründeter Anlass zur Annahme, dass punktuell entstandene Belastungen und möglicherweise nicht flächig nachweisbare Nähr- oder Schadstoffkonzentrationen zu einer schlechten Einstufung der Grundwasserkörper geführt haben. Den Mechanismus zur Einstufung der Grundwasserkörper und auch der Oberflächenwasserkörper bitten wir zu überprüfen hinsichtlich seiner Aussagekraft auf eine tatsächliche vorhandene signifikante Belastung. Eine realitätsnahe und repräsentative Erfassung der Belastungssituation würde einerseits eine gezielte Ursachenermittlung befördern und die Akzeptanz für notwendige Maßnahmen erhöhen.	Es handelt sich um eine Forderung, die einen indirekten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Vorgehensweisen zur Ermittlung und Einstufung des Zustands des Grundwassers und des Oberflächenwassers sowie die Maßnahmenermittlung und -umsetzung werden methodisch im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sowie den entsprechenden Länderdokumenten beschrieben. Neben den verbindlichen Vorgaben der Grundwasser- und Oberflächengewässerverordnung kommen fachspezifische Vorgehensweisen unter Kombination von flächenhaften und punktuellen Untersuchungen zur Anwendung, um Belastungen detailliert zu ermitteln und gezielt durch lokale Maßnahmen zu vermindern.	Sachsen-Anhalt
WWBF-0020-5000-0015-0006	Wir unterstützen das Ziel zur Verbesserung des Monitorings. In der landwirtschaftlichen Praxis gibt es ebenfalls Projekte, wo die Nährstoffverfrachtung ins Grundwasser mit unterschiedlichen Düngemethoden in Abhängigkeit von Niederschlägen, Vegetation und Bodenart untersucht wurden. Diese Forschung sollte verstärkt werden, die Wetterprognosen weiter verbessert und ebenso technische Weiterentwicklung gefördert werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Verbesserung des Monitorings ist ein laufender Prozess mit dem Ziel der Optimierung bestehender Messnetze. Zudem arbeitet Sachsen-Anhalt an der stetigen Verbesserung der Modellierungen (AGRUM DE und GROWA-WEKU-MEPHOS-DENUZ).	FGG Elbe
WWBF-0020-5000-0015-0007	Die unter diesem Punkt getroffene Zustandsbeschreibung sowie den abgeleiteten Handlungsbedarf unterstützen wir ausdrücklich. Ergänzend wäre denkbar durch eine Verbesserung der Wetterprognosen und eine Optimierung der Berechnungskonzepte und -anlagen zu einer höheren Nachhaltigkeit beizutragen. Wir regen an mit dezentralen Wasserspeicherkonzepten weitere Vorsorge zu treffen.	Der Hinweis wird als Anregung aufgenommen. Es ist keine Anpassung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen erforderlich.	FGG Elbe
WWBF-0020-5000-0015-0008	Wir regen an mit dezentralen Wasserspeicherkonzepten weitere Vorsorge zu treffen.	Der Hinweis wird als Anregung aufgenommen. Technische Maßnahmen wie der Neubau von Speicherbecken sind in der Regel keine Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie. Konzepte zu technischen Lösungen für den Wasserrückhalt in der Fläche werden ggw. in Sachsen-Anhalt als Gegenstand von Pilotprojekten geprüft.	FGG Elbe
WWBF-0020-5000-0015-0009	Die Verbindung der Schaffung von Durchgängigkeit eines Gewässers mit der Belastbarkeit der betroffenen Ökosysteme hinsichtlich der Folgen des Klimawandels sehen wir nicht in jedem Fall als gegeben an. Beispielsweise könnten Ökosysteme leiden, die in Niederungsgebieten liegen, bisher von einer regulierbaren Wasserhaltung profitiert haben uns nach dem möglichen Abriss von Querbauwerken mit einem veränderten Wasserhaushalt konfrontiert werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Eine Anpassung des Stauregimes aus klimatischen Gründen wäre in jedem Einzelfall entsprechend der Dargebotssituation und den Anforderungen an eine Mindestwasserführung zu prüfen. Neben der ökologischen Durchgängigkeit ist in die Bewertung auch der Wasserhaushalt als unterstützende Komponente heranzuziehen.	FGG Elbe
WWBF-0020-5000-0015-0010	In Bezug auf die oftmals favorisierte Umwandlung von Ackerland in Grünland in Polderstandorten regen wir an, die Frage CO ₂ -Speicherung von Grünland im Vergleich zu Ackerkulturen zu stellen und auch die folgende Aufwuchsnutzung hinsichtlich der Klimafolgen zu betrachten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0021-5000-0016-0002	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>5. Ausblick Die Verwendung des Begriffs „Nutzungskonflikte“ ist irreführend. Hier können Konflikte konkurrierender Nutzungen verstanden werden. Unter den in 3. aufgeführten Nutzungen sind aus der Sicht der Landwirtschaft keine Konflikte zwischen den Nutzungen aufgetreten. Konflikte zwischen Nutzungen, hier landwirtschaftliche, und der Umsetzung von Gewässerstrukturmaßnahmen sind systematisch nicht möglich, weil die Gewässerstrukturentwicklungen nur so weit gehen dürfen, wie legale Nutzungen ohne signifikante Beeinträchtigung weiterhin ausgeübt werden können. In der Praxis war und ist eine andere Art von Konflikt immer wieder wahrzunehmen. Legale Nutzungen werden in Frage gestellt und der Anspruch erhoben, künstliche und erheblich veränderte Gewässer ökologisch so weit zu entwickeln, dass legale Nutzungen eingeschränkt werden. Es wird beantragt, nach dem ersten Satz Folgendes einzufügen: „Die Landwirtschaft sieht ihre Nutzungen in künstlichen und erheblich veränderten Gewässern zum Teil in Frage gestellt, damit konkurrierend zu ihren Nutzungen die Gewässerökologie zu Lasten der Nutzungen entwickelt wird.“</p>	<p>Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0003	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>5. Ausblick Es wird beantragt, in diesem Abschnitt die Besonderheiten von hohen Konzentrationen wegen geringer Frachten darzustellen und für die davon betroffenen Trockengebiete nur eine unterdurchschnittliche Verbesserung der Konzentrationen trotz sehr angepasster Landbewirtschaftung in Aussicht zu stellen. Der nicht landwirtschaftlich gebildete Leser muss einen objektiven Eindruck vermittelt bekommen, dass die landwirtschaftlichen Einflüsse trotz gewässerschonender Landbewirtschaftung wegen der Trockengebetslage in nur wesentlich längeren Zeitabschnitten Verbesserungen zeigen können.</p>	<p>Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0004	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Schadstoffe 2. Umweltziele Es wird beantragt, den Hinweis aufzunehmen, dass aufgrund natürlicher Umsetzungsprozesse in Böden mit hohen organischen Anteilen eine hohe natürliche Grundbelastung von Nährstoffen vorliegen kann und das bei der Zielerreichung zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0005	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement</p> <p>Zu 2. Umweltziele Die Ausrichtung der Bewirtschaftung der Wasserkörper auf die Erreichung der Umweltziele erscheint in Anbetracht des enormen Anpassungsbedarfs an die Folgen des Klimawandels als eine einseitige Ausrichtung. Die Umweltziele sollten im Zusammenhang mit den Nutzungsanforderungen festgelegt werden. Das sollte als ein dynamischer Prozess verstanden werden. Notwendige Nutzungen wegen Umweltzielen einzustellen oder nicht zuzulassen, kann zu gesellschaftlich nachteiligen Entwicklungen führen.</p>	<p>Die Erreichung der Umweltziele ist eine zentrale Forderung der WRRL, die im wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern zu beachten ist. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0006	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement</p> <p>Zu 4. Umsetzungsstrategien und Maßnahmooptionen Es wird energisch dem Vorhaben widersprochen, Reduzierungsmaßnahmen bei der landwirtschaftlichen Wasserentnahme zu Gunsten natürlicher Abflussverhältnisse vorzusehen. Es wird beantragt, Reduzierungsmaßnahmen bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu streichen und an Stelle dessen die Nutzbarmachung der Abflussspitzen als Lösung vorzusehen.</p>	<p>Wortlaut des Anhörungsdokumentes ist, dass sich maßgeblich auf die Abflussverhältnisse auswirkende Wasserentnahmen- oder Überleitungen geprüft werden sollen. Es ist ein zentrales Element der WRRL bei signifikanten Belastungen wie Wasserentnahmen Maßnahmen zu prüfen. Bei der wasserrechtlichen Zulassung werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Es gilt u. a. das Gebot der Mindestwasserführung § 33 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0007	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement</p> <p>Zu 5. Ausblick Der Ausblick ist ungenügend. Er sollte Anpassungsmaßnahmen benennen und deren Vertiefung einfordern. An keiner Stelle ist erwähnt, die hohen Abflussspitzen im Frühling zu nutzen. Vielmehr wird die Reduzierung von Nutzungen als die dominante Anpassung vorgeschlagen. Das in Aussicht stehende wesentlich geringere Niederschlagsaufkommen im Sommerhalbjahr und steigende Verdunstungen wegen höherer Temperaturen im Sommerhalbjahr lassen es unverantwortlich erscheinen, das in Aussicht gestellte zusätzliche Wasserdargebot im Winter und Frühling ungenutzt zu lassen. Darauf sollte sich der Ausblick konzentrieren.</p>	<p>Eine Anpassung des Wassermanagements aus klimatischen Gründen wäre entsprechend der Dargebotssituation und den Anforderungen an eine Mindestwasserführung in jedem Einzelfall zu prüfen. Neben der ökologischen Durchgängigkeit ist in die Bewertung auch der Wasserhaushalt als unterstützende Komponente heranzuziehen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0021-5000-0016-0008	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Zu 3. Zustand und Handlungsbedarf</p> <p>Im dritten Absatz wird der Wasserrückhalt in der Fläche vorgeschlagen. Es wird beantragt darzulegen, wie das geschehen soll. Wir vermuten, dass damit natürlich entwickelte Gewässer gemeint sein sollen. Sofern das ebene Gebiete betrifft, widerspricht der [Name anonymisiert] ausdrücklich solch einem Instrument. Natürliche Gewässer in Ebenen sind flache, breite, stark mäandrierende und häufig über die Ufer tretende Gewässer. So werden diese zumindest in Kommentierungen beschrieben. Wir beantragen, die Wasserrückhaltung in der Fläche vorzusehen durch Systeme von Stauanlagen in vorhandenen komplex meliorierten Gewässern, die in großem Umfang vorhanden sind. Weiterhin sind Systeme von Staubecken geeignet, Hochwasser zu puffern und bei Wassermangel dieses als Dargebot zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt unter Beteiligung der Betroffenen und Abwägung der Nutzungen.</p> <p>Technische Maßnahmen wie der Neubau von Speicherbecken sind in der Regel keine Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie. Konzepte für Lösungen für den Wasserrückhalt in der Fläche werden ggw. in Sachsen-Anhalt als Gegenstand von Pilotprojekten geprüft.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0009	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Zu 3. Zustand und Handlungsbedarf</p> <p>Es wird beantragt im 4. Absatz den letzten Satz unter den Vorbehalt zu stellen, dass dadurch in künstlichen und erheblich veränderten Gewässern die Wassernutzungen nicht beeinträchtigt werden. Außerdem wird bezweifelt, dass strukturverbessernde Maßnahmen geeignet sind, große Mengen an fehlendem Wasser zurück zu halten und die sich daraus ergebenden Nachteile zu kompensieren. Das im Sommerhalbjahr fehlende Wasser kann durch Stauanlagen und Speicherbecken zumindest zu einem wesentlichen Teil zurückgehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Eine Anpassung des Wassermanagements aus klimatischen Gründen wäre entsprechend der Dargebotssituation und den Anforderungen an eine Mindestwasserführung in jedem Einzelfall zu prüfen. Neben der ökologischen Durchgängigkeit ist in die Bewertung auch der Wasserhaushalt als unterstützende Komponente einzubeziehen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0010	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Zu 4. Umsetzungsstrategien und Maßnahmenoptionen.</p> <p>Es wird beantragt, die Verbesserung der Gewässerstruktur in den Zusammenhang zur Nutzung der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer zu stellen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Verbesserung der Gewässerstruktur isoliert von den legalen Nutzungen vollzogen werden kann.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0011	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Außerdem wird beantragt, klarzustellen, dass durch die Verbesserung der Gewässerstruktur Nachteile für die Landwirtschaft infolge von Vernässungen eintreten können. Es wird beantragt, die Sicherung des Fortbestandes der komplexen Melioration aus den 70'er und 80'er Jahren des vorigen Jahrhunderts als geeignete Maßnahmenoption aufzunehmen. Durch das Zurückhalten von Wasser mittels Stauanlagen in Zeiten eines Bedarfs und das Abfließenlassen in Situationen drohender Vernässungen kann ein Teil des fehlenden Wassers gesichert werden, ohne Schaden in der Landwirtschaft anzurichten. Die Strukturverbesserungen bergen in sich das Potential von Vernässungen. Damit sind sie insoweit ungeeignet. Die Landwirtschaft lehnt Strukturverbesserungen auf Kosten von Vernässungsschäden ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt unter Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Auf einzelne Nutzungen bezogene technische Maßnahmen der Hydromelioration sind in der Regel keine Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie. Gleichwohl prüfen die Behörden bei der wasserrechtlichen Zulassung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie auch deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0021-5000-0016-0012	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Eine weitere aufzunehmende Maßnahmenoption sind Speicherbecken. Auf die dazu getätigten Ausführungen wird verwiesen. Sie sind an dieser Stelle sinngemäß heranzuziehen. Speicherbecken werden nicht ersetzt durch dezentralen Stauraum in Kanalsystemen zur Regenwasserbewirtschaftung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Speicherbecken entsprechen nicht den Zielen der WRRL und könnten nur im Einzelfall in Frage kommen.</p> <p>Auf einzelne Nutzungen bezogene technische Maßnahmen der Hydromelioration, wie der Neubau von Speicherbecken sind in der Regel keine Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie. Sie können nur im Einzelfall zur Anwendung kommen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0021-5000-0016-0013	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Zu 5. Ausblick Der Ausblick greift nicht die weit verbreitete Befürchtung der Klimaforschung auf, das 2°C-Ziel deutlich zu verfehlen und wahrscheinlicher von einem Temperaturanstieg von über 3°C bis 2100 auszugehen. Die hier zugrunde gelegten Erwartungen beziehen sich auf die erstgenannte Erwartung, wie sie der Klimafolgeabschätzung für die Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt wurde. Realistischerweise muss mit einer sehr viel stärkeren Verschärfung der Konflikte gerechnet werden. Klimafolgeabschätzungen für Sachsen-Anhalt liegen auch für einen Temperaturanstieg von 3°C vor, auf die Bezug genommen werden sollte. Daraus ergibt sich umso dringlicher, dass die gewählten Handlungsoptionen ungeeignet, weil mit zu wenig positiven Effekten versehen, sind. Die geforderten Speicherbecken zur Nutzung des Frühjahrsabflusses und die aktive Boden-Wasser-Regulierung durch das vorhandene System der komplexen Melioration leisten sehr viel wirksame Beiträge zur Konfliktentschärfung, auch für Aspekte des Naturschutzes. Mit großem Bedauern muss festgestellt werden, dass in diesem Bewirtschaftungsplan trotz der sich anbahnenden gravierenden Klimaprobleme an keiner Stelle die Nutzung der komplexen Melioration mittels Stauanlagen angesprochen und gefördert wird. Es wird beantragt, das an geeigneten Stellen im Bericht nachzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stauanlagen entsprechen nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und könnten nur im Einzelfall als Lösung in Frage kommen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0022-5000-0017-0001	<p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet der Elbe sind folgende Punkte bei der Überarbeitung der internationalen, nationalen und regionalen Pläne und Programme nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für das Einzugsgebiet der Elbe in den Jahren 2022 - 2027 zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme konkreter Reduzierungsziele für ausgewählte Einzelstoffe und Summenparameter nach dem Vorbild der IKSR in den 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL für das Einzugsgebiet der Elbe (s. Tabelle 1) um bis zu 96% in den Wasserkreislauf Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen mit Schadstoffen <p>Die in der EU-WRRL enthaltenen UQN weichen erheblich von den Qualitätsanforderungen an das Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV 2001 und GOW) ab. Dies führt unweigerlich zu einem zusätzlichen Aufwand, da die organischen Spurenstoffe meist gut wasserlöslich sind und die persistenten Substanzen mit einer naturnahen Aufbereitung nur unzureichend zurückgehalten werden können. Insofern ist festzustellen, dass die in Anhang X der WRRL enthaltene Liste von 33 prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik nicht die Schadstoffeinträge der Gegenwart widerspiegelt. Einen konkreteren Ansatz stellt aus unserer Sicht der Beschluss der Rheinministerkonferenz dar.</p> <p>Diese hat im Februar 2020 das Programms „Rhein 2040“ verabschiedet. Darin wird festgeschrieben, dass bis zum Jahr 2040 Spurenstoffe im Fließgewässer um mindestens 30 % reduziert werden. Prozessbegleitend wird ein Bewertungssystem für diese Reduktion im Auftrag der Anrainerstaaten bis 2021 entwickelt.</p> <p>Daher fordert die [Name anonymisiert] bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 - 2027 konkrete Reduzierungsziele für die Elbe und ihre Nebenflüsse mit aufzunehmen. Aus Sicht der [Name anonymisiert] betrifft dies momentan folgende Substanzen:</p> <p>Tabelle 1: Ausgewählte Substanzbefunde in der Elbe und ihrer Nebenflüssen Mulde, Spree, Dahme, Havel</p> <p>Substanz - Gruppe - Max. Konzentration - ERM-Zielwert notwendige Reduktion im Gewässer (Jahresmittel)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oxipurinol - Arzneistoff-Transformationsprodukt (Gicht) - 3 µg/L \square 0,1 µg/L \square 97 %, 2. Valsartan bzw. Valsartansäure - Arzneistoff bzw. Arzneistoff-Transformationsprodukt (Bluthochdruck) - 2 µg/L \square 0,1 µg/L \square 95 %, 3. Metformin - Arzneistoff (Diabetes) - 1 µg/L - 0,1 µg/L \square 90 %, 4. Iomeprol - Röntgenkontrastmittel \square 1,4 µg/L \square 0,1 µg/L \square 93 %, 5. Benzotriazol - Korrosionsschutzmittel - 0,7 µg/L \square 0,1 µg/L \square 86 %, 6. TFA - Industriechemikalie - 2,5 µg/L \square 0,1 µg/L \square 96 %. 	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und in die Gremien der FGG Elbe eingebracht. Bislang werden im Elbeeinzugsgebiet vorwiegend die in der OGewV und GrwV festgelegten Stoffe überwacht.</p> <p>Wie sicherlich bereits bekannt, wurde in Deutschland ein Stakeholder-Dialog zur Erarbeitung einer Strategie zum Umgang mit Spurenstoffen in Gewässern auf Bundesebene gestartet.</p> <p>Das Monitoring in der FGG Elbe wird kontinuierlich optimiert (Einführung, Harmonisierung und Empfindlichkeit von Messmethoden, Absenkung von Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Erweiterung des Messstellennetzes zu Ermittlungszwecken, Non-Target-Screening, etc.).</p> <p>Über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden wird in komplexen Verfahren auf Basis der jeweils geltenden Vorschriften entschieden, die Adressaten sind hier nicht die Bundesländer. Die vorgeschlagene Vorgehensweise würde eine Änderung der geltenden Gesetze erfordern, dies ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0022-5000-0017-0002	<p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet der Elbe sind folgende Punkte bei der Überarbeitung der internationalen, nationalen und regionalen Pläne und Programme nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für das Einzugsgebiet der Elbe in den Jahren 2022 - 2027 zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung und Erweiterung des aktuellen Einleitkatasters in die Fließgewässer http://www.thru.de um trinkwasserrelevanter Spurenstoffe <p>Um gezielt die Eintragungswege zu identifizieren, halten wir es für erforderlich ein genaueres Einleitkataster zu schaffen und regelmäßig zu aktualisieren.</p>	<p>Deutschland hat entsprechend der EU-Verordnung das nationale PRT-Register errichtet. Diese Daten werden gemäß der Verordnung weiter an die Europäische Kommission übermittelt, welche diese Daten in das Europäische PRTR, das öffentlich zugänglich ist, aufnimmt. Eine Ergänzung der gemeldeten Daten um neue Stoffe bzw. Erhöhung der Anzahl der meldepflichtigen Betriebe durch Verringerung der Kapazitätsschwellenwerte kann nur durch Änderung der Verordnung erzielt werden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0022-5000-0017-0003	<p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet der Elbe sind folgende Punkte bei der Überarbeitung der internationalen, nationalen und regionalen Pläne und Programme nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für das Einzugsgebiet der Elbe in den Jahren 2022 - 2027 zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Kataloges mit gezielten Maßnahmen zur Emissionsreduzierung für weitere Spurenstoffe (3-Internationale ERM-Koalition zum Fitness-Check der EU Wasserrahmenrichtlinie und der dazugehörigen Richtlinien vom 12.11.2019 https://www.awe-elbe.de/downloads.html) unter die Zielwerte des Europäischen Fließgewässermemorandums zur langfristigen Sicherung einer kostengünstigen Trinkwassergewinnung durch Nutzung naturnaher Aufbereitungsverfahren bzw. Substitution von Einzelstoffen durch biologisch abbaubare Stoffe, • Schaffung eines Bewertungssystems zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen zur Emissionsreduktion. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie liegt ein deutschlandweit abgestimmter Maßnahmenkatalog zugrunde.</p> <p>Das Monitoring in der FGG Elbe dient der Erfolgskontrolle der Maßnahmen, es wird kontinuierlich optimiert (Einführung, Harmonisierung und Empfindlichkeit von Messmethoden, Absenkung von Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Erweiterung des Messstellennetzes zu Ermittlungszwecken, Non-Target-Screening, etc.). Die Ergebnisse des Monitorings können im Fachinformationssystem der FGG Elbe eingesehen werden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0022-5000-0017-0004	<p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet der Elbe sind folgende Punkte bei der Überarbeitung der internationalen, nationalen und regionalen Pläne und Programme nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für das Einzugsgebiet der Elbe in den Jahren 2022 - 2027 zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Ergebnisse kürzlich abgeschlossener Forschungsvorhaben (z.B. RiSKWa) und Umsetzung der Vorschläge in konkrete Projekte. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Das Monitoring in der FGG Elbe dient der Erfolgskontrolle der Maßnahmen, es wird kontinuierlich optimiert (Einführung, Harmonisierung und Empfindlichkeit von Messmethoden, Absenkung von Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Erweiterung des Messstellennetzes zu Ermittlungszwecken, Non-Target-Screening, etc.). Dabei fließen auch Ergebnisse von Forschungsvorhaben ein.</p>	FGG Elbe
WWBF-0022-5000-0017-0005	<p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet der Elbe sind folgende Punkte bei der Überarbeitung der internationalen, nationalen und regionalen Pläne und Programme nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für das Einzugsgebiet der Elbe in den Jahren 2022 - 2027 zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexible Ausrichtung des Monitoringspektrums auf aktuelle Stoffe mit relevanten Konzentrationen in der Elbe und ihrer Nebenflüsse. 	<p>Das Monitoring zur Umsetzung der WRRL richtet sich nach den in der OGewV und GrwV festgelegten Stoffe. Die Aktualisierung der Stofflisten einschließlich der Festlegung von Qualitätsnormen durch die EU-KOM und die Aufnahme neuer Stoffe in die nationalen Überwachungsprogramme wird regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsvorschriften (RL 2008/105/EG und ihre Novelle 2013/39/EU), aber auch auf die spezifischen Schadstoffe im Einzugsgebiet geprüft. Dazu gehören auch die Anforderungen an das Trinkwasser.</p>	FGG Elbe
WWBF-0022-5000-0017-0006	<p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet der Elbe sind folgende Punkte bei der Überarbeitung der internationalen, nationalen und regionalen Pläne und Programme nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für das Einzugsgebiet der Elbe in den Jahren 2022 - 2027 zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Untersuchungsdichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit durch Integration von zusätzlichen Monitoringergebnissen aller Betreiber von Grundwasserbeobachtungsmessstellen in den Auswertungsmodus. 	<p>Die Messstellenanzahl für chemische Überblicks- und operative Überwachung im Grundwasser hat sich im zweiten Bewirtschaftungszeitraum erhöht, so dass eine höhere Messstellendichte erreicht werden konnte. Die Betrachtung der Trinkwassereinzugsgebiete erfolgt zudem aufgrund der Vorgaben der WRRL ("Artikel-7-GWK", Schutzgebiete) besonders intensiv. Hierbei werden auch Daten Dritter verwendet, worauf im Bewirtschaftungsplan auch hingewiesen wird.</p> <p>Dabei ist aber zu beachten, dass nicht alle, sondern nur ausreichend zuverlässige Monitoringergebnisse aus ebenfalls zuverlässigen Messstellen verwendet werden können.</p>	FGG Elbe
WWBF-0022-5000-0017-0007	<p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet der Elbe sind folgende Punkte bei der Überarbeitung der internationalen, nationalen und regionalen Pläne und Programme nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für das Einzugsgebiet der Elbe in den Jahren 2022 - 2027 zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Priorisierung der geplanten Maßnahmen des Bewirtschaftungszeitraums unter der Maßgabe, dass die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Trinkwasser für die Menschen im Einzugsgebiet den höchsten Stellenwert gegenüber konkurrierenden Nutzungsarten besitzt. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Der Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge ist ein hoher Stellenwert bei der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung durch § 6, Abs. 1, Ziffer 4 in Verbindung mit § 50, Abs. 1 WHG eingeräumt. Die Länder, die für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zuständig sind, berücksichtigen dies bei ihrer Maßnahmenpriorisierung.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0022-5000-0017-0008	<p>Klimawandel im Elbeeinzugsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedrigwasser <p>Ein integriertes überregionales Wasserressourcenmanagement im Flussgebiet der Elbe sollte angesichts der sich ändernden Klimaverhältnisse daher unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche dafür sorgen, dass Wassernutzungen mit höchster Priorität (wie z.B. die Versorgung mit Trinkwasser zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Lebensgrundlage) auch unter ungünstigen klimatischen Entwicklungen sichergestellt sind. Während im sächsischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplanentwurf dieser Belang Eingang fand, fehlt die Wasserversorgung als Nutzungsart auf der Ebene des deutschen und internationalen Bewirtschaftungsplanes gänzlich. Konkret fordern wir folgende Maßnahmen: - Priorisierung von Gewässernutzungen (siehe als Beispiel das Priorisierungsschema der Niederlande) für Hotspots oder bereits erkannte Nutzungskonflikte, -Etablierung von länderübergreifenden Koordinierungsgruppen unter Einbeziehung der Wasserversorgungsunternehmen zur nachhaltigen und nutzungspriorisierten Mengenbewirtschaftung für zusammenhängende Gewässersysteme.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der hohe Stellenwert der Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge bei der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung ist durch § 6, Abs. 1, Ziffer 4 in Verbindung mit § 50, Abs. 1 WHG gewährleistet.</p>	FGG Elbe
WWBF-0022-5000-0017-0009	<p>Klimawandel im Elbeeinzugsgebiet</p> <p>Niedrigwasser</p> <p>Das Potential der Maßnahmen zur Minimierung der Klimafolgen und ein nachhaltiges Wassermengen- und Qualitätsmanagement sollten die Grundlage für die WRRL-Bewirtschaftungsplanung sein. Dafür sollten stoffliche und mengenbezogene Entwicklungsszenarien für die Gewässer erarbeitet und in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. Ein gemeinsam erarbeiteter Dürremanagementplan für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist dringend erforderlich. Aus unserer Sicht sollte die gesamte Maßnahmenplanung der WRRL für die FGG Elbe dahingehend überprüft und erweitert werden.</p>	<p>Zur Flussgebietsbewirtschaftung der Spree und Schwarzen Elster erfolgen auch vor dem Hintergrund des Braunkohletagebaus bereits seit längerem Aktivitäten im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die sich zur detaillierten Bearbeitung von fachspezifischen Fragestellungen zur Wassermenge und -beschaffenheit auf verschiedene Arbeitskreise und Expertengruppen stützt. In der Ad-hoc-AG „Extremsituation“ wurden und werden operative Maßnahmen der Wassermengen- und -gütebewirtschaftung zur Bewältigung der Folgen der extremen Trockenheit für die Gewässer in den Flussgebieten der Spree, der Schwarzen Elster und der Lausitzer Neiße länderübergreifend abgestimmt und koordiniert. Außerdem wird sich die in 2020 gegründete Expertengruppe Klima/Klimawandel des AK Wassermenge länderübergreifend zu Klimamodellen abstimmen und damit die Grundlage für Szenarienbetrachtungen legen. Darüber hinaus erarbeitet das Land Brandenburg derzeit ein Niedrigwasserkonzept.</p>	FGG Elbe
WWBF-0022-5000-0017-0010	<p>Klimawandel im Elbeeinzugsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nitrat/Landwirtschaft <p>Die vorhandenen Programme zur Minderung und Vermeidung von Nitratreinträgen aus der Abwasserbehandlung und die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft sollten fortgeführt und weiterentwickelt werden. Begonnene Maßnahmen zur Minderung negativer Einflüsse auf den Wasserkörper aus der Landwirtschaft sind beizubehalten und ggf. weiterzuentwickeln.</p>	<p>Zur weiteren Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer des Elbeeinzugsgebietes wurde eine nationale und internationale Nährstoffminderungsstrategie für die Elbe erarbeitet, in der die Defizite abgeleitet und Ansatzpunkte für Maßnahmen und konkrete Maßnahmenbeispiele dargestellt werden sowie Empfehlungen zur Erreichung der Nährstoffziele gegeben werden.</p> <p>Darüber hinaus wurde in Deutschland vor dem Hintergrund der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21.06.2018 wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie die Düngeverordnung in 2020 angepasst, die zu einer weiteren Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer führen wird.</p>	FGG Elbe
WWBF-0023-5000-0019-0001	<p>Die [Name anonymisiert] bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigen Gewässerschutz sicherstellen und diesen kontinuierlich verbessern • Erreichte Erfolge berücksichtigen und darstellen • Wettbewerbsfähige Industrie- und Infrastrukturentwicklung weiterhin ermöglichen • Langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeiden, • Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen vor Ort und von Verhältnismäßigkeit Bestandsschutz und Planungssicherheit gewährleisten • Relevante Quellen im Oberlauf stärker berücksichtigen und „Unterlieger“ nicht schlechter stellen. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hierzu werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0023-5000-0019-0002	<p>Von den fünf identifizierten Handlungsfeldern der FGG werden voraussichtlich zumindest die o.g. Ziele I-III und V einen direkten Effekt und Auswirkungen auf die Tätigkeit und die Wassernutzung durch schleswig-holsteinische und Hamburger Unternehmen, insbesondere aus der Industrie und Hafen & Schifffahrt, haben. Daher bitten wir um Berücksichtigung und Minimierung der aus Sicht dieser Betriebe bestehenden Risiken.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0024-5000-0018-0001	<p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Nachhaltige Sicherstellung des Gewässerschutzes und kontinuierliche Verbesserung mit Augenmaß, wobei erreichte Erfolge berücksichtigt werden -Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung zur Gewährleistung einer modernen und wettbewerbsfähigen Industrieentwicklung in Europa -Vermeidung langwieriger und komplizierter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang und Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot) -Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren -Angemessene Würdigung der Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) -Priorisierung relevanter Quellen (z.B. im Oberlauf) und Vermeidung der Schlechterstellung der Unterlieger. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0018-0002	<p>Bei den Zielfestlegungen ist folgendes zu berücksichtigen: Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften. Hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen. Im Allgemeinen werden Angaben zu ökonomischen Belangen erfolgen. Die Betroffenheiten einzelner Unternehmen können nicht abgebildet werden. Die Länder berücksichtigen im wasserrechtlichen Vollzug die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0018-0003	<p>Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und –methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar (vgl. zur Messung von Stickoxiden BT-Drs. 19/5054). Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota).</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0018-0004	<p>Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“: Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedsstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen.“ Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustand erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0018-0005	<p>Klärung von Rechtsbegriffen Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0024-5000-0018-0006	Anpassung der Ausnahmeregelung des Artikel 4 Absatz 7 WRRL Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmevorschrift in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0053-0001	Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgend Aspekte berücksichtigt: - Nachhaltige Sicherstellung des Gewässerschutzes und kontinuierliche Verbesserung mit Augenmaß, wobei erreichte Erfolge berücksichtigt werden - Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung zur Gewährleistung einer modernen und wettbewerbsfähigen Industrieentwicklung in Europa - Vermeidung langwieriger und komplizierter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang und Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot) - Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren - Angemessene Würdigung der Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) - Priorisierung relevanter Quellen (z.B. im Oberlauf) und Vermeidung der Schlechterstellung der Unterlieger.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0053-0002	Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften. Hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.	Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen. Im Allgemeinen werden Angaben zu ökonomischen Belangen erfolgen. Die Betroffenheiten einzelner Unternehmen können nicht abgebildet werden. Die Länder berücksichtigen im wasserrechtlichen Vollzug die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit.	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0053-0003	Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und –methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar (vgl. zur Messung von Stickoxiden BT-Drs. 19/5054). Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota).	Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar.	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0053-0004	Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“: Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedsstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübergang nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen.“ Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.	Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustand erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0024-5000-0053-0005	<p>Erlärung von Rechtsbegriffen</p> <p>Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0053-0006	<p>Anpassung der Ausnahmeregelung des Artikel 4 Absatz 7 WRRL</p> <p>Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmevorschrift in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0058-0001	<p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgend Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Sicherstellung des Gewässerschutzes und kontinuierliche Verbesserung mit Augenmaß, wobei erreichte Erfolge berücksichtigt werden - Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung zur Gewährleistung einer modernen und wettbewerbsfähigen Industrieentwicklung in Europa - Vermeidung langwieriger und komplizierter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang und Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot) - Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren - Angemessene Würdigung der Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) - Priorisierung relevanter Quellen (z.B. im Oberlauf) und Vermeidung der Schlechterstellung der Unterlieger. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0058-0002	<p>Bei den Zielfestlegungen ist folgendes zu berücksichtigen: Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften. Hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.</p> <p>Im Allgemeinen werden Angaben zu ökonomischen Belangen erfolgen. Die Betroffenheiten einzelner Unternehmen können nicht abgebildet werden.</p> <p>Die Länder berücksichtigen im wasserrechtlichen Vollzug die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0058-0003	<p>Bewertung der Gewässerqualität</p> <p>- Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und -methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar (vgl. zur Messung von Stickoxiden BT-Drs. 19/5054). Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota).</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0024-5000-0058-0004	<p>Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“: Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedsstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen.“ Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustand erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0058-0005	<p>Klärung von Rechtsbegriffen</p> <p>Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässeränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0058-0006	<p>Anpassung der Ausnahmeregelung des Artikel 4 Absatz 7 WRRL</p> <p>Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmeregelung in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0081-0001	<p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgend Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Sicherstellung des Gewässerschutzes und kontinuierliche Verbesserung mit Augenmaß, wobei erreichte Erfolge berücksichtigt werden- Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung zur Gewährleistung einer modernen und wettbewerbsfähigen Industrieentwicklung in Europa - Vermeidung langwieriger und komplizierter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang und Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot) - Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren - Angemessene Würdigung der Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) - Priorisierung relevanter Quellen (z.B. im Oberlauf) und Vermeidung der Schlechterstellung der Unterlieger. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0081-0002	<p>Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften. Hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.</p> <p>Im Allgemeinen werden Angaben zu ökonomischen Belangen erfolgen. Die Betroffenheiten einzelner Unternehmen können nicht abgebildet werden. Die Länder berücksichtigen im wasserrechtlichen Vollzug die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0024-5000-0081-0003	Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und –methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar (vgl. zur Messung von Stickoxiden BT-Drs. 19/5054). Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota).	Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend.	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0081-0004	Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“: Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedsstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen.“ Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.	Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustand erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar.	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0081-0005	Klärung von Rechtsbegriffen Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässeränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0024-5000-0081-0006	Anpassung der Ausnahmeregelung des Artikel 4 Absatz 7 WRRL Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmevorschrift in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0020-0001	Fristverlängerungen nach § 29 Abs. 2 WHG sind weder für aktive Tagebaue noch für den Sanierungsbergbau möglich Das bislang von den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt favorisierte Instrument der „Fristverlängerung“ nach § 29 Abs. 2 WHG steht im 3. BWP angesichts der in der WRRL vorgesehen „Deadline 2027“ nach einschlägiger wasserrechtlicher Auffassung grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, es sei denn die Erreichung des guten Zustands würde sich nur aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ erst nach 2027 einstellen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten über 2027 hinaus findet die Fristverlängerung daher erkennbar keine Anwendung. Um systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente erforderlich. Auch für den Sanierungsbergbau der [Name anonymisiert] ist die Inanspruchnahme der Fristverlängerung nicht ausreichend. Die bereits erfolgten und vorgesehenen Maßnahmen werden bis 2027 in vielen Fällen nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele führen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0025-5000-0020-0002	<p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG sind in vielen Fällen für Tagebau und den Sanierungsbergbau erforderlich, aber aufgrund restriktiver Rechtsprechung im 3. BWP wohl nicht mehr ausreichend</p> <p>In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper sogenannte abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. In umfassenden Hintergrunddokumenten als Anlagen zu den Bewirtschaftungsplänen wurden und werden diese abweichenden Ziele dezidiert beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans zeigen jedoch, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG insbesondere den betroffenen Unternehmen des aktiven Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Ziele, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0020-0003	<p>Lösung durch Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG</p> <p>Es wird angeregt, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder neben den abweichenden Zielen für die vom Braunkohlenbergbau, den Braunkohlekraftwerken und dem Sanierungsbergbau betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0020-0004	<p>Bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne von Elbe und Oder sollten daher abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG für solche vom Braunkohlenbergbau, Sanierungsbergbau und der Energiewirtschaft beeinflussten Oberflächengewässer festgesetzt und begründet werden, welche erkennbar den guten Zustand bis 2027 nicht erreichen können. Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharfe Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0020-0005	<p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von < 10 km² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden.</p> <p>Es wird daher angeregt, die anstehende Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder für eine kritische Überprüfung der Einstufungen der OWK zu nutzen und die erforderlichen Umstufungen im Hinblick auf die durch Bergbau und Energiewirtschaft erheblich veränderten bzw. künstlichen Wasserkörper vorzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als Oberflächenwasserkörper.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0020-0006	<p>Daher darf die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne das Ziel eines geordneten schrittweisen Kohleausstiegs nicht unterlaufen. Vielmehr sollten die zur Verfügung stehenden Instrumente der Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen auf Bewirtschaftungsplanebene genutzt werden, um für die Transformation der Energiewirtschaft im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu vermitteln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0025-5000-0047-0001	<p>a) Fristverlängerungen nach § 29 Abs. 2 WHG sind weder für aktive Tagebaue noch für den Sanierungsbergbau möglich</p> <p>Das bislang von den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt favorisierte Instrument der „Fristverlängerung“ nach § 29 Abs. 2 WHG steht im 3. BWP angesichts der in der WRRL vorgesehenen „Deadline 2027“ nach einschlägiger wasserrechtlicher Auffassung grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, es sei denn die Erreichung des guten Zustands würde sich nur aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ erst nach 2027 einstellen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten über 2027 hinaus findet die Fristverlängerung daher erkennbar keine Anwendung. Um systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente erforderlich. Auch für den Sanierungsbergbau der [Name anonymisiert] ist die Inanspruchnahme der Fristverlängerung nicht ausreichend. Die bereits erfolgten und vorgesehenen Maßnahmen werden bis 2027 in vielen Fällen nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele führen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0047-0002	<p>b) Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG sind in vielen Fällen für Tagebaue und den Sanierungsbergbau erforderlich, aber aufgrund restriktiver Rechtsprechung im 3. BWP wohl nicht mehr ausreichend.</p> <p>In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper sogenannte abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. In umfassenden Hintergrunddokumenten als Anlagen zu den Bewirtschaftungsplänen wurden und werden diese abweichenden Ziele dezidiert beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans zeigen jedoch, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG insbesondere den betroffenen Unternehmen des aktiven Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Ziele, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0047-0003	<p>c) Lösung durch Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG</p> <p>Es wird angeregt, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder neben den abweichenden Zielen für die vom Braunkohlenbergbau, den Braunkohlekraftwerken und dem Sanierungsbergbau betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0047-0004	<p>Bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne von Elbe und Oder sollten daher abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG für solche vom Braunkohlenbergbau, Sanierungsbergbau und der Energiewirtschaft beeinflussten Oberflächengewässer festgesetzt und begründet werden, welche erkennbar den guten Zustand bis 2027 nicht erreichen können. Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharfe Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0047-0005	<p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von < 10 km² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden.</p> <p>Es wird daher angeregt, die anstehende Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder für eine kritische Überprüfung der Einstufungen der OWK zu nutzen und die erforderlichen Umstufungen im Hinblick auf die durch Bergbau und Energiewirtschaft erheblich veränderten bzw. künstlichen Wasserkörper vorzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als Oberflächenwasserkörper.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0025-5000-0047-0006	<p>Daher darf die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne das Ziel eines geordneten schrittweisen Kohleausstiegs nicht unterlaufen. Vielmehr sollten die zur Verfügung stehenden Instrumente der Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen auf Bewirtschaftungsplanebene genutzt werden, um für die Transformation der Energiewirtschaft im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu vermitteln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0066-0001	<p>a) Fristverlängerungen nach § 29 Abs. 2 WHG sind weder für aktive Tagebaue noch für den Sanierungsbergbau möglich</p> <p>Das bislang von den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt favorisierte Instrument der „Fristverlängerung“ nach § 29 Abs. 2 WHG steht im 3. BWP angesichts der in der WRRL vorgesehenen „Deadline 2027“ nach einschlägiger wasserrechtlicher Auffassung grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, es sei denn die Erreichung des guten Zustands würde sich nur aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ erst nach 2027 einstellen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten über 2027 hinaus findet die Fristverlängerung daher erkennbar keine Anwendung. Um systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente erforderlich. Auch für den Sanierungsbergbau der [Name anonymisiert] ist die Inanspruchnahme der Fristverlängerung nicht ausreichend. Die bereits erfolgten und vorgesehenen Maßnahmen werden bis 2027 in vielen Fällen nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele führen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0066-0002	<p>b) Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG sind in vielen Fällen für Tagebaue und den Sanierungsbergbau erforderlich, aber aufgrund restriktiver Rechtsprechung im 3. BWP wohl nicht mehr ausreichend</p> <p>In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper sogenannte abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. In umfassenden Hintergrunddokumenten als Anlagen zu den Bewirtschaftungsplänen wurden und werden diese abweichenden Ziele dezidiert beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans zeigen jedoch, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. So hat das BVerwG in seiner Weservertiefungsentscheidung vom 11.8.2016 (Az.: 7 A 1.15) das Verschlechterungsverbot – im Hinblick auf den ökologischen Zustand von OWK - streng ausgelegt und dieses Verbot zu einem einzuhaltenden Kriterium bei der Festlegung abweichender Ziele erklärt, das sich bei Nichterfüllung zu einem Versagungsgrund wandelt. In weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen wurde die (strenge) Definition der Verschlechterung des ökologischen Zustands von OWK auch auf den chemischen Zustand von OWK (Urteil des BVerwG vom 09.02.2017, „Elbvertiefung“, Az.: 7 A 2.15) sowie auf den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern (EuGH-Urteil vom 28.05.2020, „Autobahn-Zubringer Ummeln“, Az.: C-535/18) übertragen. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG insbesondere den betroffenen Unternehmen des aktiven Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Ziele, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0066-0003	<p>c) Lösung durch Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG</p> <p>Es wird angeregt, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder neben den abweichenden Zielen für die vom Braunkohlenbergbau, den Braunkohlekraftwerken und dem Sanierungsbergbau betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0066-0004	<p>Bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne von Elbe und Oder sollten daher abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG für solche vom Braunkohlenbergbau, Sanierungsbergbau und der Energiewirtschaft beeinflussten Oberflächengewässer festgesetzt und begründet werden, welche erkennbar den guten Zustand bis 2027 nicht erreichen können. Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharfe Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0025-5000-0066-0005	<p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von < 10 km² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden.</p> <p>Es wird daher angeregt, die anstehende Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder für eine kritische Überprüfung der Einstufungen der OWK zu nutzen und die erforderlichen Umstufungen im Hinblick auf die durch Bergbau und Energiewirtschaft erheblich veränderten bzw. künstlichen Wasserkörper vorzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als Oberflächenwasserkörper.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0066-0006	<p>Daher darf die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne das Ziel eines geordneten schrittweisen Kohleausstiegs nicht unterlaufen. Vielmehr sollten die zur Verfügung stehenden Instrumente der Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen auf Bewirtschaftungsplanebene genutzt werden, um für die Transformation der Energiewirtschaft im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu vermitteln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0095-0001	<p>Fristverlängerungen nach § 29 Abs. 2 WHG sind weder für aktive Tagebaue noch für den Sanierungsbergbau möglich</p> <p>Das bislang von den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt favorisierte Instrument der „Fristverlängerung“ nach § 29 Abs. 2 WHG steht im 3. BWP angesichts der in der WRRL vorgesehen „Deadline 2027“ nach einschlägiger wasserrechtlicher Auffassung grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, es sei denn die Erreichung des guten Zustands würde sich nur aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ erst nach 2027 einstellen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten über 2027 hinaus findet die Fristverlängerung daher erkennbar keine Anwendung. Um systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente erforderlich. Auch für den Sanierungsbergbau der [Name anonymisiert] ist die Inanspruchnahme der Fristverlängerung nicht ausreichend. Die bereits erfolgten und vorgesehenen Maßnahmen werden bis 2027 in vielen Fällen nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele führen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0095-0002	<p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG sind in vielen Fällen für Tagebaue und den Sanierungsbergbau erforderlich, aber aufgrund restriktiver Rechtsprechung im 3. BWP wohl nicht mehr ausreichend</p> <p>In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper sogenannte abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. In umfassenden Hintergrunddokumenten als Anlagen zu den Bewirtschaftungsplänen wurden und werden diese abweichenden Ziele dezidiert beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans zeigen jedoch, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG insbesondere den betroffenen Unternehmen des aktiven Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Ziele, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0095-0003	<p>Lösung durch Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG</p> <p>Es wird angeregt, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder neben den abweichenden Zielen für die vom Braunkohlenbergbau, den Braunkohlekraftwerken und dem Sanierungsbergbau betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0025-5000-0095-0004	Bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne von Elbe und Oder sollten daher abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG für solche vom Braunkohlenbergbau, Sanierungsbergbau und der Energiewirtschaft beeinflussten Oberflächengewässer festgesetzt und begründet werden, welche erkennbar den guten Zustand bis 2027 nicht erreichen können. Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharfe Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0095-0005	Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von < 10 km ² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Es wird daher angeregt, die anstehende Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder für eine kritische Überprüfung der Einstufungen der OWK zu nutzen und die erforderlichen Umstufungen im Hinblick auf die durch Bergbau und Energiewirtschaft erheblich veränderten bzw. künstlichen Wasserkörper vorzunehmen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km ² als Oberflächenwasserkörper.	FGG Elbe
WWBF-0025-5000-0095-0006	Daher darf die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne das Ziel eines geordneten schrittweisen Kohleausstiegs nicht unterlaufen. Vielmehr sollten die zur Verfügung stehenden Instrumente der Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen auf Bewirtschaftungsplanebene genutzt werden, um für die Transformation der Energiewirtschaft im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu vermitteln.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0001	Die Fragen der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit können und sollten nicht mehr wie in der bisherigen Form isoliert betrachtet werden, sondern müssen eingebettet werden in das mit dem Klimawandel einhergehende veränderte Abflussgeschehen, das geprägt ist von längeren Trockenperioden und eher diskontinuierlicher Niederschlagsverteilung mit örtlichen Schwerpunkten. Hinzu treten in diesem Zusammenhang auch Nutzungskonflikte zwischen Industrie, Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz, die nur in Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung jedes einzelnen Oberflächenwasserkörpers in ein ausgewogenes Gleichgewicht gebracht werden können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass im Kontext der Behandlung der Wasserbewirtschaftungsfragen gleichermaßen auch die Handlungsinstrumente der Gewässerbewirtschaftung selbst, einheitlicher, begründbarer, transparenter und einzelfallbezogener werden auch um im Rahmen der Akzeptanz der Bewirtschaftungsentscheidungen zu verhindern, dass die Europäische Wasserrahmenrichtlinie von der Deutungshoheit des ambitionierten Naturschutzes okkupiert wird.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0002	Die Fragen der Gewässerstruktur sind untrennbar mit dem Hochwasserschutz verbunden. Auch der Klimawandel und das damit verbundene bereits jetzt deutlich veränderte Abflussgeschehen hat großen Einfluss auf die Gewässerstruktur. Hier bedarf es zunächst einer einzelfallbezogenen Evaluierung, auch unter Einbeziehung der Betreiber von Wasserkraftanlagen. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass Wehranlagen nicht nur sinnvolle Sohlsicherungsbauwerke darstellen, sondern auch aktiv in die Konzeption eines Geschiebemanagements mit einzubeziehen sind.	Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0003	Des Weiteren gibt es auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung erhebliche Defizite, die geprägt sind von dem Spannungsverhältnis von Finanzierbarkeit auf der einen und Unterhaltungsaufwand auf der anderen Seite. Auch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung werden sich in der mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderung des Abflussgeschehens in den Oberflächenwasserkörpern deutlich verändern. Hier sind bereits jetzt Handlungsinstrumente zu entwickeln in Abstimmung mit den weiteren Nutzern eines Oberflächenwasserkörpers, die das vorhandene Portfolio an Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergänzen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0029-0004	<p>Gewässerunterhaltungspläne durch die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten bedürfen der finanziellen Förderung und der grundsätzlichen Abstimmung mit allen Nutzern am Oberflächenwasserkörper.</p> <p>Für ein gezieltes Erfolgsmonitoring bedarf es einheitlicher Maßstäbe in Abhängigkeit von den aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen und des damit verfolgten Zwecks.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der einheitlichen Maßstäbe für ein Erfolgsmonitoring wird auf die durch die Umweltministerkonferenz verabschiedete "Verfahrensempfehlung zur Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser verwiesen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0005	<p>Für die Frage der linearen Durchgängigkeit ist weiter zu betrachten, dass alle Querbauwerke in einem Fluss einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen sind. Querbauwerke dienen auch der Möglichkeit der Wasserkraftnutzung, das Gros der Querbauwerke stehen aber nicht mit der Wasserkraftnutzung in Zusammenhang. Viele Querbauwerke sind insofern multifunktional.</p> <p>Bereits davon ausgehend, hätte es an dieser Stelle einer differenzieren Betrachtung sowohl im Rahmen der Bedeutung als auch des Handlungsbedarfes im Hinblick auf die Durchgängigkeit bedurft. Die Belastungsqualität jedes Querbauwerkes ist verschieden und einfallbezogen im Hinblick auf die Zielerreichung nach den § 27-31 WHG zu beurteilen. Pauschale Aussagen zu den negativen ökologischen Auswirkungen dienen nicht dem sachlichen Diskurs.</p> <p>Davon ausgehend bedarf es einer geänderten Bewirtschaftungsstrategie im Hinblick sowohl auf die Gewässerstruktur als auch die Durchgängigkeit. Ein Ausgangspunkt für diese geänderte Bewirtschaftungsstrategie ist die Einbeziehung der Klimafolgen auf den Gewässerhaushalt und die Betrachtung des Oberflächenwasserkörpers unter Einbeziehung der vorhandenen Mühlgräben.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet die Wasserrahmenrichtlinie nicht nach den Nutzungen, für die ein Querbauwerk errichtet wurde oder betrieben wird.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0006	<p>Für die Konzeption der Herstellung der Durchgängigkeit ist zum einen zu differenzieren nach den Oberflächenwasserkörpern, in denen der Zustand für die maßgebliche Komponente „Fische“ nicht gut ist, denn nur insoweit besteht im Hinblick auf die § 27-31 WHG überhaupt Handlungsbedarf. Zum anderen bedarf es bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an vorhandenen Querbauwerken auch hier der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Es bedarf weiterhin der standörtlichen Evaluierung und der Gesamteinschätzung, ob die Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit tatsächlich erforderlich ist. Die solitäre Herstellung der Durchgängigkeit wird keine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken, soweit andere erforderliche Handlungsfelder, wie die Habitatqualität, vorhandene Längs- und Sohlverbauungen, intensive Wasserentnahmen der Landwirtschaft, chemische Belastungen und Eutrophierung der Gewässer nicht gleichermaßen einer Lösung zugeführt werden. Der Aktionismus der zuständigen Wasserbehörden gerade im Hinblick auf Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken zur Wasserkraftnutzung hat diese Gesamtbetrachtung und damit dem Kern des Bewirtschaftungsermessens nicht entsprochen. Kurzfristige Erfolge durch abgeschlossene bauliche Maßnahmen bedingen nicht zwangsläufig die Verbesserung der biologischen Komponenten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper als relevante Nutzung betrachtet.</p> <p>Bei der Bewertung der ökologischen Durchgängigkeit sind neben Fischen und Rundmäulern auch die anderen biologischen Qualitätskomponenten und die Sedimentdurchgängigkeit zu betrachten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0007	<p>Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens sollte hier zur Herstellung der notwendigen Akzeptanz und Transparenz mit allen Gewässernutzern der fachliche Dialog bspw. im Rahmen der Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen erfolgen.</p> <p>Unabdingbar ist die standörtliche Bestimmung der Maßnahmen und deren Begründung, die aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleitet wurden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0008	<p>Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit dürfen für den betroffenen Wasserkraftanlagenbetreiber des Weiteren nicht zu einer finanziellen Überforderung führen. Ebenso ist eine Durchgängigkeit in Form von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen mit einem kooperativen Maß in deren Auslegung hinsichtlich der Ökologie und Ökonomie gerecht zu bewerten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0029-0009	Im Hinblick auf die stofflichen Belastungen sind bislang nur die in Entsprechung zur OGewV erfasst worden. Viele Oberflächengewässer haben aber auch ein ernsthaftes Müllproblem. An den Querbauwerken wird jährlich durch die Betreiber von Wasserkraftanlagen tonnenweise Müll entsorgt. Im Gewässer vorhandener Müll wird durch den Transport im Gewässer, Abrieb an Steinen etc. ebenfalls zu einem Problem, dass hier in die Betrachtung einzustellen ist. Hierzu sind ggf. die Fragestellung und die Maßnahmeoptionen zu ergänzen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Trotz zahlreicher Aktivitäten gibt es noch weiteren Handlungsbedarf bei der Vermeidung von Plastikeintrag in Gewässer. Vertreter der Länder der FGG Elbe arbeiten an dem Forschungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Plastik in der Umwelt – Quellen • Senken • Lösungsansätze“ mit. Ziel ist, Handlungsoptionen abzuleiten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0010	Im Rahmen der stofflichen Belastungen ist weiter zu differenzieren im Hinblick auf das Vorkommen natürlicher Art und vor allem in nicht wasserlöslichen Bestandteilen, wie in Teilen des Erzgebirges, wo bspw. Arsen als natürliche Hintergrundkonzentration durchaus verbreitet ist.	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p> <p>Die Bewertung stofflicher Belastungen richtet sich nach den Anlagen 6 und 8 OGewV unter Berücksichtigung natürlicher Hintergrundkonzentrationen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0011	Ebenfalls nicht ausreichend erfasst sind die stofflichen Belastungen aus industrieller Produktion, bspw. der [Name anonymisiert] an der Werra, die im Übrigen alle Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit entwertet, so lange Salzlauge in die Werra eingeleitet wird. Gleiches gilt für die stoffliche Belastung aus den Braunkohletagebauen im mitteldeutschen Braunkohlerevier und die chemischen Frachten aus pharmazeutischen Unternehmen. Diese Problemfelder sind mit den aufgezeigten Maßnahmeoptionen nicht zu bewältigen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Alle signifikanten stofflichen Belastungen sind Gegenstand der Maßnahmenplanung.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0012	Für die Transparenz und Akzeptanz der aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen ist es daher erforderlich, dass die Maßnahmeoptionen im Rahmen der Reduktion der stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen bestimmbarer gefasst werden und sich nicht auf die Altlastensanierung fokussiert und die übrigen unter II.A Nr. 4 genannten Maßnahmeoptionen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Alle signifikanten stofflichen Belastungen sind Gegenstand der Maßnahmenplanung und werden im Bewirtschaftungsplan behandelt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0013	Im Rahmen der Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement sind zunächst die vorhandenen Wassernutzungen zu gewichten und zu bewerten. Davon ausgehend ist es zutreffend, dass die Bedürfnisse aller Nutzer zu erfassen und gegeneinander abzuwägen sind.	Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0014	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>Der Flutung von Tagebaurestlöchern muss dabei eine untergeordnete Bedeutung zukommen, da diese ausschließlich der touristischen Nutzung dienen werden und weitere große Verdunstungsflächen Wasser nutzlos einsetzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Der wasserrechtliche Vollzug in den Ländern fokussiert grundsätzlich auf nachhaltiges Wassermanagement. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Auch einer kontrollierten Flutung von Tagebau-Restlöchern muss oftmals hohe Priorität eingeräumt werden, um natürlichen Grundwasser-Wiederanstieg effizient zu unterstützen und somit alternative Verfüllungen der Restloch-Hohlräume mit Materialien, die im sauren Grundwasser Schadstoffe freisetzen nachhaltig wirksam zu verhindern.</p> <p>Ziel eines nachhaltigen Wassermengenmanagements im Zusammenhang mit der Flutung von Tagebaurestlöchern muss die Herstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushalts sein.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0029-0015	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Einbeziehung der Mühlgräben in die Betrachtung der Oberflächenwasserkörper und obige Ausführungen hingewiesen. Funktionsfähige Mühlgräben können in Trockenzeiten Ersatzhabitate bieten. Bestehende Querbauwerke könnten hier eine sinnvolle zusätzliche ökologische Aufwertung erfahren, bspw. durch die Anlegung von Flachwasserzonen im Nebenschluss und damit dem Lebensraumerhalt dienen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Der Erhalt von Querbauwerken steht den Zielen der WRRL grundsätzlich entgegen. Die Prüfung, ob bestehende Querbauwerke eine sinnvolle zusätzliche ökologische Aufwertung erfahren können, erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzuges in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0016	<p>Im Hinblick auf die Verminderung der Bergbaufolgen muss neben den bereits dargelegten Maßnahmen auch der Schwerpunkt auf deren Finanzierbarkeit gelegt werden. Hier sind bei den Verursachern Rücklagen und andere Sicherungsinstrumente vorzusehen, die die Verminderung und/oder Beseitigung der Bergbaufolgen zunächst finanziell absichern.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im Rahmen der Braunkohlegewinnung ist der Bergbautreibende verpflichtet Rücklagen für die spätere Sanierung der Braunkohlefolgelandschaft zu bilden. Zwischen dem Sächsischen Oberbergamt und den Braunkohleunternehmen wurden dazu 2018 sogenannte Versorgungsvereinbarungen zur finanziellen Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für die Zeit nach der Beendigung der planmäßigen Braunkohlegewinnung geschlossen. Von Unternehmensseite wird eine Zweckgesellschaft gegründet, bei der ein anwachsendes Sondervermögen von ca. 1,48 Mrd. € über die Zeit aufgebaut werden soll. Das Sondervermögen wird an den Freistaat verpfändet und steht damit dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0017	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Im Weiteren ist der allgemeine Verweis auf neu zu entwickelnde Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen aus dem Braunkohle- und Kalibergbau nicht ausreichend, um die Akzeptanz der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf die anderen verpflichteten Nutzer eines Gewässers herzustellen. Allein das Begründungserfordernis für erforderliche Ausnahmeregelungen ist nicht ausreichend. Im Rahmen der Revitalisierung von Bergbaufolgelandschaften sind Alternativen zur Flutung der Tagebaurestlöcher vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Wassermanagements zu entwickeln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Entwicklung von Restlöchern ist an bestimmte Randbedingungen gebunden und dadurch beschränkt. In jedem Falle würde sich die unvermeidbar durch den Massenverlust entstehende Hohlform von selbst mit Grundwasser füllen (natürlicher Grundwasseranstieg). Eine alternative Verfüllung mit Materialien, die im sauren Grundwasser ihrerseits Schadstoffe freisetzen, ist zu verhindern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0029-0018	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Hinzu tritt hier, dass die Nutzung der Wasserkraft und die Erzeugung elektrischen Stroms, dem Klimaschutz dienen. Jede nachhaltig erzeugte Kilowattstunde ist ein Gewinn für das Klima. Dies ist im Rahmen der Umsetzungsstrategien und der Maßnahmeoptionen in den Blick zu nehmen. Der KlimaCheck ist in dieser Richtung weiter zu entwickeln. Die Regelung des § 35 Abs. 3 WHG ist hier explizit aufzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper als relevante Nutzung betrachtet.</p> <p>Technische Maßnahmen wie der Neubau von Wasserkraftanlagen sind in der Regel keine Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie. Voraussetzung für ein positives Ergebnis der Prüfung nach § 35 Abs. 3 WHG ist, dass die Anlage der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegensteht.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0045-0001	<p>Die Fragen der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit können und sollten nicht mehr wie in der bisherigen Form isoliert betrachtet werden, sondern müssen eingebettet werden in das mit dem Klimawandel einhergehende veränderte Abflussgeschehen, das geprägt ist von längeren Trockenperioden und eher diskontinuierlicher Niederschlagsverteilung mit örtlichen Schwerpunkten. Hinzu treten in diesem Zusammenhang auch Nutzungskonflikte zwischen Industrie, Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz, die nur in Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung jedes einzelnen Oberflächenwasserkörpers in ein ausgewogenes Gleichgewicht gebracht werden können.</p> <p>Aus diesem Grund ist es wichtig, dass im Kontext der Behandlung der Wasserbewirtschaftungsfragen gleichermaßen auch die Handlungsinstrumente der Gewässerbewirtschaftung selbst, einheitlicher, begründbarer, transparenter und einzelfallbezogener werden auch um im Rahmen der Akzeptanz der Bewirtschaftungsentscheidungen zu verhindern, dass die Europäische Wasserrahmenrichtlinie von der Deutungshoheit des ambitionierten Naturschutzes okkupiert wird.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0002	<p>Die Fragen der Gewässerstruktur sind untrennbar mit dem Hochwasserschutz verbunden. Auch der Klimawandel und das damit verbundene bereits jetzt deutlich veränderte Abflussgeschehen hat großen Einfluss auf die Gewässerstruktur.</p> <p>Hier bedarf es zunächst einer einzelfallbezogenen Evaluierung, auch unter Einbeziehung der Betreiber von Wasserkraftanlagen. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass Wehranlagen nicht nur sinnvolle Sohlsicherungsbauwerke darstellen, sondern auch aktiv in die Konzeption eines Geschiebemanagements mit einzubeziehen sind.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0003	<p>Des Weiteren gibt es auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung erhebliche Defizite, die geprägt sind von dem Spannungsverhältnis von Finanzierbarkeit auf der einen und Unterhaltungsaufwand auf der anderen Seite. Auch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung werden sich in der mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderung des Abflussgeschehens in den Oberflächenwasserkörpern deutlich verändern. Hier sind bereits jetzt Handlungsinstrumente zu entwickeln in Abstimmung mit den weiteren Nutzern eines Oberflächenwasserkörpers, die das vorhandene Portfolio an Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergänzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0004	<p>Gewässerunterhaltungspläne durch die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten bedürfen der finanziellen Förderung und der grundsätzlichen Abstimmung mit allen Nutzern am Oberflächenwasserkörper.</p> <p>Für ein gezieltes Erfolgsmonitoring bedarf es einheitlicher Maßstäbe in Abhängigkeit von den aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen und des damit verfolgten Zwecks.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der einheitlichen Maßstäbe für ein Erfolgsmonitoring wird auf die durch die Umweltministerkonferenz verabschiedete "Verfahrensempfehlung zur Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser verwiesen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0005	<p>Für die Frage der linearen Durchgängigkeit ist weiter zu betrachten, dass alle Querbauwerke in einem Fluss einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen sind.</p> <p>Querbauwerke dienen auch der Möglichkeit der Wasserkraftnutzung, das Gros der Querbauwerke stehen aber nicht mit der Wasserkraftnutzung in Zusammenhang. Viele Querbauwerke sind insofern multifunktional.</p> <p>Bereits davon ausgehend, hätte es an dieser Stelle einer differenzieren Betrachtung sowohl im Rahmen der Bedeutung als auch des Handlungsbedarfes im Hinblick auf die Durchgängigkeit bedurft. Die Belastungsqualität jedes Querbauwerkes ist verschieden und einzelfallbezogen im Hinblick auf die Zielerreichung nach den § 27-31 WHG zu beurteilen. Pauschale Aussagen zu den negativen ökologischen Auswirkungen dienen nicht dem sachlichen Diskurs.</p> <p>Davon ausgehend bedarf es einer geänderten Bewirtschaftungsstrategie im Hinblick sowohl auf die Gewässerstruktur als auch die Durchgängigkeit. Ein Ausgangspunkt für diese geänderte Bewirtschaftungsstrategie ist die Einbeziehung der Klimafolgen auf den Gewässerhaushalt und die Betrachtung des Oberflächenwasserkörpers unter Einbeziehung der vorhandenen Mühlgräben.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet die WRRL nicht nach den Nutzungen, für die ein Querbauwerk errichtet wurde oder betrieben wird.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0045-0006	Für die Konzeption der Herstellung der Durchgängigkeit ist zum einen zu differenzieren nach den Oberflächenwasserkörpern, in denen der Zustand für die maßgebliche Komponente „Fische“ nicht gut ist, denn nur insoweit besteht im Hinblick auf die § 27-31 WHG überhaupt Handlungsbedarf. Zum anderen bedarf es bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an vorhandenen Querbauwerken auch hier der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Es bedarf weiterhin der standörtlichen Evaluierung und der Gesamteinschätzung, ob die Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit tatsächlich erforderlich ist. Die solitäre Herstellung der Durchgängigkeit wird keine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken, soweit andere erforderliche Handlungsfelder, wie die Habitatqualität, vorhandene Längs- und Sohlverbauungen, intensive Wasserentnahmen der Landwirtschaft, chemische Belastungen und Eutrophierung der Gewässer nicht gleichermaßen einer Lösung zugeführt werden. Der Aktionismus der zuständigen Wasserbehörden gerade im Hinblick auf Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken zur Wasserkraftnutzung hat diese Gesamtbetrachtung und damit dem Kern des Bewirtschaftungsermessens nicht entsprochen. Kurzfristige Erfolge durch abgeschlossene bauliche Maßnahmen bedingen nicht zwangsläufig die Verbesserung der biologischen Komponenten.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper als relevante Nutzung betrachtet.</p> <p>Bei der Bewertung der ökologischen Durchgängigkeit sind neben Fischen und Rundmäulern auch die anderen biologischen Qualitätskomponenten und die Sedimentdurchgängigkeit zu betrachten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0007	Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens sollte hier zur Herstellung der notwendigen Akzeptanz und Transparenz mit allen Gewässernutzern der fachliche Dialog bspw. im Rahmen der Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen erfolgen. Unabdingbar ist die standörtliche Bestimmung der Maßnahmen und deren Begründung, die aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleitet wurden.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0008	Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit dürfen für den betroffenen Wasserkraftanlagenbetreiber des Weiteren nicht zu einer finanziellen Überforderung führen. Ebenso ist eine Durchgängigkeit in Form von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen mit einem kooperativen Maß in deren Auslegung hinsichtlich der Ökologie und Ökonomie gerecht zu bewerten.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0009	Im Hinblick auf die stofflichen Belastungen sind bislang nur die in Entsprechung zur OGewV erfasst worden. Viele Oberflächengewässer haben aber auch ein ernsthaftes Müllproblem. An den Querbauwerken wird jährlich durch die Betreiber von Wasserkraftanlagen tonnenweise Müll entsorgt. Im Gewässer vorhandener Müll wird durch den Transport im Gewässer, Abrieb an Steinen etc. ebenfalls zu einem Problem, dass hier in die Betrachtung einzustellen ist. Hierzu sind ggf. die Fragestellung und die Maßnahmeoptionen zu ergänzen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Trotz zahlreicher Aktivitäten gibt es noch weiteren Handlungsbedarf bei der Vermeidung von Plastikeintrag in Gewässer. Vertreter der Länder der FGG Elbe arbeiten an dem Forschungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Plastik in der Umwelt – Quellen • Senken • Lösungsansätze“ mit. Ziel ist, Handlungsoptionen abzuleiten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0010	Im Rahmen der stofflichen Belastungen ist weiter zu differenzieren im Hinblick auf das Vorkommen natürlicher Art und vor allem in nicht wasserlöslichen Bestandteilen, wie in Teilen des Erzgebirges, wo bspw. Arsen als natürliche Hintergrundkonzentration durchaus verbreitet ist.	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p> <p>Die Bewertung stofflicher Belastungen richtet sich nach den Anlagen 6 und 8 OGewV unter Berücksichtigung natürlicher Hintergrundkonzentrationen.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0045-0011	Ebenfalls nicht ausreichend erfasst sind die stofflichen Belastungen aus industrieller Produktion, bspw. der [Name anonymisiert] an der Werra, die im Übrigen alle Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit entwertet, so lange Salzlauge in die Werra eingeleitet wird. Gleiches gilt für die stoffliche Belastung aus den Braunkohletagebauen im mitteldeutschen Braunkohlerevier und die chemischen Frachten aus pharmazeutischen Unternehmen. Diese Problemfelder sind mit den aufgezeigten Maßnahmeoptionen nicht zu bewältigen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Alle signifikanten stofflichen Belastungen sind Gegenstand der Maßnahmenplanung. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0012	Für die Transparenz und Akzeptanz der aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen ist es daher erforderlich, dass die Maßnahmeoptionen im Rahmen der Reduktion der stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen bestimmbarer gefasst werden und sich nicht auf die Altlastensanierung fokussiert und die übrigen unter II.A Nr. 4 genannten Maßnahmeoptionen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Alle signifikanten stofflichen Belastungen sind Gegenstand der Maßnahmenplanung und werden im Bewirtschaftungsplan behandelt.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0013	Im Rahmen der Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement sind zunächst die vorhandenen Wassernutzungen zu gewichten und zu bewerten. Davon ausgehend ist es zutreffend, dass die Bedürfnisse aller Nutzer zu erfassen und gegeneinander abzuwägen sind.	Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0014	Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement Der Flutung von Tagebaurestlöchern muss dabei eine untergeordnete Bedeutung zukommen, da diese ausschließlich der touristischen Nutzung dienen werden und weitere große Verdunstungsflächen Wasser nutzlos einsetzen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Der wasserrechtliche Vollzug in den Ländern fokussiert grundsätzlich auf nachhaltiges Wassermanagement. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Auch einer kontrollierten Flutung von Tagebau-Restlöchern muss oftmals hohe Priorität eingeräumt werden, um natürlichen Grundwasser-Wiederanstieg effizient zu unterstützen und somit alternative Verfüllungen der Restloch-Hohlräume mit Materialien, die im sauren Grundwasser Schadstoffe freisetzen nachhaltig wirksam zu verhindern. Ziel eines nachhaltigen Wassermengenmanagements im Zusammenhang mit der Flutung von Tagebaurestlöchern muss die Herstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushalts sein.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0015	Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Einbeziehung der Mühlgräben in die Betrachtung der Oberflächenwasserkörper und obige Ausführungen hingewiesen. Funktionsfähige Mühlgräben können in Trockenzeiten Ersatzhabitate bieten. Bestehende Querbauwerke könnten hier eine sinnvolle zusätzliche ökologische Aufwertung erfahren, bspw. durch die Anlegung von Flachwasserzonen im Nebenschluss und damit dem Lebensraumerhalt dienen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Der Erhalt von Querbauwerken steht den Zielen der WRRL grundsätzlich entgegen. Die Prüfung, ob bestehende Querbauwerke eine sinnvolle zusätzliche ökologische Aufwertung erfahren können, erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzuges in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0045-0016	<p>Im Hinblick auf die Verminderung der Bergbaufolgen muss neben den bereits dargelegten Maßnahmen auch der Schwerpunkt auf deren Finanzierbarkeit gelegt werden. Hier sind bei den Verursachern Rücklagen und andere Sicherungsinstrumente vorzusehen, die die Verminderung und/oder Beseitigung der Bergbaufolgen zunächst finanziell absichern.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im Rahmen der Braunkohlengewinnung ist der Bergbautreibende verpflichtet Rücklagen für die spätere Sanierung der Braunkohlenfolgelandschaft zu bilden. Zwischen dem Sächsischen Oberbergamt und den Braunkohleunternehmen wurden dazu 2018 sogenannte Versorgungsvereinbarungen zur finanziellen Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für die Zeit nach der Beendigung der planmäßigen Braunkohlegewinnung geschlossen. Von Unternehmensseite wird eine Zweckgesellschaft gegründet, bei der ein anwachsendes Sondervermögen von ca. 1,48 Mrd. € über die Zeit aufgebaut werden soll. Das Sondervermögen wird an den Freistaat verpfändet und steht damit dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0017	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Im Weiteren ist der allgemeine Verweis auf neu zu entwickelnde Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen aus dem Braunkohle- und Kalibergbau nicht ausreichend, um die Akzeptanz der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf die anderen verpflichteten Nutzer eines Gewässers herzustellen. Allein das Begründungserfordernis für erforderliche Ausnahmeregelungen ist nicht ausreichend. Im Rahmen der Revitalisierung von Bergbaufolgelandschaften sind Alternativen zur Flutung der Tagebaurestlöcher vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Wassermanagements zu entwickeln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Entwicklung von Restlöchern ist an bestimmte Randbedingungen gebunden und dadurch beschränkt. In jedem Falle würde sich die unvermeidbar durch den Massenverlust entstehende Hohlform von selbst mit Grundwasser füllen (natürlicher Grundwasseranstieg). Eine alternative Verfüllung mit Materialien, die im sauren Grundwasser ihrerseits Schadstoffe freisetzen, ist zu verhindern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0045-0018	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Hinzu tritt hier, dass die Nutzung der Wasserkraft und die Erzeugung elektrischen Stroms, dem Klimaschutz dienen. Jede nachhaltig erzeugte Kilowattstunde ist ein Gewinn für das Klima. Dies ist im Rahmen der Umsetzungsstrategien und der Maßnahmeoptionen in den Blick zu nehmen. Der KlimaCheck ist in dieser Richtung weiter zu entwickeln. Die Regelung des § 35 Abs. 3 WHG ist hier explizit aufzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper als relevante Nutzung betrachtet.</p> <p>Technische Maßnahmen wie der Neubau von Wasserkraftanlagen sind in der Regel keine Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie. Voraussetzung für ein positives Ergebnis der Prüfung nach § 35 Abs. 3 WHG ist, dass die Anlage der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegensteht.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0001	<p>Die Fragen der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit können und sollten nicht mehr wie in der bisherigen Form isoliert betrachtet werden, sondern müssen eingebettet werden in das mit dem Klimawandel einhergehende veränderte Abflussgeschehen, das geprägt ist von längeren Trockenperioden und eher diskontinuierlicher Niederschlagsverteilung mit örtlichen Schwerpunkten. Hinzu treten in diesem Zusammenhang auch Nutzungskonflikte zwischen Industrie, Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz, die nur in Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung jedes einzelnen Oberflächenwasserkörpers in ein ausgewogenes Gleichgewicht gebracht werden können.</p> <p>Aus diesem Grund ist es wichtig, dass im Kontext der Behandlung der Wasserbewirtschaftungsfragen gleichermaßen auch die Handlungsinstrumente der Gewässerbewirtschaftung selbst, einheitlicher, begründbarer, transparenter und einzelfallbezogener werden auch um im Rahmen der Akzeptanz der Bewirtschaftungsentscheidungen zu verhindern, dass die Europäische Wasserrahmenrichtlinie von der Deutungshoheit des ambitionierten Naturschutzes okkupiert wird.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0002	<p>Die Fragen der Gewässerstruktur sind untrennbar mit dem Hochwasserschutz verbunden. Auch der Klimawandel und das damit verbundene bereits jetzt deutlich veränderte Abflussgeschehen hat großen Einfluss auf die Gewässerstruktur.</p> <p>Hier bedarf es zunächst einer einzelfallbezogenen Evaluierung, auch unter Einbeziehung der Betreiber von Wasserkraftanlagen. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass Wehranlagen nicht nur sinnvolle Sohlensicherungsbauwerke darstellen, sondern auch aktiv in die Konzeption eines Geschiebemanagements mit einzubeziehen sind.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0063-0003	Des Weiteren gibt es auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung erhebliche Defizite, die geprägt sind von dem Spannungsverhältnis von Finanzierbarkeit auf der einen und Unterhaltungsaufwand auf der anderen Seite. Auch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung werden sich in der mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderung des Abflussgeschehens in den Oberflächenwasserkörpern deutlich verändern. Hier sind bereits jetzt Handlungsinstrumente zu entwickeln in Abstimmung mit den weiteren Nutzern eines Oberflächenwasserkörpers, die das vorhandene Portfolio an Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergänzen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0004	Gewässerunterhaltungspläne durch die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten bedürfen der finanziellen Förderung und der grundsätzlichen Abstimmung mit allen Nutzern am Oberflächenwasserkörper. Für ein gezieltes Erfolgsmonitoring bedarf es einheitlicher Maßstäbe in Abhängigkeit von den aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen und des damit verfolgten Zwecks.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Hinsichtlich der einheitlichen Maßstäbe für ein Erfolgsmonitoring wird auf die durch die Umweltministerkonferenz verabschiedete "Verfahrensempfehlung zur Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser verwiesen.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0005	Für die Frage der linearen Durchgängigkeit ist weiter zu betrachten, dass alle Querbauwerke in einem Fluss einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen sind. Querbauwerke dienen auch der Möglichkeit der Wasserkraftnutzung, das Gros der Querbauwerke stehen aber nicht mit der Wasserkraftnutzung in Zusammenhang. Viele Querbauwerke sind insofern multifunktional. Bereits davon ausgehend, hätte es an dieser Stelle einer differenzieren Betrachtung sowohl im Rahmen der Bedeutung als auch des Handlungsbedarfes im Hinblick auf die Durchgängigkeit bedurft. Die Belastungsqualität jedes Querbauwerkes ist verschieden und einzelfallbezogen im Hinblick auf die Zielerreichung nach den § 27-31 WHG zu beurteilen. Pauschale Aussagen zu den negativen ökologischen Auswirkungen dienen nicht dem sachlichen Diskurs. Davon ausgehend bedarf es einer geänderten Bewirtschaftungsstrategie im Hinblick sowohl auf die Gewässerstruktur als auch die Durchgängigkeit. Ein Ausgangspunkt für diese geänderte Bewirtschaftungsstrategie ist die Einbeziehung der Klimafolgen auf den Gewässerhaushalt und die Betrachtung des Oberflächenwasserkörpers unter Einbeziehung der vorhandenen Mühlgräben.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Grundsätzlich unterscheidet die WRRL nicht nach den Nutzungen, für die ein Querbauwerk errichtet wurde oder betrieben wird.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0006	Für die Konzeption der Herstellung der Durchgängigkeit ist zum einen zu differenzieren nach den Oberflächenwasserkörpern, in denen der Zustand für die maßgebliche Komponente „Fische“ nicht gut ist, denn nur insoweit besteht im Hinblick auf die § 27-31 WHG überhaupt Handlungsbedarf. Zum anderen bedarf es bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an vorhandenen Querbauwerken auch hier der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Es bedarf weiterhin der standörtlichen Evaluierung und der Gesamteinschätzung, ob die Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit tatsächlich erforderlich ist. Die solitäre Herstellung der Durchgängigkeit wird keine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken, soweit andere erforderliche Handlungsfelder, wie die Habitatqualität, vorhandene Längs- und Sohlverbauungen, intensive Wasserentnahmen der Landwirtschaft, chemische Belastungen und Eutrophierung der Gewässer nicht gleichermaßen einer Lösung zugeführt werden. Der Aktionismus der zuständigen Wasserbehörden gerade im Hinblick auf Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken zur Wasserkraftnutzung hat diese Gesamtbetrachtung und damit dem Kern des Bewirtschaftungsermessens nicht entsprochen. Kurzfristige Erfolge durch abgeschlossene bauliche Maßnahmen bedingen nicht zwangsläufig die Verbesserung der biologischen Komponenten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper als relevante Nutzung betrachtet. Bei der Bewertung der ökologischen Durchgängigkeit sind neben Fischen und Rundmäulern auch die anderen biologischen Qualitätskomponenten und die Sedimentdurchgängigkeit zu betrachten.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0007	Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens sollte hier zur Herstellung der notwendigen Akzeptanz und Transparenz mit allen Gewässernutzern der fachliche Dialog bspw. im Rahmen der Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen erfolgen. Unabdingbar ist die standörtliche Bestimmung der Maßnahmen und deren Begründung, die aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleitet wurden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0063-0008	Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit dürfen für den betroffenen Wasserkraftanlagenbetreiber des Weiteren nicht zu einer finanziellen Überforderung führen. Ebenso ist eine Durchgängigkeit in Form von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen mit einem kooperativen Maß in deren Auslegung hinsichtlich der Ökologie und Ökonomie gerecht zu bewerten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0009	Im Hinblick auf die stofflichen Belastungen sind bislang nur die in Entsprechung zur OGewV erfasst worden. Viele Oberflächengewässer haben aber auch ein ernsthaftes Müllproblem. An den Querbauwerken wird jährlich durch die Betreiber von Wasserkraftanlagen tonnenweise Müll entsorgt. Im Gewässer vorhandener Müll wird durch den Transport im Gewässer, Abrieb an Steinen etc. ebenfalls zu einem Problem, dass hier in die Betrachtung einzustellen ist. Hierzu sind ggf. die Fragestellung und die Maßnahmeoptionen zu ergänzen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Trotz zahlreicher Aktivitäten gibt es noch weiteren Handlungsbedarf bei der Vermeidung von Plastikeintrag in Gewässer. Vertreter der Länder der FGG Elbe arbeiten an dem Forschungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Plastik in der Umwelt – Quellen • Senken • Lösungsansätze“ mit. Ziel ist, Handlungsoptionen abzuleiten.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0010	Im Rahmen der stofflichen Belastungen ist weiter zu differenzieren im Hinblick auf das Vorkommen natürlicher Art und vor allem in nicht wasserlöslichen Bestandteilen, wie in Teilen des Erzgebirges, wo bspw. Arsen als natürliche Hintergrundkonzentration durchaus verbreitet ist.	Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen. Die Bewertung stofflicher Belastungen richtet sich nach den Anlagen 6 und 8 OGewV unter Berücksichtigung natürlicher Hintergrundkonzentrationen.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0011	Ebenfalls nicht ausreichend erfasst sind die stofflichen Belastungen aus industrieller Produktion, bspw. der [Name anonymisiert] an der Werra, die im Übrigen alle Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit entwertet, so lange Salzlauge in die Werra eingeleitet wird. Gleiches gilt für die stoffliche Belastung aus den Braunkohletagebauen im mitteldeutschen Braunkohlerevier und die chemischen Frachten aus pharmazeutischen Unternehmen. Diese Problemfelder sind mit den aufgezeigten Maßnahmeoptionen nicht zu bewältigen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Alle signifikanten stofflichen Belastungen sind Gegenstand der Maßnahmenplanung. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0012	Für die Transparenz und Akzeptanz der aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen ist es daher erforderlich, dass die Maßnahmeoptionen im Rahmen der Reduktion der stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen bestimmbarer gefasst werden und sich nicht auf die Altlastensanierung fokussiert und die übrigen unter II.A Nr. 4 genannten Maßnahmeoptionen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Alle signifikanten stofflichen Belastungen sind Gegenstand der Maßnahmenplanung und werden im Bewirtschaftungsplan behandelt.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0013	Im Rahmen der Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement sind zunächst die vorhandenen Wassernutzungen zu gewichten und zu bewerten. Davon ausgehend ist es zutreffend, dass die Bedürfnisse aller Nutzer zu erfassen und gegeneinander abzuwägen sind.	Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0063-0014	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>Der Flutung von Tagebaurestlöchern muss dabei eine untergeordnete Bedeutung zukommen, da diese ausschließlich der touristischen Nutzung dienen werden und weitere große Verdunstungsflächen Wasser nutzlos einsetzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Der wasserrechtliche Vollzug in den Ländern fokussiert grundsätzlich auf nachhaltiges Wassermanagement. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Auch einer kontrollierten Flutung von Tagebau-Restlöchern muss oftmals hohe Priorität eingeräumt werden, um natürlichen Grundwasser-Wiederanstieg effizient zu unterstützen und somit alternative Verfüllungen der Restloch-Hohlräume mit Materialien, die im sauren Grundwasser Schadstoffe freisetzen nachhaltig wirksam zu verhindern.</p> <p>Ziel eines nachhaltigen Wassermengenmanagements im Zusammenhang mit der Flutung von Tagebaurestlöchern muss die Herstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushalts sein.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0015	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Einbeziehung der Mühlgräben in die Betrachtung der Oberflächenwasserkörper und obige Ausführungen hingewiesen. Funktionsfähige Mühlgräben können in Trockenzeiten Ersatzhabitate bieten. Bestehende Querbauwerke könnten hier eine sinnvolle zusätzliche ökologische Aufwertung erfahren, bspw. durch die Anlegung von Flachwasserzonen im Nebenschluss und damit dem Lebensraumerhalt dienen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Der Erhalt von Querbauwerken steht den Zielen der WRRL grundsätzlich entgegen. Die Prüfung, ob bestehende Querbauwerke eine sinnvolle zusätzliche ökologische Aufwertung erfahren können, erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzuges in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0016	<p>Im Hinblick auf die Verminderung der Bergbaufolgen muss neben den bereits dargelegten Maßnahmen auch der Schwerpunkt auf deren Finanzierbarkeit gelegt werden. Hier sind bei den Verursachern Rücklagen und andere Sicherungsinstrumente vorzusehen, die die Verminderung und/oder Beseitigung der Bergbaufolgen zunächst finanziell absichern.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im Rahmen der Braunkohlegewinnung ist der Bergbautreibende verpflichtet Rücklagen für die spätere Sanierung der Braunkohlenfolgelandschaft zu bilden. Zwischen dem Sächsischen Oberbergamt und den Braunkohleunternehmen wurden dazu 2018 sogenannte Versorgungsvereinbarungen zur finanziellen Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für die Zeit nach der Beendigung der planmäßigen Braunkohlegewinnung geschlossen. Von Unternehmensseite wird eine Zweckgesellschaft gegründet, bei der ein anwachsendes Sondervermögen von ca. 1,48 Mrd. € über die Zeit aufgebaut werden soll. Das Sondervermögen wird an den Freistaat verpfändet und steht damit dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0063-0017	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Im Weiteren ist der allgemeine Verweis auf neu zu entwickelnde Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen aus dem Braunkohle- und Kalibergbau nicht ausreichend, um die Akzeptanz der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf die anderen verpflichteten Nutzer eines Gewässers herzustellen. Allein das Begründungserfordernis für erforderliche Ausnahmeregelungen ist nicht ausreichend. Im Rahmen der Revitalisierung von Bergbaufolgelandschaften sind Alternativen zur Flutung der Tagebaurestlöcher vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Wassermanagements zu entwickeln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Entwicklung von Restlöchern ist an bestimmte Randbedingungen gebunden und dadurch beschränkt. In jedem Falle würde sich die unvermeidbar durch den Massenverlust entstehende Hohlform von selbst mit Grundwasser füllen (natürlicher Grundwasseranstieg). Eine alternative Verfüllung mit Materialien, die im sauren Grundwasser ihrerseits Schadstoffe freisetzen, ist zu verhindern.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0063-0018	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Hinzu tritt hier, dass die Nutzung der Wasserkraft und die Erzeugung elektrischen Stroms, dem Klimaschutz dienen. Jede nachhaltig erzeugte Kilowattstunde ist ein Gewinn für das Klima. Dies ist im Rahmen der Umsetzungsstrategien und der Maßnahmeoptionen in den Blick zu nehmen. Der KlimaCheck ist in dieser Richtung weiter zu entwickeln. Die Regelung des § 35 Abs. 3 WHG ist hier explizit aufzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper als relevante Nutzung betrachtet.</p> <p>Technische Maßnahmen wie der Neubau von Wasserkraftanlagen sind in der Regel keine Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie. Voraussetzung für ein positives Ergebnis der Prüfung nach § 35 Abs. 3 WHG ist, dass die Anlage der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegensteht.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0001	<p>Die Fragen der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit können und sollten nicht mehr wie in der bisherigen Form isoliert betrachtet werden, sondern müssen eingebettet werden in das mit dem Klimawandel einhergehende veränderte Abflussgeschehen, das geprägt ist von längeren Trockenperioden und eher diskontinuierlicher Niederschlagsverteilung mit örtlichen Schwerpunkten. Hinzu treten in diesem Zusammenhang auch Nutzungskonflikte zwischen Industrie, Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz, die nur in Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung jedes einzelnen Oberflächenwasserkörpers in ein ausgewogenes Gleichgewicht gebracht werden können.</p> <p>Aus diesem Grund ist es wichtig, dass im Kontext der Behandlung der Wasserbewirtschaftungsfragen gleichermaßen auch die Handlungsinstrumente der Gewässerbewirtschaftung selbst, einheitlicher, begründbarer, transparenter und einzelfallbezogener werden auch um im Rahmen der Akzeptanz der Bewirtschaftungsentscheidungen zu verhindern, dass die Europäische Wasserrahmenrichtlinie von der Deutungsheftigkeit des ambitionierten Naturschutzes okkupiert wird.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0002	<p>Die Fragen der Gewässerstruktur sind untrennbar mit dem Hochwasserschutz verbunden. Auch der Klimawandel und das damit verbundene bereits jetzt deutlich veränderte Abflussgeschehen hat großen Einfluss auf die Gewässerstruktur. Hier bedarf es zunächst einer einzelfallbezogenen Evaluierung, auch unter Einbeziehung der Betreiber von Wasserkraftanlagen. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass Wehranlagen nicht nur sinnvolle Sohlsicherungsbauwerke darstellen, sondern auch aktiv in die Konzeption eines Geschiebemanagements mit einzubeziehen sind.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0003	<p>Des Weiteren gibt es auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung erhebliche Defizite, die geprägt sind von dem Spannungsverhältnis von Finanzierbarkeit auf der einen und Unterhaltungsaufwand auf der anderen Seite.</p> <p>Auch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung werden sich in der mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderung des Abflussgeschehens in den Oberflächenwasserkörpern deutlich verändern. Hier sind bereits jetzt Handlungsinstrumente zu entwickeln in Abstimmung mit den weiteren Nutzern eines Oberflächenwasserkörpers, die das vorhandene Portfolio an Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergänzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0004	<p>Gewässerunterhaltungspläne durch die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten bedürfen der finanziellen Förderung und der grundsätzlichen Abstimmung mit allen Nutzern am Oberflächenwasserkörper.</p> <p>Für ein gezieltes Erfolgsmonitoring bedarf es einheitlicher Maßstäbe in Abhängigkeit von den aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen und des damit verfolgten Zwecks.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der einheitlichen Maßstäbe für ein Erfolgsmonitoring wird auf die durch die Umweltministerkonferenz verabschiedete "Verfahrensempfehlung zur Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser verwiesen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0076-0005	<p>Für die Frage der linearen Durchgängigkeit ist weiter zu betrachten, dass alle Querbauwerke in einem Fluss einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen sind.</p> <p>Querbauwerke dienen auch der Möglichkeit der Wasserkraftnutzung, das Gros der Querbauwerke stehen aber nicht mit der Wasserkraftnutzung in Zusammenhang. Viele Querbauwerke sind insofern multifunktional.</p> <p>Bereits davon ausgehend, hätte es an dieser Stelle einer differenzieren Betrachtung sowohl im Rahmen der Bedeutung als auch des Handlungsbedarfes im Hinblick auf die Durchgängigkeit bedurft. Die Belastungsqualität jedes Querbauwerkes ist verschieden und einzelfallbezogen im Hinblick auf die Zielerreichung nach den § 27-31 WHG zu beurteilen. Pauschale Aussagen zu den negativen ökologischen Auswirkungen dienen nicht dem sachlichen Diskurs.</p> <p>Davon ausgehend bedarf es einer geänderten Bewirtschaftungsstrategie im Hinblick sowohl auf die Gewässerstruktur als auch die Durchgängigkeit. Ein Ausgangspunkt für diese geänderte Bewirtschaftungsstrategie ist die Einbeziehung der Klimafolgen auf den Gewässerhaushalt und die Betrachtung des Oberflächenwasserkörpers unter Einbeziehung der vorhandenen Mühlgräben.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet die WRRL nicht nach den Nutzungen, für die ein Querbauwerk errichtet wurde oder betrieben wird.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0006	<p>Für die Konzeption der Herstellung der Durchgängigkeit ist zum einen zu differenzieren nach den Oberflächenwasserkörpern, in denen der Zustand für die maßgebliche Komponente „Fische“ nicht gut ist, denn nur insoweit besteht im Hinblick auf die § 27-31 WHG überhaupt Handlungsbedarf. Zum anderen bedarf es bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an vorhandenen Querbauwerken auch hier der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Es bedarf weiterhin der standörtlichen Evaluierung und der Gesamteinschätzung, ob die Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit tatsächlich erforderlich ist. Die solitäre Herstellung der Durchgängigkeit wird keine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken, soweit andere erforderliche Handlungsfelder, wie die Habitatqualität, vorhandene Längs- und Sohlverbauungen, intensive Wasserentnahmen der Landwirtschaft, chemische Belastungen und Eutrophierung der Gewässer nicht gleichermaßen einer Lösung zugeführt werden. Der Aktionismus der zuständigen Wasserbehörden gerade im Hinblick auf Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken zur Wasserkraftnutzung hat diese Gesamtbetrachtung und damit dem Kern des Bewirtschaftungsermessens nicht entsprochen. Kurzfristige Erfolge durch abgeschlossene bauliche Maßnahmen bedingen nicht zwangsläufig die Verbesserung der biologischen Komponenten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper als relevante Nutzung betrachtet.</p> <p>Bei der Bewertung der ökologischen Durchgängigkeit sind neben Fischen und Rundmäulern auch die anderen biologischen Qualitätskomponenten und die Sedimentdurchgängigkeit zu betrachten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0007	<p>Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens sollte hier zur Herstellung der notwendigen Akzeptanz und Transparenz mit allen Gewässernutzern der fachliche Dialog bspw. im Rahmen der Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen erfolgen. Unabdingbar ist die standörtliche Bestimmung der Maßnahmen und deren Begründung, die aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleitet wurden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0008	<p>Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit dürfen für den betroffenen Wasserkraftanlagenbetreiber des Weiteren nicht zu einer finanziellen Überforderung führen. Ebenso ist eine Durchgängigkeit in Form von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen mit einem kooperativen Maß in deren Auslegung hinsichtlich der Ökologie und Ökonomie gerecht zu bewerten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0076-0009	Im Hinblick auf die stofflichen Belastungen sind bislang nur die in Entsprechung zur OGewV erfasst worden. Viele Oberflächengewässer haben aber auch ein ernsthaftes Müllproblem. An den Querbauwerken wird jährlich durch die Betreiber von Wasserkraftanlagen tonnenweise Müll entsorgt. Im Gewässer vorhandener Müll wird durch den Transport im Gewässer, Abrieb an Steinen etc. ebenfalls zu einem Problem, dass hier in die Betrachtung einzustellen ist. Hierzu sind ggf. die Fragestellung und die Maßnahmeoptionen zu ergänzen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Trotz zahlreicher Aktivitäten gibt es noch weiteren Handlungsbedarf bei der Vermeidung von Plastikeintrag in Gewässer. Vertreter der Länder der FGG Elbe arbeiten an dem Forschungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Plastik in der Umwelt – Quellen • Senken • Lösungsansätze“ mit. Ziel ist, Handlungsoptionen abzuleiten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0010	Im Rahmen der stofflichen Belastungen ist weiter zu differenzieren im Hinblick auf das Vorkommen natürlicher Art und vor allem in nicht wasserlöslichen Bestandteilen, wie in Teilen des Erzgebirges, wo bspw. Arsen als natürliche Hintergrundkonzentration durchaus verbreitet ist.	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p> <p>Die Bewertung stofflicher Belastungen richtet sich nach den Anlagen 6 und 8 OGewV unter Berücksichtigung natürlicher Hintergrundkonzentrationen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0011	Ebenfalls nicht ausreichend erfasst sind die stofflichen Belastungen aus industrieller Produktion, bspw. der [Name anonymisiert] an der Werra, die im Übrigen alle Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit entwertet, so lange Salzlauge in die Werra eingeleitet wird. Gleiches gilt für die stoffliche Belastung aus den Braunkohletagebauen im mitteldeutschen Braunkohlerevier und die chemischen Frachten aus pharmazeutischen Unternehmen. Diese Problemfelder sind mit den aufgezeigten Maßnahmeoptionen nicht zu bewältigen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Alle signifikanten stofflichen Belastungen sind Gegenstand der Maßnahmenplanung.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0012	Für die Transparenz und Akzeptanz der aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen ist es daher erforderlich, dass die Maßnahmeoptionen im Rahmen der Reduktion der stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen bestimmbarer gefasst werden und sich nicht auf die Altlastensanierung fokussiert und die übrigen unter II.A Nr. 4 genannten Maßnahmeoptionen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Alle signifikanten stofflichen Belastungen sind Gegenstand der Maßnahmenplanung und werden im Bewirtschaftungsplan behandelt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0013	Im Rahmen der Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement sind zunächst die vorhandenen Wassernutzungen zu gewichten und zu bewerten. Davon ausgehend ist es zutreffend, dass die Bedürfnisse aller Nutzer zu erfassen und gegeneinander abzuwägen sind.	Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0014	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>Der Flutung von Tagebaurestlöchern muss dabei eine untergeordnete Bedeutung zukommen, da diese ausschließlich der touristischen Nutzung dienen werden und weitere große Verdunstungsflächen Wasser nutzlos einsetzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Der wasserrechtliche Vollzug in den Ländern fokussiert grundsätzlich auf nachhaltiges Wassermanagement. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Auch einer kontrollierten Flutung von Tagebau-Restlöchern muss oftmals hohe Priorität eingeräumt werden, um natürlichen Grundwasser-Wiederanstieg effizient zu unterstützen und somit alternative Verfüllungen der Restloch-Hohlräume mit Materialien, die im sauren Grundwasser Schadstoffe freisetzen nachhaltig wirksam zu verhindern.</p> <p>Ziel eines nachhaltigen Wassermengenmanagements im Zusammenhang mit der Flutung von Tagebaurestlöchern muss die Herstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushalts sein.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0026-5000-0076-0015	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Einbeziehung der Mühlgräben in die Betrachtung der Oberflächenwasserkörper und obige Ausführungen hingewiesen. Funktionsfähige Mühlgräben können in Trockenzeiten Ersatzhabitate bieten. Bestehende Querbauwerke könnten hier eine sinnvolle zusätzliche ökologische Aufwertung erfahren, bspw. durch die Anlegung von Flachwasserzonen im Nebenschluss und damit dem Lebensraumerhalt dienen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Der Erhalt von Querbauwerken steht den Zielen der WRRL grundsätzlich entgegen. Die Prüfung, ob bestehende Querbauwerke eine sinnvolle zusätzliche ökologische Aufwertung erfahren können, erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzuges in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0016	<p>Im Hinblick auf die Verminderung der Bergbaufolgen muss neben den bereits dargelegten Maßnahmen auch der Schwerpunkt auf deren Finanzierbarkeit gelegt werden. Hier sind bei den Verursachern Rücklagen und andere Sicherungsinstrumente vorzusehen, die die Verminderung und/oder Beseitigung der Bergbaufolgen zunächst finanziell absichern.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im Rahmen der Braunkohlegewinnung ist der Bergbautreibende verpflichtet Rücklagen für die spätere Sanierung der Braunkohlefolgelandschaft zu bilden. Zwischen dem Sächsischen Oberbergamt und den Braunkohleunternehmen wurden dazu 2018 sogenannte Versorgungsvereinbarungen zur finanziellen Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für die Zeit nach der Beendigung der planmäßigen Braunkohlegewinnung geschlossen. Von Unternehmensseite wird eine Zweckgesellschaft gegründet, bei der ein anwachsendes Sondervermögen von ca. 1,48 Mrd. € über die Zeit aufgebaut werden soll. Das Sondervermögen wird an den Freistaat verpfändet und steht damit dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0017	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Im Weiteren ist der allgemeine Verweis auf neu zu entwickelnde Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen aus dem Braunkohle- und Kalibergbau nicht ausreichend, um die Akzeptanz der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf die anderen verpflichteten Nutzer eines Gewässers herzustellen. Allein das Begründungserfordernis für erforderliche Ausnahmeregelungen ist nicht ausreichend. Im Rahmen der Revitalisierung von Bergbaufolgelandschaften sind Alternativen zur Flutung der Tagebaurestlöcher vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Wassermanagements zu entwickeln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Entwicklung von Restlöchern ist an bestimmte Randbedingungen gebunden und dadurch beschränkt. In jedem Falle würde sich die unvermeidbar durch den Massenverlust entstehende Hohlform von selbst mit Grundwasser füllen (natürlicher Grundwasseranstieg). Eine alternative Verfüllung mit Materialien, die im sauren Grundwasser ihrerseits Schadstoffe freisetzen, ist zu verhindern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0026-5000-0076-0018	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Hinzu tritt hier, dass die Nutzung der Wasserkraft und die Erzeugung elektrischen Stroms, dem Klimaschutz dienen. Jede nachhaltig erzeugte Kilowattstunde ist ein Gewinn für das Klima. Dies ist im Rahmen der Umsetzungsstrategien und der Maßnahmeoptionen in den Blick zu nehmen. Der KlimaCheck ist in dieser Richtung weiter zu entwickeln. Die Regelung des § 35 Abs. 3 WHG ist hier explizit aufzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper als relevante Nutzung betrachtet.</p> <p>Technische Maßnahmen wie der Neubau von Wasserkraftanlagen sind in der Regel keine Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie. Voraussetzung für ein positives Ergebnis der Prüfung nach § 35 Abs. 3 WHG ist, dass die Anlage der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegensteht.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0001	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit</p> <p>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</p> <p>2.1 Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0002	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit</p> <p>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</p> <p>2.2 Ermittlung der notwendigen Mindestwassermengen auf Basis der aktuellen LAWA Empfehlungen, deren Anordnung und Kontrolle.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.</p> <p>Soweit landesspezifische Vorgaben zur Mindestwasserermittlung vorliegen, werden diese anstelle oder ergänzend zu den LAWA-Empfehlungen angewendet.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0028-5000-0021-0003	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.3 Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna ist nachzuweisen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0028-5000-0021-0004	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.4 Gemäß Urteil VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.12.2015, 3 S 2158/14/ BVerwG 7 B 3.16 und des Individualschutzes der Fischereigesetze, sie stellen eine zulässige Verschärfung des WGH dar (UBA), ist für einen schad- und verzögerungsfreien Fischabstieg zu sorgen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Für Lösungen zum Fischabstieg gibt es teilweise keinen allgemein anerkannten Stand der Technik; dennoch werden für jeden Einzelfall die Möglichkeiten zum Fischabstieg geprüft.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0028-5000-0021-0005	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.5 Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit und unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu überprüfen. Die Sedimentdurchgängigkeit muss die Bedingungen und die habitatbildende Funktion gewährleisten, unter denen die biologischen Qualitätskomponenten den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologisch Potenzial erreichen können.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0028-5000-0021-0006	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. Es ist an der Zeit mit Blick auf die klimabedingte Verringerung des Wasserdargebotes in Fließgewässern und den wissenschaftlichen Fortschritten der Technologie zur Stromspeicherung die extrem umweltschädlichen Wasserkraftanlagen durch umweltfreundlichere Technologien zu ersetzen und die Stauketten zu minimieren oder abzuschaffen. Der Umstieg sollte die Betreiber einbinden und fördern. Der Nutzen für die Gesellschaft wäre ungleich höher. Die Kapazität von ein bis zwei Windrädern kann heute die Nettostromerzeugung typischer Oberflächenwasserkörper z. B. untere Lahn, Saale usw. umweltfreundlich kompensieren.</p>	<p>Wassernutzungen stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer nachhaltigen Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper aufgrund von Schifffahrt, Wasserkraft usw. als "erheblich verändert" zu kategorisieren sein.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0028-5000-0021-0007	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. Daher fordern wir klare Aussagen zu den grundsätzlichen Maßnahmen im 3. BWP gemäß Art. 4 (3) b) Abs. 2 „Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.“</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0028-5000-0021-0008	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.1 Bei allen Maßnahmen der WRRL sind die Anforderungen der Schutzgebiete durchzusetzen und deren Beeinflussung von außerhalb zu verhindern.“</p>	<p>Grundsätzlich entspricht die Forderung der Vorgehensweise in den Ländern. Konkurrierende Schutzziele sind gegeneinander abzuwägen und das weiterreichende Umweltziel wird entsprechend der Vorgabe aus der Wasserrahmenrichtlinie verfolgt.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0028-5000-0021-0009	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.2 Zielartenszenarien für Fischauf- und Abstieg sind neu im Sinne der WRRL und FFH RL zu bewerten.“</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Die Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine Veränderung der Bewertungsmethoden dazu führen kann, dass ein Vergleich mit bereits vorliegenden Ergebnissen nur noch bedingt möglich ist.</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0028-5000-0021-0010	<p>3. Schutzgebiete</p> <p>Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind.</p> <p>Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen.</p> <p>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt.</p> <p>Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</p> <p>3.3 Die WRRL-Referenzzönosen sind den Erhaltungszielarten und den charakteristischen Arten der LRT Anhang I FFH-RL gleichzusetzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Da FFH-Gebiete eine starke lokale Prägung besitzen können, ist nicht immer gewährleistet, dass Lebensraumtypen (LRT) und Zielarten nach Natura 2000 mit den Referenzzönosen der Wasserrahmenrichtlinie übereinstimmen. In den meisten Fällen stehen sie aber im Einklang.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0011	<p>3. Schutzgebiete</p> <p>Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind.</p> <p>Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen.</p> <p>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt.</p> <p>Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</p> <p>3.4 Für unterstützende Qualitätskomponenten in Flüssen müssen Referenzen festgelegt werden, sofern sie in Regelwerken nicht richtlinienkonform dargestellt oder vorhanden sind.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Für die unterstützenden Qualitätskomponenten hat die LAWA Regelungen getroffen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0012	<p>3. Schutzgebiete</p> <p>Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind.</p> <p>Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen.</p> <p>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt.</p> <p>Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</p> <p>3.5 Im WRRL Monitoring ist generell die Fischbiomasse pro Hektar zu dokumentieren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesser-bewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0013	<p>3. Schutzgebiete</p> <p>Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind.</p> <p>Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen.</p> <p>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt.</p> <p>Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</p> <p>3.6 Die Experteneinschätzung zur „fiBS“ ist mit der Fischbiomasse abzugleichen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesser-bewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0028-5000-0021-0014	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip</p> <p>Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15). Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.1 Es ist die Rechtmäßigkeit nach dem Wortlaut des EuGH zu überprüfen und herzustellen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0015	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip</p> <p>Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15). Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.2 Die Umwelthaftung ist durchzusetzen und die Mittel sind in den WRRL Umsetzungsprozess zu leiten. Eine Beschwerde CHAP(2018)02572 liegt der Kommission dazu vor.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0016	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip</p> <p>Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15). Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.3 Auch Artikel 9 Absatz 4 der WRRL wird nicht angewandt. Dies ist laut Kommission nur zulässig, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Wasserkraft verhindert maßgeblich die Zielerreichung. Die Kommission bemerkt dazu: „Die Mitgliedstaaten stellen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete dar, aus welchen Gründen sie Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht in vollem Umfang anwenden. Es wurde eine enge Definition der Wasserdienstleistungen angewandt. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Gewässerzustand-Belastung/Analyse der Auswirkungen und der Definition der Wasserdienstleistungen“. Diese Anmerkung stimmt so nicht!</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0017	<p>5. Zeitweise Nachtabschaltung von Turbinen/Turbinenmanagement</p> <p>Außer im Rhein werden alle Wasserkraftanlagen in Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung, die in Richtung Nordsee fließen, von Oktober bis Dezember und April bis Juni zwischen Beginn der Abenddämmerung bis zum Morgengrauen abgeschaltet. In dieser Zeit sind die Schütze, wo möglich, auch für den zeitweisen Sedimenttransport offen zu halten. Das WHG erteilt in den §§ 13 und 100 in Verbindung mit § 6 dazu die Grundlage. Siehe auch Breuer/Gräditz „Öffentliches und privates Wasserrecht“ 4. Auflage RN 834-852.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die zuständigen Wasserbehörden prüfen, ob durch Maßnahmen das Ziel jeweils anlagenspezifisch erreicht werden kann (z. B. Leitrechen, Schutzrechen, Abstiegs-Bypässe, zeitweise Abschaltung der Anlagen, Umschalten auf weniger schädliche Betriebszustände durch geänderte Leitwerks- und Schaufelstellung u. ä.).</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0028-5000-0021-0018	<p>6. Bundesprogramm „Blaues Band“ – Investitionen gegen die WRRL Zielerreichung?</p> <p>Das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland (BBD) sieht eine Förderung von Erholungs- und Freizeitschifffahrt in Nebenwasserstraßen vor, statt die extremen Umsetzungsrückstände dieser Gewässer durch 20 Jahre Untätigkeit fit für die WRRL zu machen. Der überwiegende Teil der Bundeswasserstraßen hat seine Bedeutung für den Güterverkehr verloren. Klimabedingt nimmt die Wasserqualität in den Stauhaltungen der für wirtschaftliche Zwecke nicht mehr benötigten Bundeswasserstraßen Formen an, die Fische nicht überleben und auch Touristen Schaden nehmen können. Die dortigen Kleinwasserkraftanlagen (nach EU-Maßstab) sind in der Regel längst abgeschrieben, in einem desolaten Zustand und ohne jeglichen Fischschutz und Fischaufstieg. Zur Erzeugung erneuerbarer Energie gibt es heute umweltfreundlichere Alternativen. Ein staatlich geförderter Umstieg der Betreiber auf diese Alternativen käme den Anforderungen der WRRL näher. Dazu fordert Art. 11 i) RL 2006/60/EG auf. Umsteuerung der BBD Mittel zur Schaffung überwiegend naturnaher freifließender Flussabschnitte und sanften Tourismus in Nebenwasserstraßen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0021-0019	<p>7. Ortsspezifischer Maßnahmen</p> <p>In Ihrem Bericht hebt die Kommission die Notwendigkeit solcher Maßnahmen hervor. In fast allen Oberflächenwasserkörpern in den Teileinzugsgebieten ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes durch die derzeitige Anzahl von Prädatoren ausgeschlossen. Sie vernichten in manchen Wintern bis zu 90 % der Fischbestände und wir sehen sie für etwa 50 % der Gesamtmortalität fortpflanzungsfähiger Fische verantwortlich. Auch Besatzmaßnahmen können diese Eingriffe nicht kompensieren. Nach dem Prinzip der Regulierung von Bisamratten, sollen staatlich Beauftragte, mit waffenrechtlicher Erlaubnis diese Gewässer vollumfänglich vor dem Hauptprädatoren „Kormoran“ schützen. Rechtliche Grundlage: VGH München, Beschluss v. 26.11.2019 – 14 CS 19.617 „Artenschutzrechtlichen Einzelfallausnahme zur Tötung von Kormoranen“ Der Kormoran gehört nicht zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Einem solchen Nebeneinander mehrerer artenschutzrechtlich zum Kormoranabschuss berechtigter Personen stehen weder § 45 Abs. 7 BNatSchG noch § 1 Abs. 4 AAV entgegen. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG möchte gerade die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erweitern. Die Vorschrift bietet den Landesregierungen, die über die für die zuständigen Naturschutzbehörden bestehende Möglichkeit hinausgehende Option, Sachverhaltsgestaltungen, die artenschutzrechtlich auch als Einzelfallausnahmen über § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG regulierbar wären, allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0001	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.1 Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0002	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.2 Ermittlung der notwendigen Mindestwassermengen auf Basis der aktuellen LAWA Empfehlungen, deren Anordnung und Kontrolle.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Soweit landesspezifische Vorgaben zur Mindestwasserermittlung vorliegen, werden diese anstelle oder ergänzend zu den LAWA-Empfehlungen angewendet.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0003	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.3 Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna ist nachzuweisen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0004	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.4 Gemäß Urteil VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.12.2015, 3 S 2158/14/ BVerwG 7 B 3.16 und des Individualschutzes der Fischereigesetze, sie stellen eine zulässige Verschärfung des WGH dar (UBA), ist für einen schad- und verzögerungsfreien Fischabstieg zu sorgen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Für Lösungen zum Fischabstieg gibt es teilweise keinen allgemein anerkannten Stand der Technik; dennoch werden für jeden Einzelfall die Möglichkeiten zum Fischabstieg geprüft.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0005	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.5 Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit und unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu überprüfen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0028-5000-0114-0006	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. Es ist an der Zeit mit Blick auf die klimabedingte Verringerung des Wasserdargebotes in Fließgewässern und den wissenschaftlichen Fortschritten der Technologie zur Stromspeicherung die extrem umweltschädlichen Wasserkraftanlagen durch umweltfreundlichere Technologien zu ersetzen und die Stauketten zu minimieren oder abzuschaffen. Der Umstieg sollte die Betreiber einbinden und fördern. Der Nutzen für die Gesellschaft wäre ungleich höher. Die Kapazität von ein bis zwei Windrädern kann heute die Nettostromerzeugung typischer Oberflächenwasserkörper z. B. untere Lahn, Saale usw. umweltfreundlich kompensieren.</p>	<p>Wassernutzungen stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer nachhaltigen Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper aufgrund von Schifffahrt, Wasserkraft usw. als "erheblich verändert" zu kategorisieren sein.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0007	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. Daher fordern wir klare Aussagen zu den grundsätzlichen Maßnahmen im 3. BWP gemäß Art. 4 (3) b) Abs. 2 „Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.“</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0008	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.1 Bei allen Maßnahmen der WRRL sind die Anforderungen der Schutzgebiete durchzusetzen und deren Beeinflussung von außerhalb zu verhindern.3.2 Zielartenszenarien für Fischauf- und Abstieg sind neu im Sinne der WRRL und FFH RL zu bewerten</p>	<p>Grundsätzlich entspricht die Forderung der Vorgehensweise in den Ländern. Konkurrierende Schutzziele sind gegeneinander abzuwägen und das weiterreichende Umweltziel wird entsprechend der Vorgabe aus der WRRL verfolgt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0009	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.2 Zielartenszenarien für Fischauf- und Abstieg sind neu im Sinne der WRRL und FFH RL zu bewerten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Die Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine Veränderung der Bewertungsmethoden dazu führen kann, dass ein Vergleich mit bereits vorliegenden Ergebnissen nur noch bedingt möglich ist.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0010	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.3 Die WRRL-Referenzzönosen sind den Erhaltungszielarten und den charakteristischen Arten der LRT Anhang I FFH-RL gleichzusetzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Da FFH-Gebiete eine starke lokale Prägung besitzen können, ist nicht immer gewährleistet, dass Lebensraumtypen (LRT) und Zielarten nach Natura 2000 mit den Referenzzönosen der WRRL übereinstimmen. In den meisten Fällen stehen sie aber im Einklang.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0028-5000-0114-0011	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.4 Für unterstützende Qualitätskomponenten in Flüssen müssen Referenzen festgelegt werden, sofern sie in Regelwerken nicht richtlinienkonform dargestellt oder vorhanden sind.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Für die unterstützenden Qualitätskomponenten hat die LAWA Regelungen getroffen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0012	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.5 Im WRRL Monitoring ist generell die Fischbiomasse pro Hektar zu dokumentieren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesser-bewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0013	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.6 Die Experteneinschätzung zur „fiBS“ ist mit der Fischbiomasse abzugleichen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesser-bewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0014	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15). Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.1 Es ist die Rechtmäßigkeit nach dem Wortlaut des EuGH zu überprüfen und herzustellen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0028-5000-0114-0015	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15). Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.2 Die Umwelthaftung ist durchzusetzen und die Mittel sind in den WRRL Umsetzungsprozess zu leiten. Eine Beschwerde CHAP(2018)02572 liegt der Kommission dazu vor.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0016	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15). Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.3 Auch Artikel 9 Absatz 4 der WRRL wird nicht angewandt. Dies ist laut Kommission nur zulässig, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Wasserkraft verhindert maßgeblich die Zielerreichung. Die Kommission bemerkt dazu: „Die Mitgliedstaaten stellen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete dar, aus welchen Gründen sie Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht in vollem Umfang anwenden. Es wurde eine enge Definition der Wasserdienstleistungen angewandt. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Gewässerzustand-Belastung/Analyse der Auswirkungen und der Definition der Wasserdienstleistungen“. Diese Anmerkung stimmt so nicht!</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0017	<p>5. Zeitweise Nachtabschaltung von Turbinen/Turbinenmanagement Außer im Rhein werden alle Wasserkraftanlagen in Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung, die in Richtung Nordsee fließen, von Oktober bis Dezember und April bis Juni zwischen Beginn der Abenddämmerung bis zum Morgengrauen abgeschaltet. In dieser Zeit sind die Schütze, wo möglich, auch für den zeitweisen Sedimenttransport offen zu halten. Das WHG erteilt in den §§ 13 und 100 in Verbindung mit § 6 dazu die Grundlage. Siehe auch Breuer/Gräditz „Öffentliches und privates Wasserrecht“ 4. Auflage RN 834-852.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Die zuständigen Wasserbehörden prüfen, ob durch Maßnahmen das Ziel jeweils anlagenspezifisch erreicht werden kann (z. B. Leitrechen, Schutzrechen, Abstiegs-Bypässe, zeitweise Abschaltung der Anlagen, Umschalten auf weniger schädliche Betriebszustände durch geänderte Leitwerks- und Schaufelstellung u. ä.).</p>	FGG Elbe
WWBF-0028-5000-0114-0018	<p>6. Bundesprogramm „Blaues Band“ – Investitionen gegen die WRRL Zielerreichung? Das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland (BBD) sieht eine Förderung von Erholungs- und Freizeitschiffahrt in Nebenwasserstraßen vor, statt die extremen Umsetzungsrückstände dieser Gewässer durch 20 Jahre Untätigkeit fit für die WRRL zu machen. Der überwiegende Teil der Bundeswasserstraßen hat seine Bedeutung für den Güterverkehr verloren. Klimabedingt nimmt die Wasserqualität in den Stauhaltungen der für wirtschaftliche Zwecke nicht mehr benötigten Bundeswasserstraßen Formen an, die Fische nicht überleben und auch Touristen Schaden nehmen können. Die dortigen Kleinwasserkraftanlagen (nach EU-Maßstab) sind in der Regel längst abgeschrieben, in einem desolaten Zustand und ohne jeglichen Fischschutz und Fischaufstieg. Zur Erzeugung erneuerbarer Energie gibt es heute umweltfreundlichere Alternativen. Ein staatlich geförderter Umstieg der Betreiber auf diese Alternativen käme den Anforderungen der WRRL näher. Dazu fordert Art. 11 i) RL 2006/60/EG auf. Umsteuerung der BBD Mittel zur Schaffung überwiegend naturnaher freifließender Flussabschnitte und sanften Tourismus in Nebenwasserstraßen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0028-5000-0114-0019	<p>7. Ortsspezifischer Maßnahmen.</p> <p>In Ihrem Bericht hebt die Kommission die Notwendigkeit solcher Maßnahmen hervor.</p> <p>In fast allen Oberflächenwasserkörpern in den Teileinzugsgebieten ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes durch die derzeitige Anzahl von Prädatoren ausgeschlossen. Sie vernichten in manchen Wintern bis zu 90 % der Fischbestände und wir sehen sie für etwa 50 % der Gesamtmortalität fortpflanzungsfähiger Fische verantwortlich.</p> <p>Auch Besatzmaßnahmen können diese Eingriffe nicht kompensieren.</p> <p>Nach dem Prinzip der Regulierung von Bisamratten, sollen staatlich Beauftragte, mit waffenrechtlicher Erlaubnis diese Gewässer vollumfänglich vor dem Hauptprädatoren „Kormoran“ schützen.</p> <p>Rechtliche Grundlage: VGH München, Beschluss v. 26.11.2019 – 14 CS 19.617 „Artenschutzrechtlichen Einzelfallausnahme zur Tötung von Kormoranen“ Der Kormoran gehört nicht zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Einem solchen Nebeneinander mehrerer artenschutzrechtlich zum Kormoranabschuss berechtigter Personen stehen weder § 45 Abs. 7 BNatSchG noch § 1 Abs. 4 AAV entgegen. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG möchte gerade die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erweitern. Die Vorschrift bietet den Landesregierungen, die über die für die zuständigen Naturschutzbehörden bestehende Möglichkeit hinausgehende Option, Sachverhaltensgestaltungen, die artenschutzrechtlich auch als Einzelfallausnahmen über § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG regulierbar wären, allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0029-5000-0022-0001	<p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgend Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Gewässerschutz nachhaltig sicherstellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert und dabei die erreichten Erfolge berücksichtigt - eine Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung für eine moderne und wettbewerbsfähige Industrieentwicklung in Europa weiterhin ermöglicht - langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeidet und Planungssicherheit gewährleistet (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot) - die tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren berücksichtigt - die Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen würdigt - relevante Quellen (z.B. im Oberlauf) priorisiert und die Unterlieger nicht schlechter stellt. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0029-5000-0022-0002	<p>Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften; hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.</p> <p>Im Allgemeinen werden Angaben zu ökonomischen Belangen erfolgen. Die Betroffenheiten einzelner Unternehmen können nicht abgebildet werden.</p> <p>Die Länder berücksichtigen im wasserrechtlichen Vollzug die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit.</p>	FGG Elbe
WWBF-0029-5000-0022-0003	<p>Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und –methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar (vgl. zur Messung von Stickoxiden BT-Drs. 19/5054). Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota). Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“.</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar.</p>	FGG Elbe
WWBF-0029-5000-0022-0004	<p>Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedsstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen.“</p> <p>Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0029-5000-0022-0005	<p>Klärung von Rechtsbegriffen</p> <p>Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0029-5000-0022-0006	<p>Anpassung der Ausnahmeregelung des Artikel 4 Absatz 7 WRRL</p> <p>Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmeregelung in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Ob Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0023-0001	<p>Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten ggf. nicht mehr möglich.</p> <p>So gibt es die Auffassung, dass das bislang von den Bundesländern Brandenburg und Sachsen favorisierte Instrument der Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG nur noch für die Wasserkörper zur Verfügung steht, bei denen eine Zielerreichung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ nicht möglich ist. Dies dürfte z.B. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, d.h. des Grundwasserwiederanstiegs und der Flutung der Tagebau-Restseen umfassen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten finde die Fristverlängerung dagegen wohl keine Anwendung mehr.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0023-0002	<p>Auch abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Gerichtsauslegung für aktive bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten wohl nicht mehr ausreichend.</p> <p>In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. Jeweils als Anlage zum Bewirtschaftungsplan wurden und werden diese abweichenden Ziele beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans verfestigten sich inzwischen jedoch dahingehend, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG den betroffenen Unternehmen des Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Werte, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0023-0003	<p>Lösung durch Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG</p> <p>Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG sehen wir es deshalb als geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder für die vom Bergbau und der Energiewirtschaft betroffenen Grundwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen. In der Anlage 1 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper dargestellt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Darauf wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans im Kapitel 5.2.2 ausdrücklich hingewiesen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0030-5000-0023-0004	<p>Für die vom Sanierungsbergbau, dem aktiven Bergbau als auch für die von den Kraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG erforderlich.</p> <p>Dies betrifft beispielsweise große Gewässerabschnitte der („Braunen“) Spree, aber auch der Malxe, der Trinitz und der Struga.</p> <p>Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen. Die aus unserer Sicht relevanten Oberflächenwasserkörper werden bei Bedarf im weiteren Anhörungsverfahren dargestellt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0023-0005	<p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir insbesondere im Bundesland Brandenburg auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km²) dagegen nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden. In der Anlage 2 sind die bergbaulich und energiewirtschaftlich beeinflussten Oberflächenwasserkörper aufgeführt, für die unserer Auffassung nach eine geänderte Einstufung erforderlich ist.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als OWK.</p> <p>Die Zustandsbewertung des ökologischen Potenzials erfolgt in Braunkohlefolgebeseen i.d.R. erst dann, wenn nach vollständiger Flutung stabile physikalisch-chemische Verhältnisse erreicht sind.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0023-0006	<p>Für eine Reihe von bergbaubeeinflussten Wasserkörpern existieren im Land Brandenburg gegenwärtig keine Referenzmessstellen. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH wichtig, da für die Beurteilung einer Verschlechterung auf die (referenzierte) Überwachungsmessstelle abgestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020 - C-535/18 - Rn. 112 ff.).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Das Netz der repräsentativen Messstellen wird in Brandenburg entsprechend des Auftrags im Eisenerlass des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg von 2019 verdichtet.</p> <p>Hinweis: Referenzmessstellen sind ein feststehender Fachbegriff, der EG-WRRL im Zusammenhang mit dem Interkalibrierungsprozess der Bewertungsverfahren, der in der Bergbauregion keine Anwendung findet. Referenzmessstellen kennzeichnen den anthropogen unbeeinflussten Zustand von Oberflächengewässern.</p>	Brandenburg
WWBF-0030-5000-0023-0007	<p>Die Umweltgesetzgebung, hier die nationale Umsetzung der europäischen WRRL, sollte diese Zielstellungen ermöglichen, nicht zu einem vorzeitigen Kohleausstieg führen und nicht die Wiedernutzbarmachung konterkarieren. Dies wäre jedoch die Folge, sollten wasserrechtliche Zulassungen für den Betrieb der Tagebaue oder der Kraftwerke zukünftig aufgrund unzureichender Bewirtschaftungspläne zur Elbe und zur Oder versagt oder gar entzogen werden. Die nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen für die Lausitzer Flüsse und Grundwasserkörper wären weitreichend.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0035-0001	<p>a) Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten ggf. nicht mehr möglich. So gibt es die Auffassung, dass das bislang von den Bundesländern Brandenburg und Sachsen favorisierte Instrument der Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG nur noch für die Wasserkörper zur Verfügung steht, bei denen eine Zielerreichung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ nicht möglich ist. Dies dürfte z.B. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, d.h. des Grundwasserwiederanstiegs und der Flutung der Tagebau-Restseen umfassen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten finde die Fristverlängerung dagegen wohl keine Anwendung mehr.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0030-5000-0035-0002	<p>b) Auch abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Gerichtsauslegung für aktive bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten wohl nicht mehr ausreichend. In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. Jeweils als Anlage zum Bewirtschaftungsplan wurden und werden diese abweichenden Ziele beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans verfestigten sich inzwischen jedoch dahingehend, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG den betroffenen Unternehmen des Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Ziele, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0035-0003	<p>c) Lösung durch Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG sehen wir es deshalb als geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder für die vom Bergbau und der Energiewirtschaft betroffenen Grundwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen. In der Anlage 1 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper dargestellt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Darauf wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans im Kapitel 5.2.2 ausdrücklich hingewiesen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0035-0004	<p>Für die vom Sanierungsbergbau, dem aktiven Bergbau als auch für die von den Kraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG erforderlich. Dies betrifft beispielsweise große Gewässerabschnitte der („Braunen“) Spree, aber auch der Malxe, der Tranitz und der Struga. Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen. Die aus unserer Sicht relevanten Oberflächenwasserkörper werden bei Bedarf im weiteren Anhörungsverfahren dargestellt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0035-0005	<p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir insbesondere im Bundesland Brandenburg auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km²) dagegen nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden. In der Anlage 2 sind die bergbaulich und energiewirtschaftlich beeinflussten Oberflächenwasserkörper aufgeführt, für die unserer Auffassung nach eine geänderte Einstufung erforderlich ist.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als OWK. Die Zustandsbewertung des ökologischen Potenzials erfolgt in Braunkohlefolgeseeen i.d.R. erst dann, wenn nach vollständiger Flutung stabile physikalisch-chemische Verhältnisse erreicht sind.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0030-5000-0035-0006	Für eine Reihe von bergbaubeeinflussten Wasserkörpern existieren im Land Brandenburg gegenwärtig keine Referenzmessstellen. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH wichtig, da für die Beurteilung einer Verschlechterung auf die (referenzierte) Überwachungsmessstelle abgestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020 - C-535/18 - Rn. 112 ff.).	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Das Netz der repräsentativen Messstellen wird in Brandenburg entsprechend des Auftrags im Eisenerlass des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg von 2019 verdichtet. Hinweis: Referenzmessstellen sind ein feststehender Fachbegriff, der EG-WRRL im Zusammenhang mit dem Interkalibrierungsprozess der Bewertungsverfahren, der in der Bergbauregion keine Anwendung findet. Referenzmessstellen kennzeichnen den anthropogen unbeeinflussten Zustand von Oberflächengewässern.	Brandenburg
WWBF-0030-5000-0035-0007	Die Umweltgesetzgebung, hier die nationale Umsetzung der europäischen WRRL, sollte diese Zielstellungen ermöglichen, nicht zu einem vorzeitigen Kohleausstieg führen und nicht die Wiedernutzbarmachung konterkarieren. Dies wäre jedoch die Folge, sollten wasserrechtliche Zulassungen für den Betrieb der Tagebaue oder der Kraftwerke zukünftig aufgrund unzureichender Bewirtschaftungspläne zur Elbe und zur Oder versagt oder gar entzogen werden. Die nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen für die Lausitzer Flüsse und Grundwasserkörper wären weitreichend.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0067-0001	Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten ggf. nicht mehr möglich. So gibt es die Auffassung, dass das bislang von den Bundesländern Brandenburg und Sachsen favorisierte Instrument der Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG nur noch für die Wasserkörper zur Verfügung steht, bei denen eine Zielerreichung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ nicht möglich ist. Dies dürfte z.B. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, d.h. des Grundwasserwiederanstiegs und der Flutung der Tagebau-Restseen umfassen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten finde die Fristverlängerung dagegen wohl keine Anwendung mehr.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0067-0002	b) Auch abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Gerichtsauslegung für aktive bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten wohl nicht mehr ausreichend. In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. Jeweils als Anlage zum Bewirtschaftungsplan wurden und werden diese abweichenden Ziele beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans verfestigten sich inzwischen jedoch dahingehend, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG den betroffenen Unternehmen des Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Ziele, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0067-0003	c) Lösung durch Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG sehen wir es deshalb als geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder für die vom Bergbau und der Energiewirtschaft betroffenen Grundwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen. In der Anlage 1 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper dargestellt.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Darauf wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans im Kapitel 5.2.2 ausdrücklich hingewiesen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0030-5000-0067-0004	<p>Für die vom Sanierungsbergbau, dem aktiven Bergbau als auch für die von den Kraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG erforderlich.</p> <p>Dies betrifft beispielsweise große Gewässerabschnitte der („Braunen“) Spree, aber auch der Malxe, der Trinitz und der Struga.</p> <p>Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen. Die aus unserer Sicht relevanten Oberflächenwasserkörper werden bei Bedarf im weiteren Anhörungsverfahren dargestellt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0067-0005	<p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir insbesondere im Bundesland Brandenburg auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km²) dagegen nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>In der Anlage 2 sind die bergbaulich und energiewirtschaftlich beeinflussten Oberflächenwasserkörper aufgeführt, für die unserer Auffassung nach eine geänderte Einstufung erforderlich ist.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als OWK.</p> <p>Die Zustandsbewertung des ökologischen Potenzials erfolgt in Braunkohlefolgeseeen i.d.R. erst dann, wenn nach vollständiger Flutung stabile physikalisch-chemische Verhältnisse erreicht sind.</p>	FGG Elbe
WWBF-0030-5000-0067-0006	<p>Für eine Reihe von bergbaubeeinflussten Wasserkörpern existieren im Land Brandenburg gegenwärtig keine Referenzmessstellen. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH wichtig, da für die Beurteilung einer Verschlechterung auf die (referenzierte) Überwachungsmessstelle abgestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020 - C-535/18 - Rn. 112 ff.).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Das Netz der repräsentativen Messstellen wird in Brandenburg entsprechend des Auftrags im Eisenerlass des Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg von 2019 verdichtet.</p> <p>Hinweis: Referenzmessstellen sind ein feststehender Fachbegriff, der EG-WRRL im Zusammenhang mit dem Interkalibrierungsprozess der Bewertungsverfahren, der in der Bergbauregion keine Anwendung findet. Referenzmessstellen kennzeichnen den anthropogen unbeeinflussten Zustand von Oberflächengewässern.</p>	Brandenburg
WWBF-0030-5000-0067-0007	<p>Die Umweltgesetzgebung, hier die nationale Umsetzung der europäischen WRRL, sollte diese Zielstellungen ermöglichen, nicht zu einem vorzeitigen Kohleausstieg führen und nicht die Wiedernutzbarmachung konterkarieren. Dies wäre jedoch die Folge, sollten wasserrechtliche Zulassungen für den Betrieb der Tagebaue oder der Kraftwerke zukünftig aufgrund unzureichender Bewirtschaftungspläne zur Elbe und zur Oder versagt oder gar entzogen werden. Die nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen für die Lausitzer Flüsse und Grundwasserkörper wären weitreichend.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten BW-Plan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.</p>	FGG Elbe
WWBF-0031-5000-0025-0001	<p>Insgesamt müssen wir jedoch auch feststellen, dass es, ungeachtet vielfältiger positiver Bemühungen, Initiativen und Projekte noch nicht gelungen ist, den Rückgang der aquatischen Biodiversität im Elbeeinzugsgebiet zu stoppen und den negativen Trend umzukehren. Hier könnte die am 25. Mai 2020 vorgestellte Biodiversitätsstrategie der EU Ansatzpunkte und Impulse liefern, die von der FGG Elbe und der IKSE aufgenommen und mit einer eigenen Strategie umgesetzt werden könnten, auch bei den weiteren Überlegungen zur Konkretisierung der Gesamtstrategie Elbe. „Wir müssen eine möglichst vollständige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 mit der Umsetzung der neuen europäischen Biodiversitätsstrategie verknüpfen, um die europäischen Umweltziele zu erreichen!“ schreibt das Danube Environmental Forum in seine im Anhang beigefügte Stellungnahme zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, der wir uns anschließen.</p>	<p>Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus.</p> <p>Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0031-5000-0025-0002	<p>Das neueste Hintergrunddokument, auf das im Rahmen der Konsultation verwiesen wird, stammt aus dem Jahr 2015. Hier würden wir die FGG Elbe ermuntern, zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme die eine oder andere weiterführende Aktualisierung in den Konsultationsprozeß einzubeziehen. Dieser Wunsch richtet sich auch auf die verlinkten Darstellungen der einzelnen Bundesländer.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0031-5000-0025-0003	<p>Die Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit im Allgemeinen und des Fischaufstiegs und des Fischschutzes beim Fischabstieg im Besonderen wird von der FGG Elbe richtigerweise als eine wesentliche Wasserbewirtschaftungsfrage angesehen. Bei den für die Durchgängigkeit elbweit zu priorisierenden Gewässern sollte nach unserer, bereits in der Stellungnahme zum letzten Bewirtschaftungsplan dargelegten Meinung, die Bode mit aufgenommen werden, da sie ein zentrales Verbindungsgewässer zwischen Elbe und Harz darstellt.</p> <p>Für die Elbe selbst sehen wir 3 Punkte, die die Bemühungen der Bundesländer zur Verbesserung der Durchgängigkeit direkt konterkarieren.</p> <p>1. Mit dem Vorhaben, die Fahrrinntiefe des Hamburger Hafens noch weiter zu ertüchtigen wird die Gefahr, dass die Durchwanderbarkeit für Fische aufgrund von Sauerstoffmangel (Sauerstoffloch) zeitweise unterbrochen wird, verstärkt.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0031-5000-0025-0004	<p>Für die Elbe selbst sehen wir 3 Punkte, die die Bemühungen der Bundesländer zur Verbesserung der Durchgängigkeit direkt konterkarieren.</p> <p>2. Die Fischaufstiege am Wehr Geesthacht funktionieren derzeit entweder nicht oder nur eingeschränkt. Bevor das Wehr Geesthacht mit Millionenaufwand ohne weitere Planfeststellungsverfahren neu gebaut wird, sollte eine grundsätzliche Überprüfung seiner Funktion und Notwendigkeit erfolgen.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0031-5000-0025-0005	<p>Für die Elbe selbst sehen wir 3 Punkte, die die Bemühungen der Bundesländer zur Verbesserung der Durchgängigkeit direkt konterkarieren.</p> <p>3. Die bei Decin in Diskussion stehende Elbestaustufe wäre ebenfalls eine Entwicklung, die der Fischdurchgängigkeit direkt entgegensteht. Viele der Hauptwanderwege der Fische in Deutschland und auch im Elbeeinzugsgebiet sind Bundeswasserstraßen. Hier geht die seit 2010 in Verantwortung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung stehende Sicherung des Fischaufstiegs nur sehr schleppend voran.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Für Lösungen zum Fischabstieg gibt es teilweise keinen allgemein anerkannten Stand der Technik; dennoch werden für jeden Einzelfall die Möglichkeiten zum Fischabstieg geprüft.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0031-5000-0025-0006	<p>Unsere Vorschläge zur Fischdurchgängigkeit haben wir in der Broschüre „Wanderfische willkommen“ (1-http://www.wrrl-info.de/docs/positionspapier_wasserdurchl%C3%A4ssigkeit_2015oktober.pdf) umfassender dargestellt und dort auch die Wasserkraft als gefährdenden Faktor und die ökologische Durchgängigkeit im Elbegebiet aufgegriffen. Weitere Ausführungen finden sich in dem Artikel Wanderfische und ökologische Durchgängigkeit in der WRRL-Info Nr. 29 (2-http://www.wrrl-info.de/docs/wrrl_info29.pdf). Beide Dokumente bitte ich als Bestandteil unserer Kommentare im Zuge dieser Beteiligung zu werten, auch wenn die im Passus „Der Fischpass in Geesthacht gibt Hoffnung“ dargestellten positiven Erwartungen sich aktuell nicht mehr so darstellen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Für Lösungen zum Fischabstieg gibt es teilweise keinen allgemein anerkannten Stand der Technik; dennoch werden für jeden Einzelfall die Möglichkeiten zum Fischabstieg geprüft.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0031-5000-0025-0007	<p>Im 2. Teil der wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfrage hebt die FGG Elbe richtigerweise die Verbesserung der Hydromorphologie als wesentliches Handlungsfeld hervor.</p> <p>Insgesamt sehen wir noch deutliche Reserven bei der Gewässerunterhaltung und setzen uns dafür ein, dass bundesweit 10 m Gewässerrandstreifen und -Pufferstreifen ab Böschungsoberkante eingeführt sind, die dauerhaft mit (naturnaher Vegetation) bestanden sind, in denen sowohl der Umbruch als auch die Verwendung von Pestiziden im weiteren Sinne und die Aufbringung von Dünger, insbesondere Gülle gesetzlich untersagt wird.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0031-5000-0025-0008	<p>Nährstoffbelastungen reduzieren</p> <p>Zu diesem Themenfeld hat die [Name anonymisiert] ihr Positionapapier „Verminderung der Nährstoffbelastung – zentrales Thema für Flussgebietsmanagement, Trinkwasserversorgung und Meeresschutz“ (5-http://www.wrrl-info.de/docs/naehrstoffe_fgm_EBOOK.pdf) vorgelegt, das wir auf diesem Wege in die Konsultation zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen einbringen.</p>	<p>Zum Thema Verminderung der Nährstoffbelastung werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0032-5000-0024-0002	<p>Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive Tagebau nicht möglich. Das bislang von den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt favorisierte Instrument der "Fristverlängerung" nach § 29 Abs. 2 WHG für vom Braunkohlebergbau beeinflusste Oberflächengewässerkörper steht im 3. Bewirtschaftungsplan nur noch für die Wasserkörper zur Verfügung, bei denen eine Zielerreichung auf Grund "natürlicher Gegebenheiten" nicht möglich ist (Art. 4(4) lit. c WRRL, §§ 29 Abs. 3, 47 Abs. 2 S. 2 WHG). Nach überwiegender wasserrechtlicher Ansicht sind Fristverlängerungen jedoch für anthropogene Beeinflussungen infolge aktiver industrieller und bergbaulicher Tätigkeiten zukünftig nicht mehr anwendbar, da absehbar ist, dass trotz Fristverlängerungen bestimmte Bewirtschaftungsziele nicht erreichbar sein werden. Um energiewirtschaftlich systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente erforderlich.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0032-5000-0024-0003	<p>Alleinige Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Rechtsprechung in vielen Fällen für Tagebaue und Kraftwerke wohl nicht mehr ausreichend.</p> <p>In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe wurden für vom Bergbau beeinflusste Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. Infolge mehrerer Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre ist jedoch das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall und ausschließlich geeignet, eine ausreichende Rechtssicherheit zu bieten. Die Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele ist durch das Verbot weiterer Verschlechterungen des jeweiligen Wasserkörpers (Art. 4(5) lit. c WRRL, § 30 S. 1 Nr. 3 WHG) beschränkt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bietet die bislang vorgesehene alleinige Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG den betroffenen Unternehmen des Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und zukünftigen Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Werte, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0024-0004	<p>Erforderlichkeit der Gewährung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG</p> <p>Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau und den Braunkohlkraftwerken betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. Dies betrifft im Mitteldeutschen Revier folgende Wasserkörper: Grundwasserkörper: SAL GW 059 und SAL GW 051 Oberflächenwasserkörper: Pleiße-4b DE_RW_DESN_5666-4b, Schnauder DE_RW_DESN_56658-1, Mittlere Schnauder DE_RW_DETH_56658_12+29, Schwennigke DE_RW_DEST_SAL15OW09-02, Weiße Elster-Süd DE_RW_DEST_SAL15OW01-00, Weiße Elster-8 DE_RW_DESN_566-8, Weiße Elster-9 DE_RW_DESN_566-9, Floßgraben DE_RW_DEST_SAL15OW08-00, Floßgraben (Der Bach) DE_RW_DEST_SAL15OW05-01, Rippach DE_RW_DEST_SAL15OW12-00, Maibach DE_RW_DEST_SAL15OW02-00.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0024-0005	<p>Für die vom Braunkohlebergbau als auch für die vom Braunkohlkraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele festzulegen. Das aktuelle Anhörungsdokument zeigt diese Notwendigkeit im Kapitel IV (Verminderung von Bergbaufolgen) zurzeit nicht auf.</p> <p>Daher ist auch bei betroffenen Oberflächengewässerkörpern die Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG und ggf. die konkrete, wasserkörperscharfe Aufnahme und Begründung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG erforderlich. Diese Notwendigkeit betrifft beispielsweise Gewässerabschnitte der Weißen Elster, der Pleiße und der Schnauder inklusive der Kleinstgewässer.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche OWK festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0024-0006	<p>Bereits im Rahmen der Beteiligung zu den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächengewässerkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Oberflächenwasserkörper, die im braunkohlebergbaubeeinflussten Territorium liegen, müssen aus unserer Sicht als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer i.S.v. § 3 Nr.4 und 5 WHG ausgewiesen werden.</p> <p>Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet < 10 km² aufweisen, prinzipiell entsprechend den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden.</p> <p>Deshalb regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeit beeinflusst wurden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen. Dies betrifft in unserem Fall die Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet von < 10 km².</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als Oberflächenwasserkörper.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0032-5000-0039-0001	<p>a) Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive Tagebau nicht möglich</p> <p>Das bislang von den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt favorisierte Instrument der "Fristverlängerung" nach § 29 Abs. 2 WHG für vom Braunkohlebergbau beeinflusste Oberflächengewässerkörper steht im 3. Bewirtschaftungsplan nur noch für die Wasserkörper zur Verfügung, bei denen eine Zielerreichung auf Grund "natürlicher Gegebenheiten" nicht möglich ist (Art. 4(4) lit. c WRRL, §§ 29 Abs. 3, 47 Abs. 2 S. 2 WHG). Nach überwiegender wasserrechtlicher Ansicht sind Fristverlängerungen jedoch für anthropogene Beeinflussungen infolge aktiver industrieller und bergbaulicher Tätigkeiten zukünftig nicht mehr anwendbar, da absehbar ist, dass trotz Fristverlängerungen bestimmte Bewirtschaftungsziele nicht erreichbar sein werden. Um energiewirtschaftlich systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente erforderlich.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0039-0002	<p>b) Alleinige Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Rechtsprechung in vielen Fällen für Tagebaue und Kraftwerke wohl nicht mehr ausreichend</p> <p>In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe wurden für vom Bergbau beeinflusste Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. Infolge mehrerer Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre ist jedoch das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall und ausschließlich geeignet, eine ausreichende Rechtssicherheit zu bieten. Die Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele ist durch das Verbot weiterer Verschlechterungen des jeweiligen Wasserkörpers (Art. 4(5) lit. c WRRL, § 30 S. 1 Nr. 3 WHG) beschränkt. Vor diesem Hintergrund bietet die bislang vorgesehene alleinige Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG den betroffenen Unternehmen des Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und zukünftigen Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Werte, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0039-0003	<p>c) Erforderlichkeit der Gewährung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG</p> <p>Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau und den Braunkohlekraftwerken betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. Dies betrifft im Mitteldeutschen Revier folgende Wasserkörper: Grundwasserkörper: SAL GW 059 und SAL GW 051 Oberflächenwasserkörper: Pleiße-4b DE_RW_DESN_5666-4b, Schnauder DE_RW_DESN_56658-1, Mittlere Schnauder DE_RW_DETH_56658_12+29, Schwennigke DE_RW_DEST_SAL15OW09-02, Weiße Elster-Süd DE_RW_DEST_SAL15OW01-00, Weiße Elster-8 DE_RW_DESN_566-8, Weiße Elster-9 DE_RW_DESN_566-9, Floßgraben DE_RW_DEST_SAL15OW08-00, Floßgraben (Der Bach) DE_RW_DEST_SAL15OW05-01, Rippach DE_RW_DEST_SAL15OW12-00, Maibach DE_RW_DEST_SAL15OW02-00.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0039-0004	<p>Für die vom Braunkohlebergbau als auch für die vom Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele festzulegen. Das aktuelle Anhörungsdokument zeigt diese Notwendigkeit im Kapitel IV (Verminderung von Bergbaufolgen) zurzeit nicht auf.</p> <p>Daher ist auch bei betroffenen Oberflächengewässerkörpern die Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG und ggf. die konkrete, wasserkörperscharfe Aufnahme und Begründung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG erforderlich. Diese Notwendigkeit betrifft beispielsweise Gewässerabschnitte der Weißen Elster, der Pleiße und der Schnauder inklusive der Kleinstgewässer.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0032-5000-0039-0005	<p>Bereits im Rahmen der Beteiligung zu den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächengewässerkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Oberflächengewässerkörper, die im Braunkohlebergbaubeeinflussten Territorium liegen, müssen aus unserer Sicht als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer i.S.v. § 3 Nr. 4 und 5 WHG ausgewiesen werden.</p> <p>Auch sollten Oberflächengewässerkörper, die ein Einzugsgebiet < 10 km² aufweisen, prinzipiell entsprechend den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden.</p> <p>Deshalb regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von Braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeit beeinflusst wurden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen. Dies betrifft in unserem Fall die Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet von < 10 km².</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächengewässerkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächengewässerkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als Oberflächengewässerkörper.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0071-0001	<p>a) Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive Tagebau nicht möglich</p> <p>Das bislang von den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt favorisierte Instrument der "Fristverlängerung" nach § 29 Abs. 2 WHG für vom Braunkohlebergbau beeinflusste Oberflächengewässerkörper steht im 3. Bewirtschaftungsplan nur noch für die Wasserkörper zur Verfügung, bei denen eine Zielerreichung auf Grund "natürlicher Gegebenheiten" nicht möglich ist (Art. 4(4) lit. c WRRL, §§ 29 Abs. 3, 47 Abs. 2 S. 2 WHG). Nach überwiegender wasserrechtlicher Ansicht sind Fristverlängerungen jedoch für anthropogene Beeinflussungen infolge aktiver industrieller und bergbaulicher Tätigkeiten zukünftig nicht mehr anwendbar, da absehbar ist, dass trotz Fristverlängerungen bestimmte Bewirtschaftungsziele nicht erreichbar sein werden. Um energiewirtschaftlich systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente erforderlich.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0071-0002	<p>b) Alleinige Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Rechtsprechung in vielen Fällen für Tagebaue und Kraftwerke wohl nicht mehr ausreichend</p> <p>In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe wurden für vom Bergbau beeinflusste Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. Infolge mehrerer Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre ist jedoch das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall und ausschließlich geeignet, eine ausreichende Rechtssicherheit zu bieten. Die Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele ist durch das Verbot weiterer Verschlechterungen des jeweiligen Wasserkörpers (Art. 4(5) lit. c WRRL, § 30 S. 1 Nr. 3 WHG) beschränkt. Vor diesem Hintergrund bietet die bislang vorgesehene alleinige Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG den betroffenen Unternehmen des Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und zukünftigen Wasserrechte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützen und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Ziele, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0071-0003	<p>c) Erforderlichkeit der Gewährung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG</p> <p>Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau und den Braunkohlekraftwerken betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächengewässerkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. Dies betrifft im Mitteldeutschen Revier folgende Wasserkörper: Grundwasserkörper: SAL GW 059 und SAL GW 051 Oberflächengewässerkörper: Pleiße-4b DE_RW_DESN_5666-4b, Schnauder DE_RW_DESN_56658-1, Mittlere Schnauder DE_RW_DETH_56658_12+29, Schwennigke DE_RW_DEST_SAL15OW09-02, Weiße Elster-Süd DE_RW_DEST_SAL15OW01-00, Weiße Elster-8 DE_RW_DESN_566-8, Weiße Elster-9 DE_RW_DESN_566-9, Floßgraben DE_RW_DEST_SAL15OW08-00, Floßgraben (Der Bach) DE_RW_DEST_SAL15OW05-01, Rippach DE_RW_DEST_SAL15OW12-00, Maibach DE_RW_DEST_SAL15OW02-00.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0032-5000-0071-0004	<p>Für die vom Braunkohlebergbau als auch für die vom Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele festzulegen. Das aktuelle Anhörungsdokument zeigt diese Notwendigkeit im Kapitel IV (Verminderung von Bergbaufolgen) zurzeit nicht auf.</p> <p>Daher ist auch bei betroffenen Oberflächengewässerkörpern die Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG und ggf. die konkrete, wasserkörperscharfe Aufnahme und Begründung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG erforderlich. Diese Notwendigkeit betrifft beispielsweise Gewässerabschnitte der Weißen Elster, der Pleiße und der Schnauder inklusive der Kleinstgewässer.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche OWK festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0032-5000-0071-0005	<p>Bereits im Rahmen der Beteiligung zu den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächengewässerkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Oberflächenwasserkörper, die im braunkohlebergbaubeeinflussten Territorium liegen, müssen aus unserer Sicht als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer i.S.v. § 3 Nr.4 und 5 WHG ausgewiesen werden.</p> <p>Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet < 10 km² aufweisen, prinzipiell entsprechend den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden.</p> <p>Deshalb regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeit beeinflusst wurden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen. Dies betrifft in unserem Fall die Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet von < 10 km².</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als Oberflächenwasserkörper.</p>	FGG Elbe
WWBF-0033-5000-0026-0001	<p>Der Gewässerschutz sollte nachhaltig sichergestellt und kontinuierlich verbessert werden. Die bereits erzielten positiven Ergebnisse sollten hierbei berücksichtigt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0033-5000-0026-0002	<p>Bei den Zielfestlegungen müssen auch die ökonomischen Belange der einzelnen Unternehmen (Gewässernutzer) in Betracht gezogen werden. Hierbei muss auch die Möglichkeit bestehen, von den Zielfestlegungen abweichen zu können oder eine Verlängerung der Übergangszeiträume zu ermöglichen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0033-5000-0026-0003	<p>Die industrielle Nutzung von Gewässern, insbesondere zu Kühlzwecken und zur direkten Verwendung im Rahmen der Produktion muss weiterhin unter wirtschaftlichen Aspekten möglich sein. Die Unternehmen müssen an ihren jeweiligen Standorten wirtschaftlich arbeiten und ohne zusätzliche und unverhältnismäßige Behinderungen ihre Tätigkeiten fortführen können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0033-5000-0026-0004	<p>Langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang müssen vermieden und Planungssicherheit gewährleistet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0033-5000-0026-0005	<p>Bei den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren müssen tatsächliche Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Auch sollten angedachte Maßnahmen einer Kosten- und Nutzen-Rechnung unterzogen werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0033-5000-0026-0006	<p>Weiterhin zu berücksichtigen ist die europaweit einheitliche Bewertung der Gewässerqualität. Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt wurden. Grund ist die Messung von Quecksilber in Biota.</p> <p>Die Anwendung gleicher Standards für die Beurteilung eines guten Gewässerzustandes ist notwendig. Daher lehnen wir alleinige nationale und regionale zusätzliche Mehrbelastungen aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsunternehmen ab.</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0034-5000-0027-0001	<p>Gerade vor dem Hintergrund des beschlossenen Braunkohleausstiegs in Deutschland kann die Bewirtschaftungsplanung nicht von der Unveränderlichkeit der Planungen der Tagebaubetreiber [Name anonymisiert] ausgehen oder sie durch weniger strenge Umweltziele pauschal legitimieren. Vielmehr sind in transparenten und ergebnisoffenen Planverfahren der Umfang der Abbauflächen ebenso auf den Prüfstand zu stellen wie die Rekultivierungskonzepte. Für das Lausitzer Bergbaurevier stehen dabei folgende Entscheidungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der zuständige Planungsverband hat bereits eine erneute Überarbeitung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten (Sachsen) eingeleitet. • Für den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd ist eine solche Überarbeitung im Koalitionsvertrag der Brandenburgischen Landesregierung vereinbart. • Für den Tagebau Jänschwalde hat der Betreiber [Name anonymisiert] bereits selbst die Rekultivierungsplanung aus wasserwirtschaftlichen Gründen abgewandelt („3-Seen-Konzept“), so dass sie derzeit nicht im Einklang mit den gültigen Braunkohlenplan steht. Entsprechende Genehmigungsverfahren stehen noch aus. Gegen den derzeit gültigen Hauptbetriebsplan ist ein Widerspruch anhängig. • Mit dem Braunkohleausstieg ändern sich ebenso wesentliche Grundannahmen, die dem Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde zugrunde lagen, so dass auch hier die Notwendigkeit einer Anpassung ergebnisoffen zu prüfen ist. • Neben den Braunkohlenplänen als Teil der Raumordnung laufen befristete wasserrechtliche Erlaubnisse der Tagebaue teilweise im Bewirtschaftungszeitraum aus und mehrere Haupt- und Abschlussbetriebspläne sind noch zu beantragen. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. In diesem Zusammenhang sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer Verschlechterung im Wasserkörper entgegenwirken.</p> <p>Alle aktiven Braunkohlentagebaue werden auf der Grundlage von genehmigten Planverfahren betrieben.</p> <p>Anträge zu Planänderungen müssen vom Vorhabenträger mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0034-5000-0027-0002	<p>Es ist herauszustellen, dass die [Name anonymisiert] über keine langfristig gültige rechtliche Genehmigung ihrer Kohleabbautätigkeiten verfügt.</p> <p>Damit besteht grundsätzlich keine rechtliche Bindung an die bisherige Tagebauplanung der [Name anonymisiert] und ihrer Vorgängerunternehmen. Damit ist es rechtlich möglich – bzw. zur Befolgung der Vorgaben der WRRL auch unbedingt nötig – die Ziele der Erreichung guter Zustände schnellstmöglich auch dann zu erreichen, wenn dies zu Lasten der Möglichkeiten der Realisierung von Planungen der [Name anonymisiert] geht.</p> <p>Bei allen Verfahren und Prüfungen muss insbesondere vor dem Hintergrund des Kohleausstieges nun die Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt ein wesentliches Entscheidungskriterium sein. Das schließt ein</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Minimierung der Abbaufläche und damit des aufzufüllenden Grundwasserdefizits sowie der Entwässerungswirkung auf das Umland • die Minimierung der Verwitterung schwefelhaltiger Mineralien • die Minimierung der Verdunstungsverluste aus Tagebauseen vorrangig durch deren Verkleinerung • die Prüfung, ob die Anlage von Wasserspeichern sinnvoll ist. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Mit der Genehmigung des Braunkohlenplanes in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung besitzt die LEAG eine rechtliche Genehmigung zum Kohlabbau.</p> <p>Die geforderten Minimierungsgebote sind Bestandteil der Planungen und der Genehmigungsverfahren.</p>	FGG Elbe
WWBF-0034-5000-0027-0003	<p>Der jahrzehntelange Braunkohlenabbau wird nach seiner Beendigung zu einem drastischen Engpass für die Durchflüsse der Spree und Schwarzen Elster führen. Dies ist keinesfalls eine Folge des Kohleausstieges, sondern des Kohleabbaus und des durch ihn verursachten Grundwasserdefizits und der Zerstörung des Einzugsgebiets der Oberflächengewässer. Im Lausitzer Braunkohlenrevier wird derzeit intensiv darüber diskutiert, weitere Wasserspeicher anzulegen. Auch das vorübergehende Weiterbetreiben wenig chemisch belasteter Grundwasserbrunnen nach der Kohleförderung zur Sicherung des Durchflusses der Spree wird als Maßnahme erwogen. Da hier der Schutz des Grundwasserkörpers gegen den des Oberflächenwasserkörpers abzuwägen ist, sollte die Bewirtschaftungsplanung eine Aussage treffen, inwieweit diese Maßnahme im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie stehen würde.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Der geschilderte Sachverhalt ist bekannt. Der Kohleausstieg wird von fachlicher Seite detailliert vorbereitet. Die Betrachtung des Wasserhaushaltes und aller Einflussfaktoren sowie deren gezielte Steuerung sind von zentraler Bedeutung und muss möglichst in den nächsten Jahren behandelt werden. Der gesamte Prozess wird von behördlicher Seite umfangreich begleitet. Wenn sich unerwartete Änderungen ergeben, dann wird es gutachterlich und in der praktischen Umsetzung zu einer Nachsteuerung kommen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0034-5000-0027-0004	<p>Nicht erkennbar sind für uns die Absichten, die die Flussgebietsgemeinschaft mit der Aussage verbindet „Für den Fall unverhältnismäßiger Kosten sind auch gemeinschaftliche, solidarische Finanzierungsoptionen in die Überlegungen einzubeziehen.“ Nicht tolerierbar wäre eine (weitere) Finanzierung der Folgen des privatwirtschaftlich organisierten Bergbaus mit öffentlichen Geldern.</p> <p>Bei der Herbeiführung ein Grundwasserdefizits von 5,5 Milliarden Kubikmetern (Zahlenwert des sächsischen Umweltministeriums für die bisher gültigen Tagebauplanungen der [Name anonymisiert] bis zu ihrer geplanten Auskohlung) wird nach derzeitigem Stand nur für einen geringen Anteil des entzogenen Wassers ein ermäßigtes Wassernutzungsentgelt gezahlt.</p> <p>Dem Bergbautreibenden sind daher alle Kosten noch aufzuerlegen, die durch seine Tätigkeit verursacht werden. Sind diese nicht mehr zu erwirtschaften, muss das Mutterunternehmen haften. Die Bewältigung von Bergbaufolgen mit öffentlichen Geldern ist nur statthaft, wenn unverzüglich jede Abführung von Gewinn sicher unterbunden und die verbleibende Geschäftstätigkeit in einer öffentlich-rechtlichen Stiftung organisiert wird.</p> <p>Zu den Kosten, die es zu berücksichtigen gilt, gehören dabei auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage und dauerhafte Unterhaltung von Speichern und zusätzlicher Überlaufbauwerke, soweit sie durch das bergbaubedingte Grundwasserdefizit oder bergbaubedingt erhöhte Verdunstungsverluste (aus Tagebauseen) notwendig werden. • Durchführung des Sulfatmonitoring und -management für das Spreegebiet während des aktiven Bergbaus. • Management von Eisen- und Sulfatbelastungen der Oberflächengewässer nach dem Grundwasserwiederanstieg • Ggf. das vorübergehende Weiterbetreiben wenig chemisch belasteter Grundwasserbrunnen. 	<p>Im Rahmen der Braunkohlegewinnung ist der Bergbautreibende verpflichtet Rücklagen für die spätere Sanierung der Braunkohlenfolgelandschaft zu bilden. Zwischen dem Sächsischen Oberbergamt und den Braunkohleunternehmen wurden dazu 2018 sogenannte Versorgungsvereinbarungen zur finanziellen Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für die Zeit nach der Beendigung der planmäßigen Braunkohlegewinnung geschlossen. Von Unternehmensseite wird eine Zweckgesellschaft gegründet, bei der ein anwachsendes Sondervermögen von ca. 1,48 Mrd. € über die Zeit aufgebaut werden soll. Das Sondervermögen wird an den Freistaat verpfändet und steht damit dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0034-5000-0027-0005	<p>Die Bewirtschaftungsplanung hat Wechselwirkungen mit dem Einzugsgebiet der Oder zu betrachten. Dazu gehört beim Lausitzer Bergbau beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Überbaggern der Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee durch die Tagebaue Jänschwalde und Reichwalde • Die Einleitung sulfathaltiger und ggf. eisenbelasteter Grubenwässer in die Neiße bzw. das Neißeeinzugsgebiet. • Die Überleitung aus der Neiße zur Unterstützung der Flutung von Tagebauseen, die in die Spree entwässern und zur Minimierung (Verdünnung) bergbaubedingter Stoffeinträge. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Wechselwirkungen zwischen den Einzugsgebieten werden berücksichtigt. Die momentanen Ein-, Aus- und Überleitungen besitzen eine rechtliche Genehmigung, die auch Nebenbestimmungen zur Minimierung von Umweltbelastungen beinhalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0001	<p>Akzeptanzdefizite beheben, Öffentlichkeitsbeteiligung weiter qualifizieren</p> <p>Die Sensibilisierung und Beteiligung der Öffentlichkeit ist als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage zu behandeln, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung ab 2021/2022 nicht auf großes Unverständnis vor Ort trifft oder gar scheitert. Wir begrüßen die im Anhörungsdokument angekündigte Initiative, eine Lösungsstrategie anhand guter Beispiele zu erarbeiten, um die Öffentlichkeit aktiv einzubeziehen und Bürger*innen und Betroffene auf jeder Stufe des Planungsprozesses mitzunehmen. Diese sollte wissenschaftlich vorbereitet werden und auch stoffbezogene Maßnahmen und für den Grundwasserschutz wirksame Beteiligungsansätze enthalten.</p>	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.</p> <p>Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0002	<p>Akzeptanzdefizite beheben, Öffentlichkeitsbeteiligung weiter qualifizieren</p> <p>a. Die Zivilgesellschaft sollte auf allen Ebenen einbezogen werden: Die wenigsten Menschen möchten sich zu einer abstrakten Planung einbringen, wie sie mit einer nur länderübergreifenden Betrachtung einhergeht. Dies hat die vorangegangene Anhörungsphase gezeigt. Aus unserer Sicht waren auch die die Antworten der FGG Elbe auf die Fragen in den Stellungnahmen nicht klärend genug. Deshalb sollten (wieder) zusätzliche länderspezifische Anhörungsdokumente vorgelegt und qualifizierte Beteiligungsangebote auf lokaler Ebene (z.B. in den Einzugsgebieten von Gewässern wie Alster oder Panke) wie Gebietskooperationen, Runde Tische oder Beteiligungswerkstätten erfolgen. Sofern infolge der Coronavirus-Pandemie dies nicht organisiert werden kann, sollten geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - stattfinden.</p>	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.</p> <p>Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0035-5000-0028-0003	Akzeptanzdefizite beheben, Öffentlichkeitsbeteiligung weiter qualifizieren b. Zu fördern ist ein zivilgesellschaftliches Wassernetz, das Ehrenamtliche des Naturschutzes und weitere Interessierte für die WRRL-Umsetzung vor Ort kontinuierlich qualifiziert und für konstruktive Maßnahmen des Gewässerschutzes motiviert. Dieses gibt es im Flussgebiet Elbe nicht.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden von den Ländern regelmäßig überprüft.	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0004	Akzeptanzdefizite beheben, Öffentlichkeitsbeteiligung weiter qualifizieren c. Die obersten Wasserbehörden sollten wie in Brandenburg über Medien auf die Anhörung aufmerksam machen. Zusätzlich hilfreich sind öffentlichkeitswirksame Aktionen (z.B. Werbespots im Fernsehen, Rundfunk und Social Media, über Apps und Aktionstage, etc).	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit wird von den Ländern regelmäßig überprüft. Die Information über die Anhörung wird durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften sichergestellt. Ein direkter Versand aller Unterlagen an einzelne Stellen ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Mit der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Umweltministerien der Länder und der Flussgebietsgemeinschaften ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend sichergestellt.	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0005	Akzeptanzdefizite beheben, Öffentlichkeitsbeteiligung weiter qualifizieren d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Hintergrunddokumente, die auch außerhalb der Anhörungszeiträume proaktiv bereitgestellt werden sollten: • Es sollte ein Link zu den Ergebnissen des 4. Monitoringzyklus (Oberflächengewässer) bzw. 3. Monitoringzyklus (Grundwasser) hinterlegt werden, die wasserkörperbezogen aufbereitet und zusätzlich in einem aktuell gehaltenen Online-Kartentool bereitgestellt werden sollten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen. So gibt es z. B. für Oberflächengewässer einen Verweis auf das Fachinformationssystem mit den überregionalen Gewässergütedaten.	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0006	Akzeptanzdefizite beheben, Öffentlichkeitsbeteiligung weiter qualifizieren d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Hintergrunddokumente, die auch außerhalb der Anhörungszeiträume proaktiv bereitgestellt werden sollten: Die Befunde der Bestandsaufnahme 2019 und der Lückenanalysen sollten zeitnah und umfassend veröffentlicht werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0007	Akzeptanzdefizite beheben, Öffentlichkeitsbeteiligung weiter qualifizieren d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Hintergrunddokumente, die auch außerhalb der Anhörungszeiträume proaktiv bereitgestellt werden sollten: • Eine aktuelle länderspezifische Zwischenbilanz der Maßnahmenumsetzung seit 2015 liegt innerhalb des Flussgebiets Elbe bisher nur für Schleswig-Holstein vor. Hilfreich wäre, wenn die auf Wasserkörper bezogenen Maßnahmen in einem aktuell gehaltenen Online-Kartentool verortet werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit seinem virtuellen Maßnahmenportal (5- Vgl. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Maßnahmenportal. Abrufbar über folgenden Weblink: https://fis-wasser-mv.de/kvwmap/index.php?gast=35) einen Schritt in die richtige Richtung geschaffen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0008	Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen Der Schutz der Biodiversität ist ein zentrales politisches Ziel Deutschlands und der EU. Die Verbindung mit den Zielen der WRRL wird in der Nationalen Strategie für Artenvielfalt (6-BMU (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt: https://www.bmu.de/file admin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/nationale_strategie_biologische_vielfalt_2015_bf.pdf) und ebenso in der aktuell vorgelegten EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (7-Europäische Kommission (2020): EU Biodiversity Strategy for 2030. Dokumente abrufbar unter: https://ec.europa.eu/environment/natur/biodiversity/strategy/index_en.htm) hervorgehoben. Deshalb ist dieses Thema als prioritäre Frage in der Bewirtschaftungsplanung aufzunehmen, auch weil die Artenvielfalt in Gewässern oft schneller als in terrestrischen Ökosystemen schwindet und schon allein deshalb die WRRL-Maßnahmen zu verstärken sind.	Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0035-5000-0028-0009	<p>Dringend sind die Wissenslücken, die zur Situation der Biodiversität in den Gewässerabhängigen Lebensräumen im Einzugsgebiet der Elbe bestehen, zu schließen und die Ergebnisse auch im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung umfassend der Öffentlichkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der aquatischen Arten- und Habitatvielfalt in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen und umzusetzen. Generell ist das Monitoring weiter auszubauen, um die Auswirkungen von Wassernutzungen auf die Biodiversität in den gewässerabhängigen Lebensräumen zu verbessern (s.a. Kapitel 4).</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0010	<p>Zusätzlich sollte ein besonderes Augenmerk auf die folgenden Habitate gelegt werden, weil in den bisherigen Monitoringberichten zu ihnen kaum oder nicht informiert wird: a. Situation der einzelnen wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete bzgl. ihrer Belastung durch Einträge an wasserrechtlich geregelten und ungeregelten Bioziden, Pestiziden und (Tier-) Arzneimitteln, die in oder im Einzugsbereich der Schutzgebiete zum Einsatz kommen: Zu einschlägigen Hintergrundinformationen - sollten sie überhaupt oder umfassend genug vorliegen - wird leider nicht verlinkt. Fragen bleiben daher unbeantwortet, z.B.: Wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die Ziele hinsichtlich dieser Stoffgruppen? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen hierzu Defizite bei der Umsetzung der Bestandsaufnahme und des Monitorings?</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0011	<p>Zusätzlich sollte ein besonderes Augenmerk auf die folgenden Habitate gelegt werden, weil in den bisherigen Monitoringberichten zu ihnen kaum oder nicht informiert wird: b. Auch zu den einzelnen weiteren geschützten (Grund-) wasserabhängigen Landökosystemen und aquatischen Ökosystemen, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse im Flussgebiet Elbe liegen, sind die unter a. genannten Informationen vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, um das Grundwasserökosystem gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie zu schützen. Inwiefern wurden etwa bei den bereits untersuchten unterirdischen Lebensräumen im Einzugsgebiet der Elbe Auswirkungen von Pestizid-, Biozid- und (Tier-) Arzneimitteleinträgen auf die Grundwasserorganismen mit welchen Konsequenzen für die ökologischen Funktionen des betroffenen Grundwassers ermittelt?</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0035-5000-0028-0012	<p>Zusätzlich sollte ein besonderes Augenmerk auf die folgenden Habitate gelegt werden, weil in den bisherigen Monitoringberichten zu ihnen kaum oder nicht informiert wird:</p> <p>c. Situation der Kleingewässer, die mindestens 70 Prozent der Gesamtstrecke aller Wasserläufe im Flussgebiet ausmachen dürften und entsprechend Einfluss auf den ökologischen Zustand der einzelnen Wasserkörper bzw. der Schutzgebiete nehmen können: Kleingewässer spielen für die Artenvielfalt eine herausragende Rolle. Wie steht es um die Wasserläufe < 10 km² Einzugsgebietsgröße bzgl. ihrer Belastung durch Biozid-, Pestizid- und (Tier-) Arzneimitteleinträge? Welche Gewässer wurden bisher bei den Pilotprojekten (z.B. im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz) innerhalb des Flussgebiets Elbe berücksichtigt und welche Befunde wiesen sie auf? Wie ist die stoffliche Belastung von Seen < 50 ha Oberfläche?</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die angesprochenen Wasserkörper liegen außerhalb der Berichtspflicht der WRRL. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen.</p> <p>Gemäß OGewV (Anlage 1) gelten die Vorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer definitionsgemäß für Fließgewässer (mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer) und Seen (mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer). I.d.R. wurden in Deutschland auch nur diese Gewässer als berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und die entsprechenden Bestimmungen angewendet. Dies steht auch im Einklang mit der Wasserkörperdefinition der WRRL.</p> <p>Im Rahmen eines repräsentativen Monitorings zur Belastung von Kleingewässern in der Agrarlandschaft (Umweltbundesamt, UBA) wurden ab November 2014 bestehende Monitoringkonzepte und Monitoringdaten für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Kleingewässern analysiert und in einer Datenbank zusammengeführt. Jahresberichte des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft verfügbar.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0013	<p>Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</p> <p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In dem Anhörungsdokument der FGG Elbe wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Hier besteht dringender Klärungsbedarf und eine transparente Befassung. Als Basis weiterer Arbeiten sollten folgende Informationen quantifiziert veröffentlicht werden:</p> <p>a. Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden und weiteren Umsetzungsrelevanten Verwaltungsstellen (z.B. für das Stoffrecht zuständige Behörden und den Ordnungsämtern) für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerreinigung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Behörden abgeleitet werden. Vorsichtshalber erinnern wir daran, dass auch innerhalb des Flussgebiets Elbe die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis spätestens 2024 umgesetzt werden müssen, um die stoffbezogenen Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Der aktualisierte Bewirtschaftungsplan wird auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0014	<p>Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</p> <p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In dem Anhörungsdokument der FGG Elbe wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Hier besteht dringender Klärungsbedarf und eine transparente Befassung. Als Basis weiterer Arbeiten sollten folgende Informationen quantifiziert veröffentlicht werden:</p> <p>b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (z.B. Pestizidintensive Landwirtschaft, Tierpharmaka- intensive Mastbetriebe, chemische Industrie, Nutzer von Antifoulinganstrichen). Entsprechende Arbeiten sind nicht nur im Falle von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten relevant (= Anpassung Sanktionsregime), sondern auch für die Überprüfung und Anpassung der Finanzierung von Wasserdienstleistungen (z.B. Abwasserabgabenregelungen) und darüberhinausgehender anreizorientierter Instrumente (z.B. Einführung risikobezogener Pestizid-bzw. Biozidgebühren). Sofern diese Maßnahmen die Kompetenzen der Bundesländer überschreiten, sollte gemeinsam - möglichst auch über die FGG - bei den zuständigen Stellen des Bundes auf betreffende Arbeiten und Entscheidungen sichtbar hingewirkt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten ist bis heute ein schwieriges Thema, das aber immer wieder untersucht wird. Insbesondere bei der Erhebung von angemessenen Wassernutzerentgelten wird diese Frage diskutiert und auf Länderebene entschieden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0035-5000-0028-0015	<p>Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</p> <p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In dem Anhörungsdocument der FGG Elbe wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Hier besteht dringender Klärungsbedarf und eine transparente Befassung. Als Basis weiterer Arbeiten sollten folgende Informationen quantifiziert veröffentlicht werden:</p> <p>c. Zurzeit besteht ein Übergewicht an freiwilligen Maßnahmen, um etwa die Anwendung von Agrochemikalien zu mindern. Kosten und Wirksamkeit des Freiwilligkeitsprinzips sollten gegenüber anderen, verbindlichen Ansätzen bzw. Instrumenten des WRRL-gemäßen Gewässerschutzes überprüfbar dargelegt werden. Für die Öffentlichkeit ist es derzeit sehr schwer nachvollziehbar, welche rechtsverbindlichen Regelungen und förderfähigen, freiwilligen Maßnahmen beim Gewässerschutz in der landwirtschaftlichen Praxis vor Ort umgesetzt werden (sollten). Die Erstellung einer virtuellen, aktualisierbaren regionalen Übersicht im Internet sowie Informationsmaterialien wären deshalb eine hilfreiche und notwendige Ergänzung. Offen bleibt derzeit selbst in den Kontrollberichten (8-Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2020): Jahresbericht Pflanzenschutz- kontrollprogramm 2018. Abrufbar über folgenden Weblink: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Berichte/06_Berichte_zu_PSM/psm_KontrolleUeberwachung_pskp_jahresbericht2018.pdf;jsessionid=B650437D75125177EC0505CDC6041FD7.1_cid322?__blob=publicationFile&v=5), ob und wie viel Inspektionen im Einzugsgebiet pestizidbelasteter Gewässer stattfinden und welche Wirksamkeit die Ahndung von Verstößen zeigte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdocument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0016	<p>Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</p> <p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In dem Anhörungsdocument der FGG Elbe wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Hier besteht dringender Klärungsbedarf und eine transparente Befassung. Als Basis weiterer Arbeiten sollten folgende Informationen quantifiziert veröffentlicht werden:</p> <p>d. Es fehlen Angaben aus den Ressorts für Agrar, Energie, Wirtschaft und Verkehr, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). Im Vergleich zur FGG Elbe behandelt das Anhörungsdocument der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdocument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0017	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen: Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</p> <p>a. Zum Ausmaß der Gewässerbelastungen durch Biozid-, Pestizid- und (Tier-) Arzneimittelrückträge bleiben viele offene Fragen. Nach unserer Kenntnis sind diese Verunreinigungen bislang unvollständig erfasst, genauso wie ihre Quellen. Dies sollte explizit als Herausforderung benannt und angegangen werden. Handlungsbedarf besteht unter anderem auf methodischer Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bedarf einer auf das Einzugsgebiet von Wasserkörpern abgestimmte Erhebung von Vermarktungs- und Verwendungsdaten, damit umfassend bekannt ist, wo welche Stoffe und Stoffmischungen in welcher Menge in die Gewässer eingetragen werden können (9-Relevante Defizite bei den gegenwärtigen Pestizid-Statistiken werden im Absatz 71 des folgenden Sonderberichts von dem Europäischen Rechnungshof benannt: European Court of Auditors (2020): Special Report. Sustainable use of plant protection products: limited progress in measuring and reducing risks. Abrufbar über folgenden Weblink: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_05/SR_Pesticides_EN.pdf). Ein Projekt zu Tierarzneimittelrückträgen im Einzugsgebiet der Stever (NRW) (10-Vgl. GELSENWASSER AG (2017): Kooperative Lösungsansätze zur nachhaltigen Verminderung der Belastung von Oberflächengewässern mit Veterinärarzneimitteln im Einzugsgebiet der Talsperre Haltern. Abschlussbericht des F&E-Vorhabens, gerichtet an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), AZ:54.05.02.02-18/2014.0002. Abrufbar über folgenden Weblink: https://www.gelsenwasser.de/fileadmin/gelsenwasser_de/content/unternehmen/projekte/kloen_projekt_abschlussbericht.pdf) hat gezeigt, wie zeit- und arbeitsaufwendig es angesichts der derzeitigen Datenlücken für den Gewässerschutz noch ist, entsprechende Angaben im Nachhinein zu ermitteln und darauf basierend ein nachprüfbares wie wirksames Management sicherzustellen. Für diese Arbeiten bedarf es auch einer engeren Abstimmung mit den Zulassungs- und Überwachungsbehörden (siehe Punkt d). 	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Zunächst werden flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM DE sowie den länderspezifischen Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.</p> <p>Eine Verwendung der Produkte findet nicht unbedingt am Ort der Vermarktung statt. Eine umfassende Erhebung der Gewässereinträge wäre nur möglich, wenn jegliche Anwendung der Produkte zwingend dokumentiert werden muss. Ansonsten sind allenfalls grobe Abschätzungen über Modellierungen möglich.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0035-5000-0028-0018	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen: Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</p> <p>a. Zum Ausmaß der Gewässerbelastungen durch Biozid-, Pestizid- und (Tier-) Arzneimitteleinträge bleiben viele offene Fragen. Nach unserer Kenntnis sind diese Verunreinigungen bislang unvollständig erfasst, genauso wie ihre Quellen. Dies sollte explizit als Herausforderung benannt und angegangen werden. Handlungsbedarf besteht unter anderem auf methodischer Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Öffentlichkeit bleibt unklar, inwiefern das vom Umweltbundesamt vorgeschlagene systematische Vorgehen zur Erfassung von Biozideinträgen bei der Bestandsaufnahme 2019 Anwendung gefunden hat (11-Vgl. UBA (2017): Sind Biozideinträge in die Umwelt von besorgniserregendem Ausmaß? Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine Vorgehensweise zur Untersuchung der Umweltbelastung durch Biozide. Abrufbar über folgenden Weblink: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sind-biozideintraege-in-die-umwelt-von). Aus unserer Sicht ist diese Arbeit grundlegend, um den weiteren Handlungsbedarf bzgl. der Biozid-Einträge einschätzen zu können. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Zur Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste sind Angaben im Bewirtschaftungsplan enthalten. Diese Bestandsaufnahme umfasst nur die prioritären Stoffe und von diesen sind nur einige wenige aktuell zugelassene Biozide.</p> <p>Verunreinigungen sollen möglichst umfassend erfasst werden, deshalb werden die Parameterkataloge für Grundwasseruntersuchungen fortlaufend weiterentwickelt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0019	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen: Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</p> <p>a. Zum Ausmaß der Gewässerbelastungen durch Biozid-, Pestizid- und (Tier-) Arzneimitteleinträge bleiben viele offene Fragen. Nach unserer Kenntnis sind diese Verunreinigungen bislang unvollständig erfasst, genauso wie ihre Quellen. Dies sollte explizit als Herausforderung benannt und angegangen werden. Handlungsbedarf besteht unter anderem auf methodischer Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch für die Fundaufklärung ist das Monitoring zu optimieren (z.B. Messung in Quellgebieten, nach Starkniederschlägen, Berücksichtigung Pestizid-empfindlicher Organismen wie im SPEAR-Projekt (12-Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2018): Bericht zur chemischen Situation der Fließgewässer und Seen in Schleswig-Holstein. Abrufbar über folgenden Weblink: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fluesse_baeche/Downloads/berichtChemSituation.pdf;jsessionid=2D2553D1E4B62C1BADEBB64F86E0DFED.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=1 in Schleswig-Holstein). 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Das Monitoring in der FGG Elbe wird kontinuierlich optimiert (Einführung, Harmonisierung und Empfindlichkeit von Messmethoden, Absenkung von Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Erweiterung des Messstellennetzes zu Ermittlungszwecken, Non-Target-Screening, etc.)</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0020	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen: Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</p> <p>a. Zum Ausmaß der Gewässerbelastungen durch Biozid-, Pestizid- und (Tier-) Arzneimitteleinträge bleiben viele offene Fragen. Nach unserer Kenntnis sind diese Verunreinigungen bislang unvollständig erfasst, genauso wie ihre Quellen. Dies sollte explizit als Herausforderung benannt und angegangen werden. Handlungsbedarf besteht unter anderem auf methodischer Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund technischer Grenzen bei der Analytik kann derzeit nicht bei allen relevanten Stoffen überprüft werden, ob sie ein Gewässerverunreinigen bzw. Umweltqualitätsnormen überschritten werden, weil ihre Konzentration im Gewässer nicht näher bestimmt werden kann. Dieses Problem betrifft auch mehrere zugelassene Pestizide und Biozide. In diesem Fall muss das Vorsorgeprinzip gelten und die Anwendung der betreffenden Stoffe untersagt werden, solange keine ausreichend sensitive und praktikable analytische Methode vom Zulassungsnehmer vorgelegt wird. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Das Monitoring in der FGG Elbe wird kontinuierlich optimiert (Einführung, Harmonisierung und Empfindlichkeit von Messmethoden, Absenkung von Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Erweiterung des Messstellennetzes zu Ermittlungszwecken, Non-Target-Screening, etc.). Über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden wird in komplexen Verfahren auf Basis der jeweils geltenden Vorschriften entschieden, die Adressaten sind hier nicht die Bundesländer. Die vorgeschlagene Vorgehensweise würde eine Änderung der geltenden Gesetze erfordern, dies ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0021	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen: Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</p> <p>b. Prioritäre und flussgebietsspezifische Schadstoffe: Zum neuen EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen der defizitären Umsetzung der UQN-Richtlinie in Deutschland sollte informiert werden (13-European Commission (2020): February infringement package: Key decisions. Abrufbar über folgenden Weblink: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/EN/INF_20_202 ,insbesondere hinsichtlich möglicher Konsequenzen für das Schadstoffmanagement im Einzugsgebiet der Elbe. Aktuelle Daten aus dem 4. Monitoringszyklus sind anzugeben bzw. es ist darauf hinzuweisen, wo sie abgerufen werden können. Der Handlungsbedarf sollte für Biozide und Pestizide wie unter Punkt a. beschrieben genannt und präzisiert werden. Weil die diffusen Quellen als Verursachung der Verunreinigungen relevant sein dürften, sollten die betreffenden Eintragsorte dargestellt und die Eintragsmengen quantifiziert angegeben werden. In dem Anhörungsdokument fehlen zudem die Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Das Monitoring in der FGG Elbe wird kontinuierlich optimiert (Einführung, Harmonisierung und Empfindlichkeit von Messmethoden, Absenkung von Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Erweiterung des Messstellennetzes zu Ermittlungszwecken, Non-Target-Screening, etc.). Die Ergebnisse des Monitorings können im Fachinformationssystem der FGG Elbe eingesehen werden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0035-5000-0028-0022	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen: Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</p> <p>c. Belastung durch geregelte Grundwasserschadstoffe: Aus dem Anhörungsdokument bzw. den Hintergrunddokumenten lässt sich nicht nachverfolgen, ob alle Grundwasserrelevanten Biozide und Pestizide bei der Überwachung Berücksichtigung finden. Dies ist aber gemäß der Grundwasserverordnung sicherzustellen, weil die Qualitätsnormen für alle betreffenden Substanzen gelten, in Form einer "Summenqualitätsnorm" einzuhalten sind und dabei auch die relevanten Metabolite einschließen. Hilfreich wäre daher, eine entsprechende Liste der Biozide und Pestizide inkl. ihrer Metaboliten zu veröffentlichen, die bei dem Grundwassermonitoring untersucht werden.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Fundstellen sind Datenportale der Länder, wo Messwerte in vielen Fällen abgerufen werden können. Außerdem gibt es den LAWA-PSM-Bericht: https://www.lawa.de/documents/lawa-bericht-zur-gw-beschaffenheit-psm_2_1558355266.pdf</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0023	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen: Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</p> <p>d. Belastung Schutzgebiete: Neben den (grund-)wasserabhängigen Naturschutzgebieten (siehe Punkt 2.neu) ist die Situation in Wasserschutzgebieten darzustellen, auch im Hinblick auf die Überschreitung von Prüfwerten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0024	<p>e. Biozide, Pestizide und (Tier-)Arzneimitteln: Das Gros an freigesetzten Pestiziden (z.B. Glyphosat) und Bioziden (z.B. in antibakteriellen Textilien und Hygienartikel für den privaten Alltagsgebrauch, gängige Antifoulingmittel an Sportbooten, aus Fassadenschutzanstrichen, etc.) und alle pharmazeutischen Substanzen (Humanarzneimittelrückstände wie Diclofenac und Veterinärpharmaka wie Sulfonamide und Tetracycline) blieben bisher weitgehend unberücksichtigt, weil für sie keine Umweltqualitätsnormen gelten. Auf diese Stoffgruppen wird im Anhörungsdokument nun zumindest kurz eingegangen. Allerdings halten wir es für nicht zweckmäßig, dieses Handlungsfeld v.a. der unverbindlichen nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen. Wie im Anhörungsdokument der FGG Weser sollte auch für das Flussgebiet der Elbe festgehalten werden, dass eine Reduktionspflicht auch bei unregulierten Stoffen besteht. Entsprechend sind die erforderlichen Arbeiten anzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell braucht es mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen (vgl. Monitoring in NRW) und ihrer Quellen. Erkenntnisse aus lokalen Untersuchungen sollten Berücksichtigung finden, wie z.B. zu Glyphosateinträgen über Regenwasserabflüsse Berlins (14-Wicke, D., Matzinger, A. & Rouault, P. (Kompetenzzentrum Wasser, 2015): Relevanz organischer Spurenstoffe im Regenwasserabfluss Berlins – OgRe, Abrufbar über folgenden Weblink: https://www.kompetenzzentrum-wasser.de/wp-content/uploads/2017/11/abschlussbericht_ogre_final_rev2.pdf). 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.</p> <p>Eine Vielzahl auch an unregulierten Stoffen wird im Rahmen des koordinierten Elbemessprogramms (KEMP) zumindest an den so genannten Wächtermessstellen Schmilka und Seemannshöft untersucht und die gemeldeten Werte im FIS der FGG Elbe nachfolgend veröffentlicht. Grundsätzlich gilt aber: Für gesetzlich nicht geregelte Stoffe gibt es keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug! Verweis auf Schadstoffberichte der FGG Elbe, der Länder oder des UBA.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0025	<p>e. Biozide, Pestizide und (Tier-)Arzneimitteln: Das Gros an freigesetzten Pestiziden (z.B. Glyphosat) und Bioziden (z.B. in antibakteriellen Textilien und Hygienartikel für den privaten Alltagsgebrauch, gängige Antifoulingmittel an Sportbooten, aus Fassadenschutzanstrichen, etc.) und alle pharmazeutischen Substanzen (Humanarzneimittelrückstände wie Diclofenac und Veterinärpharmaka wie Sulfonamide und Tetracycline) blieben bisher weitgehend unberücksichtigt, weil für sie keine Umweltqualitätsnormen gelten. Auf diese Stoffgruppen wird im Anhörungsdokument nun zumindest kurz eingegangen. Allerdings halten wir es für nicht zweckmäßig, dieses Handlungsfeld v.a. der unverbindlichen nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen. Wie im Anhörungsdokument der FGG Weser sollte auch für das Flussgebiet der Elbe festgehalten werden, dass eine Reduktionspflicht auch bei unregulierten Stoffen besteht. Entsprechend sind die erforderlichen Arbeiten anzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ausmaß schadstoffbelasteter Feinsediment-Einträge sollte quantifiziert werden. 	<p>Der Eintrag von Nährstoffen und feinmaterialreichen Feststoffen aus der Einzugsgebietsfläche ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewässertyp – gewässerökologisch häufig problematisch.</p> <p>Wenn es für die Erreichung der WRRU-Umweltziele erforderlich ist, wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung darüber hinaus Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ebenfalls dem Problem der Verschlammung der Gewässersohle entgegenwirken. Hierzu zählen unter anderem Verbesserungen der Gewässerdynamik und Gewässerstruktur, die Umlagerungs- und Selbstreinigungsprozesse der Gewässersohle fördern, Konzepte für ein Geschiebemanagement sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen für Fische.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0026	<p>e. Biozide, Pestizide und (Tier-)Arzneimitteln: Das Gros an freigesetzten Pestiziden (z.B. Glyphosat) und Bioziden (z.B. in antibakteriellen Textilien und Hygienartikel für den privaten Alltagsgebrauch, gängige Antifoulingmittel an Sportbooten, aus Fassadenschutzanstrichen, etc.) und alle pharmazeutischen Substanzen (Humanarzneimittelrückstände wie Diclofenac und Veterinärpharmaka wie Sulfonamide und Tetracycline) blieben bisher weitgehend unberücksichtigt, weil für sie keine Umweltqualitätsnormen gelten. Auf diese Stoffgruppen wird im Anhörungsdokument nun zumindest kurz eingegangen. Allerdings halten wir es für nicht zweckmäßig, dieses Handlungsfeld v.a. der unverbindlichen nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen. Wie im Anhörungsdokument der FGG Weser sollte auch für das Flussgebiet der Elbe festgehalten werden, dass eine Reduktionspflicht auch bei unregulierten Stoffen besteht. Entsprechend sind die erforderlichen Arbeiten anzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bedarf einer Befassung mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, gerade wenn sie mit toxischen Stoffen behandelt wurden (z.B. biozidbehandelte Alltagsprodukte). Wichtig ist dabei, dass die Belastungen v.a. an der Verunreinigungsquelle angegangen werden und nicht nur auf "end-of-pipe"-Lösungen wie etwa der Ausbau von Reinigungsstufen bei Kläranlagen zum Einsatz kommen. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Methodenentwicklungen und Monitoringanforderungen für Mikroplastik befinden sich derzeit noch am Anfang der Abstimmungen. Es wurde hierzu bisher noch keine gesetzgeberische Grundlage entwickelt, so dass für die Gewässerbewirtschaftung in diesem Bereich eine konkrete Handlungsgrundlage derzeit fehlt.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0035-5000-0028-0027	<p>c. Angesichts der Komplexität der Herausforderungen, die sich infolge der Gewässerbelastungen durch Biozid-, Pestizid- und (Tier-)Arzneimittleinträge ergeben, halten wir es weiterhin für dringlich, spezifische Detailbewirtschaftungspläne zu erstellen.</p> <p>d. Wichtig ist eine bessere Rückkopplung zwischen den Maßnahmen des Stoff- und Wasserrechts, um den stoffbezogenen Gewässerschutz zum Erfolg zu führen. Dafür braucht es weitere administrative Vorkehrungen. Bei der Minimierung von Biozid-, Pestizid- und (Tier-)Arzneimittleinträgen sollte folgender Abstimmungsbedarf auch für das Flussgebiet Elbe geprüft werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung ist Gegenstand von nationalen Bestimmungen und Verfahren.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0028	<p>d. Wichtig ist eine bessere Rückkopplung zwischen den Maßnahmen des Stoff- und Wasserrechts, um den stoffbezogenen Gewässerschutz zum Erfolg zu führen. Dafür braucht es weitere administrative Vorkehrungen. Bei der Minimierung von Biozid-, Pestizid- und (Tier-)Arzneimittleinträgen sollte folgender Abstimmungsbedarf auch für das Flussgebiet Elbe geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Nationale Aktionsplan für die nachhaltige Pestizidanwendung (NAP) ist nicht konsequent mit der WRRL-Umsetzung abgestimmt: Die Einrichtung pestizidfreier Randstreifen wird nur auf einer Breite von lediglich 5 Metern angestrebt und soll erst bis 2023 - und auch nur in sensiblen Gebieten in der Agrarlandschaft - vollständig umgesetzt sein (15-Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2018). Zwischenbericht 2013 bis 2016. Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Abrufbar über folgenden Weblink: https://www.nap-pflanzenschutz.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Service/nap_zwischenbericht_2013-2016_web_oeff.pdf). Die Vorgaben zur Umsetzung und Kontrolle eines integrierten Pflanzenschutzmanagements (IPM) bleiben zu unpräzise und unverbindlich. Ziele, wie die Förderung des ökologischen Landbaus (Flächenziel: 20%) bleiben ohne Zeitplan, so dass der derzeitige NAP nicht nachprüfbar zu WRRL-verträglichen Verfahren beitragen kann. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Erarbeitung des Nationale Aktionsplan für die nachhaltige Pestizidanwendung obliegt der Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die inhaltliche Abstimmung erfolgt über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Umweltbundesamt mit den Ländern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0029	<p>d. Wichtig ist eine bessere Rückkopplung zwischen den Maßnahmen des Stoff- und Wasserrechts, um den stoffbezogenen Gewässerschutz zum Erfolg zu führen. Dafür braucht es weitere administrative Vorkehrungen. Bei der Minimierung von Biozid-, Pestizid- und (Tier-)Arzneimittleinträgen sollte folgender Abstimmungsbedarf auch für das Flussgebiet Elbe geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notwendig wäre ein verbindliches Nachzulassungsmoitoring von in den Verkehr gebrachten Wirkstoffen und ihren toxischen Metaboliten. Derzeit sind selbst bei Substanzen, die wegen ihrer Gefährlichkeit oder ihrer Risiken für aquatische Lebensgemeinschaften substituiert werden sollten, erhebliche Lücken bei den Umweltdaten erkennbar. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung ist Gegenstand von nationalen bzw. europarechtlichen Bestimmungen und Verfahren.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0030	<p>d. Wichtig ist eine bessere Rückkopplung zwischen den Maßnahmen des Stoff- und Wasserrechts, um den stoffbezogenen Gewässerschutz zum Erfolg zu führen. Dafür braucht es weitere administrative Vorkehrungen. Bei der Minimierung von Biozid-, Pestizid- und (Tier-)Arzneimittleinträgen sollte folgender Abstimmungsbedarf auch für das Flussgebiet Elbe geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesweit werden nur wenige Agrarbetriebe daraufhin geprüft, ob sie Pestizide sachgerecht entsprechend gewässerrelevanter Bestimmungen anwenden (nach dem Bericht des Pflanzenschutzkontrollprogramms 2018 ca. 0,7 Prozent aller Betriebe). Ebenso muss auch außerhalb der Landwirtschaft mehr getan werden. So wurden 2018 auf befestigten Flächen in 26 Prozent der überprüften Fälle Pestizide unerlaubt aufgetragen. Unklar bleibt, ob und wie effektiv diese Verstöße geahndet wurde (16-Eigene Berechnungen auf Grundlage der Angabe des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dass 1902 Betriebe auf Einhaltung von Anwendungsbestimmungen wie Mindest- abstände zu Gewässern geprüft wurden. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2020): Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2018. Abrufbar über folgenden Weblink: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Berichte/06_Berichte_zu_PSM/psm_KontrolleUeberwachung_pskp_jahresbericht2018.pdf?__blob=publicationFile&v=5). 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Vollzugs im Rahmen des Pflanzenschutzmittelrechts und nicht der Bewirtschaftungsplanung. Für den Vollzug sind die zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern verantwortlich.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0031	<p>Nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>Bei diesem Handlungsfeld sollte hervorgehoben werden, dass bei anthropogener Minderung der Wassermenge in Wasserläufen, Seen und Grundwasser bestehende Verunreinigungen und ihre Auswirkungen sich verschärfen können und folglich auch zu Verfehlungen bei den Wasserqualitätsanforderungen beitragen können. Auch deshalb sind die Mengenziele unbedingt einzuhalten.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0035-5000-0028-0032	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels: Gewässerökologisch verträgliche Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Wir begrüßen die Aussage im Anhörungsdokument, Ökosysteme angesichts des Klimawandels zu stärken. Weil infolge einer deutlich reduzierten Wasserführung oder nach Extremregen- und Überflutungsereignissen die Gewässer deutlich mehr mit Bioziden, Pestiziden und (Tier-)Arzneimitteln belastet sein können, muss dieses stoffbezogene Problem näher betrachtet sowie räumlich differenziert dargestellt und angegangen werden. Die Problematiken des Klimawandels, des Schwunds der Artenvielfalt und die Belastungen der Umwelt mit Schadstoffen greifen ineinander und sollten auch bei Lösungsansätzen gemeinsam gedacht werden.</p>	<p>Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0036-5000-0030-0001	Wir regen daher dringend an, den Sedimenthaushalt und die Sedimentdurchgängigkeit auch auf Grund des volkswirtschaftlichen Nutzens in das Arbeitsprogramm zur Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplans der Wasserrahmenrichtlinie konkret aufzunehmen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Zum Sedimentmanagement werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen. In der FGG Elbe ist die Frage Gegenstand des Sedimentmanagementkonzeptes, das sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0036-5000-0042-0002	Wir regen daher dringend an, den Sedimenthaushalt und die Sedimentdurchgängigkeit auch auf Grund des volkswirtschaftlichen Nutzens in das Arbeitsprogramm zur Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplans der Wasserrahmenrichtlinie konkret aufzunehmen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Zum Sedimentmanagement werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen. In der FGG Elbe ist die Frage Gegenstand des Sedimentmanagementkonzeptes, das sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0036-5000-0065-0001	Wir regen daher dringend an, den Sedimenthaushalt und die Sedimentdurchgängigkeit auch auf Grund des volkswirtschaftlichen Nutzens in das Arbeitsprogramm zur Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplans der Wasserrahmenrichtlinie konkret aufzunehmen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Zum Sedimentmanagement werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen. In der FGG Elbe ist die Frage Gegenstand des Sedimentmanagementkonzeptes, das sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0036-5000-0075-0001	Wir regen daher dringend an, den Sedimenthaushalt und die Sedimentdurchgängigkeit auch auf Grund des volkswirtschaftlichen Nutzens in das Arbeitsprogramm zur Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplans der Wasserrahmenrichtlinie konkret aufzunehmen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Zum Sedimentmanagement werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen. In der FGG Elbe ist die Frage Gegenstand des Sedimentmanagementkonzeptes, das sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0037-5000-0031-0006	<p>Die externen Schäden durch Bergbauaktivitäten und den Betrieb von Wärmekraftwerken/Feuerungsanlagen, inklusive der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten, werden nicht berücksichtigt. Wasserentnahmen für die Entwässerung von Bergbaugruben, für Kühlwasser und für jedwede Verwendung der Speicherinfrastruktur müssen als Wasserdienstleistungen identifiziert werden und Gegenstand der Kostendeckung in fairer und gleichberechtigter Weise für alle Nutzer des Elbewassers sein.</p> <p>Die Einzelforderung wird im Weiteren präzisiert (Einzelforderungen 05 und 06a bis 06f).</p> <p>In der Einzelforderung wird auf den 2019 erschienenen Bericht „The consumptive water footprint of the European Union energy Sector“ hingewiesen. In diesem Bericht werden verschiedene Arten der Energieerzeugung genannt, die eine hohe, eine mittlere und eine niedrige Wassermenge erfordern. Der mittlere Wasserabdruck der Energieerzeugung in der EU betrage dabei 1068 l/Tag. Es ist klar, dass die Wahl der Energiequelle eine direkte Auswirkung auf das Niveau des Wasserstress und des Wassermangels hat.</p> <p>Positiv wird in der Einzelforderung bewertet, dass die FGG Elbe in ihrem Anhörungsdokument zu den WWBF im Teil III „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ die mit dem Braunkohlebergbau verbundenen Schäden als WWBF für das Erreichen des guten Zustands der Gewässer identifiziert hat.</p> <p>Verminderungsstrategien für Wassernutzungen, die den Wasserfluss massiv beeinflussen, müssen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, dem Vorsorgeprinzip und dem Verursacherprinzip überdacht werden. Ein besonders erhöhter Bedarf an regionale Programme und Strategien wird für die vom Braunkohlenabbau betroffenen Gebiete im Einzugsgebiet der oberen Havel, Schwarzen Elster und Spree gesehen.</p>	<p>Unter Wasserdienstleistungen werden in Deutschland Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung verstanden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 11. September 2014 die Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland in der Rechtssache 525/12 als unbegründet abgewiesen. Damit endete der Rechtsstreit über die Auslegung und Anwendung des Begriffs "Wasserdienstleistungen" in Art. 2 und 9 der WRRL, von dem auch die Verpflichtung zur Kostendeckung abhing. Im Ergebnis der Entscheidung ist es ausreichend, in Bezug auf das Kostendeckungsgebot die Wasserdienstleistungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung näher zu betrachten.</p> <p>Im Lausitzer Revier erfolgen bereits seit längerem Aktivitäten zur Flussgebietsbewirtschaftung der Spree und Schwarzen Elster im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die sich zur detaillierten Bearbeitung von fachspezifischen Fragestellungen auf verschiedene Arbeitskreise und Expertengruppen stützt. Zudem gibt es mehrere Forschungsprojekte zum Wassermanagement in der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0037-5000-0031-0008	<p>Die Wasserentnahmen und die Entwässerung von Bergbaugebieten sowie die Bildung von Absenktrichtern in den hauptsächlich nutzbaren Grundwasserleitern regionaler Bedeutung sollten als WWBF im Einzugsgebiet der Elbe für die Ebene A und B aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist notwendig, das Wasserdargebot für die verschiedenen Nutzer sorgfältig zu bestimmen und die wesentlichen/unverzichtbaren Nutzungen wie Trinkwassergewinnung oder Lebensmittelproduktion zu priorisieren. - Die WRRL führt explizit auf, dass ökonomische Instrumente (z. B. Steuern oder Gebühren) zu nutzen sind, um die Umweltziele zu erreichen. Als wichtigste ökonomische Konzepte werden in der WRRL die Kostendeckung (Gebühren für die Wassernutzungen einschließlich der negativen Auswirkungen auf die Umwelt) und das Verursacherprinzip, das die gerechte Verteilung auf die verschiedenen Wassernutzer zur Deckung der umweltbezogenen Kosten sichert, genannt. - In ihrer Bewertung der derzeitigen Bewirtschaftungspläne konstatierte die Europäische Kommission, dass der Fortschritt bei der Umsetzung des Prinzips der Kostendeckung und der Verwendung von ökonomischen Instrumenten begrenzt ist, was das Potenzial der Förderung einer effizienten Wasserbewirtschaftung einschränkt. 	<p>Die wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung von Bergbaufolgen“ beinhaltet auch die Betrachtung von Wasserentnahmen und Entwässerung von Bergbaugebieten. Eine eigene wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage wird daher für nicht notwendig erachtet.</p>	FGG Elbe
WWBF-0037-5000-0031-0010	<p>Empfehlungen der Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine minimale Gebühr für das Wasser soll bei folgenden Nutzungen verlangt werden: <ul style="list-style-type: none"> •Entnahmen von Grundwasser oder von anderem Wasser für Bergbauaktivitäten (einschließlich Kohlenwäsche / Kohleverarbeitung) •Wasserentnahmen für Kühltürme (Wärme Kraftwerke) •Wasserentnahmen für die Behandlung von diffusem Staub / für andere zusammenhängende Aktivitäten - Um die Wassernutzung eines gleichen Wasserkörpers in verschiedenen Regionen auf dieselbe Art und Weise zu bewerten, sollte die o. g. Gebühr wenigstens in der Höhe der höchsten angewendeten regionalen Gebühr festgelegt werden. - Die Gebühr soll die externen umweltbezogenen Kosten reflektieren und sollte auf keinen Fall niedriger sein als die, die von den Konkurrenzanbietern von Energie wie Wasserenergie gezahlt wird. - Dort, wo der Typ(?) der Wasserressource / des Wasserkörpers gleich ist, soll die Gebühr mindesten genauso hoch sein, wie sie für den Nutzer der gleichen Wasserressource / des gleichen Wasserkörpers in einem anderen Staat / Bundesland zur Anwendung kommt. (Where the origin of the water source/body is the same, the fee shall be at least the same level than applied in another country for a user of that same water source / body.) 	<p>Die Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung sind im § 6a WHG die Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen festgeschrieben. Gemäß Absatz 5 bleiben weitergehende Regelungen des Bundes und der Länder zur Erhebung von Kosten und Entgelten im Bereich der Bewirtschaftung von Gewässern unberührt. Daher können die Wassernutzungsentgelte in den Ländern voneinander abweichen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0038-5000-0032-0001	<p>Gewässerstruktur</p> <p>3. Zustand und Handlungsbedarf</p> <p>Hier sollte im abschließenden Absatz die bisher aus unserer Sicht nicht ausreichend im Fokus stehenden Fragestellungen aufgrund der Verschlammung/Kolmation der Gewässersohle von Fließgewässern durch Schwebstoffeinträge (z. B. durch Bodenabtrag in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, Regenwassereinleitungen in urbanen Räumen insb. auch von öffentlichen Flächen wie Straßen und Plätzen) als eigene Fragestellung aufgeführt und damit die besondere Wichtigkeit von entgegengewirkenden Maßnahmen in den Vordergrund gestellt werden. Im Hintergrunddokument („Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ - Teilaspekt Gewässerstruktur, FGG Elbe 2015) wird zwar in Kapitel 1.2 auf die besondere Bedeutung des hyporheischen Interstitials für die Gewässerökologie hingewiesen und im Kapitel 6.1.1 werden Sedimenteinträge auch als Grund für die Wirkungsverzögerung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen genannt und bei ausgeprägter, erosionsbedingter Verschlammungs- oder Versandungscharakteristik auch Maßnahmen zur Reduzierung von Sedimenteinträgen empfohlen. Die Problematik der Verschlammung/Kolmation von Fließgewässern durch Niederschlagswassereinleitungen in urbanen Räumen bleibt hier aber weitgehend unberücksichtigt. Die Bemühungen zur besseren Regelung durch Regelwerke in der Niederschlagswasserbewirtschaftung (DWA-A 103/BWK-A 3) sind bisher leider im Entwurf stecken geblieben.</p>	<p>Der Eintrag von Nährstoffen und feinmaterialreichen Feststoffen aus der Einzugsgebietsfläche ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewässertyp – gewässerökologisch häufig problematisch. An der Thematik der Eintragsreduzierung wurde bereits von Seiten der Umweltverwaltung mit der Landwirtschaftsverwaltung intensiv gearbeitet. Dies hat auch Eingang in den Maßnahmenkatalog "Gewässerschonende Landbewirtschaftung" gefunden.</p> <p>Wenn es für die Erreichung der WRRL-Umweltziele erforderlich ist, wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung darüber hinaus Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ebenfalls dem Problem der Verschlammung der Gewässersohle entgegenwirken. Hierzu zählen unter anderem Verbesserungen der Gewässerdynamik und Gewässerstruktur, die Umlagerungs- und Selbstreinigungsprozesse der Gewässersohle fördern, Konzepte für ein Geschiebemanagement sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen für Fische.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0038-5000-0032-0002	<p>Gewässerstruktur</p> <p>4. Umsetzungsstrategien und Maßnahmenoptionen Es wird benannt, dass bei der Realisierung von Maßnahmen auch Synergien mit anderen Zielen, z. B. des Hochwasserschutzes, berücksichtigt werden sollen. Gerade in urbanen Systemen spielt dies eine besondere Rolle. Eine spezielle wasserwirtschaftliche Frage ist dabei, in welchem Umfang dies auch für Gewässer unterschiedlicher Ordnungen gelten sollte. Dies betrifft in besonderem Maße in Dresden z. B. die Einmündungsbereiche der Gewässer zweiter Ordnung in die Bundeswasserstraße Elbe. Oder die Renaturierung des Löckwitzbaches im Hochwasserabflussgebiet der Elbe in einem Seitenbereich weit außerhalb des Gewässers Elbe. Der Unterlauf des Lockwitzbaches/des Niedersedlitzer Flutgrabens verläuft im Landschaftsschutzgebiet Dresdner Elbwiesen und -altarme als erheblich verändertes Gewässer (Trapezprofil, Sohle mit Rasengitterplatten oder Betonplatten befestigt, zum Teil eingewallt). Hier erfordert die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes grundsätzliche Maßnahmen, auch wenn im ersten Schritt durchaus auch im Rahmen des bestehenden Trapezprofils mit Maßnahmen in der Sohle wie z. B. den Ersatz der Rasengitter- bzw. Betonplatten durch bewegliche Flusssohle, Einbau von Störsteinen sowie Rückbau von Sohlabstürzen schon Fortschritte erreicht werden können. Das betrifft insbesondere im Lockwitzbach die Gewässerabschnitte von der Brücke Pirnaer Landstraße bis zur Elbmündung und den Gesamtverlauf des Niedersedlitzer Flutgrabens vom Abschlagsbauwerk bis zur Elbmündung. Bei der Herstellung gewässerökologisch guter Strukturen, insbesondere bei der Ausstattung mit Büschen und Bäumen in Böschungen und Gewässerrandstreifen dieser Gewässer muss darauf geachtet werden, dass diese nicht den Hochabfluss der Elbe, also eines anderen Gewässers, beeinträchtigen.</p>	<p>Grundsätzlich ist das strategische Vorgehen Hochwasserrisikomanagement und Verbesserung des ökologischen Zustands von Bächen und Flüssen optimal zu verknüpfen und für alle Gewässerordnungen relevant. Dies insbesondere aufgrund der beschriebenen Wechselwirkungen im Gewässernetz was sich vor allem in den Mündungsbereichen von Bächen in Flüsse auswirkt. Ist ein Gewässer allerdings so stark ausgebaut und durch angrenzende Restriktionen eingeengt, dass erforderliche Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands nicht (mehr) umsetzbar sind, dann greift die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) mit dem alternativen Umweltziel des guten ökologischen Potenzials. Davon wird in Sachsen auch entsprechend Gebrauch gemacht.</p>	Sachsen
WWBF-0038-5000-0032-0003	<p>Gewässerstruktur</p> <p>5. Ausblick Hier sollten explizit die Fragestellungen aufgenommen werden, wie durch Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungsgesetze für Renaturierungsvorhaben (gesetzlich gesetzter Vorrang, verkürzte Verfahrenszeiten, Genehmigungsfiktion nach Fristablauf, Vorrang der Entschädigung bei Grundstückseingriffen, gesetzlich geregelte Gleichstellung/Inklusion des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs, ...) die Genehmigungsverfahren verkürzt werden können. Dazu gehört auch die Fragestellung, wie eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung in den Genehmigungsbehörden gewährleistet werden kann.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0038-5000-0032-0004	<p>Gewässerstruktur</p> <p>5. Ausblick Fließgewässer brauchen ausreichend Raum für eine dynamische Eigenentwicklung und für Renaturierungen. Das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit - gerade in urbanen Räumen wie Dresden - sollte hier hervorgehoben werden. Es sollte explizit die Fragestellung aufgenommen werden, wie Verfahrensbeschleunigungen durch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für deutlich vereinfachte Möglichkeiten zum Grundstückserwerb erreicht werden können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0038-5000-0032-0005	<p>Nährstoffe</p> <p>3. Zustand und Handlungsbedarf Hier sollten die Fragestellungen, die sich infolge von P-Einträgen in Fließgewässer über Schwebstoffe (z. B. durch Bodenabtrag in landwirtschaftlich genutzten Gebieten) mit anschließender Sedimentation ergeben, zusätzlich mit benannt werden. Oft sind bei den Monitoringdaten von Fließgewässern in der fließenden Welle keine Überschreitungen von Orientierungswerten der Phosphate feststellbar. Dennoch zeigen insbesondere die Diatomeen eine erhöhte Trophie an, die dann zu einer „nicht guten“ Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials bei der Komponente „Makrophyten und Phytobenthos“ führt. Dies ist meist der Tatsache geschuldet, dass die Gewässersedimente oft von einer Schicht aus phosphatreichen Feinsedimenten bedeckt sind. Dabei sind diese Schichten vielfach nicht massiv, sondern sogar relativ dünn.</p>	<p>Der Eintrag von Nährstoffen und feinmaterialreichen Feststoffen aus der Einzugsgebietsfläche ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewässertyp – gewässerökologisch häufig problematisch. An der Thematik der Eintragsreduzierung wurde bereits von Seiten der Umweltverwaltung mit der Landwirtschaftsverwaltung intensiv gearbeitet. Dies hat auch Eingang in den Maßnahmenkatalog "Gewässerschonende Landwirtschaft" gefunden.</p> <p>Wenn es für die Erreichung der WRRL-Umweltziele erforderlich ist, können darüber hinaus Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen werden, die ebenfalls dem Problem der Verschlammung der Gewässersohle entgegenwirken. Hierzu zählen unter anderem Verbesserungen der Gewässerdynamik und Gewässerstruktur, die Umlagerungs- und Selbstreinigungsprozesse der Gewässersohle fördern, Konzepte für ein Geschiebemanagement sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen für Fische.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0038-5000-0032-0006	<p>Nährstoffe</p> <p>4. Umsetzungsstrategien und Maßnahmeoptionen Die aufgezählten zehn Punkte des Handlungsfokus sollten noch um die Fragestellung erweitert werden, wie ein ausreichend breiter, nicht intensiv landwirtschaftlich genutzter Gewässerrandstreifen konsequent eingerichtet werden kann. Die gesetzlichen Möglichkeiten bei der Ausweisung von Gewässerrandstreifen, lediglich Nutzungsbeschränkungen festzuschreiben, reichen zur nötigen Verringerung der Stoffeinträge aus dem Umland nicht aus. Hier muss es möglich werden, auch die aktive Umgestaltung und Entwicklung der Gewässerrandstreifen durch die Grundstückseigentümer und Nutzer zu regeln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0038-5000-0032-0007	<p>Schadstoffe</p> <p>3. Zustand und Handlungsbedarf Fragestellungen zur Bedeutung von Niederschlagswassereinleitungen für den Schadstoffeintrag in urbane Gewässer und Maßnahmen zur Behebung der dadurch verursachten Probleme sollten hier deutlich thematisiert werden. Zwar wird beispielsweise im Hintergrunddokument ("Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe, FGG Elbe 2015) in Tabelle 3 die Bedeutung der Schadstoffeinträge aus "urbanen Systemen" deutlich. Die Bedeutung von Niederschlagswassereinleitungen wird hier aber nach unserer Erfahrung erheblich unterschätzt, in besonderem Maße bei stärkerem Regen mit Schwallspüleffekten. Niederschlagswassereinleitungen dürften eine wesentliche Ursache beispielsweise bei der PAK-Belastung sein, da die diffus über den Luftpfad verbreiteten PAK durch die anschließende Ablagerung auf befestigten Flächen dann über die Einleitungen meist ohne ausreichende Maßnahmen zur Schwebstoffreduktion (Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter) in die Gewässer gelangen. Auch Fragestellungen zur Reduzierung des Eintrages von Bioziden durch Auswaschungen aus Fassadenanstrichen sollten in diesem Zusammenhang deutlich thematisiert werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Bei Einleitungen von Abwasser, Mischwasser und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer werden eine Vielzahl grundlegender Maßnahmen umgesetzt, die zum Teil auch erheblich über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0038-5000-0032-0008	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>3. Zustand und Handlungsbedarf Bei der Aufzählung der Auswirkungen des Austrocknens von Fließgewässern fehlt die diesbezüglich empfindlichste Komponente, nämlich die der Fische. Die Bestände werden in kleineren Fließgewässer-OWK bei Dürre oft komplett vernichtet und können sich dann nur sehr langsam oder ohne Besatzmaßnahmen oft gar nicht regenerieren.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen</p>	FGG Elbe
WWBF-0038-5000-0032-0009	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>4. Umsetzungsstrategien und Maßnahmeoptionen Für urbane Räume sollte der Vorrang der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung hervorgehoben werden. Entsprechend der gebietstypischen Verhältnisse hat die Verdunstung des Niederschlagswassers über grüne Strukturen, die Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone am Ort des Anfalls, die dezentrale oder semizentrale (für ein begrenztes Einzugsgebiet) Speicherung und Rückhaltung des Niederschlagswassers, Reinigung des Niederschlagswassers vor dem Abfluss möglichst in Gewässern den Vorrang vor der Bewirtschaftung in technischen Stauräumen und der Ableitung im Kanal. Dazu sollte auch die wasserwirtschaftliche Frage thematisiert werden, wie in den gesetzlichen Regelungen klargestellt wird, dass es Pflicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden ist, über die technischen Systeme hinaus dezentrale Regenwasserbewirtschaftungen zu fördern und dass entsprechende Aktivitäten deshalb auch in die Kalkulation von Abwassergebühren einzubinden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt unter Beteiligung der Betroffenen und Abwägung der Nutzungen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0033-0001	<p>Maßnahmen zur Sanierung und Verwahrung der Bergbaufolgen sind ohne Eingriffe in den Wasserhaushalt nicht denkbar. Wegen der wechselseitigen Bedeutung des Sanierungsbergbaus einerseits und der Wasserwirtschaft andererseits für das öffentliche Interesse und das Wohl der Allgemeinheit ist es immer wieder notwendig, die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen und zu einem angemessenen Ergebnis zu koordinieren. Die Ergebnisse der Abwägungen müssen auch im dritten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe und dem dazugehörigen Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im Bewirtschaftungsplan werden die Bewirtschaftungsziele festgelegt. Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen ist die Abarbeitung aller weiteren notwendigen planerischen Schritte, wie Vorplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie Ausführungsplanung notwendig. Die mit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Genehmigungsverfahren, wie Plangenehmigung bzw. Planfeststellung, erfolgen mit den entsprechenden Teilnahmeverfahren.</p>	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0033-0002	<p>Aus vorgenannten technisch beschränkten Möglichkeiten der Minderung der Folgen muss beachtet werden, dass weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG sowohl für bergbaubeeinflusste Grundwasserkörper als auch für die mit ihnen in wasserwirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Oberflächenwasserkörper in den Bewirtschaftungsplan eingestellt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0039-5000-0033-0003	Die Ausweisungen von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen müssen u. E. ergänzt werden durch Aussagen im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm, dass im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG für Oberflächengewässer bzw. gern. §§ 47 Abs. 3 i. V. mit 31 Abs. 2 WHG für Grundwasser erforderlich sind.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0033-0004	Insofern ist darauf hinzuwirken, dass die neu entstehenden Bergbaufolgegewässer durchgehend als „künstlich und erheblich veränderte Gewässer“ ausgewiesen werden. Bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme des dritten Bewirtschaftungszeitraumes sind daher Ausnahmen aufzunehmen, die diese langfristige Entwicklung der bergbaubeeinflussten Grund- und Oberflächenwasserkörper gebührend berücksichtigen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt. Braunkohlefolgen sind in jedem Falle künstliche Gewässer.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0033-0005	Aber auch nach erfolgter Herstellung der Bergbaufolgen durch Erreichen des planfestgestellten Zielwasserstands wird es erforderlich sein, für diese speziellen künstlichen Gewässer ein angemessenes ökologisches Potenzial zu definieren und die besonderen langfristigen chemischen Gegebenheiten in diesen zusätzlich geschaffenen Gewässern zu berücksichtigen. Dies sollte in den neuen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten sein, damit für die jeweiligen Aufgabenträger Rechtssicherheit besteht.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Das gute ökologische Potenzial lässt sich für Bergbaufolgen nur für wenige Qualitätskomponenten ableiten. Für andere Qualitätskomponenten sind lange Entwicklungszeiträume zu berücksichtigen. Deshalb ist die Festlegung des höchsten und des guten ökologischen Potenzials aktuell noch mit sehr großen Unsicherheiten verbunden. Deshalb wird in unsicheren Fällen auf eine ökologische Bewertung von Bergbaufolgen verzichtet.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0033-0006	Die Sanierungstätigkeit der [Name anonymisiert] sieht zahlreiche neue Maßnahmen vor, die die Verringerung der Auswirkungen der Bergbaufolgen auf Grund- und Oberflächenwasser zum Ziel haben. Zahlreiche Verfahren zur Behandlung von Gewässern befinden sich jedoch noch im wissenschaftlichen Stadium und bedürfen der Prüfung der möglichen großflächigen Umsetzung in Pilot- und Demonstrationsvorhaben. Diese Vorhaben müssen behördlicherseits durch positives Verwaltungshandeln begleitet werden, um einen Erfolg zu ermöglichen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Aus Sicht der betroffenen Länder der FGG Elbe werden solche Vorhaben begrüßt und unterstützt. Die rechtliche Zulässigkeit muss aber gegeben sein.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0033-0007	Vor diesem Hintergrund sind bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in Anspruch zu nehmende weniger strenge Bewirtschaftungsziele, wie wir sie zu Kap. 4 angesprochen haben, auch unter dem Aspekt des Klimawandels zu begründen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen ergeben sich aus dem WHG. Die Aspekte des Klimawandels werden im Bewirtschaftungsplan angemessen berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0034-0001	Maßnahmen zur Sanierung und Verwahrung der Bergbaufolgen sind ohne Eingriffe in den Wasserhaushalt nicht denkbar. Wegen der wechselseitigen Bedeutung des Sanierungsbergbaus einerseits und der Wasserwirtschaft andererseits für das öffentliche Interesse und das Wohl der Allgemeinheit ist es immer wieder notwendig, die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen und zu einem angemessenen Ergebnis zu koordinieren. Die Ergebnisse der Abwägungen müssen auch im dritten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe und dem dazugehörigen Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im Bewirtschaftungsplan werden die Bewirtschaftungsziele festgelegt. Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen ist die Abarbeitung aller weiteren notwendigen planerischen Schritte, wie Vorplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie Ausführungsplanung notwendig. Die mit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Genehmigungsverfahren, wie Plangenehmigung bzw. Planfeststellung, erfolgen mit den entsprechenden Beteiligungsverfahren.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0034-0002	Aus vorgenannten technisch beschränkten Möglichkeiten der Minderung der Folgen muss beachtet werden, dass weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG sowohl für bergbaubeeinflusste Grundwasserkörper als auch für die mit ihnen in wasserwirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Oberflächenwasserkörper in den Bewirtschaftungsplan eingestellt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0034-0003	Die Ausweisungen von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen müssen u. E. ergänzt werden durch Aussagen im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm, dass im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG für Oberflächengewässer bzw. gem. §§ 47 Abs. 3 i. V. mit 31 Abs. 2 WHG für Grundwasser erforderlich sind.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0039-5000-0034-0004	Insofern ist darauf hinzuwirken, dass die neu entstehenden Bergbaufolgegewässer durchgehend als „künstlich und erheblich veränderte Gewässer“ ausgewiesen werden. Bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme des dritten Bewirtschaftungszeitraumes sind daher Ausnahmen aufzunehmen, die diese langfristige Entwicklung der bergbaubeeinflussten Grund- und Oberflächenwasserkörper gebührend berücksichtigen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt. Braunkohlefolgeseen sind in jedem Falle künstliche Gewässer.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0034-0005	Aber auch nach erfolgter Herstellung der Bergbaufolgeseen durch Erreichen des planfestgestellten Zielwasserstands wird es erforderlich sein, für diese speziellen künstlichen Gewässer ein angemessenes ökologisches Potenzial zu definieren und die besonderen langfristigen chemischen Gegebenheiten in diesen zusätzlich geschaffenen Gewässern zu berücksichtigen. Dies sollte in den neuen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten sein, damit für die jeweiligen Aufgabenträger Rechtssicherheit besteht.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Das gute ökologische Potenzial lässt sich für Bergbaufolgeseen nur für wenige Qualitätskomponenten ableiten. Für andere Qualitätskomponenten sind lange Entwicklungszeiträume zu berücksichtigen. Deshalb ist die Festlegung des höchsten und des guten ökologischen Potenzials aktuell noch mit sehr großen Unsicherheiten verbunden. Deshalb wird in unsicheren Fällen auf eine ökologische Bewertung von Bergbaufolgeseen verzichtet.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0034-0006	Die Sanierungstätigkeit der [Name anonymisiert] sieht zahlreiche neue Maßnahmen vor, die die Verringerung der Auswirkungen der Bergbaufolgen auf Grund- und Oberflächenwasser zum Ziel haben. Zahlreiche Verfahren zur Behandlung von Gewässern befinden sich jedoch noch im wissenschaftlichen Stadium und bedürfen der Prüfung der möglichen großflächigen Umsetzung in Pilot- und Demonstrationsvorhaben. Diese Vorhaben müssen behördlicherseits durch positives Verwaltungshandeln begleitet werden, um einen Erfolg zu ermöglichen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Aus Sicht der betroffenen Länder der FGG Elbe werden solche Vorhaben begrüßt und unterstützt. Die rechtliche Zulässigkeit muss aber gegeben sein.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0034-0007	Vor diesem Hintergrund sind bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in Anspruch zu nehmende weniger strenge Bewirtschaftungsziele, wie wir sie zu Kap. 4 angesprochen haben, auch unter dem Aspekt des Klimawandels zu begründen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen ergeben sich aus dem WHG. Die Aspekte des Klimawandels werden im Bewirtschaftungsplan angemessen berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0040-0001	Maßnahmen zur Sanierung und Verwahrung der Bergbaufolgen sind ohne Eingriffe in den Wasserhaushalt nicht denkbar. Wegen der wechselseitigen Bedeutung des Sanierungsbergbaus einerseits und der Wasserwirtschaft andererseits für das öffentliche Interesse und das Wohl der Allgemeinheit ist es immer wieder notwendig, die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen und zu einem angemessenen Ergebnis zu koordinieren. Die Ergebnisse der Abwägungen müssen auch im dritten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe und dem dazugehörigen Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im Bewirtschaftungsplan werden die Bewirtschaftungsziele festgelegt. Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen ist die Abarbeitung aller weiteren notwendigen planerischen Schritte, wie Vorplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie Ausführungsplanung notwendig. Die mit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Genehmigungsverfahren, wie Plangenehmigung bzw. Planfeststellung, erfolgen mit den entsprechenden Teilnahmeverfahren.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0040-0002	Aus vorgenannten technisch beschränkten Möglichkeiten der Minderung der Folgen muss beachtet werden, dass weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG sowohl für bergbaubeeinflusste Grundwasserkörper als auch für die mit ihnen in wasserwirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Oberflächenwasserkörper in den Bewirtschaftungsplan eingestellt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0040-0003	Die Ausweisungen von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen müssen u. E. ergänzt werden durch Aussagen im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm, dass im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG für Oberflächengewässer bzw. gern. §§ 47 Abs. 3 i. V. mit 31 Abs. 2 WHG für Grundwasser erforderlich sind.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0040-0004	Insofern ist darauf hinzuwirken, dass die neu entstehenden Bergbaufolgegewässer durchgehend als „künstlich und erheblich veränderte Gewässer“ ausgewiesen werden. Bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme des dritten Bewirtschaftungszeitraumes sind daher Ausnahmen aufzunehmen, die diese langfristige Entwicklung der bergbaubeeinflussten Grund- und Oberflächenwasserkörper gebührend berücksichtigen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt. Braunkohlefolgeseen sind in jedem Falle künstliche Gewässer.	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0039-5000-0040-0005	Aber auch nach erfolgter Herstellung der Bergbaufolgeseen durch Erreichen des planfestgestellten Zielwasserstands wird es erforderlich sein, für diese speziellen künstlichen Gewässer ein angemessenes ökologisches Potenzial zu definieren und die besonderen langfristigen chemischen Gegebenheiten in diesen zusätzlich geschaffenen Gewässern zu berücksichtigen. Dies sollte in den neuen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten sein, damit für die jeweiligen Aufgabenträger Rechtssicherheit besteht.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Das gute ökologische Potenzial lässt sich für Bergbaufolgeseen nur für wenige Qualitätskomponenten ableiten. Für andere Qualitätskomponenten sind lange Entwicklungszeiträume zu berücksichtigen. Deshalb ist die Festlegung des höchsten und des guten ökologischen Potenzials aktuell noch mit sehr großen Unsicherheiten verbunden. Deshalb wird in unsicheren Fällen auf eine ökologische Bewertung von Bergbaufolgeseen verzichtet.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0040-0006	Die Sanierungstätigkeit der [Name anonymisiert] sieht zahlreiche neue Maßnahmen vor, die die Verringerung der Auswirkungen der Bergbaufolgen auf Grund- und Oberflächenwasser zum Ziel haben. Zahlreiche Verfahren zur Behandlung von Gewässern befinden sich jedoch noch im wissenschaftlichen Stadium und bedürfen der Prüfung der möglichen großflächigen Umsetzung in Pilot- und Demonstrationsvorhaben. Diese Vorhaben müssen behördlicherseits durch positives Verwaltungshandeln begleitet werden, um einen Erfolg zu ermöglichen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Aus Sicht der betroffenen Länder der FGG Elbe werden solche Vorhaben begrüßt und unterstützt. Die rechtliche Zulässigkeit muss aber gegeben sein.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0040-0007	Vor diesem Hintergrund sind bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in Anspruch zu nehmende weniger strenge Bewirtschaftungsziele, wie wir sie zu Kap. 4 angesprochen haben, auch unter dem Aspekt des Klimawandels zu begründen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen ergeben sich aus dem WHG. Die Aspekte des Klimawandels werden im Bewirtschaftungsplan angemessen berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0068-0001	Maßnahmen zur Sanierung und Verwahrung der Bergbaufolgen sind ohne Eingriffe in den Wasserhaushalt nicht denkbar. Wegen der wechselseitigen Bedeutung des Sanierungsbergbaus einerseits und der Wasserwirtschaft andererseits für das öffentliche Interesse und das Wohl der Allgemeinheit ist es immer wieder notwendig, die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen und zu einem angemessenen Ergebnis zu koordinieren. Die Ergebnisse der Abwägungen müssen auch im dritten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe und dem dazugehörigen Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im Bewirtschaftungsplan werden die Bewirtschaftungsziele festgelegt. Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen ist die Abarbeitung aller weiteren notwendigen planerischen Schritte, wie Vorplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie Ausführungsplanung notwendig. Die mit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Genehmigungsverfahren, wie Plangenehmigung bzw. Planfeststellung, erfolgen mit den entsprechenden Beteiligungsverfahren.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0068-0002	Aus vorgenannten technisch beschränkten Möglichkeiten der Minderung der Folgen muss beachtet werden, dass weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG sowohl für bergbaubeeinflusste Grundwasserkörper als auch für die mit ihnen in wasserwirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Oberflächenwasserkörper in den Bewirtschaftungsplan eingestellt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0068-0003	Die Ausweisungen von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen müssen u. E. ergänzt werden durch Aussagen im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm, dass im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG für Oberflächengewässer bzw. gern. §§ 47 Abs. 3 i. V. mit 31 Abs. 2 WHG für Grundwasser erforderlich sind.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0068-0004	Insofern ist darauf hinzuwirken, dass die neu entstehenden Bergbaufolgegewässer durchgehend als „künstlich und erheblich veränderte Gewässer“ ausgewiesen werden. Bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme des dritten Bewirtschaftungszeitraumes sind daher Ausnahmen aufzunehmen, die diese langfristige Entwicklung der bergbaubeeinflussten Grund- und Oberflächenwasserkörper gebührend berücksichtigen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt. Braunkohlefolgeseen sind in jedem Falle künstliche Gewässer.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0068-0005	Aber auch nach erfolgter Herstellung der Bergbaufolgeseen durch Erreichen des planfestgestellten Zielwasserstands wird es erforderlich sein, für diese speziellen künstlichen Gewässer ein angemessenes ökologisches Potenzial zu definieren und die besonderen langfristigen chemischen Gegebenheiten in diesen zusätzlich geschaffenen Gewässern zu berücksichtigen. Dies sollte in den neuen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten sein, damit für die jeweiligen Aufgabenträger Rechtssicherheit besteht.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Das gute ökologische Potenzial lässt sich für Bergbaufolgeseen nur für wenige Qualitätskomponenten ableiten. Für andere Qualitätskomponenten sind lange Entwicklungszeiträume zu berücksichtigen. Deshalb ist die Festlegung des höchsten und des guten ökologischen Potenzials aktuell noch mit sehr großen Unsicherheiten verbunden. Deshalb wird in unsicheren Fällen auf eine ökologische Bewertung von Bergbaufolgeseen verzichtet.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0039-5000-0068-0006	Die Sanierungstätigkeit der [Name anonymisiert] sieht zahlreiche neue Maßnahmen vor, die die Verringerung der Auswirkungen der Bergbaufolgen auf Grund- und Oberflächenwasser zum Ziel haben. Zahlreiche Verfahren zur Behandlung von Gewässern befinden sich jedoch noch im wissenschaftlichen Stadium und bedürfen der Prüfung der möglichen großflächigen Umsetzung in Pilot- und Demonstrationsvorhaben. Diese Vorhaben müssen behördlicherseits durch positives Verwaltungshandeln begleitet werden, um einen Erfolg zu ermöglichen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Aus Sicht der betroffenen Länder der FGG Elbe werden solche Vorhaben begrüßt und unterstützt. Die rechtliche Zulässigkeit muss aber gegeben sein.	FGG Elbe
WWBF-0039-5000-0068-0007	Vor diesem Hintergrund sind bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in Anspruch zu nehmende weniger strenge Bewirtschaftungsziele, wie wir sie zu Kap. 4 angesprochen haben, auch unter dem Aspekt des Klimawandels zu begründen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen ergeben sich aus dem WHG. Die Aspekte des Klimawandels werden im Bewirtschaftungsplan angemessen berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0040-5000-0036-0001	Die Belange der [Name anonymisiert] werden durch diese Maßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt.		FGG Elbe
WWBF-0041-5000-0037-0001	Das [Name anonymisiert] sieht hier allerdings für eine Vielzahl von Oberflächenwasserkörpern zusätzlichen Handlungsbedarf bei der Festlegung weiterer konkreter Ziele. Da es fraglich ist, ob es über das Jahr 2027 weitere Fristverlängerungen geben wird, ist es spätestens jetzt erforderlich, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festzulegen und diese entsprechend zu begründen. Abweichende Bewirtschaftungsziele sind allerdings nur möglich, wenn weitere Verschlechterungen vermieden werden. Die Prüfung hinsichtlich einer Verschlechterung sollte nach Auffassung des [Name anonymisiert] mit der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes für den Gewinnungs- und Sanierungsbergbau durchgeführt werden. Dass keine weitere Verschlechterung eintritt, müsste kumulativ für die Auswirkungen beider Unternehmen, wasserkörperkonkret festgestellt werden. Ein Problem dabei besteht darin, dass es für viele Wasserkörper keine geeigneten Referenzmessstellen gibt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH wichtig, da für die Beurteilung einer Verschlechterung auf die Überwachungsmessstelle abgestellt wird (vgl. EuGH-Urteilvervom 28.05.2020, C-535/18, Rn. 112 ff.).	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten Bewirtschaftungsplan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden in Brandenburg erstmals ab 12/2021 für sieben Oberflächenwasserkörper im Sanierungsbergbau in Anspruch genommen werden. Diese sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. In diesem Zusammenhang sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer Verschlechterung im Wasserkörper entgegenwirken. Das Netz der repräsentativen Messstellen wird in Brandenburg entsprechend des Auftrags im Eisenerlass des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg von 2019 verdichtet.	FGG Elbe
WWBF-0041-5000-0037-0002	Aus Sicht des [Name anonymisiert] wäre es für den Verwaltungsvollzug der jeweils zuständigen Behörde zielführend, wenn bereits auf der Ebene des Bewirtschaftungsplans eine Prüfung hinsichtlich möglicher Ausnahmen erfolgt und der Bewirtschaftungsplan damit eine Entlastung für die durchzuführenden Verwaltungsverfahren schafft. Dazu wären allerdings sämtliche Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 31 Abs. 2 Nr. 4 auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und die Festlegung dieser Maßnahmen zu treffen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0041-5000-0037-0003	Das [Name anonymisiert] und das [Name anonymisiert] haben in Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/3203: „Strategischer Gesamtplan zur Senkung der bergbaubedingten Stoffeinträge in die Spree und deren Zuflüsse in der Lausitz“ ein „Strategisches Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ erarbeiten lassen, welches weitere Datengrundlagen liefert, um die Ziele des Bewirtschaftungsplans bezüglich des Bergbaueinflusses besser überprüfen und konkretisieren zu können und auch um weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen und begründen zu können. Wir bitten Sie, das strategische Hintergrundpapier bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms zu berücksichtigen, da hier der aktuelle Stand zur bergbaulichen Beeinflussung enthalten ist.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inhalte des „Strategischen Hintergrundpapiers zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ werden bei der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme der Oberflächenwasserkörper und demzufolge erst im Bewirtschaftungsplan 2027 berücksichtigt. Die letzte Aktualisierung, die im Zyklus 2021 - 2027 wirksam werden wird, wurde im April 2019 abgeschlossen. Damals lag das genannte Papier noch nicht vor.	FGG Elbe
WWBF-0042-5000-0038-0001	B. Allgemeine Anmerkungen [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: 1. Gesamtkonzept Elbe als maßgebender Handlungsrahmen für die Elbbewirtschaftung. Das Gesamtkonzept ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien im Hinblick auf die Elbe. Soweit Bemühungen einzelner, nicht kompromissbereiter Interessengruppen erkennbar werden, das Gesamtkonzept zu erodieren, ist dem entgegenzutreten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0042-5000-0038-0002	<p>B. Allgemeine Anmerkungen</p> <p>[Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>2. Hinreichende Beachtung der Transportpotentiale des Flusses im Rahmen der Energie- und Verkehrswende. Binnenschiffe erreichen ganz andere Effizienzgrade im Gütertransport als etwa LKW. In Verbund mit neuen Antriebstechniken können Binnenschiffe einen wesentlichen Anteil zur CO₂-Elimination im Verkehrssektor beitragen. Aufgrund der Größe und der baulichen Möglichkeiten sind Binnenschiffe für den Einsatz von GreenH2-Technologie geradezu prädestiniert.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0042-5000-0038-0003	<p>B. Allgemeine Anmerkungen</p> <p>[Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>3. Moderne Querbauwerke, die von einem entsprechenden ökologischen Management begleitet werden, sollten grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Moderne Querbauwerke sind nicht nur simple Flusssperren aus früheren Zeiten, sondern wichtige Instrumente auch in Hinblick auf sich möglicherweise verknappende Wassermengen in der zweiten Jahrhunderthälfte. Sie ermöglichen durch die Anhebung des Wasserspiegels neben einer brauchbaren Wasserstraße auch eine Anhebung des Grundwasserspiegels im Einzugsraum, die Speicherung von Wassermengen und deren wirtschaftliche Nutzung und ökologische Verbesserungen durch Wasserstandsschwankungen mit einem gesicherten Mindestwasserstand und damit den Erhalt der Auenlandschaften – und nicht zuletzt auch Energiegewinnung. Damit wird effektiver Klimaschutz erreichbar!</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0042-5000-0038-0004	<p>B. Allgemeine Anmerkungen</p> <p>[Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>4. Bewirtschaftungspläne benötigen evaluierend wirkende Abwägungsprozesse. Die Vorgaben der WRRL sind der Handlungsrahmen für die Bewirtschaftung. Innerhalb dessen sollte jedoch immer nach einem angemessenen Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen der Wirtschaft (inkl. Binnenschifffahrt) und dem staatlichem Umsetzungswillen gesucht werden. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die Möglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft spürbar einschränken, sollten daher einer permanenten Überprüfung auf Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Angemessenheit gegenüber dem Klimaschutzgedanken in Bezug auf die CO₂-Reduktion durch eine ökologisch orientierte und trotzdem moderne und effektive Wirtschaft unterliegen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0042-5000-0038-0005	<p>B. Allgemeine Anmerkungen</p> <p>[Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>5. Angleichung der Bewertungsmaßstäbe der Anrainerstaaten. Es ist nicht sinnvoll, dass die FGG-Staaten unterschiedliche Bewertungsmethoden für die Feststellung des Gewässerzustandes nutzen. So wird z.B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in der Tschechischen Republik und Deutschland. Hier ist dringend eine europaweite Einigung herbeizuführen, die von Kompromissbereitschaft und Pragmatismus getragen werden sollte.</p>	<p>Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben.</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0042-5000-0038-0006	<p>B. Allgemeine Anmerkungen</p> <p>[Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>6. Die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind im Bewirtschaftungsplan umfassend abzubilden. Das berechnete Anliegen den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in den Unternehmen können stärker unterstützen, Lösungen für Aufreinigungstechnologien oder wasserschonende Produktionstechnologien zu entwickeln und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiterhin zu ermöglichen.</p>	<p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0042-5000-0038-0007	<p>B. Allgemeine Anmerkungen</p> <p>[Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>7. Erreichte Erfolge berücksichtigen, darstellen und aktiv kommunizieren. Durch die Wirtschaft geleistete Erfolge würdigen und diese angemessen kommunizieren. Bei Bedarf auch durch Förderprogramme Maßnahmen finanziell unterstützen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0042-5000-0038-0008	<p>B. Allgemeine Anmerkungen</p> <p>[Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>8. Instrumente der Fristverlängerung und Ausnahmen aktiv nutzen. Eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen wird auch weiterhin erst auf mittlere Sicht ihre Wirkung entfalten. Deshalb ist vom Instrument der Fristverlängerung weiterhin und offensiv Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit in hoch verdichteten Gewerbegebieten auch Ausnahmeregelungen in Richtung abgesenkter Umweltziele zu erwägen sind, wenn Gewässernutzer unverhältnismäßig belastet und die Kosten der Maßnahmen den Nutzen erheblich übersteigen würden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 und § 47 Abs. 2 WHG, von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 und § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG sowie der Ausnahmen nach 31 und § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0042-5000-0038-0009	<p>C. Anmerkungen im Detail</p> <p>Von den fünf identifizierten Handlungsfeldern der FGG werden voraussichtlich zumindest die o. g. Ziele I-III und V einen direkten Effekt und Auswirkungen auf die Tätigkeit und das Wassermanagement Unternehmen in Deutschland, Polen und Tschechien haben. Daher bitten wir um Berücksichtigung und Minimierung der aus Sicht dieser Betriebe bestehenden Risiken.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0042-5000-0038-0010	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>Weitere und intensivere Maßnahmen in diesem Bereich können unter anderem folgende negative Konsequenzen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzögerungen von bedarfsgerechten Fahrrinnenanpassungen sowie notwendigen Maßnahmen des Gewässerbaus und der Gewässernutzung • hohe Zusatzkosten für umweltbezogene Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Umsetzung genehmigter Vorhaben <p>Hier muss eine ausgewogene Kosten-/Nutzenbetrachtung in die Erarbeitung der Richtlinie einfließen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0042-5000-0038-0011	<p>Für die Verbesserung der Gewässerstruktur und der linearen Durchgängigkeit stellen die Querbauwerke eine besondere Belastung dar. Daher ist in der dritten Bewirtschaftungsperiode vorgesehen, bestehende Defizite abzustellen und notwendige Maßnahmen auch für die Nebengewässer schnellstmöglich umzusetzen. Sich dabei abzeichnende Zielkonflikte zwischen Klima-, Gewässer- und Hochwasserschutz sollten daher ausgewogen betrachtet werden.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0042-5000-0038-0012	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Bei der Umsetzung des Gesamtkonzepts Elbe wird den jeweils aktuellen Ergebnissen der Klimaforschung Rechnung getragen. Allerdings sind mit den vorgesehenen Maßnahmen keine garantierten Abladetiefen zu gewährleisten. Daher sollte bei der Erarbeitung der Richtlinie auf Maßnahmen der Wasserrückhaltung und der Verwendung der gespeicherten Wassermengen in den Talsperren des Elbeinzugsgebietes zu fördern. Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Anhebung des Grundwasserspiegels sind ebenfalls zu berücksichtigen, dürfen jedoch nicht zur zusätzlichen Entnahme von Zuflusswasser der Elbe führen. Letzteres ist aktuell bei der Flutung der Tagebaue in Mitteldeutschland und auch (indirekt durch fehlendes Wasser aus Spree und Havel) in Brandenburg zu verzeichnen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0001	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Gesamtkonzept Elbe als maßgebender Handlungsrahmen für die Elbbewirtschaftung. Das Gesamtkonzept ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien im Hinblick auf die Elbe. Soweit Bemühungen einzelner, nicht kompromissbereiter Interessengruppen erkennbar werden, das Gesamtkonzept zu erodieren, ist dem entgegenzutreten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0002	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Hinreichende Beachtung der Transportpotenziale des Flusses im Rahmen der Energie- und Verkehrswende. Binnenschiffe erreichen ganz andere Effizienzgrade im Gütertransport als etwa LKW. In Verbund mit neuen Antriebstechniken können Binnenschiffe einen wesentlichen Anteil zur CO₂- Elimination im Verkehrssektor beitragen. Aufgrund der Größe und der baulichen Möglichkeiten sind Binnenschiffe für den Einsatz von GreenH2-Technologie geradezu prädestiniert.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0003	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Moderne Querbauwerke, die von einem entsprechenden ökologischen Management begleitet werden, sollten grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0004	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Bewirtschaftungspläne benötigen evaluierend wirkende Abwägungsprozesse. Die Vorgaben der WRRL sind der Handlungsrahmen für die Bewirtschaftung. Innerhalb dessen sollte jedoch immer nach einem angemessenen Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen der Wirtschaft (inkl. Binnenschifffahrt) und dem staatlichen Umsetzungswillen gesucht werden. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die Möglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft spürbar einschränken, sollten daher einer permanenten Überprüfung der Wirksamkeit unterliegen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0005	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Angleichung der Bewertungsmaßstäbe der Anrainerstaaten. Es ist nicht sinnvoll, dass die FGG-Staaten unterschiedliche Bewertungsmethoden für die Feststellung des Gewässerzustandes nutzen. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in der Tschechischen Republik und Deutschland. Hier ist dringend eine europaweite Einigung herbeizuführen, die von Kompromissbereitschaft und Pragmatismus getragen werden sollte.</p>	<p>Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0043-5000-0041-0006	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind im Bewirtschaftungsplan umfassend abzubilden. Das berechnete Anliegen, den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen, darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in den Unternehmen können stärker unterstützen, Lösungen für Aufreinigungstechnologien oder wasserschonende Produktionstechnologien zu entwickeln und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiterhin zu ermöglichen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0007	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Erreichte Erfolge berücksichtigen, darstellen und aktiv kommunizieren. Durch die Wirtschaft geleistete Erfolge würdigen und diese angemessen kommunizieren. Bei Bedarf auch durch Förderprogramme Maßnahmen finanziell unterstützen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0008	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Instrumente der Fristverlängerung und Ausnahmen aktiv nutzen.</p> <p>Eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen wird auch weiterhin erst auf mittlere Sicht ihre Wirkung entfalten. Deshalb ist vom Instrument der Fristverlängerung weiterhin und offensiv Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit in hoch verdichteten Gewerberegionen auch Ausnahmeregelungen in Richtung abgesenkter Umweltziele zu erwägen sind, wenn Gewässernutzer unverhältnismäßig belastet und die Kosten der Maßnahmen den Nutzen erheblich übersteigen würden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Inwieweit Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0009	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>Für die Verbesserung der Gewässerstruktur und der linearen Durchgängigkeit stellen die Querbauwerke eine besondere Belastung dar. Daher ist in der dritten Bewirtschaftungsperiode vorgesehen, bestehende Defizite abzustellen und notwendige Maßnahmen auch für die Nebengewässer schnellstmöglich umzusetzen. Sich dabei abzeichnende Zielkonflikte zwischen Klima-, Gewässer- und Hochwasserschutz sollten daher ausgewogen betrachtet werden.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0010	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastung aus Schadstoffen</p> <p>Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands bei „erheblich veränderten“ Gewässern nur in begrenztem Umfang möglich ist.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich ist für "erheblich veränderte Wasserkörper" (HMWB) das angepasste Umweltziel des guten ökologischen Potenzials zu erreichen, das die für die Ausweisung als HMWB-Gewässer ursächliche Nutzung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus ist in den HMWB-Gewässern auch der gute chemische Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0041-0011	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Um Umwelt- und Gewässerbelastungen so gering wie möglich zu halten, sieht der zu überarbeitende Bewirtschaftungsplan vor, bereits im aktiven Bergbau ein möglichst hohes Gewässerschutzniveau zu berücksichtigen. Es wird jedoch auch klargestellt, dass erforderliche Ausnahmeregelungen weiterhin abzuleiten sind.</p> <p>Trotz der Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen ist die Zielerreichung eines guten Zustandes der Gewässer bis Ende 2027 nicht realistisch.</p> <p>Daher sind sowohl für den aktiven Tagebau als auch für den Sanierungstagebau weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmeregelungen notwendig. Um Rechtssicherheit für systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen, sollten daher bestimmte Ausnahmeregelungen bereits in den Bewirtschaftungsplänen geregelt und entsprechend begründet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Forderung entspricht dem bisherigen Vorgehen im Bewirtschaftungsplan. Das schließt die Inanspruchnahme von Ausnahmen in begründeten Fällen ein.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0043-5000-0051-0001	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Gesamtkonzept Elbe als maßgebender Handlungsrahmen für die Elbbewirtschaftung. Das Gesamtkonzept ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien im Hinblick auf die Elbe. Soweit Bemühungen einzelner, nicht kompromissbereiter Interessengruppen erkennbar werden, das Gesamtkonzept zu erodieren, ist dem entgegenzutreten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0002	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Hinreichende Beachtung der Transportpotenziale des Flusses im Rahmen der Energie- und Verkehrswende. Binnenschiffe erreichen ganz andere Effizienzgrade im Gütertransport als etwa LKW. In Verbund mit neuen Antriebstechniken können Binnenschiffe einen wesentlichen Anteil zur CO ₂ - Elimination im Verkehrssektor beitragen. Aufgrund der Größe und der baulichen Möglichkeiten sind Binnenschiffe für den Einsatz von GreenH2-Technologie geradezu prädestiniert.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0003	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Moderne Querbauwerke, die von einem entsprechenden ökologischen Management begleitet werden, sollten grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0004	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Bewirtschaftungspläne benötigen evaluierend wirkende Abwägungsprozesse. Die Vorgaben der WRRL sind der Handlungsrahmen für die Bewirtschaftung. Innerhalb dessen sollte jedoch immer nach einem angemessenen Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen der Wirtschaft (inkl. Binnenschifffahrt) und dem staatlichen Umsetzungswillen gesucht werden. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die Möglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft spürbar einschränken, sollten daher einer permanenten Überprüfung der Wirksamkeit unterliegen.	Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0005	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Angleichung der Bewertungsmaßstäbe der Anrainerstaaten. Es ist nicht sinnvoll, dass die FGG-Staaten unterschiedliche Bewertungsmethoden für die Feststellung des Gewässerzustandes nutzen. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in der Tschechischen Republik und Deutschland. Hier ist dringend eine europaweite Einigung herbeizuführen, die von Kompromissbereitschaft und Pragmatismus getragen werden sollte.	Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0006	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind im Bewirtschaftungsplan umfassend abzubilden. Das berechtigte Anliegen, den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen, darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in den Unternehmen können stärker unterstützen, Lösungen für Aufreinigungstechnologien oder wasserschonende Produktionstechnologien zu entwickeln und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiterhin zu ermöglichen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0007	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Erreichte Erfolge berücksichtigen, darstellen und aktiv kommunizieren. Durch die Wirtschaft geleistete Erfolge würdigen und diese angemessen kommunizieren. Bei Bedarf auch durch Förderprogramme Maßnahmen finanziell unterstützen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0043-5000-0051-0008	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Instrumente der Fristverlängerung und Ausnahmen aktiv nutzen. Eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen wird auch weiterhin erst auf mittlere Sicht ihre Wirkung entfalten. Deshalb ist vom Instrument der Fristverlängerung weiterhin und offensiv Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit in hoch verdichteten Gewerberegionen auch Ausnahmeregelungen in Richtung abgesenkter Umweltziele zu erwägen sind, wenn Gewässernutzer unverhältnismäßig belastet und die Kosten der Maßnahmen den Nutzen erheblich übersteigen würden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Inwieweit Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0009	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>Für die Verbesserung der Gewässerstruktur und der linearen Durchgängigkeit stellen die Querbauwerke eine besondere Belastung dar. Daher ist in der dritten Bewirtschaftungsperiode vorgesehen, bestehende Defizite abzustellen und notwendige Maßnahmen auch für die Nebengewässer schnellstmöglich umzusetzen. Sich dabei abzeichnende Zielkonflikte zwischen Klima-, Gewässer- und Hochwasserschutz sollten daher ausgewogen betrachtet werden.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0010	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastung aus Schadstoffen</p> <p>Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands bei „erheblich veränderten“ Gewässern nur in begrenztem Umfang möglich ist.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich ist für "erheblich veränderte Wasserkörper" (HMWB) das angepasste Umweltziel des guten ökologischen Potenzials zu erreichen, das die für die Ausweisung als HMWB-Gewässer ursächliche Nutzung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus ist in den HMWB-Gewässern auch der gute chemische Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0051-0011	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Um Umwelt- und Gewässerbelastungen so gering wie möglich zu halten, sieht der zu überarbeitende Bewirtschaftungsplan vor, bereits im aktiven Bergbau ein möglichst hohes Gewässerschutzniveau zu berücksichtigen. Es wird jedoch auch klargestellt, dass erforderliche Ausnahmeregelungen weiterhin abzuleiten sind. Trotz der Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen ist die Zielerreichung eines guten Zustandes der Gewässer bis Ende 2027 nicht realistisch. Daher sind sowohl für den aktiven Tagebau als auch für den Sanierungstagebau weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmeregelungen notwendig. Um Rechtssicherheit für systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen, sollten daher bestimmte Ausnahmeregelungen bereits in den Bewirtschaftungsplänen geregelt und entsprechend begründet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Forderung entspricht dem bisherigen Vorgehen im Bewirtschaftungsplan. Das schließt die Inanspruchnahme von Ausnahmen in begründeten Fällen ein.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0001	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Gesamtkonzept Elbe als maßgebender Handlungsrahmen für die Elbbewirtschaftung. Das Gesamtkonzept ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien im Hinblick auf die Elbe. Soweit Bemühungen einzelner, nicht kompromissbereiter Interessengruppen erkennbar werden, das Gesamtkonzept zu erodieren, ist dem entgegenzutreten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0002	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Hinreichende Beachtung der Transportpotenziale des Flusses im Rahmen der Energie- und Verkehrswende. Binnenschiffe erreichen ganz andere Effizienzgrade im Gütertransport als etwa LKW. In Verbund mit neuen Antriebstechniken können Binnenschiffe einen wesentlichen Anteil zur CO₂- Elimination im Verkehrssektor beitragen. Aufgrund der Größe und der baulichen Möglichkeiten sind Binnenschiffe für den Einsatz von GreenH₂-Technologie geradezu prädestiniert.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0003	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Moderne Querbauwerke, die von einem entsprechenden ökologischen Management begleitet werden, sollten grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0043-5000-0082-0004	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Bewirtschaftungspläne benötigen evaluierend wirkende Abwägungsprozesse. Die Vorgaben der WRRL sind der Handlungsrahmen für die Bewirtschaftung. Innerhalb dessen sollte jedoch immer nach einem angemessenen Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen der Wirtschaft (inkl. Binnenschifffahrt) und dem staatlichen Umsetzungswillen gesucht werden. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die Möglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft spürbar einschränken, sollten daher einer permanenten Überprüfung der Wirksamkeit unterliegen.	Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0005	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Angleichung der Bewertungsmaßstäbe der Anrainerstaaten. Es ist nicht sinnvoll, dass die FGG-Staaten unterschiedliche Bewertungsmethoden für die Feststellung des Gewässerzustandes nutzen. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in der Tschechischen Republik und Deutschland. Hier ist dringend eine europaweite Einigung herbeizuführen, die von Kompromissbereitschaft und Pragmatismus getragen werden sollte.	Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0006	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind im Bewirtschaftungsplan umfassend abzubilden. Das berechtigte Anliegen, den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen, darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in den Unternehmen können stärker unterstützen, Lösungen für Aufreinigungstechnologien oder wasserschonende Produktionstechnologien zu entwickeln und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiterhin zu ermöglichen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0007	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Erreichte Erfolge berücksichtigen, darstellen und aktiv kommunizieren. Durch die Wirtschaft geleistete Erfolge würdigen und diese angemessen kommunizieren. Bei Bedarf auch durch Förderprogramme Maßnahmen finanziell unterstützen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0008	Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert: Instrumente der Fristverlängerung und Ausnahmen aktiv nutzen. Eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen wird auch weiterhin erst auf mittlere Sicht ihre Wirkung entfalten. Deshalb ist vom Instrument der Fristverlängerung weiterhin und offensiv Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit in hoch verdichteten Gewerbeeregionen auch Ausnahmeregelungen in Richtung abgesenkter Umweltziele zu erwägen sind, wenn Gewässernutzer unverhältnismäßig belastet und die Kosten der Maßnahmen den Nutzen erheblich übersteigen würden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Inwieweit Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0009	Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit Für die Verbesserung der Gewässerstruktur und der linearen Durchgängigkeit stellen die Querbauwerke eine besondere Belastung dar. Daher ist in der dritten Bewirtschaftungsperiode vorgesehen, bestehende Defizite abzustellen und notwendige Maßnahmen auch für die Nebengewässer schnellstmöglich umzusetzen. Sich dabei abzeichnende Zielkonflikte zwischen Klima-, Gewässer- und Hochwasserschutz sollten daher ausgewogen betrachtet werden.	Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0082-0010	Reduktion der signifikanten stofflichen Belastung aus Schadstoffen Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands bei „erheblich veränderten“ Gewässern nur in begrenztem Umfang möglich ist.	Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen. Grundsätzlich ist für "erheblich veränderte Wasserkörper" (HMWB) das angepasste Umweltziel des guten ökologischen Potenzials zu erreichen, das die für die Ausweisung als HMWB-Gewässer ursächliche Nutzung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus ist in den HMWB-Gewässern auch der gute chemische Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0043-5000-0082-0011	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Um Umwelt- und Gewässerbelastungen so gering wie möglich zu halten, sieht der zu überarbeitende Bewirtschaftungsplan vor, bereits im aktiven Bergbau ein möglichst hohes Gewässerschutzniveau zu berücksichtigen. Es wird jedoch auch klargestellt, dass erforderliche Ausnahmeregelungen weiterhin abzuleiten sind.</p> <p>Trotz der Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen ist die Zielerreichung eines guten Zustandes der Gewässer bis Ende 2027 nicht realistisch.</p> <p>Daher sind sowohl für den aktiven Tagebau als auch für den Sanierungstagebau weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmeregelungen notwendig. Um Rechtssicherheit für systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen, sollten daher bestimmte Ausnahmeregelungen bereits in den Bewirtschaftungsplänen geregelt und entsprechend begründet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Forderung entspricht dem bisherigen Vorgehen im Bewirtschaftungsplan. Das schließt die Inanspruchnahme von Ausnahmen in begründeten Fällen ein.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0001	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Gesamtkonzept Elbe als maßgebender Handlungsrahmen für die Elbbewirtschaftung. Das Gesamtkonzept ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien im Hinblick auf die Elbe. Soweit Bemühungen einzelner, nicht kompromissbereiter Interessengruppen erkennbar werden, das Gesamtkonzept zu erodieren, ist dem entgegenzutreten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0002	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Hinreichende Beachtung der Transportpotenziale des Flusses im Rahmen der Energie- und Verkehrswende. Binnenschiffe erreichen ganz andere Effizienzgrade im Gütertransport als etwa LKW. In Verbund mit neuen Antriebstechniken können Binnenschiffe einen wesentlichen Anteil zur CO₂- Elimination im Verkehrssektor beitragen. Aufgrund der Größe und der baulichen Möglichkeiten sind Binnenschiffe für den Einsatz von GreenH2-Technologie geradezu prädestiniert.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0003	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Moderne Querbauwerke, die von einem entsprechenden ökologischen Management begleitet werden, sollten grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0004	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Bewirtschaftungspläne benötigen evaluierend wirkende Abwägungsprozesse. Die Vorgaben der WRRL sind der Handlungsrahmen für die Bewirtschaftung. Innerhalb dessen sollte jedoch immer nach einem angemessenen Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen der Wirtschaft (inkl. Binnenschifffahrt) und dem staatlichen Umsetzungswillen gesucht werden. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die Möglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft spürbar einschränken, sollten daher einer permanenten Überprüfung der Wirksamkeit unterliegen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0005	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Angleichung der Bewertungsmaßstäbe der Anrainerstaaten. Es ist nicht sinnvoll, dass die FGG-Staaten unterschiedliche Bewertungsmethoden für die Feststellung des Gewässerzustandes nutzen. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in der Tschechischen Republik und Deutschland. Hier ist dringend eine europaweite Einigung herbeizuführen, die von Kompromissbereitschaft und Pragmatismus getragen werden sollte.</p>	<p>Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0043-5000-0086-0006	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind im Bewirtschaftungsplan umfassend abzubilden. Das berechnete Anliegen, den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen, darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in den Unternehmen können stärker unterstützen, Lösungen für Aufreinigungstechnologien oder wasserschonende Produktionstechnologien zu entwickeln und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiterhin zu ermöglichen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0007	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert.</p> <p>Erreichte Erfolge berücksichtigen, darstellen und aktiv kommunizieren. Durch die Wirtschaft geleistete Erfolge würdigen und diese angemessen kommunizieren. Bei Bedarf auch durch Förderprogramme Maßnahmen finanziell unterstützen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0008	<p>Die [Name anonymisiert] unterstützt klar die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes, ist jedoch auch in Sorge um mögliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert</p> <p>Instrumente der Fristverlängerung und Ausnahmen aktiv nutzen. Eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen wird auch weiterhin erst auf mittlere Sicht ihre Wirkung entfalten. Deshalb ist vom Instrument der Fristverlängerung weiterhin und offensiv Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit in hoch verdichteten Gewerbegebieten auch Ausnahmeregelungen in Richtung abgesenkter Umweltziele zu erwägen sind, wenn Gewässernutzer unverhältnismäßig belastet und die Kosten der Maßnahmen den Nutzen erheblich übersteigen würden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Inwieweit Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0009	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>Für die Verbesserung der Gewässerstruktur und der linearen Durchgängigkeit stellen die Querbauwerke eine besondere Belastung dar. Daher ist in der dritten Bewirtschaftungsperiode vorgesehen, bestehende Defizite abzustellen und notwendige Maßnahmen auch für die Nebengewässer schnellstmöglich umzusetzen. Sich dabei abzeichnende Zielkonflikte zwischen Klima-, Gewässer- und Hochwasserschutz sollten daher ausgewogen betrachtet werden.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0010	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastung aus Schadstoffen</p> <p>Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands bei „erheblich veränderten“ Gewässern nur in begrenztem Umfang möglich ist.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich ist für "erheblich veränderte Wasserkörper" (HMWB) das angepasste Umweltziel des guten ökologischen Potenzials zu erreichen, das die für die Ausweisung als HMWB-Gewässer ursächliche Nutzung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus ist in den HMWB-Gewässern auch der gute chemische Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0043-5000-0086-0011	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Um Umwelt- und Gewässerbelastungen so gering wie möglich zu halten, sieht der zu überarbeitende Bewirtschaftungsplan vor, bereits im aktiven Bergbau ein möglichst hohes Gewässerschutzniveau zu berücksichtigen. Es wird jedoch auch klargestellt, dass erforderliche Ausnahmeregelungen weiterhin abzuleiten sind.</p> <p>Trotz der Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen ist die Zielerreichung eines guten Zustandes der Gewässer bis Ende 2027 nicht realistisch. Daher sind sowohl für den aktiven Tagebau als auch für den Sanierungstagebau weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmeregelungen notwendig. Um Rechtssicherheit für systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen, sollten daher bestimmte Ausnahmeregelungen bereits in den Bewirtschaftungsplänen geregelt und entsprechend begründet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Forderung entspricht dem bisherigen Vorgehen im Bewirtschaftungsplan. Das schließt die Inanspruchnahme von Ausnahmen in begründeten Fällen ein.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0044-5000-0046-0001	<p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Gewässerschutz nachhaltig sicherstellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert und dabei die erreichten Erfolge berücksichtigt, - eine Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung für eine moderne und wettbewerbsfähige Industrieentwicklung in Sachsen-Anhalt weiterhin ermöglicht, - langwierige und komplizierte Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeidet und Planungssicherheit gewährleistet (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z.B. Verschlechterungsverbot) - die Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen würdigt - relevante Quellen (z.B. im Oberlauf) priorisiert und die Unterlieger nicht schlechter stellt. <p>Die ökonomischen Belange und Betroffenheit der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind umfassend abzubilden. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation für die Unternehmen können dabei stärker unterstützen, Lösungen für Aufreinigungstechnologien oder wasserschonende Produktionstechnologien zu entwickeln.</p>	<p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.</p> <p>Unter anderem zur Thematik stofflicher Belastungen aus oberhalb liegenden Wasserkörpern werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0044-5000-0046-0002	<p>Bewertung der Gewässerqualität/Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“. Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und -methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar. Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota).</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend.</p> <p>Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben.</p>	FGG Elbe
WWBF-0044-5000-0046-0003	<p>Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung. Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den europäischen Mitgliedsstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide grundsätzlich möglichen Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen.</p>	<p>Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben.</p>	FGG Elbe
WWBF-0044-5000-0046-0004	<p>Klärung von Rechtsbegriffen</p> <p>Die Begriffe "Verschlechterung" und "schädliche Gewässeränderung" sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser enthält abgestimmte Empfehlungen für eine gemeinsame Auslegung des Verschlechterungsverbots in Deutschland, die auch in der FGG Elbe zur Anwendung kommt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0044-5000-0046-0005	<p>Anpassung der Ausnahmeregelung des Artikel 4 Absatz 7 WRRL</p> <p>Gesetzgeberischer Ansatz sollte vorrangig sein, dass eine Ausnahmenvorschrift in der Praxis nicht zur Regel wird. Klare Strukturen und Vorgaben sind erforderlich, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die „Ausnahme“ sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. a. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren der Maßstab.</p>	<p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt.</p> <p>Ob Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0045-5000-0048-0001	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>In Bezug auf die Durchgängigkeit sind aus Sicht der [Name anonymisiert] zwei Themen besonders hervorzuheben: Sauerstoffmangelsituation an der Tideelbe.</p> <p>Mit Blick auf das obige Zitat aus dem Ausblick ist anzumerken, dass die wiederkehrenden Sauerstoffmangelsituationen, auch „Sauerstofflöcher“ genannt, seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum bekannt und auch als Problem der Durchgängigkeit benannt wurden (s. Anhörungsdokument S. 13). Die in den ersten zwei Bewirtschaftungszeiträumen weitgehend fehlende Umsetzung effektiver Maßnahmen ist im zusammenfassenden Dokument der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen als Defizit klar zu benennen und deren zukünftige Umsetzung mit einer entsprechend hohen Priorität zu versehen.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0045-5000-0048-0002	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>Eingeschränkte Durchgängigkeit am Wehr in Geesthacht</p> <p>Die Bedeutung der Durchgängigkeit wird, wie oben aus den Zielen zitiert, korrekt erkannt. Seit August 2019 ist jedoch die Durchgängigkeit am Wehr in Geesthacht deutlich eingeschränkt. Die jetzige Situation gefährdet den bisherigen Erfolg der aufwendigen Wiederbesiedlungsprogramme aller Elbanrainerländer. Hier sind dringend Maßnahmen erforderlich, um die Leitströmung an der Fischaufstiegsanlage (FAA) am Nordufer wiederherzustellen (ggf. im ersten Schritt über eine kurzfristige Lösung zur Hauptwandersaison ab August/September) und um die FAA am Südufer überhaupt wiederherzustellen und dabei zu optimieren. Für das Südufer sollte darüber hinaus geprüft werden, inwieweit eine deutliche Verbesserung der Durchgängigkeit erreicht werden könnte. Diese Problematik, verbunden mit der Dringlichkeit der Umsetzung von Maßnahmen, sollte im zusammenfassenden Dokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen klar dargelegt werden.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0045-5000-0048-0003	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Weder unter Umsetzungsstrategie und Maßnahmenoptionen noch unter Ausblick wird angemessen auf die Problematik und die möglichen Maßnahmen mit Blick auf Belastungen an der Tideelbe eingegangen. Ein Großteil der Belastungen stammt aus Altlasten bzw. aus bekannten Quellen. Konzepte zur Sanierung liegen seit vielen Jahren vor (http://elsa-elbe.de/). Mögliche Maßnahmen sind bekannt, werden jedoch nicht umgesetzt. Eine Befassung mit neuartigen Belastungen durch Spurenstoffe, die im Anhörungsdokument hervorgehoben wird, ist wichtig. Jedoch sollte sich die FGG nicht nur in diesem Bereich einbringen, sondern aus gegebenem Anlass prioritär dafür sorgen, dass Bund und Länder bei der Schadstoffsanierung der Altlasten an einem Strang ziehen, eine länderübergreifende Finanzierung für diese Maßnahmen aufgesetzt wird und tatsächlich endlich wirksame Maßnahmen in die Umsetzung gehen.</p> <p>Beim Thema Schadstoffsanierung wird dieses Leitprinzip der WRRL seit Jahren missachtet. Diese defizitäre Situation sowie der daraus abzuleitende Handlungsbedarf sollten im zusammenfassenden Dokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen dargelegt werden. An dieser Stelle sei auch auf das Rechtsgutachten „Flussgebietsbewirtschaftung im Bundesstaat“ (Reese & Köck, 2018) verwiesen, was u.a. die Notwendigkeit der länderübergreifenden Maßnahmenumsetzung verdeutlicht und Optionen für den Fall aufzeigt, dass diese Umsetzung nicht wie erforderlich funktioniert.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0046-5000-0049-0001	<p>Empfehlungen bei der Aufstellung eines neuen Bewirtschaftungsplans</p> <p>Nachfolgend unsere Empfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans: Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Hamburger Industrie und der industrienahen Hafenbetriebe dürfen nicht beeinträchtigt werden</p> <p>Wir betrachten daher mit Sorge, dass der neue Bewirtschaftungsplan aus vorwiegend formalen Gründen zu weitreichenden Belastungen von Wasserwirtschaft und Unternehmen führen kann, ohne dass dies zu weiteren relevanten Verbesserungen beim Gewässerschutz führen wird.</p> <p>Daher fordern wir einen Bewirtschaftungsplan, der den Gewässerschutz mit Augenmaß vorantreibt, die notwendige Entwicklungsfähigkeit von Gesellschaft und nachhaltiger Produktion in Deutschland und Europa dabei aber nicht gefährdet.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	<p>FGG Elbe</p>
WWBF-0046-5000-0049-0002	<p>Empfehlungen bei der Aufstellung eines neuen Bewirtschaftungsplans</p> <p>Die umweltverträgliche Gewässernutzung darf nicht weiter eingeschränkt werden</p> <p>Für Nutzungsänderungen müssen dabei regelmäßig wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt werden. Neben einem Nachweis zur Konformität mit dem geforderten Verschlechterungsverbot nach WRRL hat der Betreiber darzulegen, dass die Erreichung des guten Zustands durch die Einleitung nicht gefährdet ist. Die Wirtschaft benötigt Planungssicherheit. Bestehende Nutzungen dürfen nicht eingeschränkt werden, geänderte oder zusätzliche Nutzungen müssen weiterhin planbar und möglich sein.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	<p>FGG Elbe</p>

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0046-5000-0049-0003	<p>Empfehlungen bei der Aufstellung eines neuen Bewirtschaftungsplans</p> <p>Die [Name anonymisiert] benötigen gerade jetzt Rechts- und Planungssicherheit. Verschärfungen ohne adäquaten praktischen Nutzen für den Gewässerschutz schaden der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Zukunftsausrichtung der Gesellschaft mit moderner industrieller Produktion als wesentlichen Bestandteil.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0046-5000-0049-0004	<p>Empfehlungen bei der Aufstellung eines neuen Bewirtschaftungsplans</p> <p>Praxistaugliche Auslegung der europäischen Vorgaben und des Verschlechterungsverbots im Rahmen der Bewirtschaftung Der europäische Gesetzgeber muss die in der WRRL verwendeten Tatbestandsmerkmale präzisieren und insbesondere die Definition des Verschlechterungsverbots praxistauglich konkretisieren. Unbestimmte Rechtsbegriffe sollten daher soweit wie möglich vermieden werden. Vollzug und Erlaubnisverfahren müssen erleichtert werden. Verzögerungen durch Rechtsunsicherheit müssen genau so vermieden werden wie unnötige Bürokratie ohne Nutzen für den Gewässerschutz. Eine Benachteiligung für Gewässernutzungen gegenüber anderen Mitgliedsstaaten darf es nicht geben. Wir fordern daher auch aus diesem Grund eine entsprechende Überarbeitung der europäischen WRRL. Zu weitgehende Bewirtschaftungsvorgaben aufgrund einer zu weitgehenden Auslegung des immer noch unklaren Begriffs des Verschlechterungsverbots darf nicht zu unverhältnismäßigen Investitionsbedarf und damit zu einem faktischem Einleitungsverbot führen. Wir fordern auch deshalb eine Überarbeitung der WRRL.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0046-5000-0049-0005	<p>Empfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans:</p> <p>Der neue Bewirtschaftungsplan darf Erlaubnisentscheidungen der Behörden nicht zusätzlich erschweren Vollzugsbehörden müssen in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen rechtssichere Erlaubnisse erteilen können. Der neue Bewirtschaftungsplan darf diesbezüglich nicht zu weiteren Verschärfungen führen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0046-5000-0049-0006	<p>Empfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans:</p> <p>Keine Verlagerung auf andere Umweltmedien Bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen oder bei der Anpassung von Rechtsvorschriften zur Abwasserbehandlung oder Gewässerausbaumaßnahmen muss ein integrativer Ansatz verfolgt werden. Verlagerungen von Auswirkungen auf andere Umweltmedien sind zu berücksichtigen bzw. zu vermeiden. Beispielsweise können weitergehende Anforderungen an die Konzentrationsminimierung in den Einleitungen trotz des bereits erreichten hohen innerbetrieblichen Verwertungsgrads zu höherem Einsatz von Abwasserchemikalien oder zu steigenden Mengen für entsorgungspflichtigen Abwasserschlamm bei kleiner werdendem Deponieraum führen. Auch müssen wasserbauliche Vorhaben weiterhin möglich sein.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0046-5000-0049-0007	<p>Empfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans:</p> <p>Der neue Bewirtschaftungsplan darf die gewässerverträgliche Nutzung als See- und Binnenhafen und wichtige Wasserstraße nicht gefährden Die Elbe zeigt auf beispielhafte Weise die Vereinbarkeit von Naturschutz und nachhaltiger wirtschaftlicher und touristischer Nutzung. Der neue Bewirtschaftungsplan darf notwendige gewässerbauliche Maßnahmen nicht verhindern.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0046-5000-0049-0008	<p>Empfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans:</p> <p>Alle Maßnahmen müssen einen örtlichen Bezug haben. Viele Quellen für noch vorhandene Belastungen liegen im Oberlauf der Elbe. Daher sollte der Schwerpunkt von Verbesserungsmaßnahmen auch immer an der Quelle selbst ansetzen. Unterlieger dürfen durch Belastungen aus dem Oberlauf keine Nachteile erfahren, weil sie nicht zu verantwortende Belastungen nicht durch höhere Anforderungen kompensieren können. Maßnahmen zum Wassermengenmanagement sollten daher in Abhängigkeit vom tatsächlichen zur Verfügung stehenden Wasservorkommen geplant werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0046-5000-0049-0009	<p>Empfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans:</p> <p>Starkregenmanagement ganzheitlich angehen Das Regenwassermanagement muss integrativ betrachtet werden. Zur gefahrlosen Ableitung und Einleitung von Oberflächenwasser bei steigenden Regenspenden bedarf es einer ganzheitlichen Herangehensweise, die sich zwar auch aber nicht nur auf die Grundstückseigentümer beschränkt. In diesem Zusammenhang spielt auch die öffentliche Infrastruktur zur Weiterleitung von Starkregen eine wichtige Rolle. Öffentliche Entwässerungsgräben und Leitungen müssen weiterhin entsprechend ihrer ursprünglich vorgesehenen Nutzung als Vorfluter mit erforderlicher Abflussleistung zur Verfügung stehen. Diese Funktion darf trotz möglichst naturnaher Gestaltung von Entwässerungsgräben o.ä. nicht verloren gehen. Eine ausschließliche Forderung nach Rückhaltemaßnahmen auf den Grundstücken würde zu erheblichen finanziellen Belastungen für die Eigentümer und zu steigendem Flächenverbrauch führen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt unter Beteiligung der Betroffenen und Abwägung der Nutzungen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0046-5000-0049-0010	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>Die Elbe weist mit ihrem Einzugsgebiet kontinuierlich sinkende Abflussspenden aus. Es sollen daher unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips Strategien für ressourcenschonende Wasserentnahmen entwickelt werden. Zu den relevanten Wassernutzern zählt auch die Industrie. Weitere Handlungsfelder können sich aus der Rückabwicklung der Tagebaugebiete für Braunkohle ergeben.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan der IKSE erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0047-5000-0050-0001	<p>Die [Name anonymisiert] bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigen Gewässerschutz sicherstellen und diesen kontinuierlich verbessern • Erreichte Erfolge berücksichtigen und darstellen • Wettbewerbsfähige Industrieentwicklung weiterhin ermöglichen • Langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeiden, • Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen vor Ort und von Verhältnismäßigkeit Bestandsschutz und Planungssicherheit gewährleisten • Relevante Quellen im Oberlauf stärker berücksichtigen und „Unterlieger“ nicht schlechter stellen • Keine Sonderwege im europäischen Vergleich. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hierzu werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0047-5000-0050-0002	<p>Von den fünf identifizierten Handlungsfeldern der FGG werden voraussichtlich zumindest die o.g. Ziele II, III und V einen direkten Effekt und Auswirkungen auf die Tätigkeit und das Wassermanagement der [Name anonymisiert] haben. Daher bitten wir um Berücksichtigung und Minimierung der aus Sicht dieser Betriebe bestehenden Risiken.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0048-5000-0052-0001	<p>Die [Name anonymisiert] bittet nun darum, dass sich die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltigen Gewässerschutz sicherstellen und diesen kontinuierlich verbessern - Erreichte Erfolge berücksichtigen und darstellen - Wettbewerbsfähige Industrieentwicklung weiterhin ermöglichen - Bürokratischen Aufwand für die Betriebe gerade in „Post-Corona-Zeiten“ minimieren - Langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeiden, - Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen vor Ort und von Verhältnismäßigkeit Bestandsschutz und Planungssicherheit gewährleisten - Relevante Quellen im Oberlauf stärker berücksichtigen und „Unterlieger“ nicht schlechter stellen. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hierzu werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0048-5000-0052-0002	<p>Von den fünf identifizierten Handlungsfeldern der FGG werden voraussichtlich zumindest die o.g. Ziele I-III und V einen direkten Effekt und Auswirkungen auf die Tätigkeit und das Wassermanagement Hamburger Unternehmen, insbesondere aus der Industrie und Hafen & Schifffahrt, haben. Daher bitten wir um Berücksichtigung und Minimierung der aus Sicht dieser Betriebe bestehenden Risiken.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0049-5000-0055-0001	<p>1. Zum Raumbezug der Anhörungsdokumente</p> <p>Die im Landesportal SH verfügbaren WWBF-Anhörungsdokumente für die FGE Schlei/Trave und Eider beziehen sich fast ausschließlich auf das Gebiet des Landes SH (abgesehen von sehr kleinen Randbereichen). Das im Landesportal vorliegende Anhörungsdokument für das FGE Elbe hingegen stellt das gesamte deutsche Einzugsbiet der Elbe dar, eine Bezugnahme auf den SH-Anteil (unter 10 % der Fläche) fehlt völlig. Wichtige wasserwirtschaftliche Probleme im schleswig-holsteinischen Teileinzugsgebiet Elbe, wie z.B. der besonders hohe Anteil „schlechter“ Grundwasserkörper (Nitratbelastung), werden damit für die beteiligte Öffentlichkeit aus dem Anhörungsdokument nicht erkennbar. Das gilt entsprechend für den jährlichen Stickstoff-Minderungsbedarf, der Voraussetzung für die Erreichung des „guten“ Grundwasserzustandes ist, im TEZG Elbe. Die Vernachlässigung des TEZG Elbe in SH in der WWBF-Phase ist auch deshalb unstimmtig, weil zum einen in der „Zwischenbilanz 2018“ des MELUND zum WRRL-Umsetzungsstand sehr wohl dieses TEZG gesondert behandelt wird und sich zum anderen die Bewirtschaftungspläne des zuständigen Ministeriums in SH für die drei WRRL-Umsetzungsphasen ebenfalls hinsichtlich der Elbe nur auf das TEZG in SH beziehen. Das gilt mit Sicherheit auch für den noch zu erstellenden BWP für die Phase 2021- 2027.</p> <p>Wünschenswert wäre ein zusammenfassendes WWBF-Anhörungsdokument für das Land SH für alle Flussgebietsanteile gewesen. Für das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise wurde ein entsprechendes Dokument vom zuständigen Ministerium erstellt, wobei die NRW-Landesanteile von vier übergeordneten FGE zusammengefasst wurden. In Bezug auf die jetzt in Vorbereitung befindlichen BWP für die dritte Periode sollte auch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Gesamtdarstellung für Schleswig-Holstein in einem Dokument vorgelegt werden.</p>	<p>Die Haupteinheit bei der Umsetzung der WRRL ist die Flussgebietseinheit. Auf dieser Ebene sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Das ist im Bereich der Elbe nicht nur der Anteil in SH. Mit den Dokumenten der FGG Elbe ist die Anhörung formal korrekt durchgeführt. Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt SH für den schleswig-holsteinischen Teil der FGE Elbe ein landesinternes Erläuterungsdokument zum Bewirtschaftungsplan sowie ein Dokument zur Maßnahmenplanung. Diese Dokumente werden Hintergrunddokumente des FGG Elbe-Bewirtschaftungsplans. Ein für ganz Schleswig-Holstein geltenden Bewirtschaftungsplan wird es nicht geben. Ggf. wird das MELUND nach der Veröffentlichung der Endfassung der Berichte zur Information eine landesweite Broschüre mit den wesentlichen Inhalten der Bewirtschaftungspläne herausgeben.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0049-5000-0055-0002	<p>2. Zustandsverbesserung landestypischer Gewässer und Landschaftseinheiten in SH als WWBF</p> <p>Wegen seiner zahlreichen Binnenseen hat das Land SH eine besondere Verantwortung für diese Gewässer, zumal von den 62 größeren natürlichen Seen bis auf 1 - 2 Ausnahmen alle bisher den guten ökologischen Zustand verfehlen. Der Schwerpunkt der Verbesserungsmaßnahmen muss dabei im Bereich der Landwirtschaft liegen, um vor allem die überhöhten Phosphoreinträge zu reduzieren. In das Maßnahmenprogramm sind auch Seen von unter 50 ha Fläche aufzunehmen, zumal auch diese wertvolle Ökosysteme darstellen und sie fast durchweg als Badegewässer genutzt werden.</p>	<p>Die Belastungssituation der schleswig-holsteinischen Seen wird einzelfallbezogen intensiv analysiert. Um der Belastung durch diffuse Nährstoffeinträge zu begegnen, wird in den Einzugsgebieten von knapp 70 % der größeren natürlichen Seen eine einzelbetriebliche landwirtschaftliche Seenschutzberatung angeboten. Des Weiteren wird nach Möglichkeit die Extensivierung relevanter gewässernaher Flächen gefördert. Maßnahmen zum Schutz kleinerer Seen werden vor allem im Rahmen der Umsetzung von NATURA 2000 unterstützt.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0049-5000-0055-0003	<p>2. Zustandsverbesserung landestypischer Gewässer und Landschaftseinheiten in SH als WWBF</p> <p>Besonderes Augenmerk sollte in SH auch den Mooren und grundwassernahen Niederungsgebieten bzw. den grundwasserabhängigen Landökosystemen gelten. Die gwa LÖS gemäß WRRL werden in SH im Zusammenhang mit der WRRL-Bewirtschaftungsplanung bisher weitgehend vernachlässigt. Es besteht offenbar Nachholbedarf hinsichtlich ihrer landesweiten systematischen Erfassung und Bewertung. Eine Orientierung an den in Niedersachsen bzw. Bayern hierfür entwickelten Verfahren ist geboten.</p>	<p>Eine Erfassung der GwaLÖS ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Ein spezielles Monitoring erfolgt nicht. Die Beurteilung lehnt sich an die "Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper" der LAWA an.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0049-5000-0055-0004	<p>2. Zustandsverbesserung landestypischer Gewässer und Landschaftseinheiten in SH als WWBF</p> <p>Da SH als einziges Bundesland an zwei Meere angrenzt, sind die Küstengewässer und der Meeresschutz hier von besonders hoher Bedeutung. Die notwendige erhebliche Reduktion der Nährstoff- und Schadstoffimmissionen in die Gewässer im Binnenland wird auch dem bisher überwiegend nicht guten ökologischen Zustand der Küstengewässer zugutekommen. Im Hinblick auf den Meeresschutz ist in den Fließgewässern die Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee- Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) gemäß OGewV ein für die 3. Bewirtschaftungsperiode anzustrebendes Ziel.</p>	<p>Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die angegebenen Zielwerte werden so im Bewirtschaftungsplan zugrunde gelegt.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0049-5000-0055-0005	<p>3. Zustandsverbesserung des Grundwassers als WWBF</p> <p>Bedingt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den verbreitet sandigen Böden (Geest, Vorgeest) ist SH im deutschlandweiten Vergleich zu dem Bundesland mit dem zweitgrößten Anteil von Grundwasserkörpern in „schlechtem“ chemischen Zustand (wegen Nitratbelastung) geworden. Auf erforderliche Maßnahmen zur Reduktion der stofflichen Belastungen wird im folgenden Abschnitt eingegangen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit hinsichtlich des Grundwasserschutzes „vor Ort“ ist bisher noch mangelhaft. Bei der Aufstellung von Sanierungsplänen für besonders hoch belastete Grundwasserkörper sollten die örtlichen Bewohner und Verbände mitwirken können. Wegen der „Trägheit“ bzw. des „langen Gedächtnisses“ des Grundwassers sind die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der „schlechten“ GWK in der 3. Periode zügig und intensiv durchzuführen, um – wo irgend möglich – die Inanspruchnahme fragwürdiger weiterer Fristverlängerungen über 2027 hinaus zu vermeiden.</p>	<p>Wesentliche Maßnahme sind die neue DüV und LDüV. Die Regelungen sind grundsätzlich geeignet eine Verbesserung der Nährstoffbelastung in den Gewässern zu erreichen. Von großer Bedeutung für die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen wird eine Intensivierung der Überwachung und Kontrollen durch die Landwirtschafts- bzw. Düngbehörde sein. Aufgrund der "Trägheit" des Systems Grundwasser wird die Verbesserung der Nitratsituation nur über die Verringerung der diffusen Einträge mittel- bis langfristig zu erreichen sein. Fristverlängerungen über 2027 sind daher nicht auszuschließen. Sanierungspläne für belastete Grundwasserkörper gibt es in Schleswig-Holstein nicht.</p>	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0049-5000-0055-0006	<p>2. Zustandsverbesserung landestypischer Gewässer und Landschaftseinheiten in SH als WWBF</p> <p>Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist die überfällige rechtsverbindliche Festlegung zumindest der etwa zehn seit längerem geplanten zusätzlichen Trinkwasserschutzgebiete nun zu vollziehen. Die Aktualisierung der teilweise veralteten WSG-Verordnungen zahlreicher Schutzgebiete ist voranzutreiben. Zudem ist zu prüfen, wo neue WSG auszuweisen sind, z.B. bei Trinkwassergewinnungen im Bereich von GWK, die einen „schlechtem“ chemischen Zustand aufweisen.</p>	<p>Die Ausweisung von WSG wird kontinuierlich betrieben. Mit der Änderung des LWG wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass Wasserversorger Wasserschutzgebiete beantragen können und die Untersuchungen dazu vorlegen. Hierbei werden auch Gebietskulissen mit höherem Gefährdungspotenzial betrachtet.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0049-5000-0055-0007	<p>4. Konflikt Landwirtschaft – WRRL-Ziele als WWBF</p> <p>Nachdem das von 2010 bis 2017 laufende Nährstoff-Modell-Projekt für das Land SH des FZ Jülich (Tetzlaff et al., Mai 2017) offenbar nicht verlängert worden ist, sollte dennoch auch für die Vorbereitung der 3. Bewirtschaftungsperiode das Stickstoff- und Phosphor-Management weiter modellgestützt betrieben werden. Mit dem vorhandenen oder einem gleich leistungsfähigen alternativen Modell sollten beispielsweise die Minderungsbedarfe bezogen auf die Stickstoffdüngung möglichst kleinräumig differenziert (bodenartabhängig) ermittelt und vorgegeben werden, um die für den Grundwasserschutz erforderlichen Zielkonzentrationen im Sickerwasser nicht zu überschreiten. Weiterhin ist das SRU-Stickstoff-Gutachten von 2015 zu beachten, in welchem bezogen auf die BRD mindestens eine Halbierung der Stickstoffeinträge gefordert wird.</p>	<p>Die Modellierung mit dem Modellansatz AGRUM wird bundesweit fortgeführt. Die vorläufigen Ergebnisse der bundesweiten Nährstoffmodellierung inklusive Minderungsbedarfe für das Grundwasser wurden in diesen Plan aufgenommen. Die Ergebnisse werden in der Endfassung aktualisiert.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0049-5000-0055-0008	<p>4. Konflikt Landwirtschaft – WRRL-Ziele als WWBF</p> <p>Es wird als unumgänglich angesehen, dass in Landwirtschaftsgebieten an allen Fließgewässern und Binnenseen 10 m breite Gewässerrandstreifen angelegt werden, um letztendlich den „guten Zustand“ dieser Gewässer erreichen zu können. Obwohl in SH über 60 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen dräniert sind, wurde die Dränagen-Problematik im Zusammenhang mit der WRRL- Bewirtschaftungsplanung bisher weitgehend vernachlässigt. Jedoch tragen Dränagen beispielsweise mit über 70 % zu den diffusen N-Einträge in die Oberflächengewässer bei (nach Modellergebnissen des FZ Jülich). Um die Belastungen durch Dränageabläufe zu reduzieren, wird neben der gewässerschutzorientierten Düngung der entwässerten Flächen in vielen Fällen auch die Umgestaltung bzw. Unterbindung der direkten Einleitungen aus Dränagen (z.B. durch Retentionsteiche) notwendig sein.</p>	<p>Der Vorschlag wird geprüft. Gegenwärtig verfolgt die Regierungskoalition in Schleswig-Holstein den Ansatz, sowohl Gewässerrandstreifen mit gesetzlichen und freiwilligen Maßnahmen einzuführen.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0049-5000-0055-0009	<p>4. Konflikt Landwirtschaft – WRRL-Ziele als WWBF</p> <p>Das Instrument der landwirtschaftlichen Beratung hinsichtlich gewässerschonender Bewirtschaftung und Düngung sollte durch weitreichende Erfolgskontrollen ergänzt werden. Zumindest im Bereich von GWK, die sich in „schlechtem“ Zustand befinden, sollte vom Freiwilligkeitsprinzip abgegangen werden, d.h. Beratung, Gewässerschutzmaßnahmen der Landwirte und Erfolgskontrolle sollten verpflichtend werden. Andernfalls besteht kaum eine Chance, den „guten Zustand“ der Gewässer einschl. des Grundwassers bis zum Ende der 3. Bewirtschaftungsperiode zu erreichen.</p>	<p>Die Freiwilligkeit der Beratung ist ein wesentlicher Aspekt für die Akzeptanz. Mehr als ein Drittel der Betriebe bzw. Fläche nehmen in der Kulisse an der Beratung schon teil. Eine Erfolgskontrolle findet statt durch umfassende Erhebung/Dokumentation/ Auswertung von landwirtschaftlichen Erfolgs-Parametern (Nährstoffbilanzen, N-Min-, Wirtschaftsdüngeranalysen, u.a.). Seit Beginn der Beratung in 2008 zeigen die Ergebnisse in den beratenden Betrieben eine kontinuierliche und signifikante Verbesserung im Nährstoffmanagement, was sich teilweise auch schon im Grundwasser widerspiegelt. Eine verpflichtende Beratung wird vorgesehen in der neuen N-Kulisse der LDÜV.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0049-5000-0055-0010	<p>4. Konflikt Landwirtschaft – WRRL-Ziele als WWBF</p> <p>Eine wesentliche Erhöhung des Ökolandbau-Anteils in SH wäre ein Weg, um die Chancen zur Erreichung der WRRL-Ziele deutlich zu erhöhen. Wegen seiner geringen Nährstoffüberschüsse und des geringen Pestizideinsatzes sollte der Ökolandbau speziell in der Geest gefördert werden. Dies wäre eine wichtige Aufgabe entsprechend geschulter landwirtschaftlicher Berater.</p>	<p>Die Förderung von Ökolandbau ist ein wesentliches Ziel des MELUND. In der Fläche wird aber auch langfristig überwiegend konventioneller Anbau stattfinden. Z. Zt. sind es in SH immer noch mehr als 93 %. Trotz höherer Förderung in den letzten Jahren ist der Anteil des Ökolandbaus insgesamt nur begrenzt gewachsen. Für eine Verbesserung sind Änderungen/ Anpassungen daher gerade im konventionellen Bereich notwendig. Diese sind über das Landwirtschaftsrecht zu reglementieren.</p>	Schleswig-Holstein
WWBF-0050-5000-0064-0001	<p>Die im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage IV. Verminderung regionaler Bergbaufolgen" vom 30.11.2015 zu Maßnahmenoptionen und Umsetzungsstrategien im Uran-Bergbau aufgeführten Aspekte (S.17f.) bedürfen durch den Fortgang der Sanierungstätigkeit der [Name anonymisiert] einer inhaltlichen Anpassung. Als entsprechende Maßnahmenoptionen werden zum gegenwärtigen Stand angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der Wasserbehandlung an den Standorten Schlema-Alberoda und Pöhla, - Inbetriebnahme und Optimierung der neuen Wasserbehandlungsanlage am Standort Crossen, - Fortsetzung der Wasserbehandlung nach Umbau der bestehenden Anlagen am Standort Königstein, - Fertigstellung der Abdeckung sowie des Wasser- und Wegebbaus an den letzten zwei Halden in Schlema-Alberoda im Mulde-Einzugsgebiet, - Bewirtschaftung der verbleibenden Halden 371/1 (Aue) und Schüsselgrund (Königstein) als Abfallentsorgungseinrichtungen (AEE). 	<p>Die Hinweise werden bei der Aktualisierung des Hintergrunddokumentes "Verminderung von Bergbaufolgen" für den 3. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt.</p>	Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0050-5000-0064-0002	Hinsichtlich der abschließenden Entscheidung zur bereits weit fortgeschrittenen Sanierung der Grube Königstein konnte noch kein neuer Sachstand erzielt werden. Es besteht jedoch mit den beteiligten Behörden in Sachsen Konsens, dass die Erreichung eines langfristig stabilen Flutungsendzustandes ohne dauerhafte technische Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung der langfristigen Beeinflussung des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffausträge anzustreben ist.	Die Hinweise werden bei der Aktualisierung des Hintergrunddokumentes "Verminderung von Bergbaufolgen" für den 3. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt.	Sachsen
WWBF-0050-5000-0077-0001	Die im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage IV. Verminderung regionaler Bergbaufolgen" vom 30.11.2015 zu Maßnahmenoptionen und Umsetzungsstrategien im Uran-Bergbau aufgeführten Aspekte (S.17f.) bedürfen durch den Fortgang der Sanierungstätigkeit der [Name anonymisiert] einer inhaltlichen Anpassung. Als entsprechende Maßnahmenoptionen werden zum gegenwärtigen Stand angesehen: - Maßnahmen zur Verbesserung des Wassermanagements im Einzugsgebiet der Weißen Elster, u.a. mit der weiteren Optimierung der Wasserfassung und -behandlung an den Standorten Ronneburg und Seelingstädt, - der Optimierung der Salzlaststeuerung im Pöltzschbach, - Untersuchungen zu alternativen Wasserbehandlungsverfahren und - der Fortschreibung von Betrachtungen zur Direkteinleitung der in der Wasserbehandlungsanlage Ronneburg behandelten Wässer in die Weiße Elster.	Die FGG Elbe hat sich dazu entschieden, dass Hintergrunddokument „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“ aus 2015 entsprechend dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Das fortgeschriebene Dokument wird zusammen mit dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe wieder als Hintergrunddokument veröffentlicht. Darin werden auch die in der Stellungnahme genannten Maßnahmenoptionen mit aufgenommen werden.	Thüringen
WWBF-0051-5000-0069-0001	Aus den Erfahrungen der letzten zwei Bewirtschaftungszeiträume vor Ort, zeigt sich, dass zumindest an kleineren Gewässern, die der FGG Elbe zuzuordnen sind, Maßnahmenumsetzungen zur Verbesserung der Gewässerstruktur mit potentiell hoher Wirksamkeit (z.B. Renaturierungen, Zulassen der Eigendynamik) nur in sehr geringem Umfang realisierbar sind. Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Flächenverfügbarkeit, abweichende anliegende Nutzungsinteressen und nach wie vor fehlende Akzeptanz auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum die limitierenden Faktoren für dieses Handlungsfeld sein dürften.	Das bestätigt die generelle Wahrnehmung zu den Umsetzungshemmnissen zumindest für Sachsen. Unter Beachtung dieser Hinweise von den zuständigen Wasserbehörden, erscheint die derzeitige Situation zur Diskussion der Ausnahmen von der Zielerreichung wenig hilfreich die grundsätzlichen Herausforderungen anzugehen und anwendungsbereite Lösungen für die Verwaltung und die Aufgabenträger zu erarbeiten.	Sachsen
WWBF-0051-5000-0069-0002	Generell zeigen viele Oberflächengewässer im Landkreis Görlitz Belastungen insbesondere durch diffuse Nährstoffeinträge. Trotz Gewässerbegehungen und enger Zusammenarbeit mit der ansässigen Informations- und Servicestelle des LfULG sind die Eintragungspfade von Nährstoffen aus angrenzenden Flächen nur selten hinreichend zu lokalisieren und konkrete Maßnahmen dagegen nur schwer abzuleiten. Die novellierte Düngeverordnung und angekündigte Änderungen des Wasserhaushaltgesetzes zugunsten der Gewässerrandstreifen werden erst innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes diesbezüglich ihre Wirkung zeigen. Es wird des Weiteren eingeschätzt, dass zur Erreichung der Umweltziele der EU-WRRL Optimierungsbedarf besteht in Bezug auf die derzeitig eher konträr ausgelegte landwirtschaftliche Förderpolitik.	Die dargestellten Probleme bei der Ermittlung und Umsetzung von praktikablen Maßnahmen zur weiteren Verminderung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer unterstreichen die Notwendigkeit einer Fortschreibung des betreffenden WWBF-Handlungsschwerpunktes auch für den 3. WRRL-Bewirtschaftungsplan-Umsetzungs-Zeitraum 2022 bis 2027. Da Nährstoff-Einträge in OWK und GWK aus den unterschiedlichen Landnutzungen in den Gewässereinzugsgebieten sowohl hinsichtlich der Einzel Nährstoffe N bzw. P als auch in Bezug auf die relevanten Belastungsquellen bzw. Pfade Regional- als auch standortspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt erfolgen, sind oftmals komplexere Situationsanalysen für eine Verursacheranteilige Ermittlung der relevanten N- bzw. P- Belastungen in den Wasserkörpern erforderlich. Damit verbunden ist auch eine Gewässer- bzw. standortspezifische Abwägungsbetrachtung zur Ermittlung der jeweiligen Verursacher-Einfluss-Relationen zwischen den (i.d.R.) Hauptbelastungsbereichen "Landwirtschaft" sowie "Siedlungswasserwirtschaft/Abwasser" notwendig, um eine Verursacherbezogene Zuordnung wirksamer Praxis- realisierbarer Maßnahmen vornehmen zu können. Mit der schrittweisen Umsetzung der im Frühjahr 2020 novellierten Düngeverordnung sowie den ergänzenden Regelungsänderungen im Wasserhaushaltgesetzes (§ 38a WHG) zugunsten der „Gewässerrandstreifen“ werden sich auch die Rahmenbedingungen für den land- und wasserwirtschaftlichen Maßnahmenvollzug wohl insgesamt weiter verbessern und damit voraussichtlich auch Wirkungseffekte einer Verringerung der Nährstoffeintragsbelastungen in den Gewässern im 3. WRRL-BWPL-Umsetzungszeitraum bis 2027 sukzessive zunehmen.	Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0051-5000-0069-0003	<p>Fast alle Oberflächenwasserkörper weisen Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für ubiquitäre Schadstoffe wie z.B. Quecksilber/-verbindungen und PAK auf, die nicht unerheblich auch über Deposition aus der Luft in die Gewässer gelangen. Auf kommunaler Ebene und durch die zuständigen Unterhaltungslassträger sind Maßnahmen zur Minderung dieser Schadstoffbelastung nicht leistbar. Das Erreichen des guten chemischen Zustandes der Oberflächengewässer bis 2027 erscheint aufgrund dieser Belastung mit allgegenwärtigen Schadstoffen zum momentanen Zeitpunkt und von Seiten der Unteren Wasserbehörde als nicht erreichbar.</p>	<p>Ubiquitäre Stoffe sind weltweit verbreitet. Für Quecksilber und die PAK muss sichergestellt sein, dass keine überregional bedeutenden sächsischen Quellen vorhanden sind. Für Quecksilber sind bereits mit der MINAMATA-Konvention der Vereinten Nationen globale Maßnahmen ergriffen worden. Signifikante sächsische Quellen konnten nicht ermittelt werden. Die maximal mögliche Fristverlängerung für die PAK reicht noch bis 2033. In Biota gibt es keine PAK-Überschreitungen. Überschreitungen sind jedoch bei der zulässigen Jahreshöchstkonzentration zu verzeichnen. Hier sind nicht alle OWK in Sachsen gleichermaßen betroffen, so dass insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Emissionsschutz noch Reduzierungsmaßnahmen zu prüfen sind.</p>	Sachsen
WWBF-0051-5000-0069-0004	<p>Der aktive Braunkohlenbergbau im Landkreis Görlitz wird voraussichtlich über das Ende des dritten Bewirtschaftungszeitraumes hinaus betrieben werden. Auswirkungen auf bergbaubeeinflusste Grund- und Oberflächenwasserkörper bestehen bereits, die Langzeitfolgen für die Gewässer nach Einstellung des aktiven Bergbaues sind in ihrer Gänze schwer zu prognostizieren. Weniger strenge Umweltziele für drei bergbaubeeinflusste Grundwasserkörper im Landkreis Görlitz wurden bereits aufgestellt. Für bergbaubeeinflusste Oberflächenwasserkörper ist aus Sicht der Unteren Wasserbehörde die Festlegung weniger strenger Umweltziele ebenfalls zwingend zu prüfen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG können insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen werden, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind.</p>	Sachsen
WWBF-0051-5000-0069-0005	<p>Dieser Handlungsschwerpunkt wird ausdrücklich begrüßt. Trockenjahre einerseits und Starkregenereignisse andererseits zeigten in den letzten Jahren bereits tendenziell, welche Auswirkungen der Klimawandel auf die Bewertungsansätze der Qualitätskomponenten nach EU-WRRL und letztendlich auf den Zustand der Gewässer zur Folge haben kann.</p>	<p>Das LfULG beteiligt sich zum Thema "hydroklimatische Extreme" (im Sinne von Hochwasser, Starkregen und Niedrigwasser) an einem Projektantrag der TU Dresden, der dazu das Einzugsgebiet der oberen Spree und Neiße als Projektgebiet vorsieht. Wenn das Projekt vom BMBF genehmigt wird, können daraus hoffentlich noch mehr Empfehlungen für anpassungsstrategien auf allen Handlungsebenen erfolgen.</p>	Sachsen
WWBF-0052-5000-0070-0001	<p>Gewässerstruktur</p> <p>3. Zustand und Handlungsbedarf</p> <p>Hier sollte im abschließenden Absatz die bisher aus unserer Sicht nicht ausreichend im Fokus stehenden Fragestellungen aufgrund der Verschlammung/Kolmation der Gewässersohle von Fließgewässern durch Schwebstoffeinträge (z. B. durch Bodenabtrag in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, Regenwassereinträge in urbanen Räumen insb. auch von öffentlichen Flächen wie Straßen und Plätzen) als eigene Fragestellung aufgeführt und damit die besondere Wichtigkeit von entgegenwirkenden Maßnahmen in den Vordergrund gestellt werden.</p> <p>Im Hintergrunddokument („Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ - Teilaspekt Gewässerstruktur, FGG Elbe 2015) wird zwar in Kapitel 1.2 auf die besondere Bedeutung des hyporheischen Interstitials für die Gewässerökologie hingewiesen und im Kapitel 6.1.1 werden Sedimenteinträge auch als Grund für die Wirkungsverzögerung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen genannt und bei ausgeprägter, erosionsbedingter Verschlammungs- oder Versandungscharakteristik auch Maßnahmen zur Reduzierung von Sedimenteinträgen empfohlen.</p> <p>Die Problematik der Verschlammung/Kolmation von Fließgewässern durch Niederschlagswassereinträge in urbanen Räumen bleibt hier aber weitgehend unberücksichtigt. Die Bemühungen zur besseren Regelung durch Regelwerke in der Niederschlagswasserbewirtschaftung (DWA-A 103/BWK-A 3) sind bisher leider im Entwurf stecken geblieben.</p>	<p>Der Eintrag von Nährstoffen und feinmaterialreichen Feststoffen aus der Einzugsgebietsfläche ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewässertyp – gewässerökologisch häufig problematisch. An der Thematik der Eintragsreduzierung wurde bereits von Seiten der Umweltverwaltung mit der Landwirtschaftsverwaltung intensiv gearbeitet. Dies hat auch Eingang in den Maßnahmenkatalog "Gewässerschonende Landbewirtschaftung" gefunden.</p> <p>Wenn es für die Erreichung der WRRL-Umweltziele erforderlich ist, wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung darüber hinaus Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ebenfalls dem Problem der Verschlammung der Gewässersohle entgegenwirken. Hierzu zählen unter anderem Verbesserungen der Gewässerdynamik und Gewässerstruktur, die Umlagerungs- und Selbstreinigungsprozesse der Gewässersohle fördern, Konzepte für ein Geschiebemanagement sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen für Fische.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0052-5000-0070-0002	<p>Gewässerstruktur</p> <p>4. Umsetzungsstrategien und Maßnahmenoptionen Es wird benannt, dass bei der Realisierung von Maßnahmen auch Synergien mit anderen Zielen, z. B. des Hochwasserschutzes, berücksichtigt werden sollen. Gerade in urbanen Systemen spielt dies eine besondere Rolle. Eine spezielle wasserwirtschaftliche Frage ist dabei, in welchem Umfang dies auch für Gewässer unterschiedlicher Ordnungen gelten sollte. Dies betrifft in besonderem Maße in Dresden z. B. die Einmündungsbereiche der Gewässer zweiter Ordnung in die Bundeswasserstraße Elbe. Oder die Renaturierung des Löckwitzbaches im Hochwasserabflussgebiet der Elbe in einem Seitenbereich weit außerhalb des Gewässers Elbe. Der Unterlauf des Lockwitzbaches/des Niedersedlitzer Flutgrabens verläuft im Landschaftsschutzgebiet Dresdner Elbwiesen und -altarme als erheblich verändertes Gewässer (Trapezprofil, Sohle mit Rasengitterplatten oder Betonplatten befestigt, zum Teil eingewallt). Hier erfordert die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes grundsätzliche Maßnahmen, auch wenn im ersten Schritt durchaus auch im Rahmen des bestehenden Trapezprofils mit Maßnahmen in der Sohle wie z. B. den Ersatz der Rasengitter- bzw. Betonplatten durch bewegliche Flusssohle, Einbau von Störsteinen sowie Rückbau von Sohlabstürzen schon Fortschritte erreicht werden können. Das betrifft insbesondere im Lockwitzbach die Gewässerabschnitte von der Brücke Pirnaer Landstraße bis zur Elbmündung und den Gesamtverlauf des Niedersedlitzer Flutgrabens vom Abschlagsbauwerk bis zur Elbmündung. Bei der Herstellung gewässerökologisch guter Strukturen, insbesondere bei der Ausstattung mit Büschen und Bäumen in Böschungen und Gewässerrandstreifen dieser Gewässer muss darauf geachtet werden, dass diese nicht den Hochabfluss der Elbe, also eines anderen Gewässers, beeinträchtigen.</p>	<p>Grundsätzlich ist das strategische Vorgehen Hochwasserrisikomanagement und Verbesserung des ökologischen Zustands von Bächen und Flüssen optimal zu verknüpfen für alle Gewässerordnungen relevant. Dies insbesondere aufgrund der beschriebenen Wechselwirkungen im Gewässernetz was sich vor allem in den Mündungsbereichen von Bächen in Flüsse auswirkt. Ist ein Gewässer allerdings so stark ausgebaut und durch angrenzende Restriktionen eingeeengt, dass erforderliche Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands nicht (mehr) umsetzbar sind, dann greift die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) mit dem alternativen Umweltziel des guten ökologischen Potenzials. Davon wird in Sachsen auch entsprechend Gebrauch gemacht.</p>	Sachsen
WWBF-0052-5000-0070-0003	<p>Gewässerstruktur</p> <p>5. Ausblick Hier sollten explizit die Fragestellungen aufgenommen werden, wie durch Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungsgesetze für Renaturierungsvorhaben (gesetzlich gesetzter Vorrang, verkürzte Verfahrenszeiten, Genehmigungsfiktion nach Fristablauf, Vorrang der Entschädigung bei Grundstückseingriffen, gesetzlich geregelte Gleichstellung/Inklusion des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs, ...) die Genehmigungsverfahren verkürzt werden können. Dazu gehört auch die Fragestellung, wie eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung in den Genehmigungsbehörden gewährleistet werden kann.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0052-5000-0070-0004	<p>Gewässerstruktur</p> <p>5. Ausblick Fließgewässer brauchen ausreichend Raum für eine dynamische Eigenentwicklung und für Renaturierungen. Das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit - gerade in urbanen Räumen wie Dresden - sollte hier hervorgehoben werden. Es sollte explizit die Fragestellung aufgenommen werden, wie Verfahrensbeschleunigungen durch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für deutlich vereinfachte Möglichkeiten zum Grundstückserwerb erreicht werden können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0052-5000-0070-0005	<p>Nährstoffe</p> <p>3. Zustand und Handlungsbedarf Oft sind bei den Monitoringdaten von Fließgewässern in der fließenden Welle keine Überschreitungen von Orientierungswerten der Phosphate feststellbar. Dennoch zeigen insbesondere die Diatomeen eine erhöhte Trophie an, die dann zu einer „nicht guten“ Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials bei der Komponente „Makrophyten und Phytobenthos“ führt. Dies ist meist der Tatsache geschuldet, dass die Gewässersedimente oft von einer Schicht aus phosphatreichen Feinsedimenten bedeckt sind. Dabei sind diese Schichten vielfach nicht massiv, sondern sogar relativ dünn.</p>	<p>Der Eintrag von Nährstoffen und feinmaterialreichen Feststoffen aus der Einzugsgebietsfläche ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewässertyp – gewässerökologisch häufig problematisch. An der Thematik der Eintragsreduzierung wurde bereits von Seiten der Umweltverwaltung mit der Landwirtschaftsverwaltung intensiv gearbeitet. Dies hat auch Eingang in den Maßnahmenkatalog "Gewässerschonende Landbewirtschaftung" gefunden.</p> <p>Wenn es für die Erreichung der WRRL-Umweltziele erforderlich ist, können darüber hinaus Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen werden, die ebenfalls dem Problem der Verschlammung der Gewässersohle entgegenwirken. Hierzu zählen unter anderem Verbesserungen der Gewässerdynamik und Gewässerstruktur, die Umlagerungs- und Selbstreinigungsprozesse der Gewässersohle fördern, Konzepte für ein Geschiebemanagement sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen für Fische.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0052-5000-0070-0006	<p>Nährstoffe</p> <p>4. Umsetzungsstrategien und Maßnahmeoptionen Die aufgezählten zehn Punkte des Handlungsfokus sollten noch um die Fragestellung erweitert werden, wie ein ausreichend breiter, nicht intensiv landwirtschaftlich genutzter Gewässerrandstreifen konsequent eingerichtet werden kann. Die gesetzlichen Möglichkeiten bei der Ausweisung von Gewässerrandstreifen, lediglich Nutzungsbeschränkungen festzuschreiben, reichen zur nötigen Verringerung der Stoffeinträge aus dem Umland nicht aus. Hier muss es möglich werden, auch die aktive Umgestaltung und Entwicklung der Gewässerrandstreifen durch die Grundstückseigentümer und Nutzer zu regeln.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0052-5000-0070-0007	<p>Schadstoffe</p> <p>3. Zustand und Handlungsbedarf Fragestellungen zur Bedeutung von Niederschlagswassereinleitungen für den Schadstoffeintrag in urbane Gewässer und Maßnahmen zur Behebung der dadurch verursachten Probleme sollten hier deutlich thematisiert werden. Zwar wird beispielsweise im Hintergrunddokument ("Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe, FGG Elbe 2015) in Tabelle 3 die Bedeutung der Schadstoffeinträge aus "urbanen Systemen" deutlich. Die Bedeutung von Niederschlagswassereinleitungen wird hier aber nach unserer Erfahrung erheblich unterschätzt, in besonderem Maße bei stärkerem Regen mit Schwallspüleffekten. Niederschlagswassereinleitungen dürften eine wesentliche Ursache beispielsweise bei der PAK-Belastung sein, da die diffus über den Luftpfad verbreiteten PAK durch die anschließende Ablagerung auf befestigten Flächen dann über die Einleitungen meist ohne ausreichende Maßnahmen zur Schwebstoffreduktion (Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter) in die Gewässer gelangen. Auch Fragestellungen zur Reduzierung des Eintrages von Bioziden durch Auswaschungen aus Fassadenanstrichen sollten in diesem Zusammenhang deutlich thematisiert werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Bei Einleitungen von Abwasser, Mischwasser und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer werden eine Vielzahl grundlegender Maßnahmen umgesetzt, die zum Teil auch erheblich über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0052-5000-0070-0008	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>3. Zustand und Handlungsbedarf Bei der Aufzählung der Auswirkungen des Austrocknens von Fließgewässern fehlt die diesbezüglich empfindlichste Komponente, nämlich die der Fische. Die Bestände werden in kleineren Fließgewässer-OWK bei Dürre oft komplett vernichtet und können sich dann nur sehr langsam oder ohne Besatzmaßnahmen oft gar nicht regenerieren.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0052-5000-0070-0009	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>4. Umsetzungsstrategien und Maßnahmeoptionen Für urbane Räume sollte der Vorrang der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung hervorgehoben werden. Entsprechend der gebietstypischen Verhältnisse hat die Verdunstung des Niederschlagswassers über grüne Strukturen, die Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone am Ort des Anfalls, die dezentrale oder semizentrale (für ein begrenztes Einzugsgebiet) Speicherung und Rückhaltung des Niederschlagswassers, Reinigung des Niederschlagswassers vor dem Abfluss möglichst in Gewässern den Vorrang vor der Bewirtschaftung in technischen Stauräumen und der Ableitung im Kanal. Dazu sollte auch die wasserwirtschaftliche Frage thematisiert werden, wie in den gesetzlichen Regelungen klargestellt wird, dass es Pflicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden ist, über die technischen Systeme hinaus dezentrale Regenwasserbewirtschaftungen zu fördern und dass entsprechende Aktivitäten deshalb auch in die Kalkulation von Abwassergebühren einzubinden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt unter Beteiligung der Betroffenen und Abwägung der Nutzungen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0053-5000-0072-0001	<p>Für alle von der WRRL direkt oder indirekt Betroffenen besteht die Frage nach den Konsequenzen dieser Zielverfehlung. Es steht zu befürchten, dass die vorgesehenen bewirtschaftungsbezogenen Maßnahmen über das heute bekannte Maß hinausgehen und damit aufgrund stärkerer Restriktionen bei der Gewässernutzung bestehende Genehmigungen und somit Unternehmensstandorte in Frage stellen. Aus Sicht der Wirtschaft sind umweltpolitische Rahmenbedingungen und deren Vollzug so auszugestalten, dass Unternehmensstandorte über eine genehmigungsseitig gesicherte Perspektive verfügen und sich weiterentwickeln können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0053-5000-0072-0002	In der weiteren Umsetzung der WRRL sind konsequent vorhandene Ausnahmemöglichkeiten zu nutzen. Art. 4 der Richtlinie ermöglicht nach zweifacher Verlängerung nur noch Ausnahmen aufgrund natürlicher Gegebenheiten (Abs. 4 Nr. c) oder durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigte natürliche Gegebenheiten, dass die Zielerreichung nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre (Abs. 5). Derartige Umstände sind durch umfangreiche Bergbaufolgen gegeben und sollten auch künftig als Ausnahmetatbestände genutzt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0053-5000-0072-0003	Weiter sollte das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren der Maßstab.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.	FGG Elbe
WWBF-0053-5000-0072-0004	So sollte die Bewertung der Gewässerqualität europaweit einheitlich erfolgen. Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und die Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung. Wie das „Verschlechterungsverbot“ und die Erreichung des „Guten Zustandes“ von den europäischen Mitgliedsstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in der Tschechischen Republik und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide grundsätzlich möglichen Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. In der Folge wird nur in Deutschland für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota). Aus Sicht der Wirtschaft dürfen aus der unterschiedlichen Umsetzung von EU-Vorgaben, hier speziell der Wasserrahmenrichtlinie, keine Standortnachteile für ansässige Unternehmen resultieren.	Die deutschen Vertreterinnen in der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben. Die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser enthält abgestimmte Empfehlungen für eine gemeinsame Auslegung des Verschlechterungsverbots in Deutschland, die auch in der FGG Elbe zur Anwendung kommt.	FGG Elbe
WWBF-0053-5000-0072-0005	Weiter sind die Rechtsbegriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderung“ im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser enthält abgestimmte Empfehlungen für eine gemeinsame Auslegung des Verschlechterungsverbots in Deutschland, die auch in der FGG Elbe zur Anwendung kommt.	FGG Elbe
WWBF-0053-5000-0072-0006	Die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans sollte sich an folgenden übergeordneten Zielen orientieren: • Nachhaltigen Gewässerschutz sicherstellen und diesen kontinuierlich mit Augenmaß verbessern • Erreichte Erfolge berücksichtigen, darstellen und aktiv kommunizieren • Wettbewerbsfähige Industrieentwicklung weiterhin ermöglichen • Langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeiden, • Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen vor Ort Bestandsschutz und Planungssicherheit gewährleisten • Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen würdigen • Relevante Quellen im Oberlauf stärker berücksichtigen und „Unterlieger“ nicht schlechter stellen.	Hierzu werden Angaben in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.	FGG Elbe
WWBF-0053-5000-0072-0007	Die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind im Bewirtschaftungsplan umfassend abzubilden. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in den Unternehmen können stärker unterstützen, Lösungen für Aufreinigungstechnologien oder wasserschonende Produktionstechnologien zu entwickeln.	Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen. Im Allgemeinen werden Angaben zu ökonomischen Belangen erfolgen. Die Betroffenheiten einzelner Unternehmen können nicht abgebildet werden. Die Länder berücksichtigen im wasserrechtlichen Vollzug die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit.	FGG Elbe
WWBF-0053-5000-0072-0008	Verminderung von Bergbaufolgen Eine Beeinträchtigung oder gar Verhinderung von Bergbauaktivitäten durch Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie gilt es aus Sicht der Wirtschaft zu vermeiden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Über die Zulässigkeit von Bergbauaktivitäten wird jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde entschieden.	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0054-5000-0073-0001	Zur Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands ist es überaus wichtig, für Unternehmen langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und Gestaltungsspielräume für Investitionen nicht unnötig einzugrenzen. Um die wirtschaftliche Beeinträchtigung dafür möglichst gering und kalkulierbar zu halten, ist es erforderlich, die von den geplanten Maßnahmen der WRRL möglicherweise betroffenen Unternehmen frühzeitig einzubeziehen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. So informiert beispielsweise Sachsen-Anhalt in Gewässerforen und im Gewässerbeirat über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und lässt sich von den Industrie- und Handelskammern beraten.	FGG Elbe
WWBF-0054-5000-0073-0002	In den Punkten I - V wird immer wieder auf die Verbesserung der Durchgängigkeit und Renaturierung der Gewässer hingewiesen, da sich dadurch auch die Gewässergüte unabhängig von Schadstoffeintrag oder der Temperaturerhöhung durch den Klimawandel verbessert. In der praktischen Umsetzung gestalten sich aber Maßnahmen besonders der Industrie z. B. im Rahmen des Verbesserungsgebotes oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund verschiedenster Zuständigkeiten und Eigentümer sehr schwierig. Hier wäre eine Koordinierung bei der Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmenpläne wünschenswert. Außerdem ist besonders von industrielle Direkteinleiter das Verbesserungsgebot nur schwierig umzusetzen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.	FGG Elbe
WWBF-0054-5000-0073-0003	Die ehrgeizigen Ziele der WRRL werden in den EU-Mitgliedstaaten bis zum Ende des 2. Bewirtschaftungszeitraumes weitgehend nicht erreicht und sind voraussichtlich auch für den Zeitraum 2021 - 2027 nicht vollständig zu verwirklichen. Trotz enormer Anstrengungen in Deutschland und Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Wasserqualität wird, bezogen auf den chemischen Zustand in der FGG Elbe, schätzungsweise kein Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele bis 2021 erreichen. Daher ist es notwendig, zunächst noch umfassend vom Ausnahmeregime der WRRL Gebrauch zu machen. Die WRRL lässt Spielräume zu, die in Deutschland besser genutzt werden können. Dazu gehören neben den Fristverlängerungen nach Art. 4 Abs. 4 sowie den Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 6 und 7 auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele nach Art. 4 Abs. 5 WRRL. Von den weniger strengen Umweltzielen wurde im Bereich der FGG Elbe bis auf wenige Ausnahmen keinen Gebrauch gemacht, obwohl sie integraler Bestandteil der WRRL sind. Dies sollte neben den Ausnahmen, hauptsächlich im Bereich des Bergbaus, insbesondere für Gewässer gelten, die als Wasserstraßen genutzt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0054-5000-0073-0004	Bei der Klärung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist aus Sicht der Wirtschaft ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen des Art. 4 Abs. 5 der WRRL zu legen. Diese Regelungen lassen weniger strenge Bewirtschaftungsziele zu und ermöglichen eine Änderung vom guten ökologischen und chemischen Zustand zum bestmöglichen Zustand bei Oberflächenwasserkörper bzw. zu den geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustandes für Grundwasserkörper. Dafür muss in jedem Fall eine klare und rechtssichere Definition der Begriffe, wie z.B.: "unverhältnismäßige Kosten" nach entsprechender Kosten-Nutzen-Abwägung gefunden werden, um besonders in Genehmigungsverfahren juristisch anwendbare Positionen zu haben.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 und § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	FGG Elbe
WWBF-0054-5000-0073-0005	Bei der Fortschreibung der wichtigen Bewirtschaftungsfragen sollte stärker darauf geachtet werden, dass ein Großteil der Gewässer unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Gewässer sind in weiten Teilen Europas anthropogen und industriell vorgeprägt. Die Nutzung von Flüssen, Seen und Grundwasser muss für alle Akteure weiterhin möglich sein. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden (siehe Zielsetzung der Förderung der nachhaltigen Wassernutzung in Art. 1 b bzw. die Anerkennung einer Entwicklungstätigkeit des Menschen in Art. 4 Abs. 3 WRRL).	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.	FGG Elbe
WWBF-0054-5000-0073-0006	Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement Der größte Wassernutzer im Elbe-Einzugsgebiet ist die öffentliche Wasserversorgung. Von den entnommenen Wassermengen werden 70 % in privaten Haushalten genutzt. In den gegenwärtigen Zeiten klimatischer Veränderungen führt die Elbe im Einzugsgebiet von Spätfrühjahr bis Herbst signifikant weniger Wasser. Da stoffliche Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen somit zu einer Aufkonzentrierung führen, muss deren Reduzierung eine hohe Priorität eingeräumt werden.	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0054-5000-0073-0007	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>Ein wichtiger Punkt des Wassermanagements ist die Koordinierung der Wasserentnahme bei Wasserknappheit, besonders für der Bedarf der Industrie an Kühl- und Prozesswasser, der bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen bisher nur marginal berücksichtigt wurde. Das beschriebene Wassermanagement muss dringend eingeführt werden – wie beschrieben „einzugsgebietsbezogen und wasserkörperübergreifend und dabei die Bedürfnisse aller Nutzer erfassen und gegeneinander abwa?gen“, so dass Entscheidungen zur Beschra?nkung der Wasserentnahme für einzelne Nutzer transparent werden.</p>	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.	FGG Elbe
WWBF-0054-5000-0073-0008	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Hinsichtlich der Verminderung regionaler Bergbaufolgen müssen bestehenden Rohstoffunternehmen, insbesondere im Kalibergbau, aufgrund ihrer Standortgebundenheit Möglichkeiten eingeräumt werden, ihren Standort zu sichern und zu entwickeln. Der Betrieb, die Unterhaltung, Erweiterung und wenn notwendig, Erneuerung der vorhandenen Anlagen sind für die Produktionsdurchführung des Kalibergbaus zwingend erforderlich und dürfen durch Bestimmungen der WRRL nicht gefährdet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Über die Zulässigkeit von Bergbauaktivitäten wird jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde entschieden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0054-5000-0073-0009	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Für die Wirtschaft relevante Handlungsfelder ergeben sich vor allem aus der Zunahme von Starkregenereignissen und Hitzeperioden mit hohen Wassertemperaturen sowie knapper werdenden Wassermengen. Die Folgen des Klimawandels haben damit direkte Auswirkungen auf das Wassermanagement (siehe III.). Entsprechende Sachverhalte des Wassermanagements, wie die Koordinierung der Wasserentnahme bei Wasserknappheit, sind daher in ihrer zeitlichen Planung immer im Zusammenhang mit dem Fortschreiten des Klimawandels zu betrachten.</p>	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.	FGG Elbe
WWBF-0055-5000-0074-0001	<p>Der Braunkohleabbau steht damit trotz Ausstieg aus der Kohleverstromung einer Zielerreichung nach der WRRL weiterhin entgegen (2-Auch angesichts der Auswirkungen des Braunkohletagebaus auf den Wasserhaushalt ist es bedenklich, dass trotz eines aus Klimaschutzgründen erforderlichen Kohleausstiegs Braunkohlekraftwerke zuletzt vom Netz gehen sollen. Vgl. Anlage 2 des Entwurfs zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurf-kohleausstiegsgesetz.pdf? blob=publicationFile&v=8.) Für die Wasserbewirtschaftungsfragen und die Bewirtschaftungsplanung muss diese Entwicklung aufgegriffen werden und nach Möglichkeiten gesucht werden, die signifikanten Auswirkungen der Braunkohleverstromung auf den Wasserhaushalt bis dahin zu reduzieren, etwa durch Verkleinerung von Tagebauen. So weisen die WWBF für die FGG Elbe richtigerweise darauf hin, dass anders als im Sanierungsbergbau "[i]m aktiven Bergbau [...] dagegen die Möglichkeit [besteht], bereits in der Planungs- und Abbauphase ein möglichst hohes Gewässerschutzniveau zu berücksichtigen" (3-WWBF für die FGG Elbe, S. 24, abrufbar unter: https://www.fgg-elbe.de/anhoe rung/wichtige-wasserbewirtschaftungsfragen-2020.html.) Hier sollte jedoch auch konkretisiert werden, wie die Abbaumengen verkleinert werden können, so dass die Einwirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering bleiben.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Alle aktiven Braunkohlentagebaue werden auf der Grundlage von genehmigten Planverfahren betrieben. Anträge zu Planänderungen müssen vom Vorhabenträger mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.</p> <p>Die LEAG hat nach Bekanntwerden der Absicht zum Kohleausstieg umgehend im Jahr 2017 mit einer Verringerung von bereits für den Abbau genehmigten Flächen in Sachsen (Tagebau Nochten - Feld Nochten II) und Brandenburg (Tagebau Jänschwalde-Nord) reagiert. Die verbleibenden Abbauflächen werden bei relativ gleichbleibenden Abbaumengen bis zum jetzt gesetzlich festgelegten Kohleausstiegstermin - spätestens 2038 - in Anspruch genommen. Da wo Flächenverkleinerungen von der LEAG bekannt gegeben wurden, sind entsprechende Planverfahren in Gang gesetzt worden, um die Änderungen einzuarbeiten. Bei den Tagebauen, wo dies nicht der Fall ist, sind entsprechend Änderungsverfahren momentan nicht erforderlich.</p> <p>Die geforderten Minimierungsgebote sind Bestandteil der Planungen und der Genehmigungsverfahren.</p>	FGG Elbe
WWBF-0055-5000-0074-0002	<p>Die Kohleverstromung führt zu direkten und indirekten Immissionen in Gewässer. Kohlekraftwerke leiten Abwässer direkt in Gewässer ein und stoßen Schadstoffe in die Luft aus, die wiederum auf indirektem Wege in Gewässern landen. Für die Frage der Zielerreichung unter der WRRL ist zwar an dem aktuellen jeweiligen Gewässerzustand anzusetzen. Der große Anteil von Kohlekraftwerken am Ausstoß von Schadstoffen insgesamt muss jedoch dazu führen, die Kohleverstromung gemeinsam mit den Bergbaufolgen und dem Beitrag zum Klimawandel als Herausforderung für die Wasserbewirtschaftung anzusehen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Kohlekraftwerke besitzen genehmigte Zulassungen für die von ihnen verursachten Emissionen. Diese Zulassungen berücksichtigen den Stand der Technik. Die Reduzierung des Ausstoßes von Schadstoffen insgesamt ist auch aus Sicht des Gewässerschutzes für die Zielerreichung der WRRL von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0055-5000-0074-0003	<p>Auch die Emissionen in die Luft von Kohlekraftwerken tragen zur Belastung von Gewässern bei (über die Wirkungspfade Luft-Wasser oder Luft-Boden-Wasser).</p> <p>Diese Zusammenhänge müssen bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne Berücksichtigung finden und konkret nach Alternativen und weitere Möglichkeiten der Verringerung der Einträge durch die Kohleverstromung gesucht werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Reduzierung des Ausstoßes von Luftschadstoffen insgesamt ist auch aus Sicht des Gewässerschutzes für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0055-5000-0074-0004	<p>Aufgrund der signifikanten Auswirkungen des Braunkohleabbaus und Kohleverstromung auf die Gewässer müssen Alternativen im Sinne der Energiewende und des Klimaschutzes auch aus Sicht des Umwelt- und Gewässerschutzes ernsthaft verfolgt werden. Nur wenn die kohlebasierte Energiegewinnung und die Tatsache, dass sie in vielerlei Hinsicht der Erreichung der Ziele nach der WRRL entgegensteht Berücksichtigung in den entsprechenden Planungen findet, ist es möglich die Auswirkungen in einen gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang zu setzen. Leider steht jedoch zu erwarten, dass auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung weiterhin mit Fristverlängerungen und Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau und der Kohleverstromung gearbeitet werden muss. Für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ist dabei besonders darauf zu achten, dass die zu ergreifenden Maßnahmen ausreichend sind, um die Umweltziele zu erreichen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zielerreichungsverpflichtung mit dem kommenden Bewirtschaftungszyklus endet, können Ausnahmen nur noch unter besonders strengen Anforderungen in Betracht gezogen werden und bedürfen einer eingehenden Begründung.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Der dargestellte Sachverhalt wurde erkannt und hat zum Kohleausstieg in Deutschland geführt. Damit ist in absehbarer Zeit sichergestellt, dass eine Braunkohlegewinnung und eine Braunkohleverstromung nicht mehr stattfindet und keine neuen Potenziale für braunkohlebergbauliche Umweltbelastungen mehr entstehen. Die vorhandenen und bis dahin noch entstehenden Umweltveränderungen und -belastungen können nur zum Teil und nur über einen langen Zeitraum abgebaut werden. Die geforderten Minimierungsgebote sind Bestandteil der Planungen und der Genehmigungsverfahren.</p>	FGG Elbe
WWBF-0055-5000-0087-0001	<p>Der Braunkohleabbau steht damit trotz Ausstieg aus der Kohleverstromung einer Zielerreichung nach der WRRL weiterhin entgegen (2-Auch angesichts der Auswirkungen des Braunkohletagebaus auf den Wasserhaushalt ist es bedenklich, dass trotz eines aus Klimaschutzgründen erforderlichen Kohleausstiegs Braunkohlekraftwerke zuletzt vom Netz gehen sollen. Vgl. Anlage 2 des Entwurfs zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurf-kohleausstiegsgesetz.pdf? blob=publicationFile&v=8). Für die Wasserbewirtschaftungsfragen und die Bewirtschaftungsplanung muss diese Entwicklung aufgegriffen werden und nach Möglichkeiten gesucht werden, die signifikanten Auswirkungen der Braunkohleverstromung auf den Wasserhaushalt bis dahin zu reduzieren, etwa durch Verkleinerung von Tagebauen. So weisen die WWBF für die FGG Elbe richtigerweise darauf hin, dass anders als im Sanierungsbergbau "[i]m aktiven Bergbau [...] dagegen die Möglichkeit [besteht], bereits in der Planungs- und Abbauphase ein möglichst hohes Gewässerschutzniveau zu berücksichtigen" (3-WWBF für die FGG Elbe, S. 24, abrufbar unter: https://www.fgg-elbe.de/anhörung/wichtige-wasserbewirtschaftungsfragen-2020.html). Hier sollte jedoch auch konkretisiert werden, wie die Abbaumengen verkleinert werden können, so dass die Einwirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering bleiben.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Alle aktiven Braunkohlentagebaue werden auf der Grundlage von genehmigten Planverfahren betrieben. Anträge zu Planänderungen müssen vom Vorhabenträger mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die LEAG hat nach Bekanntwerden der Absicht zum Kohleausstieg umgehend im Jahr 2017 mit einer Verringerung von bereits für den Abbau genehmigten Flächen in Sachsen (Tagebau Nochten - Feld Nochten II) und Brandenburg (Tagebau Jänschwalde-Nord) reagiert. Die verbleibenden Abbauflächen werden bei relativ gleichbleibenden Abbaumengen bis zum jetzt gesetzlich festgelegten Kohleausstiegstermin - spätestens 2038 - in Anspruch genommen. Da wo Flächenverkleinerungen von der LEAG bekannt gegeben wurden, sind entsprechende Planverfahren in Gang gesetzt worden, um die Änderungen einzuarbeiten. Bei den Tagebauen, wo dies nicht der Fall ist, sind entsprechend Änderungsverfahren momentan nicht erforderlich. Die geforderten Minimierungsgebote sind Bestandteil der Planungen und der Genehmigungsverfahren.</p>	FGG Elbe
WWBF-0055-5000-0087-0002	<p>Die Kohleverstromung führt zu direkten und indirekten Immissionen in Gewässer. Kohlekraftwerke leiten Abwässer direkt in Gewässer ein und stoßen Schadstoffe in die Luft aus, die wiederum auf indirektem Wege in Gewässern landen. Für die Frage der Zielerreichung unter der WRRL ist zwar an dem aktuellen jeweiligen Gewässerzustand anzusetzen. Der große Anteil von Kohlekraftwerken am Ausstoß von Schadstoffen insgesamt muss jedoch dazu führen, die Kohleverstromung gemeinsam mit den Bergbaufolgen und dem Beitrag zum Klimawandel als Herausforderung für die Wasserbewirtschaftung anzusehen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Kohlekraftwerke besitzen genehmigte Zulassungen für die von ihnen verursachten Emissionen. Diese Zulassungen berücksichtigen den Stand der Technik. Die Reduzierung des Ausstoßes von Schadstoffen insgesamt ist auch aus Sicht des Gewässerschutzes für die Zielerreichung der WRRL von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0055-5000-0087-0003	<p>Auch die Emissionen in die Luft von Kohlekraftwerken tragen zur Belastung von Gewässern bei (über die Wirkungspfade Luft-Wasser oder Luft-Boden-Wasser). Diese Zusammenhänge müssen bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne Berücksichtigung finden und konkret nach Alternativen und weitere Möglichkeiten der Verringerung der Einträge durch die Kohleverstromung gesucht werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Reduzierung des Ausstoßes von Luftschadstoffen insgesamt ist auch aus Sicht des Gewässerschutzes für die Zielerreichung der WRRL von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	FGG Elbe
WWBF-0055-5000-0087-0004	<p>Aufgrund der signifikanten Auswirkungen des Braunkohleabbaus und Kohleverstromung auf die Gewässer müssen Alternativen im Sinne der Energiewende und des Klimaschutzes auch aus Sicht des Umwelt- und Gewässerschutzes ernsthaft verfolgt werden. Nur wenn die kohlebasierte Energiegewinnung und die Tatsache, dass sie in vielerlei Hinsicht der Erreichung der Ziele nach der WRRL entgegensteht Berücksichtigung in den entsprechenden Planungen findet, ist es möglich die Auswirkungen in einen gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang zu setzen. Leider steht jedoch zu erwarten, dass auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung weiterhin mit Fristverlängerungen und Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau und der Kohleverstromung gearbeitet werden muss. Für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ist dabei besonders darauf zu achten, dass die zu ergreifenden Maßnahmen ausreichend sind, um die Umweltziele zu erreichen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zielerreichungsverpflichtung mit dem kommenden Bewirtschaftungszyklus endet, können Ausnahmen nur noch unter besonders strengen Anforderungen in Betracht gezogen werden und bedürfen einer eingehenden Begründung.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Der dargestellte Sachverhalt wurde erkannt und hat zum Kohleausstieg in Deutschland geführt. Damit ist in absehbarer Zeit sichergestellt, dass eine Braunkohlegewinnung und eine Braunkohleverstromung nicht mehr stattfindet und keine neuen Potenziale für braunkohlebergbauliche Umweltbelastungen mehr entstehen. Die vorhandenen und bis dahin noch entstehenden Umweltveränderungen und -belastungen können nur zum Teil und nur über einen langen Zeitraum abgebaut werden. Die geforderten Minimierungsgebote sind Bestandteil der Planungen und der Genehmigungsverfahren.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0056-5000-0078-0001	<p>Deshalb bedarf die gesamte Planungsmaßnahme einer Überarbeitung, die sich nach einem nachvollziehbaren Prioritäten-Katalog ausrichtet.</p> <p>Auf einer Skala von 1-10 wird demgemäß fett und rot ein Stress-Level vergeben, wobei 1 wenig und 10 maximalen Stress bedeutet. Für verschiedene Flussabschnitte und verschiedene Einzugsgebiete gelten verschiedene Stress- Level. Hier werden nur Durchschnittswerte angezeigt. Wo notwendig werden diese noch einmal in Klammern diversifiziert.</p> <p>AM DRINGENDSTEN ist es demnach, die Positionen mit dem höchsten Stresslevel frontal anzugehen, anstatt sich mit Positionen mit geringerem Stresslevel herumzuschlagen und die Arbeitskraft der Behörden bzw. ihrer Mitarbeiter mit den dadurch ausgelösten Kleinproblemen zu verschließen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>	FGG Elbe
WWBF-0056-5000-0078-0002	<p>1.a) Belastung durch Quecksilber - 10; 2.b) Belastung durch Abrieb von Autoreifen - 9 1.b) Belastung durch Flammschutzmittel (Bromierte Diphenylether) - 8 2.a) Belastung durch Erosion von Feinsedimenten - 8 4.a) Belastung durch Flurbereinigung - 8; 1.c) Belastung durch Holzschutzmittel (haupts. Tributylzinn) - 7 1.d) Belastung durch Waschmittel (PAKs) - 7; 1.e) Belastung durch Nitrate - 7 1.g) Belastung durch Mikroplastik (außer Autoreifen) - 6 3.a) Belastung durch Trockenheit - 6; 5.c) Belastung durch Fischerei (bzw. Freizeit-Angeln) - 6 6.b) Belastung durch Neobiota - 6; 1.f) Belastung durch sonstige chemische Substanzen - 4 3.c) Belastung durch Wärme - 4; 5.a) Belastung durch Schiffsverkehr - 6 5.b) Belastung durch Freizeitaktivitäten (Kanufahren, Baden etc.) - 4 5.d) Belastung durch Besatzmaßnahmen - 4 1.h) Belastung durch chemische Unfälle - 3 3.b) Belastung durch Hochwasserereignisse - 3 4.b) Belastung durch Querbauwerke [in den Nebengewässern: 6 / in den Nebengewässern, zumindest ab 2. Ordnung: 0] - 3 4.c) Belastung durch Durchgängigkeitsmaßnahmen [in den Hauptfließgewässern: 0 / in den Nebengewässern, zumindest ab 2. Ordnung: 5 mit zunehmender Tendenz] - 3 5.e) Belastung durch Wasserkraftnutzung - 3 5.f) Belastung durch Kühlwassernutzung - 3 6.a) Belastung durch Wiederansiedlungen [in den Hauptfließgewässern: 2 in den Nebengewässern, zumindest ab 2. Ordnung: 3 mit zunehmender Tendenz] - 3 1.k) Belastung durch Streusalze - 3 1.i) Belastung durch regelmäßig wiederkehrende Dysfunktionen - 2</p> <p>Es wäre angebracht, als ersten Schritt der Maßnahmenpläne, diese Liste den Bedingungen vor Ort anzupassen. Hierbei können sich die Prioritäten durchaus deutlich verschieben.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>	FGG Elbe
WWBF-0056-5000-0093-0001	<p>Deshalb bedarf die gesamte Planungsmaßnahme einer Überarbeitung, die sich nach einem nachvollziehbaren Prioritäten-Katalog ausrichtet.</p> <p>Auf einer Skala von 1-10 wird demgemäß fett und rot ein Stress-Level vergeben, wobei 1 wenig und 10 maximalen Stress bedeutet.</p> <p>Für verschiedene Flussabschnitte und verschiedene Einzugsgebiete gelten verschiedene Stress- Level. Hier werden nur Durchschnittswerte angezeigt. Wo notwendig werden diese noch einmal in Klammern diversifiziert.</p> <p>AM DRINGENDSTEN ist es demnach, die Positionen mit dem höchsten Stresslevel frontal anzugehen, anstatt sich mit Positionen mit geringerem Stresslevel herumzuschlagen und die Arbeitskraft der Behörden bzw. ihrer Mitarbeiter mit den dadurch ausgelösten Kleinproblemen zu verschließen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
<p>WWBF-0056-5000-0093-0002</p>	<p>1.a) Belastung durch Quecksilber - 10; 2.b) Belastung durch Abrieb von Autoreifen - 9 1.b) Belastung durch Flammschutzmittel (Bromierte Diphenylether) - 8 2.a) Belastung durch Erosion von Feinsedimenten - 8 4.a) Belastung durch Flurbereinigung - 8; 1.c) Belastung durch Holzschutzmittel (haupts. Tributylzinn) - 7 1.d) Belastung durch Waschmittel (PAKs) - 7; 1.e) Belastung durch Nitrate - 7 1.g) Belastung durch Mikroplastik (außer Autoreifen) - 6 3.a) Belastung durch Trockenheit - 6; 5.c) Belastung durch Fischerei (bzw. Freizeit-Angeln) - 6 6.b) Belastung durch Neobiota - 6; 1.f) Belastung durch sonstige chemische Substanzen - 4 3.c) Belastung durch Wärme - 4; 5.a) Belastung durch Schiffsverkehr - 6 5.b) Belastung durch Freizeitaktivitäten (Kanufahren, Baden etc.) - 4 5.d) Belastung durch Besatzmaßnahmen - 4 1.h) Belastung durch chemische Unfälle - 3 3.b) Belastung durch Hochwasserereignisse - 3 4.b) Belastung durch Querbauwerke [in den Nebengewässern: 6 / in den Nebengewässern, zumindest ab 2. Ordnung: 0] - 3 4.c) Belastung durch Durchgängigkeitsmaßnahmen [in den Hauptfließgewässern: 0 / in den Nebengewässern, zumindest ab 2. Ordnung: 5 mit zunehmender Tendenz] - 3 5.e) Belastung durch Wasserkraftnutzung - 3 5.f) Belastung durch Kühlwassernutzung - 3 6.a) Belastung durch Wiederansiedlungen [in den Hauptfließgewässern: 2 in den Nebengewässern, zumindest ab 2. Ordnung: 3 mit zunehmender Tendenz] - 3 1.k) Belastung durch Streusalze - 3 1.i) Belastung durch regelmäßig wiederkehrende Dysfunktionen - 2 Es wäre angebracht, als ersten Schritt der Maßnahmenpläne, diese Liste den Bedingungen vor Ort anzupassen. Hierbei können sich die Prioritäten durchaus deutlich verschieben.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>	<p>FGG Elbe</p>
<p>WWBF-0057-5000-0079-0001</p>	<p>Aus Sicht unseres Hauses ist im Anhörungsdokument die Auflistung wesentlicher Eingriffe (s. S. 10, hier Anlage 1, Kapitel A) Gewässerstruktur, Abschnitt 3 Zustand und Handlungsbedarf) unvollständig. Es fehlt der Eingriff „Wasserentnahmen aus den Oberflächenwasserkörpern und aus den korrespondierenden Grundwasserkörpern“.</p> <p>Im Bereich Mittlere Elbe sind indessen auf niedersächsischer Seite für unser Dienstgebiet erhebliche Grundwasserentnahmen für Trinkwasser (Landkreise Harburg und Lüneburg) sowie für landwirtschaftliche Bewässerung (Landkreise Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg) vorhanden. Angesichts des massiven Umfangs (vgl. Anhang zum „Erlass zu mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers“ des Niedersächsischen Umweltministeriums) und ihrer Bedeutung handelt es sich bei diesen Wasserentnahmen um einen wesentlichen Eingriff in die morphodynamischen Prozesse und damit um eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p>	<p>Wasserentnahmen und deren Umfang und Bedeutung stellen eine wesentliche Fragestellung im Bereich des Wassermengenmanagements dar. Die „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ wird im Anhörungsdokument unter III. als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung diskutiert. Dabei wird auch explizit auf die Berücksichtigung der Wassernutzer (u.a. Trinkwasserbereitstellung, landwirtschaftliche Flächennutzung, Beregnungslandwirtschaft) hingewiesen. Zudem werden die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dieser Aspekt wird im Anhörungsdokument unter V. „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ abgehandelt. Hier wird u.a. auf die schon jetzt beobachteten Änderungen wichtiger Kenngrößen für den Wasserhaushalt verwiesen und auf das damit verbundene zunehmende zeitgleiche Auftreten von Wasserdargebotsminderungen und hohem Wassernutzungsbedarf. Niedersachsen setzt sich mit dieser Thematik in der aktuellen Diskussion um die Aufstellung des niedersächsischen Wasserversorgungskonzeptes auseinander. Ziel des Konzeptes ist die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung als maßgeblicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Ausweisung eines Wasserkörpers als erheblich verändert ist aufgrund von Grundwasserentnahmen nicht möglich, da die Auswirkungen der Entnahmen im Wesentlichen nur hydrologischer Art sind und der Wasserkörper in seinem Wesen, also morphodynamisch, nicht dauerhaft verändert wird. Der Eingriff könnte theoretisch kurzfristig durch das Einstellen der Wasserentnahme behoben werden. Analog handelt es sich folglich auch im Rahmen der Bearbeitung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung nicht um einen wesentlichen Eingriff in die morphodynamischen Prozesse und somit nicht um eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung.</p>	<p>Niedersachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0058-5000-0080-0001	<p>Der [Name anonymisiert] sieht allerdings für das Einzugsgebiet der Elbe die Notwendigkeit darüber hinaus zusätzliche wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung zu benennen, da aus unserer Sicht weitere vorrangige Handlungsfelder von überregionaler Bedeutung zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu bearbeiten sind.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0002	<p>Der [Name anonymisiert] schlägt daher folgende weiteren vier wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Elbe vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Ressourcenbereitstellung • Verbesserung der Aufgaben- und Pflichtzuweisung • Förderung der aktiven Partizipation und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung • Verzahnung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung. 	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage. Das trifft ebenso auf Fragen der Ressourcenbereitstellung und der Aufgaben- und Pflichtzuweisung zu. Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden Angaben zum Aufwand der Maßnahmenumsetzung enthalten.</p> <p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0003	<p>Verbesserung der Ressourcenbereitstellung</p> <p>In der Studie „Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungsphase“ (Reese et al. 2018) werden dem Land Niedersachsen institutionelle Defizite bei Organisation und Planung der Umsetzung der WRRL bescheinigt. Es mangle an dem erforderlichen personellen und finanziellen Aufwand. Es fehle auch daran, den konkreten Handlungs- und Finanzierungsbedarf zu sondieren, zu priorisieren und zuzuordnen (vgl. Reese et al. 2018, S. 76). Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. Im Anhörungsdokument wird dieser Aspekt nicht behandelt. Uns sind darüber hinaus aber auch keine Informationen bekannt, dass das Land Niedersachsen Pläne hat, die personellen und finanziellen Ressourcen entsprechend des notwendigen Bedarfs aufzustocken. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf.</p>	<p>Die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen stellt keine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung im eigentlichen Sinne dar und wird daher nicht im Rahmen der entsprechenden Veröffentlichung abgehandelt. In den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und der Maßnahmenprogramme 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wurden diese Aspekte aufgenommen. So wird im dritten Maßnahmenprogramm eine konkrete Vollplanung dargestellt, die alle noch erforderlichen Maßnahmentypen inklusive Zeitplan für die Umsetzung sowie die voraussichtlichen Kosten benennt, die für die Erreichung der Ziele erforderlich sein werden. Zusätzlich wird dargelegt, welche Überlegungen es gibt, weitere Finanzmittel für die Umsetzung der WRRL, z. B. über den Niedersächsischen Weg, bereitzustellen.</p>	Niedersachsen
WWBF-0058-5000-0080-0004	<p>Verbesserung der Ressourcenbereitstellung</p> <p>Im Rahmen dieses Handlungsfeldes sollten als Grundlage der weiteren Planungen folgende Informationen quantifiziert zusammengestellt und der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 • Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. <p>Nur auf diese Weise kann das Ausmaß der Personal- und Finanzierungslücke in den Wasserbehörden erkannt und nach Möglichkeit abgestellt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0005	<p>Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0058-5000-0080-0006	<p>Verbesserung der Aufgaben- und Pflichtenzuweisung In Niedersachsen ist deutlich geworden, dass mit dem Ansatz der freiwilligen Angebotsplanung nicht annähernd ausreichend Maßnahmen akquiriert werden konnten. Auch fehlt es an potenten Aufgabenträgern und klaren Verantwortungsstrukturen (vgl. Reese et al. 2018, S. 66 f.).</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die Umsetzungsdefizite in Niedersachsen liegen im „Freiwilligkeitsprinzip“ und dem grundsätzlichen Absehen von rechtlichen Verpflichtungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung. Soweit uns bekannt, beabsichtigt Niedersachsen aber dennoch weiterhin am Freiwilligkeitsprinzip festzuhalten. Vor diesem Hintergrund sind zumindest Kosten und Wirksamkeit des Freiwilligkeitsprinzips gegenüber anderen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes überprüfbar darzulegen.</p> <p>Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung ist in Niedersachsen im Flussgebiet Elbe keinem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Diese unklare Aufgabenzuweisung trägt dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich Planung als auch Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind (vgl. Reese et al 2018, S. 228, 229, 230).</p>	<p>Der Bereich der Aufgaben- und Verantwortungsstruktur zählt nicht zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im eigentlichen Sinne, weshalb keine Abhandlung im Rahmen der entsprechenden Veröffentlichung erfolgt. Die Aspekte finden sich in den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und der Maßnahmenprogramme 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. Das „Prinzip der Freiwilligkeit“ soll grundsätzlich fortgesetzt werden. Soweit bestimmte Hemmnisse bestehen, sollen diese im dritten Bewirtschaftungszeitraum möglichst abgebaut werden (MNP).</p> <p>Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Verwaltungsebenen im Einzelnen können dem Entwurf zum Maßnahmenprogramm entnommen werden.</p>	Niedersachsen
WWBF-0058-5000-0080-0007	<p>Verbesserung der Aufgaben- und Pflichtenzuweisung Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Das betrifft auch die erforderlichen WRRL-Arbeiten an den Bundeswasserstraßen, weil die hierfür notwendige Kompetenzübertragung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - wie sie mit der angekündigten Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgesehen ist - noch aussteht.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0008	<p>Förderung der aktiven Partizipation und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 vor Ort auf Verständnis und Akzeptanz trifft.</p>	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.</p> <p>Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0009	<p>Förderung der aktiven Partizipation und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Informationen zur Anhörung finden sich auf der Webseite des NLWKN und sind für die Allgemeinheit schwierig aufzufinden. In Niedersachsen steht der Öffentlichkeit nur das flussgebietsweit geltende Anhörungsdokument zur Verfügung. Die Länderspezifischen Beteiligungsangebote sind darin nicht erläutert. Auch den Webseiten des NLWKN kann nicht entnommen werden, ob, wann und in welcher Form die weitere Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden wird. Hilfreich wäre ein direkter Weblink zu entsprechenden Angaben und Terminen.</p>	<p>Nach den Vorgaben der WRRL und des NWG gibt es keine Verpflichtung ergänzend zu den Dokumenten der Flussgebiete ein landeseigenes Anhörungsdokument für Niedersachsen zu erstellen. Niedersachsen ist über das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in die Aufstellung der Anhörungsdokumente der Flussgebiete eingebunden. Die dort thematisierten Fragestellungen geben auch die Situation der Gewässer in Niedersachsen wieder.</p>	Niedersachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0058-5000-0080-0010	<p>Förderung der aktiven Partizipation und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Zur Förderung der Partizipation und für eine aktive Beteiligung interessierter Stellen im Sinne des Artikels 14 WRRL wäre es demgegenüber wünschenswert, wenn die Beteiligten bereits bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans aktiv mitwirken und ihre Kenntnisse und Vorschläge einbringen könnten. Die Beteiligung sollte auch vor Ort, in den Bearbeitungsgebieten, organisiert und unterstützt werden. Es bedarf daher einer Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer, auf allen Ebenen. Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teil-Einzugsgebieten und Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden. In der Flussgebietseinheit Elbe sollten Wassernetze gefördert werden, die ein Engagement von ehrenamtlicher Gewässerschützern und Verbändevertretern ermöglichen und unterstützen.</p>	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.</p> <p>Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0011	<p>Förderung der aktiven Partizipation und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Es bietet sich an, dies in Niedersachsen über die Gebietskooperationen bzw. die Veranstaltung von Gebietsforen bereits in der Entwurfsphase des Bewirtschaftungsplans zu gewährleisten. Auf diese Weise könnten Planungsinhalte gemeinsam erarbeitet werden und die Beteiligten Einfluss auf die Gestaltung der Bewirtschaftungspläne ausüben.</p>	<p>Die hier geforderte frühzeitige Beteiligung über die Gebietskooperationen hat während der Aufstellung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme stattgefunden. Die Beteiligten wurden und werden über den Umsetzungsprozess informiert und wesentliche Umsetzungsschritte gemeinsam erörtert (BWP). Eingeschränkt durch die Corona-Pandemie wurde versucht, die Beteiligung am Aufstellungsprozess in bestmöglicher Weise zu gestalten.</p>	Niedersachsen
WWBF-0058-5000-0080-0012	<p>Förderung der aktiven Partizipation und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Teileinzugsgebiete aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote sollten auch in Niedersachsen spätestens im 3. Quartal 2020 erfolgen. Sofern infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die regional zuständige Stelle geeignete Ersatzangebote anbieten - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten über Zoom oder andere Technikanbieter. Zu fördern sind auch Wassernetze, die Ehrenamtliche des Naturschutzes für die WRRL-Umsetzung qualifizieren und aktivieren.</p>	<p>In Niedersachsen wurden zusätzlich zu den Gebietskooperationen und Gebietsforen Dialoggespräche mit den lokalen Akteuren zur Aufstellung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geführt. Der Schwerpunkt liegt in Niedersachsen somit auf der Auseinandersetzung mit den potentiellen Maßnahmenträgern, um einen „Umsetzungsruck“ insbesondere in den Handlungsfeldern Morphologie und Durchgängigkeit zu erzielen (BWP).</p>	Niedersachsen
WWBF-0058-5000-0080-0013	<p>Förderung der aktiven Partizipation und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Wir regen auch an, verstärkt auf die Anhörungsmöglichkeiten hinzuweisen. So sollte die Presse auf die Anhörung hingewiesen werden. Auch auf der Homepage der oberen und unteren Wasserbehörden muss die Information auffallen. Zusätzlich sollten das Niedersächsische Umweltministerium die anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen direkt anschreiben und sie über die aktuelle Beteiligungsmöglichkeit zur Bewirtschaftungsplanung in Kenntnis setzen. Das Anhörungsdokument sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zugesandt werden. Der [Name anonymisiert] regt ebenfalls an, auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2019 offen zu legen und prominent zu veröffentlichen, weil diese als Hintergrundinformation für die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen unerlässlich sind.</p>	<p>In Niedersachsen liegt der Schwerpunkt auf einer gezielten Information der Fachöffentlichkeit (insbesondere Wasser- und Bodenverbänden sowie Untere Wasser- und Naturschutzbehörden als potenzielle Maßnahmenträger). Über die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz durchgeführten erweiterten Fachgruppen Oberflächengewässer und Grundwasser und die vom NLWKN durchgeführten Gebietskooperationen werden Vertreter aus Umwelt- und Naturschutzorganisationen beteiligt. Niedersachsen setzt hierbei auch auf die Funktion der Teilnehmenden als Multiplikatoren. Für die Anhörung zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wird der NLWKN die anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen noch einmal gezielt anschreiben. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme finden sich im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen. Eine gesonderte Veröffentlichung ist nach den Vorgaben der WRRL nicht erforderlich.</p>	Niedersachsen
WWBF-0058-5000-0080-0014	<p>Das Anhörungsdokument enthält leider keinen Überblick über die Zielerreichung in den Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 oder sonstige Hinweise zur Verzahnung mit den Biodiversitätszielen, obwohl die WRRL rechtliche Verknüpfungen zu Natura 2000 Schutzgebieten enthält, zum Beispiel in Artikel 4 Abs. 1 c und Art. 6 der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. Anhang V WRRL. In den Schutzgebieten, für die ein besonderer Bedarf des Schutzes des Oberflächen- oder Grundwassers oder zur Erhaltung wasserabhängiger Lebensräume oder Arten besteht, ist eine fristgerechte Umsetzung der Ziele zwingend vorgegeben. Der [Name anonymisiert] schlägt vor, dass die Verzahnung zwischen Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung als eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage mit aufgenommen und dieses Handlungsfeld priorisiert wird.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0058-5000-0080-0015	<p>Der [Name anonymisiert] schlägt vor, folgende Informationen zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen, um auf dieser Basis Maßnahmen ableiten zu können:</p> <p>o Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete in der FGG Elbe, z. B. der prozentuale Anteil der betreffenden Schutzgebiete, die die wasserbezogenen Ziele verfehlen; bei wieviel Prozent diese Ziele nicht operationalisiert sind oder ob Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring bestehen.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0016	<p>Der [Name anonymisiert] schlägt vor, folgende Informationen zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen, um auf dieser Basis Maßnahmen ableiten zu können:</p> <p>o Erarbeitung und Vorlage von Informationen zu weiteren geschützten (grund-)wasserabhängigen Landökosystemen und aquatischen Ökosystemen, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0017	<p>Der [Name anonymisiert] schlägt vor, folgende Informationen zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen, um auf dieser Basis Maßnahmen ableiten zu können:</p> <p>o Fließgewässerdynamik, Feinsedimente mit Kolmation des Gewässerbettes, fehlendes Geschiebe, der Eintrag von Giftstoffen, Stau, Durchgängigkeit, Begradigung, Nivellierung und Eutrophierung sind wichtige Faktoren für die Biodiversität, die im Zusammenhang und im Einzugsgebiet der Elbe betrachtet werden sollten. Außerdem sind mehrere ausreichend große Populationen von selbst reproduzierenden Arten (z. B. bei den Fischen) nötig, um Biodiversität längerfristig zu erhalten.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0018	<p>Der [Name anonymisiert] schlägt vor, folgende Informationen zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen, um auf dieser Basis Maßnahmen ableiten zu können:</p> <p>o Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0019	<p>Der [Name anonymisiert] schlägt vor, folgende Informationen zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen, um auf dieser Basis Maßnahmen ableiten zu können:</p> <p>Situation der Kleingewässer, die das Gros des Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen können: Wie steht es um die Wasserläufe < 10 km² Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen < 50 ha?</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die angesprochenen Gewässer liegen außerhalb der Berichtspflicht der WRRL. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0058-5000-0080-0020	<p>Zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>Im Anhörungsdokument werden die grundlegenden Probleme der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit in der FGG Elbe zutreffend benannt, ohne jedoch auf die Frage der Flächenverfügbarkeit einzugehen. Für die Verbesserung der Gewässerstruktur ist aus Sicht des [Name anonymisiert] aber die Frage der Flächenverfügbarkeit prioritär zu behandeln. Als Basis der weiteren Planung sollte deshalb dargestellt werden, bei wie viel % der Fließgewässer-WK und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der für die Zielerreichung erforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist. Zur besseren Verortung sollten die Wasserkörpersteckbriefe auf der Homepage wasserblick.net entsprechend aufbereitet und um die Art der Nutzung ergänzt werden.</p>	<p>Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0021	<p>Zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit</p> <p>Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass im Anhörungsdokument auch die Problematik des Sauerstofftals unterhalb Hamburgs angesprochen wird. Aufgrund der aktuellen Fahrrinnenvertiefung der TideElbe gehen wir von einer sich zukünftig noch verschärfenden Situation aus. Es sind daher im aufzustellenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes zu konzipieren und auszuführen.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0022	<p>Zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit</p> <p>Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel % der Fließgewässer-WK sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der Wasserkörpersteckbriefe auf der Homepage wasserblick.net. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Wir fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-Wasserkörper im Flussgebiet bis spätestens 2024 hergestellt werden muss. Neubau oder Reaktivierung von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen widersprechen überdies dem Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Die fehlende oder mangelhafte Durchgängigkeit an vielen Gewässern ist ein Schwerpunkt-Handlungsfeld bei der Gewässerbewirtschaftung nach WRRL, daher auch als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung adressiert. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Das Verschlechterungsverbot wird dabei beachtet. Die Länder und FGGen haben i. d. R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden. Das Verschlechterungsverbot ist selbstverständlich zu beachten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0023	<p>Zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit</p> <p>Innerhalb des Flussgebietes Elbe bedarf es in Niedersachsen dringend einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Obwohl gerade viele kleine Wasserkraftanlagen in Privathand an neuralgischen Stellen zu FFH-Schutzgebieten mit wertbestimmenden Wanderfischarten und -rundmäulern liegen (beispielhaft sei hier die Horster Mühle an der Seeve genannt), ist in Niedersachsen in Hinblick auf die Verbesserung der Durchgängigkeit bei diesen Anlagen ein Stillstand festzustellen.</p>	<p>Im Anhörungsdokument zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird bezüglich der Verbesserung der linearen Durchgängigkeit dargelegt, dass bereits als „nicht durchgängig für die Fischwanderung“ identifizierte Querbauwerke im folgenden Bewirtschaftungszeitraum in Angriff genommen werden sollen, an denen Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen noch nicht umgesetzt wurden. Der Schwerpunkt der aktuellen Förderung nach Fließgewässerentwicklungs-Richtlinie liegt in Niedersachsen auf den in der Förderkulisse definierten Fischwanderwegen. Die Planung der Durchgängigkeitsherstellung an privaten Wasserkraftanlagen wurde bereits pilotweise angegangen. Eine breit angelegte finanzielle Förderung derartiger Fälle trifft jedoch auf grundsätzliche Restriktionen im Kontext mit dem obligatorischen Charakter der Regelungen nach § 35 Abs. 2 WHG.</p>	Niedersachsen
WWBF-0058-5000-0080-0024	<p>Zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit</p> <p>Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis 2024 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit durch öffentliche Förderung erspart werden kann.</p>	<p>Die Finanzierung bzw. Förderung von Maßnahmen stellt keine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung im eigentlichen Sinne und wird daher nicht in dem entsprechenden Anhörungspapier diskutiert. Im Anhörungsdokument zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird bezüglich der Verbesserung der linearen Durchgängigkeit dargelegt, dass bereits als „nicht durchgängig für die Fischwanderung“ identifizierte Querbauwerke im folgenden Bewirtschaftungszeitraum in Angriff genommen werden sollen, an denen Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen noch nicht umgesetzt wurden. In der LAWA wurde sich bezüglich einer voraussichtlich nicht vollständig möglichen Zielerreichung bis 2027 auf den sogenannten Transparenzansatz verständigt. Entsprechend ist in den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und zu den Maßnahmenprogrammen erläutert, bis wann die Zielerreichung bzw. vollständige Maßnahmenumsetzung realisiert werden soll und wodurch sich die Umsetzung bis nach 2027 verzögern wird.</p>	Niedersachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0058-5000-0080-0025	<p>Überprüfung der Einstufung der OWK als erheblich veränderte Wasserkörper (heavily modified waterbody = HMWB)</p> <p>In der FGG Elbe hat in exzessivem Umfang eine Ausweisung der Wasserkörper als HMWB stattgefunden. Die Einstufung ist zu Beginn jedes Bewirtschaftungszyklus neu zu überprüfen. Der [Name anonymisiert] hält es für erforderlich, die Überprüfung der HMWB/NWB (natural waterbody = natürlicher Wasserkörper)-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherzustellen. Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden.</p> <p>Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB - Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0026	<p>Zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Niedersachsen beabsichtigt in Hinblick auf die Landwirtschaft und die erforderliche Reduzierung der Nährstoffeinträge bei der Maßnahmenumsetzung weiter auf das Kooperationsprinzip zu vertrauen. So wird bisher zur Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer auf Beratungsprogramme für die Landwirtschaft gesetzt. Dies hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um eine relevante Nährstoffreduzierung zu erzielen. Es bestehen alarmierende Defizite bei der Minimierung von diffusen Einträgen in die Gewässer, von denen nicht nur die Meere und Küsten, sondern auch die Fließgewässer und Grundwasserlebensräume betroffen sind. Eine Trendwende bei der Grundwasserbelastung mit Nitrat ist in Niedersachsen nicht zu verzeichnen.</p> <p>Der [Name anonymisiert] hält es daher für erforderlich, neben Information und Beratung auch Maßnahmen des Ordnungsrechts zu ergreifen.</p> <p>Niedersachsen sollte im Rahmen der Länderermächtigung des § 13 DüngeVO durch Rechtsverordnung wirksame weitere Maßnahmen festsetzen. Die niedersächsische Landesverordnung ist schon allein aufgrund der Novellierung der Bundes-DüngeVO zu überarbeiten und zu verschärfen.</p>	<p>Die erforderliche Verringerung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zur Erfüllung der Ziele der EU-WRRL geht mit der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) einher. Die Umsetzung der Düngeverordnung stellt daher die wesentliche Maßnahme zur Reduktion der Belastungen durch Nährstoffe in den Gewässern dar (BWP, MNP). Auf Bundesebene wurden das Düngegesetz (DüngG) und die Düngeverordnung (DüV) zur Umsetzung der Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) im vergangenen Jahr (2020) entsprechend novelliert. Gegenwärtig wird auch die niedersächsische Verordnung über düngerrechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) novelliert (BWP). Entsprechend der Entwicklungen im Bereich des Ordnungsrechtes in den letzten Jahren wird davon ausgegangen, dass über die Anwendung des Ordnungsrechtes maßgebliche Reduzierungen der Nährstoffeinträge erzielt werden können, die auch der Zielerreichung WRRL dienen werden. Entsprechende Erläuterungen finden sich auch in den Entwürfen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.</p>	Niedersachsen
WWBF-0058-5000-0080-0027	<p>Zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Die Befunde der Einträge an N- und P-Verbindungen sollten einzelnen Verunreinigungsquellen zugeordnet und möglichst Wasserkörperbezogen weiter konkretisiert werden, um den Handlungs- und Maßnahmenbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen für die Erreichung der Ziele gemäß WRRL nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und auch im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen der einerseits zulässigen Nitratkonzentration in Fließgewässern und andererseits der Gesamtstickstoff-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes ist aufzulösen und in Hinblick auf den Meeresschutz anzugehen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften. Zunächst werden flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM DE sowie den länderspezifischen Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0028	<p>Zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Im Anhörungsdokument fehlen Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse für prioritäre und flussgebietspezifische Schadstoffe. Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben sowie die Eintragsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0029	<p>Zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Auch zu den unregulierten Stoffen braucht es generell mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen und ihrer Quellen. Die Problematik um unregulierte Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z. B. EDCs) virulent. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, das beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt blieb. Dies v.a. der unverbindlichen nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen, hält der [Name anonymisiert] für nicht zweckmäßig.</p>	<p>Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0058-5000-0080-0030	<p>Zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Außerdem sollten die Feinsediment-Einträge und ihre Folgen (Kolmation) thematisiert und ihr Ausmaß wasserkörperbezogen insbesondere auch quantifiziert werden. Zudem bedarf es einer Befassung mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Reifenabrieb).</p>	<p>Der Eintrag von Nährstoffen und feinmaterialreichen Feststoffen aus der Einzugsgebietsfläche ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewässertyp – gewässerökologisch häufig problematisch. An der Thematik der Eintragsreduzierung wurde bereits von Seiten der Umweltverwaltung mit der Landwirtschaftsverwaltung intensiv gearbeitet. Dies hat auch Eingang in den Maßnahmenkatalog "Gewässerschonende Landbewirtschaftung" gefunden. Wenn es für die Erreichung der WRRL-Umweltziele erforderlich ist, wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung darüber hinaus Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ebenfalls dem Problem der Verschlammung der Gewässersohle entgegenwirken. Hierzu zählen unter anderem Verbesserungen der Gewässerdynamik und Gewässerstruktur, die Umlagerungs- und Selbstreinigungsprozesse der Gewässersohle fördern, Konzepte für ein Geschiebemanagement sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen für Fische. Die Methodenentwicklungen und Monitoringanforderungen für Mikroplastik befinden sich derzeit noch am Anfang der Abstimmungen. Es wurde hierzu bisher noch keine gesetzgeberische Grundlage entwickelt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0031	<p>Zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Auch nicht-stoffliche Verunreinigungen, wie Wärmeeinträge, sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Biologie zu behandeln und zu minimieren.</p>	<p>Nach Auffassung der Länder in allen Flussgebietsgemeinschaften handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0032	<p>Zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>Die im Rahmen der aktuellen Fahrrinnenvertiefung der Tideelbe stattfindende Ausbaubaggerei und die in Folge dauerhaft zunehmenden Unterhaltungstätigkeiten führen zu einer weiteren Umlagerung und ständigen Mobilisierung von Schadstoffen in der Elbe. Dieser Aspekt ist aufzugreifen.</p>	<p>Nach Auffassung der Länder in allen Flussgebietsgemeinschaften handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0033	<p>In Zeiten des Klimawandels gilt es den Landschaftswasserhaushalt ökologisch zu sichern. Zum Management des Landschaftswasserhaushalts sollten angesichts der Klimawandelfolgen nachfolgend genannte Handlungsfelder prioritär angegangen werden.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0034	<p>Die aktuellen Herausforderungen bei der Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands sollte im Anhörungsdokument benannt und mittels einer Lückenanalyse konkretisiert werden. Sie sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherebenen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahme-Menge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau). Wir unterstützen die Aussage im Anhörungsdokument, dass es eines Mindestwassermengenmanagements bedarf. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0035	<p>Der [Name anonymisiert] mahnt an, infolge des Klimawandels die Ökosysteme zu stärken. Hierfür sollten die positiven Effekte der WRRL-Umsetzung anerkannt werden, Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz berücksichtigt werden und die Auen revitalisiert werden.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0036	<p>Eine Abstimmung oder Verzahnung zwischen Hochwasserrisikomanagement und WRRL ist im Anhörungsdokument nicht enthalten. Der [Name anonymisiert] regt an, dies vorzunehmen und vor allem die Synergieeffekte zur Erreichung der WRRL-Umweltziele zu befördern, wie dies gemäß Artikel 9 HWRMRL vorgesehen ist.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0058-5000-0080-0037	<p>Im Anhörungsdokument folgt der Hinweis auf Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen. Notwendig ist die explizite Auskunft, dass der ökologische Hochwasserschutz Priorität erhält und Nutzungen angepasst bzw. gelenkt werden müssen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0059-5000-0083-0001	<p>Vor Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans sollte nach unserer Einschätzung eine Darstellung aller Belastungen morphologischer, stofflicher und sonstiger Art vorgenommen werden, einschließlich erforderlicher Beiträge zur Verbesserung. In den Maßnahmenplänen ist für alle Beteiligten darzulegen, welche Wirkung in den Gewässern von den Maßnahmen zu erwarten ist, welche Verursachergruppen zur Minderung beitragen müssen und welche Kosten damit verbunden sind. Zudem ist ein Erfolgsmonitoring aufzusetzen.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0059-5000-0083-0002	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>Die vorliegenden Bestandsaufnahmen weisen aus, dass nach wie vor enormer Handlungsbedarf bei der Renaturierung der vorhandenen morphologisch stark veränderten Gewässerstruktur in Berlin und Brandenburg besteht. Bei der Renaturierung von Gewässern ist zu beachten, dass die Infrastruktur der Siedlungswasserwirtschaft auf die seit mehreren Jahrzehnten unverändert vorhandenen mittleren Wasserspiegellagen im Gewässersystem abgestimmt ist. Eine Abhängigkeit besteht für die [Name anonymisiert] insbesondere bei der Wasserentnahme und der Uferfiltratgewinnung. Eine Veränderung (wie z.B. eine längerfristige, starke Absenkung) muss berücksichtigen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt ggf. gefährdet werden könnte. Auch die Entsorgungssysteme der [Name anonymisiert] sind auf diese Lagen ausgerichtet. Eine Erhöhung beeinträchtigt die Funktion der Einleitbauwerke und der Kanalisation, da der verstärkte Rückstau aus dem Gewässer in die Abwasseranlagen zu einer verminderten Ableitkapazität führt. Zur Kompensation negativer Auswirkungen von Abwassereinleitungen innerhalb des durch Stauhaltung geprägten Gewässersystems in Berlin regen wir, wie im Forschungsprojekt Flusshygiene eingebracht die Prüfung einer den Sauerstoff- und Temperaturverhältnissen im Gewässer angepassten Steuerung der Fließgeschwindigkeit, unter Beibehaltung der Wasserstände an.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Bei der Aufstellung und Umsetzung der Gewässerentwicklungskonzepte werden nutzungsbezogene Restriktionen berücksichtigt.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0003	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>A) Nährstoffe</p> <p>Durch die Ertüchtigung der Großkläranlagen in Berlin und Brandenburg mit einer Flockungsfiltration kann für diese Punktquellen zukünftig bezüglich des Parameters Phosphor eine deutliche Verbesserung in der Ablaufqualität erreicht und damit ein großer Beitrag zur Nährstoffentlastung im Spree-Havel-Raum geleistet werden. Allerdings werden nicht fällbare Phosphorverbindungen, wie z.B. Phosphonate und Phosphite, die vorwiegend aus gewerblichen Indirekteinleitungen stammen, nur geringfügig durch die Flockungsfiltration zurückgehalten. Sie stellen weiterhin eine relevante Belastungsquelle dar. Wir regen daher an,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umsetzung der Flockungsfiltration durch eine Regelung zur Begrenzung der nicht fällbaren Phosphorverbindungen für Indirekteinleiter zu flankieren. In Berlin und Brandenburg sind die Genehmigungsprozesse für Indirekteinleitungen an die Erfordernisse der WRRL anzupassen. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Der Vorschlag wird im weiteren Planungsprozess fachlich und rechtlich geprüft.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0004	<p>Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</p> <p>A) Nährstoffe</p> <p>Weitere Maßnahmen sollten verstärkt bei den diffusen Emittenten ansetzen, u.a. in der Landwirtschaft, Siedlungsentwässerung (Einleitung von Misch- und Trennsystemen) und beim Altlastenmanagement (z.B. Rieselfelder). Vor weiteren Maßnahmenentscheidungen sind die vorhandenen und prognostizierten Belastungsszenarien und Bilanzen zu aktualisieren. Dabei ist die Grundbelastung von Spree und Havel vor Eintritt in den Ballungsraum Berlin, der Einfluss der Indirekteinleiter, der Altlasten, der Siedlungsentwässerung und der Klimaveränderungen einzubeziehen.</p>	<p>Im Rahmen des fortlaufenden Monitorings und ggf. ergänzender Überwachungsprogramme zum Erfolgsmonitoring wird die Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen stetig evaluiert. Auch die Bestandsaufnahme zur Identifizierung der wesentlichen Gewässerbelastungen wird gemäß Vorgabe der WRRL alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert. Die Minderung der Belastungen aus diffusen Eintragsquellen ist Teil der Berliner Maßnahmenplanung bzw. der Maßnahmenplanung des Landes Brandenburg.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0005	<p>b) Schadstoffe</p> <p>In den Berliner Grundwasserkörpern bestehen erhebliche Einschränkungen bei der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung durch extrem persistente und toxische Schadstoffe (LCKW, MTBE, Arsen, Aniline, PFAS), die aus Altlasten auf die Brunnengalerien zuströmen. Nach unserer Ansicht besteht eine Anforderungs- und Verbindlichkeitslücke zwischen Maßnahmen zur Altlastenbeseitigung und dem Trinkwasserschutz, d.h. es bestehen unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe (Anforderungen an das Rohwasser nach DIN 2000 vs. Schadenswerte nach Berliner Liste). Diese hat zur Folge, dass in vielen Fällen eine Sanierung bzw. Sicherung von Altlasten als nicht verhältnismäßig erachtet wird, obwohl Trinkwassergewinnung eingeschränkt ist. Daher regen wir an, dass für die Beurteilung des Zustandes von Grundwasserkörpern auch kleinräumige, massive Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, die die Nutzbarkeit als Trinkwasserressource in relevantem Maße einschränken (z.B. sollten sich Maßnahme- bzw. Zielwerte an den Parametern und Grenzwerten der Trinkwasserverordnung orientieren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Das Thema wird im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Die Beurteilung der Grundwasserkörper erfolgt auf Grundlage der Grundwasserverordnung (GrwV) und damit unter Berücksichtigung sämtlicher Einflüsse auf den chemischen Zustand des gesamten Grundwasserkörpers. Schwellenwerte sind grundsätzlich in der GrwV geregelt. Einzuleitende Schritte zur Überbrückung möglicher unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe müssen abgestimmt, ausgewogen und zielführend sein.</p>	Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0059-5000-0083-0006	<p>b) Schadstoffe</p> <p>Daher regen wir an, Die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten sollte als vorbeugende Maßnahme zur Ressourcensicherung und Gefahrenabwendung aufgeführt werden. Darüber sind höhere Anforderungen an die Ressourcensicherung für Gewässer, die mittelbar und unmittelbar für die Entnahme von Trinkwasser dienen, abzubilden.</p>	<p>Die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten ist keine eigenständige Maßnahme gemäß WRRL und des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Maßnahmenkataloges. Die Schutzgebiete sind aber im Bewirtschaftungsplan aufgeführt und werden im Rahmen der Berichterstattung an die EU-Kommission gemeldet. Die Anforderungen an die Gewässer richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen weiterer Konzepte und Strategien werden aber Maßnahmen erarbeitet, die im Sinne des vorbeugenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes über die gesetzlichen Anforderungen, die die spezifische Belastungssituation in Ballungsräumen in Teilen unzureichend berücksichtigen, hinausgehen.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0007	<p>b) Schadstoffe</p> <p>Die Überwachung der Gewässer ist eine behördliche Aufgabe und muss fortlaufend an neue Erkenntnisse angepasst werden. Regelmäßige Untersuchungen der Gewässerbeschaffenheit sind unentbehrlich für die Beurteilung der Auswirkungen von punktuellen und diffusen Einleitungen. Wir regen deshalb an, in Analogie zur Erkundung einer Grundwasserkontamination, ist auch die Qualität der Oberflächengewässer so engmaschig zu überwachen, dass zusätzlich zur Feststellung einer Belastung auch deren Herkunft bzw. Quelle ermittelt werden kann.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Das Thema wird im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Die Überwachung der Gewässer gemäß WRRL ist zunächst an der Zustandsbewertung der Oberflächenwasserkörper ausgerichtet. Sofern sich daraus Erkenntnisse über eine unbekannte Belastung ergeben, wird die Überwachung im Hinblick auf die Ermittlung der Herkunft bzw. Quelle angepasst. Eine Kontrolle einzelner Einleitungen ist nicht Ziel der Überwachung der Gewässer gemäß WRRL.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0008	<p>b) Schadstoffe</p> <p>Die meisten der in Oberflächengewässer eingeleiteten Substanzen sind wasserrechtlich nicht geregelt und ihre Ausgangs-, Neben- und/oder Transformationsprodukte in den allermeisten Fällen nicht bekannt. Hersteller und Anwender sind daher aufgefordert, Produktverantwortung für ihre direkt oder indirekt eingeleiteten Substanzen zu übernehmen. Genehmigungsbehörden müssen Transparenz schaffen und über eingeleitete Stoffe und deren Frachten öffentlich zugänglich informieren. Zukünftig muss bei Stoffeinleitungen das geltende Verbot mit Erlaubnisvorbehalt wirksam umgesetzt werden: 'Was nicht erlaubt wurde, bleibt verboten'. Wir regen deshalb an, in den Indirekteinleitergenehmigungen stoffliche Auflagen, die über die Mindestanforderungen der AbwV hinausgehen, bei Bedarf festzulegen, z.B. wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwasserressource zu erwarten ist. Auch ein verpflichtender Informationsfluss durch den Indirekteinleiter, die Nachweisanforderung zu den eingeleiteten Schadstoffen oder ggf. sogar die grundsätzliche Forderung einer Positivliste bzw. stoffliche Einsatz- und Verwendungsverbote für bestimmte Chemikalien mit hoher Gefährdung für Wasserorganismen und menschliche Gesundheit sind Ansätze, deren Umsetzbarkeit für Berlin und Brandenburg geprüft werden sollte. Entsprechende Verwaltungsvorschriften sind auszuarbeiten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Der Vorschlag wird im weiteren Planungsprozess fachlich und rechtlich geprüft.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0009	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung und den Landschaftswasserhaushalt sind insbesondere die Auswirkungen der beiden Dürrejahre 2018 und 2019 verstärkt zu spüren. In einigen Regionen haben die anhaltenden Defizite im Landschaftswasserhaushalt verheerende Folgen für Vegetation, Ökosystem und Mikroklima. Außerdem verursacht der Wassermangel Nutzungseinschränkungen an den Gewässern, u.a. für die Trinkwassergewinnung, Schifffahrt, Forstwirtschaft etc. Ein integriertes Wasserressourcenmanagement sollte daher unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche aller Bereiche dafür sorgen, dass Wassernutzungen mit hoher Priorität (wie z.B. die Versorgung mit Trinkwasser) auch unter ungünstigen klimatischen Entwicklungen möglich bleiben. Konkret regen wir folgende Maßnahmen an,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Priorisierung von Gewässernutzungen (siehe als Beispiel das Priorisierungsschema der Niederlande) für Hotspots oder bereits erkannte Nutzungskonflikte, • Etablierung von länderübergreifenden Koordinierungsgruppen unter Einbeziehung der [Name anonymisiert] zur nachhaltigen und nutzungspriorisierten Mengenbewirtschaftung für zusammenhängende Gewässersysteme. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im Rahmen der AG Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster bringt Berlin seine mengen- und gütewirtschaftlichen Forderungen, insbesondere mit Blick auf die Trinkwassergewinnung, kontinuierlich ein. Die Bildung einer länderübergreifenden Koordinierungsgruppe für das Havelsystem wird ebenfalls angestrebt und hierfür eine erste Initiative durch Berlin ergriffen. Die Wichtigkeit und die besondere Bedeutung von ausreichend verfügbarem, qualitativ hochwertigem und hygienisch einwandfreiem Trinkwasser ist unbestritten. Wie in Knappheitssituationen zu priorisieren ist, insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung der Trinkwasserversorgung für den menschlichen Bedarf von anderen (Gewässer- und Trinkwasser-)Nutzungen, ist Teil der nationalen Wasserstrategie, die unter Federführung des BMU bis zum Sommer 2021 erarbeitet werden soll.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0010	<p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>In Bezug auf die Abwasserentsorgung im Raum Berlin-Brandenburg erwarten die [Name anonymisiert] perspektivisch eine Verteilungsdiskussion, die mit jeder Verbesserung der Reinigungsqualität auf den Klärwerken und der Verschärfung von Dürrephasen zunehmen wird. Das Potential, das weitgehend gereinigtes Abwasser zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts darstellt, sollte entsprechend der zu erwartenden rechtlichen Regelungen zur Wasserwiederverwendung in der Maßnahmenplanung zur WRRL nicht ausgeblendet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Das Thema wird im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.</p>	Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0059-5000-0083-0011	<p>Verminderung von Bergbaufolgen</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung der Stadt Berlin sind Maßnahmen zur Verminderung von Bergbaufolgen von hoher Relevanz. Um die Versorgungssicherheit bei der unkalkulierbaren Belastung der Ressource (Oberflächengewässer und Grundwasserkörper) durch den Bergbau zu gewährleisten, sind zusätzliche Anstrengungen und Schutzmaßnahmen erforderlich. Folgende Punkte sind dabei konkret zu erwähnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Herunterfahren der Grundwasserabsenkungen im Zuge des Kohleausbaus muss so gestaltet werden, dass jederzeit ausreichend Abfluss in der Spree gewährleistet und die Grundwasserreinigungsanlagen zur Kontrolle der Eisen- und Sulfatgehalte so lange wie nötig weiterbetrieben werden. • Bei Sanierung und Renaturierung müssen Wasserhaushalt (Abfluss, Verdunstung, Speicherung) und Schadstoffbelastungen ganzheitlich betrachtet werden. Ein Maßnahmenvorschlag wäre, • in Niedrigwassersituationen eine Stützung der Spree zur Versorgungssicherheit von Unterliegern aus Tagebaurestseen bzw. über Bereiche zu verfolgen, wo eine gezielte Grundwasserabsenkung in der sommerlichen Niedrigwasser-Phase und eine Auffüllung des Grundwasserkörpers im Winter - unter Beachtung der Wasserqualität - stattfinden kann. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im Rahmen der AG Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster bringt Berlin seine mengen- und gütewirtschaftlichen Forderungen, insbesondere mit Blick auf die Trinkwassergewinnung, kontinuierlich ein.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0012	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Die Länder Berlin und Brandenburg wie auch die Berliner Wasserbetriebe beschäftigen sich aktuell intensiv mit Anpassungsstrategien an den Klimawandel. Wichtige Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stärkung der Klimaanpassung in der Städtebauförderung und Konkretisierung des Leitbilds Schwammstadt, • die Milderung der Folgen des Klimawandels u.a. durch Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushalts (Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens, die Schaffung von Möglichkeiten einer wechselseitigen Wasserregulierung), • ein länderübergreifendes Wassermanagement, • besserer und strukturierter Umgang mit Trockenheit (Priorisierung von Nutzungen bei auftretenden Konkurrenzen, Trockenheitsvorsorge Stadtgrün und Waldumbau), • der Umgang mit Starkregen und der Ausbau der Überflutungsvorsorge. Alle Themen erfordern veränderte siedlungswasserwirtschaftliche Ansätze, eine Anpassung von wasserwirtschaftlichen Planungs- und Genehmigungsprozessen und ein ressort- und z.T. länderübergreifendes Vorgehen. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Strategien und Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel werden durch die SenUVK erarbeitet und fließen in die Maßnahmenplanung gemäß WRRL ein.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0013	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>In Berlin sind der urbane Wasserkreislauf, die Sicherung der Trinkwasserressourcen und die Stützung der Staustufen stark von ausgeprägten Niedrigwassersituationen betroffen. In Niedrigwassersituationen erfolgt eine Aufkonzentration von abwasserbürtigen Stoffen, wie beispielsweise organischen Spurenstoffen, die sich dann auch im Trinkwasser wiederfinden können. Dieser Gefährdung der Trinkwasserressourcen muss entgegengewirkt werden. Bisher werden weder mögliche Veränderungen der Infiltrationseigenschaften der Fließgewässer noch erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags problematischer Spurenstoffe aus Oberflächengewässern in das Grundwasser betrachtet. Eine abgestimmte verursachergerechte Zuordnung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Folgen fehlt auf Grund nicht vorhandener rechtlicher Rahmensetzung und Prüfung. Als Maßnahmen sehen wir z.B.,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass bei der Betrachtung von Niedrigwassersituationen der erhöhte Anteil von gereinigtem Abwasser und die damit verbundene erhöhte Konzentration von organischen Spurenstoffen bei den Arbeiten zum Masterplan Wasser Berlin-Brandenburg ausdrücklich mit betrachtet werden, • die Stützung des lokalen Wasserhaushalts, sofern rechtlich zulässig, durch Abwasser- und Regenwasserversickerung (d.h. kein schnelles Ableiten von Wasser in regenreichen Monaten aus der Region) wie bereits unter Punkt III zur Mengenmanagement erläutert. • die Umsetzung von Maßnahmen im urbanen Wasserkreislauf für den Trinkwasserressourcen-schutz als dringend notwendig, wie die Spurenstoffentfernung im Klärwerk und an „Hot-Spots“ wie Krankenhäusern damit Niedrigwassersituationen beherrschbar bleiben. • zu den Regelungserfordernissen in Bezug auf die Reduzierung stofflicher Belastungen wie unter Punkt II dargelegt. 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Wasser und der Strategie zur Minderung der Einträge anthropogener Spurenstoffe aus Kläranlagen, die gemeinsam mit dem Land Brandenburg erarbeitet wird, werden die in der Forderung genannten Aspekte berücksichtigt.</p>	Berlin
WWBF-0059-5000-0083-0014	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Das Potential der Maßnahmen zur Minimierung der Klimafolgen und ein nachhaltiges Wassermengen- und Qualitätsmanagement sollten die Grundlage für die WRRL-Maßnahmenplanung sein. Dafür sollten stoffliche und mengenbezogene Entwicklungsszenarien für die Gewässer erarbeitet und in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. Ein gemeinsam erarbeiteter Dürremanagementplan für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist dringend erforderlich. Aus unserer Sicht sollte die gesamte Maßnahmenplanung der WRRL für die FGG Elbe dahingehend überprüft und erweitert werden.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0060-5000-0084-0001	Durch den Klimawandel (stärkere Dürren und Niederschlagsereignisse), können sich mengenmäßige, physikalische, chemische Eigenschaften und damit die Habitat-Eigenschaften der Wasserkörper zugleich verschlechtern. Auch die Grundwasserkörper weisen eine spezifische Lebewelt auf. Somit ist nicht nur die „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“, sondern auch der Klimaschutz eine sehr wichtige Bewirtschaftungsfrage für die Wasserwirtschaft und nicht nur indirekt, sondern auch direkt, z. B. durch Schutz und Revitalisierung der Moore, als Klimagas-Senken (siehe unten). Das heißt, für die Problemlösung grundlegend ist nicht nur die Bekämpfung von Folgen oder Wirkungen, sondern insbesondere die Beseitigung ihrer Ursachen.	Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0002	Reduktion der signifikanten physikalischen Belastungen – eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage Fossil betriebene Kraftwerke sollten aus Gründen des Klima- und Gewässerschutzes (mengenmäßige, thermische potenziell radioaktive Beanspruchung von Fließgewässern im Zusammenhang insbesondere mit Kühlbedarfen) so schnell wie möglich vom Netz genommen werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0003	Erhöhung der Effektivität und Nachhaltigkeit der Landschaftsnutzung – eine sehr wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage Die Herstellung einer nachhaltig zukunftsfähigen regionalen Autarkie der Landschaftsnutzung auch im Einzugsgebiet der Elbe ist unabdingbar („global denken“ - regional planen – „lokal handeln“). Eine ökologisch nachhaltig zukunftsfähige Selbstversorgung ist möglich, wenn der Konsum tierischer Produkte, die Abfallquote bei Bioprodukten, die Energie-, Holz- und Textil-Verbrauchsrate drastisch gesenkt werden. Dabei kann und muss auch die Wassernutzung verringert werden, um nicht zuletzt auch Gewässer, wasserabhängige Ökosysteme und mit dem Moorschutz (siehe unten) auch das Klima zu schützen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0004	Schutz und Wiederbelebung der Moore und anderer grundwasserabhängiger Ökosysteme als Stoffsenken und Lebensstätten In Deutschland sind nur etwa fünf Prozent der Moore nicht entwässert, d. h. 95 Prozent der Moore sind entwässert worden (nach NABU Deutschland e. V. Hrsg. 2017). Die Wiedervernässung der Moore zu ihrem Schutz und zu ihrer Revitalisierung, als (Kohlen)stoffsenke ist, im Rahmen der nachhaltigen Wassermengen-Bewirtschaftung, auch im Einzugsgebiet der Elbe, eine wichtige komplexe Wasser-Bewirtschaftungsfrage, die es wert ist, als „wichtig“ hervorgehoben zu werden (vgl. die Hervorhebung der „Verminderung der Bergbaufolgen“). Der Grund dafür sind die relativ großen Flächenanteile (siehe z. B. Bauriegel 2014) und positiven Rückkopplungseffekte, über das Klima, auf den Wasserhaushalt und auf die Biologische Vielfalt.	Fragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit aber auch dem Wassermengenmanagement und dem Klimawandel behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0005	Die Moornutzung ändern! Die Wiedervernässung von Mooren hat wiederum Änderungen der Nutzung der Moorflächen zur Voraussetzung, und sie wird durch Änderungen der Nutzung ihres Einzugsgebietes begünstigt. Dazu gehören der Umbau der naturferneren Nadelholzforsten zu Mischwäldern, der Wasser-Rückhalt, die Senkung des Konsums und der Produktion tierischer Produkte und die Umsetzung der Paludikultur im Einklang mit dem Naturschutz (siehe Universität Greifswald: www.paludikultur.de, www.greifswaldmoor.de). Dies muss auch unter „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ erfolgen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0006	Moore und Naturschutzpolitik Es sollte in der gesamten Europäischen Union und in ihrem Einflussbereich (z. B. Regenwald-Moore in Indonesien, Afrika, Brasilien usw., siehe Succow und Joosten 2001) dringend die Wiedervernässung aller Moore (zur Torfakkumulation) – soweit möglich, mindestens aber ihre Stabilisierung betrieben bzw. gefördert werden. Intakte Moore sollten – soweit noch nicht geschehen - unbedingt geschützt werden (siehe u.a. entsprechende Lebensraumtypen im Anhang I der FFH-Richtlinie der EU). Leicht zu revitalisierende Moore sollten sofort revitalisiert werden. Aufwändigere Projekte sollten sofort angegangen werden. Eine Priorität haben mächtige (große) Torfvorkommen. Bei den Maßnahmen müssen die Belange des Artenschutzes beachtet und die Förderung gefährdeter Lebewesen-Arten integriert werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0007	Förderung der Biologischen Vielfalt – Ausdruck der höchsten Qualität von Schutz und Renaturierung grundwasserabhängiger Ökosysteme Arten die den guten Zustand der Moore (oft grundwasserabhängige semiaquatische Ökosysteme, vgl. Regenmoore) anzeigen, sollten zu den Qualitätsanzeigern für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gehören (siehe z. B. entsprechende Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU [Ssymank et al. 1998], wie die Vogelarten Wachtelkönig, Crex crex, Große Rohrdommel, Botaurus stellaris und Seggenrohrsänger, Acrocephalus paludicola, die nach dem EU-Programm LIFE gefördert werden sollen).	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0008	Alte Planungen für die Wiedervernässung des Oberen Rhinluchs (Kretschmer Hrsg. 2000) sollten aufgegriffen, aktualisiert und umgesetzt werden.	Dies liegt nicht in Berliner Zuständigkeit.	Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0060-5000-0084-0009	<p>Förderung naturnäherer Wälder</p> <p>Nicht selten sind Moore Bestandteile der Fließgewässer-Auen (teil-)organisch geprägter Bäche und Flüsse. Teile der Moore und Auen werden von Natur aus von stark wechsel- und/oder grundwasserabhängigen Wäldern (Weiden, Pappeln, ... bzw. Erlen, Moorbirken, Kiefern) bestockt. Auch andere Waldgesellschaften benötigen einen Grundwasser-Anschluss an die Baumwurzeln, den die Wasser-Mengenbewirtschaftung sichern muss.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0010	<p>Trockendeponien und Terra Preta – letztlich auch für die Wasserwirtschaft wichtig</p> <p>Eine Ergänzung zu den Mooren und Wäldern, als Stoffsenken, kann die langzeitige, effektive (sparsame) recyclingfähige Verwendung von bioorganischen Stoffen, wie z. B. von Holz für konstruktive Zwecke, z. B. in Form von Vollholz-Häusern bilden. Die prinzipiell zukunftsfähige Nutzung nachwachsender Rohstoffe stellt jedoch hohe Anforderungen an die Sparsamkeit bei der Nutzung der Böden und an die Reproduktion der Bodenfruchtbarkeit (Kreislauf-Wirtschaft).</p> <p>Auch die Herstellung von Terra Pretae (Schwarzen Erden) auf der Grundlage von Pflanzenkohle oder von vergleichbaren hochwertigen Komposten auf gartenbaulichen Produktionsstandorten kann auf seine Eignung als Langzeit-Stoffspeicher (Kohlenstoff, Nährstoffe, Wasser) geprüft werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0011	<p>Schutz und Wiederbelebung auch der terrestrischen Böden – eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage</p> <p>Aber auch der Schutz und die Revitalisierung der terrestrischen Böden außerhalb der Wälder sind für den guten Zustand der Wasserkörper von sehr großer Bedeutung. Insbesondere die intensive Landwirtschaft hat den Boden ruiniert. Der Stoffkreislauf und damit der Humusgehalt und mit ihm der Kohlenstoff-, Nährstoff-, Wasser- und Luftgehalt, die Lebensstätten-, Filter- und Stoff-Senkenfunktion sowie die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens sind stark reduziert. Künstlich aufgebraachte Mineraldünger und Pestizide landen in den Wasserkörpern. Insgesamt werden die Wasserkörper dadurch, indirekt durch die Klimaverschlechterung und direkt, durch chemische Einflüsse verschlechtert.</p> <p>Abhilfe kann hier nur eine sozial-ökologische Umwälzung der gesamten Produktionsweise – die nachhaltige Entwicklung von auf die jeweiligen hierarchischen Gewässereinzugsgebiete bezogenen Permakulturen (vgl. z. B. Mollison 1983 und Mollison und Holmgren 1984) – schaffen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Der Klimawandel wurde deutschlandweit als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0012	<p>Management des Erhalts der Biologischen Vielfalt – eine zentrale Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Wie die Roten Listen der vom Aussterben bedrohten und gefährdeten Biotypen und Arten zeigen, gibt es bei der Erfüllung dieser zentralen Aufgabe noch große Defizite. Hinsichtlich der Gefährdungsursachen der Vögel wird für das Land Brandenburg die frühere Komplexmelioration, als zweitwichtigste Ursache genannt (Ryslavy und Mädlow 2008; siehe auch oben unter dem Punkt 3.1 Moorschutz). Für den Schutz zahlreicher Vogelarten der Gewässer und Feuchtgebiete hat das Land Brandenburg trotzdem noch eine überdurchschnittliche Verantwortung in Deutschland, darunter Arten der Roten Liste (nach Ryslavy und Mädlow 2008). Die Probleme könnten sich mit dem Klimawandel noch verschärfen. Das Management ist eine Daueraufgabe, die über den gesetzten Zeitrahmen der Wasserrahmenrichtlinie hinaus geht, denn selbst wenn bis zum Jahre 2027 gute Erhaltungszustände erreicht werden sollten, so müssen diese auch weiterhin erhalten werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0013	<p>Die Herstellung des guten Erhaltungszustandes der prioritären FFH-Schirmart Europäischer Stör, <i>Acipenser sturio</i>.</p> <p>Die global vom Aussterben bedrohte anadrome Wanderfischart Europäischer Stör lebte u. a. im Elbe-Ein- und Auszugsgebiet (https://de.wikipedia.org/wiki/Europäischer_Stör am 21.02.2020) bis zur Barbenregion (vgl. das Positionspapier der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit in Havel und Spree im Hinblick auf Wanderungspotenziale für Fischschwärme sowie auf die Bemessungsfischart „Europäischer Stör“ / Stand 31.03.2014). Diese Fischart ist laut dem Anhang II der FFH-Richtlinie der EU prioritär zu fördern und dabei in den mindestens guten Erhaltungszustand zu bringen (nach Ssymank et al. 1998).</p> <p>Für den guten Erhaltungszustand dieser Art, gemäß der FFH-Richtlinie, muss auch im Elbe- Ein- und Auszugsgebiet ein ausreichend großes und gutes Habitat geschaffen werden (vgl. das oben genannte Länder-Positionspapier). Dieses Ziel muss auch, trotz aktueller Probleme im Havel-Einzugsgebiet, im Zusammenhang mit den Braunkohlenabbau-Einstellungsfolgen und dem Klimawandel (Wassermangel, Sulfatkonzentration, ...), zumindest langfristig beibehalten werden, um den guten Erhaltungszustand dieser Fischart und den guten ökologischen Zustand der natürlichen Flüsse zu erreichen.</p> <p>Der gute Zustand ist dabei jeweils eine geringe Abweichung vom sehr guten - dem natürlichen - Zustand. Fällt hierbei das Havel-Einzugsgebiet, als Lebensraum für den Europäischen Stör aus, muss der Erhaltungszustand dieser Fischart im übrigen Elbe-Ein- und Auszugsgebiet sehr gut werden.</p> <p>Dabei muss auch die Durchgängigkeit der Fließgewässer für den Europäischen Stör, als Bemessungsfischart gewährleistet werden. Als größte der anadromen Fischarten des Elbe- Ein- und Auszugsgebietes ist dieser Stör zugleich eine Schirmart für den Arten-, Fließgewässer- und Meeresschutz.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine Veränderung der Bewertungsmethoden dazu führen kann, dass ein Vergleich mit bereits vorliegenden Ergebnissen nur noch bedingt möglich ist. Da FFH-Gebiete eine starke lokale Prägung besitzen können, ist nicht immer gewährleistet, dass Lebensraumtypen (LRT) und Zielarten nach Natura 2000 mit den Referenzzönosen der WRRL übereinstimmen. In den meisten Fällen stehen sie aber im Einklang. Zum Europäischen Stör werden Angaben im Bewirtschaftungsplan enthalten sein.</p>	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0060-5000-0084-0014	Forcierung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Statt Milliarden Euro in die Rettung umweltschädlicher Gewerbe (z. B. überdimensionierte KfZ- und Flugtourismus-Industrie) zu stecken, sollten diese Mittel und Arbeitskräfte in die sozial-ökologische Gesundung des Humanhabitats und der Menschen, einschließlich der Wirtschaft (Transformation auf der Grundlage einer Permakultur-Entwicklungsrichtlinie, siehe oben) gesteckt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0015	Die Ziele der FFH-Richtlinie, als eine entscheidende Bemessungsgrundlage für die Zielerreichung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie Letztlich müssen für den Europäischen Stör, der ja im Elbe-Ein- und Auszugsgebiet bisher nicht mehr vorkommt und damit für die weiteren Gewässer bewohnenden Arten der FFH-Richtlinie (Wale, Fische, Muscheln usw. sowie amphibisch lebende Arten, wie Robben, Biber, Otter, Lurche usw.), soweit noch nicht geschehen, neue FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Schließlich muss auf Grund des Status des Störs, als prioritärer und integrativer Art und der weiter, als der Stör die Gewässer aufsteigender Arten, wie dem Lachs, der gesamte, nicht erheblich veränderte, natürliche Teil des Fließgewässer-Systems der Elbe, mit ihren Auen sowie der angrenzende Meeresbereich, als FFH-Gebietssystem ausgewiesen und entwickelt werden. Das heißt, dass der gute ökologische Zustand dieses Gewässersystems gemäß der Wasserrahmenrichtlinie seine Qualifizierung nicht zuletzt durch den guten Erhaltungszustand dieser FFH-Arten erhält. Dies bedeutet, dass die Ziele der FFH-Richtlinie in ihrer Gesamtheit weitergehend sind, als diejenigen der Wasserrahmenrichtlinie.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0016	Berücksichtigung des Schweinswals, als ein Anzeiger für die Gewässergüte gemäß der Wasserrahmenrichtlinie Der Schweinswal, <i>Phocoena phocoena</i> ist eine streng geschützte, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie verzeichnete Säugetierart, welche ähnlich, wie ein Raubfisch, in Küstengewässern und Ästuaren, u. a. des Elbe-Auszugsgebietes, welche Schutzgegenstand gemäß der Wasserrahmenrichtlinie sind dauerhaft lebt. Als FFH-Art muss auch der Schweinswal in den guten Erhaltungszustand gebracht und gehalten werden, was auf Grund seiner aquatischen bzw. marinen Lebensweise zugleich zu einer wichtigen Aufgabe der Wasserbewirtschaftung der Küstengewässer und der in sie mündenden Fließgewässer wird.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0017	Insgesamt sollten alle von Wasserkörpern (auch Kleinen) abhängigen Lebensraumtypen und Arten, zumindest der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in den Rang von Wasserkörper-Güteanzeigern gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresschutzrahmenrichtlinie erhoben werden. Der Gütemaßstab sind hierbei die Anforderungen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie. Zudem sollte die Aufnahme weiterer Arten geprüft werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0018	Die Ausrichtung der Wasserbewirtschaftung auf den Erhalt und die Verbesserung überflutungs- und/oder grundwasserabhängiger Ökosysteme, wie z. B. der Küsten, Auen und Moore sollte – auch über die Schutzgebiete hinaus - verstärkt werden. Die Zusammenarbeit der Wasserwirtschaft mit dem Naturschutz und den anderen Landschaftsnutzern sollte im Sinne der Entwicklung von flächendeckenden Permakulturen verstärkt und qualifiziert werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0019	Minimierung des Einflusses invasiver Neobiota Neben der Förderung zahlreicher gefährdeter Arten ist es andererseits erforderlich, das Auftreten invasiver Neobiota zu vermeiden, zu minimieren bzw. zu kontrollieren (siehe die entsprechenden Regelungen der EU; siehe www.bfn.de). Im Gewässerbereich z. B. handelt es sich u. a. um bestimmte Krebsarten, die bestimmte Krankheiten (Krebspest, Chytridpilz) verbreiten, welche streng geschützte Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie (Europäischer Flusskrebs; Lurche) gefährden. Diese Probleme müssen bei der Wasserbewirtschaftung mit beachtet werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0020	Zur „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ Die gute Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollte auch für Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie Biber, Fischotter und Lurche gewährleistet werden.	Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus.	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0021	Zur „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen“ 6.2.1 Ergänzung: Reduktion der Belastung durch Müll und Nanopartikel Die größeren Stofffraktionen Nanopartikel und Müll entfalten in den Wasserkörpern und Nahrungsketten ebenfalls Lebewesen schädigende Wirkungen (siehe z. B. durch plasteüberfüllte Mägen verhungerte Wale und Wasservögel, giftige Nanopartikel in Fischen). Müllexporte Deutschlands sollten eingestellt werden. Die Abfälle sollten als Sekundärrohstoffe recycelt werden (Vollendung der Kreislaufwirtschaft).	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0060-5000-0084-0022	<p>Das Nährstoff-Recycling – eine sehr wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage</p> <p>Viele Nährstoffe, darunter das lebenswichtige, als Mineraldünger immer knapper werdende Phosphat gelangen derzeit in die Klärwerke und werden von dort nicht zurück auf die Äcker gebracht. Dieser Nährstoff-Kreislauf muss hergestellt werden. Ansätze dazu gibt es schon, aber die Rückführungsquote ist noch sehr unzureichend. Es sollte analog zur Biologischen Landwirtschaft eine Biozertifizierung für das Schmutzwasser eingeführt werden. „Scheiße“ könnte teurer als „Gold“ werden. Die Vermischung von biogenem und gewerblichem Schmutzwasser sollte unterbunden werden. Separate Brauchwasser-Kreisläufe mit Stoffseparation (Wasser und andere Wertstoffe, wie z. B. Phosphat und Metalle) sollten gefördert werden. Ist es am Ende, besonders im ländlichen Raum (auch) die Jauchegrube, Trenntoilette und/oder Komposttoilette, die das Problem lösen hilft?</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0060-5000-0084-0023	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss deutlich nachgebessert werden: Hierzu gehören frühzeitige und aktive Mitwirkungsmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft vor Ort. Es braucht zudem eine proaktive Informationsarbeit, damit die Bevölkerung Verständnis für die zu verstärkende WRRL-Umsetzung aufbringen kann. Die Angaben müssen aktuell und Wasserkörpergenau sein.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Das Land Berlin wird in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe einen eigenen Länderbericht zur Bewirtschaftungsplanung 2022 bis 2027 erarbeiten und den Entwurf parallel zur Anhörung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe der Öffentlichkeit vorlegen.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0024	<p>Es braucht eine klare Antwort auf den fortwährenden Biodiversitätsverlust: Die Anstrengungen für Schutzgebiete und Kleingewässer müssen wirksam sein und der Biotopverbund ist widerspruchsfrei sicherzustellen. Ein Detailbewirtschaftungsplan für die Berliner Gewässerbiodiversität kann hierbei helfen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Maßnahmen, die im Rahmen der WRRL in den Wasserkörpern der Fließgewässer und Seen umgesetzt werden, wirken dem Diversitätsverlust entgegen. In Verbindung mit der Renaturierung von Kleingewässern im Rahmen weiterer geförderter Projekte kann sich die Artenvielfalt und das Wiederbesiedlungspotenzial für naturnahe Gewässer erhöhen.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0025	<p>Die Ressourcenfrage gehört konstruktiv thematisiert: Es sollte beziffert werden, wie viel Personal und Geld den Wasserbehörden zur konsequenten WRRL-Umsetzung fehlt. Ferner ist darzulegen, wie die vorgegebenen Finanzierungsinstrumente ab 2021 besser genutzt werden und Verursacher von Gewässerbelastungen die Kosten wie vorgeschrieben angemessen mittragen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Der Aspekt der finanziellen und personellen Ressourcen wird seitens der Fachverwaltung auf verschiedenen Ebenen thematisiert.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0026	<p>Pflichten und Aufgaben sind verbindlich zuzuweisen: Damit die WRRL-Umsetzung reibungslos gelingen kann, braucht es mehr Klarheit zu den Arbeiten in den Bezirken und für die ökologische Sanierung der Bundeswasserstraßen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Pflichten und Aufgabenverteilung zur Umsetzung der WRRL im Land Berlin und bei der WSV sind geregelt.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0027	<p>Zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist die Flächenverfügbarkeit prioritär zu behandeln, um zu verhindern, dass selbst die letzten freien Ufergrundstücke der Bauwirtschaft zum Opfer fallen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung werden Flächen für die Gewässerentwicklung gesichert. Der Ankauf von Grundstücken ist ohne konkrete, genehmigte Bauplanung bisher nicht möglich.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0028	<p>Bei den stofflichen Belastungen sollten auch die bisher unregulierten Biozid-, Arzneimittel- und Plastikeinträge im Fokus stehen. Ihre Einträge sind wirksam zu reduzieren. Neben den stofflichen Verunreinigungen ist die Überwärmung des Grundwasserlebensraums anzugehen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Sie wird im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.</p> <p>Bei den stofflichen Belastungen werden auch organische Spurenstoffe (Biozide, Arzneistoffe usw.) erfasst und in die Bewirtschaftungsplanung einbezogen (z.B. 4. Reinigungsstufe). Die Minimierung von Mikroplastik wird angestrebt, ist allerdings noch Forschungsgegenstand.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers als Ressource und Lebensraum steht im Fokus der Bewirtschaftungsfragen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0060-5000-0084-0029	Ein nachhaltiges Wassermengenmanagement kann lokal nur gelingen, wenn insbesondere die übermäßigen Fördermengen an den Brunnen der Berliner Wasserbetriebe so angepasst werden, dass die wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete nicht weiter austrocknen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Wasserwirtschaft des Landes Berlin verfolgt das Ziel, die Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Berliner Masterplans Wasser wird sich dieser Fragestellung in besonderem Maße gewidmet. Ziel des Masterplans ist es, auf Grundlage von Analysen potentieller Veränderungen wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen und darauf aufbauender Risikobetrachtungen, Strategien und Handlungsoptionen zu erarbeiten, um die Trinkwasserversorgung, den Gewässerschutz und eine angepasste Abwasserentsorgung Berlins (+Umland) zu sichern.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0030	Bezüglich der Bergbaufolgen sind v.a. die Auswirkungen des Braunkohletagebaus auf die Berliner Trinkwassergewinnung deutlich zu benennen und zu minimieren. Es ist v.a. auf einen zeitnahen Braunkohleausstieg hinzuwirken und die Sulfatproblematik effektiv zu lösen.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Auswirkungen des Braunkohletagebaus in der Lausitz auf Gewässerökologie und Trinkwasserschutz werden in Zusammenarbeit mit den Ländern Brandenburg und Sachsen untersucht. Die Verursacher sind gesetzlich verpflichtet, den negativen Folgen von Eisen und Sulfat durch Management-Maßnahmen im Einzugsgebiet der Spree entgegenzuwirken.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0031	Um die Folgen des Klimawandels in unserer Stadt abzumildern, muss das Flussgebietsmanagement die Gewässerökosysteme stärken und gewässerverträgliche Nutzungen priorisieren.	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt den Aspekt des Klimawandels.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0032	<p>Eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern und Risiken durch Akzeptanzdefizite abwenden</p> <p>Wie im Anhörungsdokument unter I A) 5. (Ausblick) zutreffend dargelegt, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ein entscheidender Aspekt für die erfolgreiche Umsetzung der WRRL und sollte daher als eigene wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage behandelt werden. Die WRRL-Umsetzung braucht die Zivilgesellschaft und insbesondere die ehrenamtlichen Gewässeraktiven der anerkannten Naturschutzverbände, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 nicht auf großes Unverständnis vor Ort trifft und scheitert. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und aktivieren. Bei der ersten Anhörung gingen nur 11 Stellungnahmen für den gesamten deutschen Anteil des Flussgebiets Elbe ein, davon nur eine aus Berlin. Die Anregungen wurden leider oft nicht klärend genug beantwortet und berücksichtigt. Die Flussgebietsgemeinschaft Elbe kündigte im Anhörungsdokument an, eine Lösungsstrategie anhand guter Beispiele zu erarbeiten. Dieser Ansatz sollte auch in Berlin Schule machen und wissenschaftlich wie partizipativ vorbereitet werden. Bereits jetzt sollten Maßnahmen folgen:</p> <p>a. Die Zivilgesellschaft auf allen Ebenen mitnehmen</p> <p>Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen dem Erfordernis nahe, die Zivilgesellschaft auf allen Handlungsebenen zu beteiligen. Dort können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Teileinzugsgebiete aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote gab es in der Vergangenheit auch in Berlin und zwar für Erpe, Panke, Tegeler Fließ, Wuhle sowie für den östlichen Abschnitt der Müggelspre mit dem Großen und Kleinen Müggelsee, wobei allerdings im letzten Fall die öffentliche Dokumentation des Partizipationsprozesses einschließlich ihrer Ergebnisse auf den virtuellen WRRL-Seiten des Landes nicht abrufbar ist (7-Der Bericht ist zwar im Internet eingepflegt (Adresse: https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/eg-wrrl/download/Spree-Endbericht20151002.pdf), jedoch lässt er sich auf den öffentlich zugänglichen WRRL-Webseiten des Landes nicht finden. Stand: 25.5.2020.). Die Beteiligungswerkstätten sollten ggf. in Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg ohne Vorbehalte reaktiviert werden und spätestens im 3. Quartal 2020 für alle Berliner Gewässer stattfinden, wenn der Entwurf für den ergänzenden Länderbericht Berlin erstellt wird. Solange infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die zuständige Berliner Senatsverwaltung für Verkehr, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) in Zusammenarbeit mit den Bezirken geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - anbieten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen beziehen sich ausschließlich auf die Wasserbewirtschaftungsfragen im gesamten Flusseinzugsgebiet.</p> <p>In Abhängigkeit vom jeweiligen Projektfortschritt und den zur Verfügung stehend Ressourcen wird es im Land Berlin weiterhin verschiedene Beteiligungsmodelle geben.</p> <p>Auf konzeptioneller Ebene, auf der die wesentlichen Maßnahmen festgelegt werden, sind Informationsforen und Beteiligungswerkstätten geplant. In der vertiefenden Bauplanung wird informiert und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p> <p>Das Land Berlin wird in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe einen eigenen Länderbericht zur Bewirtschaftungsplanung 2022 bis 2027 erarbeiten und den Entwurf parallel zur Anhörung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe der Öffentlichkeit vorlegen.</p> <p>Es ist geplant, den Länderbericht Berlins im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen.</p>	Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0060-5000-0084-0033	<p>Eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern und Risiken durch Akzeptanzdefizite abwenden</p> <p>Ein zivilgesellschaftliches Wassernetz fördern Artikel 14 WRRL sieht vor, dass eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen zu fördern sei. Weil ein so komplexes Verfahren wie das Flussgebietsmanagement sich nicht von selbst erklärt, braucht es hierfür den stetigen Kapazitätsaufbau der lokalen Zivilgesellschaft. Damit die Gewässeraktiven der anerkannten Naturschutzverbände, aber auch weitere Ehrenamtliche und Interessierte des Natur- und Umweltschutzes mitwirken können, reicht es nicht, wenn die noch verbliebenen und stark ausgelasteten Kundigen über die WRRL und ihre Umsetzung nebenbei informieren müssen, sei es mit allenfalls jährlichen Öffentlichkeitsveranstaltungen bzw. Vernetzungstreffen, allgemein gehaltenen Publikationen oder verzögerten E-Mail-Auskünften, die auf tagesaktuelle oder Wasserkörperspezifische Fragen allenfalls begrenzt eingehen können. In diesem Zusammenhang beanstanden wir, dass bei SenUVK die Verwaltungsstelle für die WRRL-Öffentlichkeitsarbeit seit 2015 nicht wieder neu besetzt worden ist. Viele Umweltaktive wollen Neuerungen frühzeitig und für sie verständlich aufbereitet erhalten, anlassbezogene Fragen zeitnah geklärt haben und sich hierzu mit weiteren Aktiven kontinuierlich austauschen und vernetzen können. Ein durch die Zivilgesellschaft organisiertes Wassernetz für Berlin - und möglichst auch für Brandenburg - kann hierzu entscheidend beitragen. Ein entsprechendes Angebot gibt es für Berlin noch nicht. Relevante Initiativen sollten i.S. von Artikel 14 WRRL gefördert werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Der Aspekt der finanziellen und personellen Ressourcen wird seitens der Fachverwaltung auf verschiedenen Ebenen thematisiert.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0034	<p>Eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern und Risiken durch Akzeptanzdefizite abwenden</p> <p>Die Presse auf die Anhörung aufmerksam machen und weitere PR-Aktionen umsetzen Wir begrüßen es zwar, dass SenUVK nun sowohl auf seiner Homepage als auch auf seiner zentralen Wasser-Webseite über die aktuelle Anhörung informiert. Allerdings erfolgte dies erst im April und nach wiederholtem Hinweis seitens der Naturschutzverbände. Zusätzlich sollte - wie in Brandenburg geschehen - auch die Presse auf die Anhörung aufmerksam gemacht werden. Hilfreich sind zudem darüberhinausgehende öffentlichkeitswirksame Aktionen (z.B. Werbespots im RBB, Apps, Hotline). Gegebenenfalls sind diese proaktiven Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu wiederholen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Aktivitäten zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden entsprechend der zur Verfügung stehenden Ressourcen von der Fachverwaltung so wirksam wie möglich geplant.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0035	<p>Eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern und Risiken durch Akzeptanzdefizite abwenden</p> <p>Zu den Berlin-spezifischen Beteiligungsangeboten im Anhörungsdokument der FGG Elbe und auf der Webseite informieren Anders als in NRW steht der Berliner Öffentlichkeit zurzeit kein Berlin-spezifisches Anhörungsdokument zur Verfügung, sondern nur die flussgebietsweit geltenden Entwürfe der FGG Elbe und der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe. Weil die Berlin-spezifischen Beteiligungsangebote dort nicht erläutert sind, braucht es einen direkten Weblink zu entsprechenden Angaben wie etwa zu den beabsichtigten Beteiligungswerkstätten, Informationsforen und -veranstaltungen. Die Termine sind auf der betreffenden Webseite ebenfalls bekannt zu machen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die geplanten Beteiligungsangebote werden auf der Internetseite der Fachverwaltung bekanntgegeben.</p>	Berlin
WWBF-0060-5000-0084-0036	<p>Eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern und Risiken durch Akzeptanzdefizite abwenden</p> <p>Umfassendes Anhörungsdokument und Online-Kartentool für Berlin bereitstellen. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Hintergrunddokumente. Beispielhaft ist diesbezüglich das NRW-Anhörungsdokument: Es verlinkt z.B. zu den Befunden des 4. Monitoringzyklus (Oberflächengewässer) bzw. 3. Monitoringzyklus (Grundwasser), die Wasserkörperbezogen aufbereitet und zusätzlich in einem aktuell gehaltenen Online-Kartentool (ELWAS) veröffentlicht sind. Entsprechende Angebote braucht es auch für Berlin. Aktuelle Angaben soll es zu allen Qualitätskomponenten und Gewässern geben, ebenso umfassend zu den Bestandsaufnahmen und Lückenanalysen sowie zur Verortung der bisher umgesetzten Maßnahmen. Im Übrigen fehlt seit 2009 ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein. Beispielsweise liegen uns bisher keine konkreten Angaben zur Umsetzung des Prüfschritts 8 der HMWB-Ausweisung (= Prüfung nach gewässerverträglichen Alternativen zur derzeitigen Nutzung) vor.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Es ist geplant, den Länderbericht Berlins im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen. Daten und Hintergrunddokumente sind auf den Internetseiten der Fachverwaltung veröffentlicht.</p>	Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0061-5000-0085-0001	<p>Ziele der WRRL – Kohärenz beachten</p> <p>Der [Name anonymisiert] und seine Mitglieder unterstützen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen sind sich ihrer Bedeutung für den ökologischen Zustand der Gewässer bewusst und haben in den letzten Jahren mit zum Teil großem finanziellem Einsatz in die ökologische Modernisierung ihrer Anlagen investiert. Gleichzeitig ist die kleine Wasserkraft ein wichtiger regionaler Bestandteil der regionalen Stromversorgung und lokalen Wertschöpfung für Mühlen, Sägewerke und Handwerksbetriebe.</p> <p>Deshalb ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (WRRL Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (WRRL Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist. Die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL sollte daher stärker zum Ausdruck bringen, dass sie einerseits dem Schutz der Gewässer dient und andererseits einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel der menschlichen Nutzungsansprüchen an den Gewässern in Form vielfältiger Nutzungen wie der Energieerzeugung gerecht werden muss. Dies gilt in besonderem Maße, da die Einsparung von klimaschädlichen Emissionen – also der Klimaschutz – ein Hauptanliegen des zukünftigen Handelns sein sollte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0085-0002	<p>Zielhorizont und Bewertungsmaßstab</p> <p>Statt eines rückwärtsgewandten Zielzustandes sollte vielmehr ein neuer Zustand das Ziel sein, dem man sich in der Abwägung mit den vielfältigen Nutzungsinteressen annähert. Kommt dabei in einigen Flussgebietsabschnitten ein natürlich wirkendes Gewässer als Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen heraus, ist das allen Beteiligten sehr hoch anzurechnen. In den meisten Fällen werden aber Kompromisse von allen Seiten eingegangen werden müssen, um den Ansprüchen der Gewässerökologie wie auch den Nutzungsinteressen gerecht werden zu können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir unsere Stellungnahme als Anregung zu verstehen, in der anstehenden Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne sich auf die Maßnahmen zu konzentrieren, die mit einem möglichst geringen Aufwand einen möglichst großen ökologischen Nutzen erreichen können. Zudem sind jede Maßnahmen einzuschränken oder möglichst zu unterlassen, die der CO₂-freien Energieerzeugung entgegenwirken“.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Ziele der WRRL sind im WHG festgesetzt. Die Umweltzielerreichung zielt dabei auf den weitgehend natürlichen Zustand in Bezug auf die relevanten Referenzzönosen ab. Bestehende Nutzungen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0085-0003	<p>Kohärenz II: Gewässerschutz, Klimaschutz und Erneuerbarer Energien-Ausbau</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebietsgemeinschaften sollte die Kohärenz zu anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ausgeweitet und sichergestellt werden. Seit der Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 wurden zahlreiche weitere EU-Richtlinien erlassen, die Auswirkungen auf die Wasserpolitik haben, aber kaum Berücksichtigung finden. Erneuerbare Energien sind damit ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen und den EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (2020 bis 2030) einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung. Diese Abwägung muss stattfinden, wenn sich Maßnahmenplanungen auf die CO₂-freie Erzeugung von Strom aus Wasserkraft auswirken.</p> <p>Die vorliegenden Pläne zur Gewässerbewirtschaftung in Gänze berücksichtigen diese Entwicklungen bisher praktisch nicht. Dies führt zu Nutzungskonkurrenzen, Wettbewerbsnachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und sollte durch die Sicherstellung der Kohärenz der WRRL zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie durch entsprechende Berücksichtigung beseitigt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0085-0004	<p>Systemdienlichkeit der Wasserkraft anerkennen und berücksichtigen</p> <p>Der Wasserkraft wird wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften eine bedeutende Rolle im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft zu Teil. In der Praxis steht also die Umsetzung der WRRL der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oftmals entgegen. Wir fordern daher bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietsgemeinschaften ein Umdenken, damit Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen langfristig und rechtssicher möglich sind.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0061-5000-0085-0005	<p>Ziel muss vielmehr eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sein, die ökologische wie auch ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und gleichwertig berücksichtigt. Die Maßnahmenplanungen, an denen derzeit gearbeitet wird, müssen zügig mit den Klimazielen der Bundesregierung eng abgestimmt und die Erzeugung von ressourcenschonender und CO₂-freier Energie noch besser berücksichtigt werden. Es müssen Lösungen gefunden werden, um Klimaschutz und die Ziele der EU-WRRL zu versöhnen. Die bestehenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne tragen in ihrer jetzigen Form dazu bei, dass Bauvorhaben (Neubau, Nachrüstung, Modernisierung) von Wasserkraftanlagen nicht realisiert werden können. Es ist zwingend erforderlich sicherzustellen, dass die in Erstellung befindlichen Maßnahmenprogramme für eine klimaneutrale Wasserkrafterzeugung besser geöffnet werden. Ohne eine solche klare Vorgabe ist davon auszugehen, dass der von der Bundesregierung gewünschte Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende nur schwer erreicht werden kann.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0085-0006	<p>Ebenso ist bei der Festlegung von Mindestwassermengen auf eine sorgfältige Abwägung konkurrierender Ziele zu achten. Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind konform zum deutschen Wasserhaushaltsgesetz die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung wie auch des Klimaschutzes gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen! Bei alleiniger Betrachtung der gewässerökologischen Belange sind bei Mindestwasserforderungen von einem MNQ unverhältnismäßige Einbußen einer klimaneutralen und CO₂-freien Stromerzeugung aus Wasserkraft zu befürchten, die in Einzelfällen über 50 % betragen können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Methodik zur Festlegung konkreter Mindestwasserabflüsse ist nicht Gegenstand der Anhörung sowie der Planungen des Maßnahmenprogramms.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0085-0007	<p>Bei der Festlegung der Maßnahmenplanung ist daher der Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung, zur dezentralen Energieerzeugung wie auch zur Zielerreichung von lokalen bzw. regionalen Energienutzungspläne zu berücksichtigen. Dabei muss es egal sein, ob es sich um kleine oder große erneuerbare Wasserkraftanlagen handelt, da Wasserkraft nicht nur in der Lage ist Treibhausgasemissionen zu senken, sondern auch dauerhaft, erzeugungsstabil und zuverlässig zur Verfügung steht.</p> <p>Auch kulturhistorische Gründe und wasserbauliche Funktionen der Wasserkraftwerke wie z. B. Hochwasserschutz, Wässerwiesen, Wildbachverbau sind bei den geplanten Maßnahmen zu beachten, will man nicht, dass diese künftig in Gefahr geraten, wenn die Kraftwerke ihren Unterhalt aufgrund überbordender Nebenbestimmungen nicht mehr erwirtschaften können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0085-0008	<p>Entnahme und Besatz sind ein direkter Eingriff in die Qualitätskomponente Biologie</p> <p>Die weitgehend unkontrollierte Entnahme und der Besatz von Fischen, welche in keiner Weise nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und unter Kriterien des Artenschutzes erfolgt, ist ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL im Hinblick auf die Hauptkomponente Biologie. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf den Besatz von Wildfängen wie dem Aal hinweisen, die wie viele andere Besatzmaßnahmen vor allem dem Ertrag der Angler zugute kommen und den Vorgaben der WRRL massiv entgegen stehen. Seit dem Inkrafttreten der WRRL haben sich an der fischereilichen und angelsportlichen Praxis keine Änderungen ergeben und die Vorgaben der WRRL sind gerade mal ansatzweise im Fischereirecht der Bundesländer implementiert.</p> <p>Der Eingriff durch die Entnahme und Besatz von Fischen wirkt direkt auf die Hauptkomponente Biologie ein, und es ist nicht auszuschließen, dass die Entnahme von vorzugsweise großen, adulten und laichreifen Exemplaren die Bewertung der Komponente Fische in einem Wasserkörper in der Bewertungsskala um eine Klasse verschlechtert. Dies wäre ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, was vielerorts nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in besonderem Maße für den Besatz von genetisch eng beieinanderliegenden Zuchttieren unklarer Herkunft, der die wenigen autochthonen Tiere (in vielen Gewässern < 10%) als Nahrungskonkurrent und Prädator weiter unter Druck setzt und verdrängt.</p> <p>Um hier eine Verträglichkeit mit den Vorgaben der WRRL zu erreichen, sind vom Gesetzgeber WRRL-konforme und aufgrund von Bestandsdaten von möglichst autochthonen Tieren wissenschaftlich begründete Hegepläne zu erlassen und nicht durch die oftmals sportlich motivierten Angelvereine oder Hegegemeinschaften selbst zu erarbeiten. Hierbei kann nicht, wie bei den bisherigen Hegeplänen eine Entnahme von bis zu 30% des Gesamtbestandes, als nachhaltig gelten. Diese Praxis ist sicherlich nicht im Einklang mit den strengen Vorgaben der WRRL in Bezug auf die Qualitätskomponente Fische.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0061-5000-0085-0009	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Die zunehmende Trockenheit in den Sommern macht es aus unserer Sicht zukünftig erforderlich, dass das wenige Niederschlagswasser in dieser Zeit nicht gleich in großen Mengen wieder abgeführt wird. Wasserrückhaltungen können hier Abhilfe schaffen. Der Klimawandel führt also dazu, dass es künftig wichtiger wird, Wasser in der Landschaft zu halten. Die Herstellung von immer stärkerer Durchgängigkeit mit dem Abreißen vieler Stauanlagen wird die Auswirkungen von Trockenzeiten mit sinkendem Grundwasserspiegel und Wasserarmut in Zukunft noch erheblich verschärfen. Daher sollte die Durchgängigkeit der Flüsse mit praxistauglichen Auf- und Abstieghilfen geschaffen werden und nicht mit dem Abreißen der Wehre. Die Wasserkraft kann genau diese ökologische Balance schaffen und dient zusätzlich mit CO₂-freier Stromversorgung dem Klimaschutz.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0092-0001	<p>Ziele der WRRL – Kohärenz beachten</p> <p>Der [Name anonymisiert] und seine Mitglieder unterstützen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen sind sich ihrer Bedeutung für den ökologischen Zustand der Gewässer bewusst und haben in den letzten Jahren mit zum Teil großem finanziellem Einsatz in die ökologische Modernisierung ihrer Anlagen investiert. Gleichzeitig ist die kleine Wasserkraft ein wichtiger regionaler Bestandteil der regionalen Stromversorgung und lokalen Wertschöpfung für Mühlen, Sägewerke und Handwerksbetriebe. Deshalb ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (WRRL Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (WRRL Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist. Die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL sollte daher stärker zum Ausdruck bringen, dass sie einerseits dem Schutz der Gewässer dient und andererseits einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel der menschlichen Nutzungsansprüchen an den Gewässern in Form vielfältiger Nutzungen wie der Energieerzeugung gerecht werden muss. Dies gilt in besonderem Maße, da die Einsparung von klimaschädlichen Emissionen – also der Klimaschutz – ein Hauptanliegen des zukünftigen Handelns sein sollte.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0092-0002	<p>Zielhorizont und Bewertungsmaßstab</p> <p>Statt eines rückwärtsgewandten Zielzustandes sollte vielmehr ein neuer Zustand das Ziel sein, dem man sich in der Abwägung mit den vielfältigen Nutzungsinteressen annähert. Kommt dabei in einigen Flussgebietsabschnitten ein natürlich wirkendes Gewässer als Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen heraus, ist das allen Beteiligten sehr hoch anzurechnen. In den meisten Fällen werden aber Kompromisse von allen Seiten eingegangen werden müssen, um den Ansprüchen der Gewässerökologie wie auch den Nutzungsinteressen gerecht werden zu können. Vor diesem Hintergrund bitten wir unsere Stellungnahme als Anregung zu verstehen, in der anstehenden Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne sich auf die Maßnahmen zu konzentrieren, die mit einem möglichst geringen Aufwand einen möglichst großen ökologischen Nutzen erreichen können. Zudem sind jede Maßnahmen einzuschränken oder möglichst zu unterlassen, die der CO₂-freien Energieerzeugung entgegenwirken“.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Ziele der WRRL sind im WHG festgesetzt. Die Umweltzielerreichung zielt dabei auf den weitgehend natürlichen Zustand in Bezug auf die relevanten Referenzzönosen ab. Bestehende Nutzungen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper berücksichtigt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0092-0003	<p>Kohärenz II: Gewässerschutz, Klimaschutz und Erneuerbarer Energien-Ausbau</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebietsgemeinschaften sollte die Kohärenz zu anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ausgeweitet und sichergestellt werden. Seit der Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 wurden zahlreiche weitere EU-Richtlinien erlassen, die Auswirkungen auf die Wasserpolitik haben, aber kaum Berücksichtigung finden. Erneuerbare Energien sind damit ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen und den EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (2020 bis 2030) einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung. Diese Abwägung muss stattfinden, wenn sich Maßnahmenplanungen auf die CO₂-freie Erzeugung von Strom aus Wasserkraft auswirken. Die vorliegenden Pläne zur Gewässerbewirtschaftung in Gänze berücksichtigen diese Entwicklungen bisher praktisch nicht. Dies führt zu Nutzungskonkurrenzen, Wettbewerbsnachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und sollte durch die Sicherstellung der Kohärenz der WRRL zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie durch entsprechende Berücksichtigung beseitigt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0061-5000-0092-0004	<p>Systemdienlichkeit der Wasserkraft anerkennen und berücksichtigen Der Wasserkraft wird wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften eine bedeutende Rolle im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft zu Teil. In der Praxis steht also die Umsetzung der WRRL der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oftmals entgegen. Wir fordern daher bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietsgemeinschaften ein Umdenken, damit Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen langfristig und rechtssicher möglich sind.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0092-0005	<p>Ziel muss vielmehr eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sein, die ökologische wie auch ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und gleichwertig berücksichtigt. Die Maßnahmenplanungen, an denen derzeit gearbeitet wird, müssen zügig mit den Klimazielen der Bundesregierung eng abgestimmt und die Erzeugung von ressourcenschonender und CO₂-freier Energie noch besser berücksichtigt werden. Es müssen Lösungen gefunden werden, um Klimaschutz und die Ziele der EU-WRRL zu versöhnen. Die bestehenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne tragen in ihrer jetzigen Form dazu bei, dass Bauvorhaben (Neubau, Nachrüstung, Modernisierung) von Wasserkraftanlagen nicht realisiert werden können. Es ist zwingend erforderlich sicherzustellen, dass die in Erstellung befindlichen Maßnahmenprogramme für eine klimaneutrale Wasserkrafterzeugung besser geöffnet werden. Ohne eine solche klare Vorgabe ist davon auszugehen, dass der von der Bundesregierung gewünschte Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende nur schwer erreicht werden kann.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0092-0006	<p>Ebenso ist bei der Festlegung von Mindestwassermengen auf eine sorgfältige Abwägung konkurrierender Ziele zu achten. Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind konform zum deutschen Wasserhaushaltsgesetz die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung wie auch des Klimaschutzes gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen! Bei alleiniger Betrachtung der gewässerökologischen Belange sind bei Mindestwasserforderungen von einem MNQ unverhältnismäßige Einbußen einer klimaneutralen und CO₂-freien Stromerzeugung aus Wasserkraft zu befürchten, die in Einzelfällen über 50 % betragen können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Methodik zur Festlegung konkreter Mindestwasserabflüsse ist nicht Gegenstand der Anhörung sowie der Planungen des Maßnahmenprogramms.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0092-0007	<p>Bei der Festlegung der Maßnahmenplanung ist daher der Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung, zur dezentralen Energieerzeugung wie auch zur Zielerreichung von lokalen bzw. regionalen Energienutzungspläne zu berücksichtigen. Dabei muss es egal sein, ob es sich um kleine oder große erneuerbare Wasserkraftanlagen handelt, da Wasserkraft nicht nur in der Lage ist Treibhausgasemissionen zu senken, sondern auch dauerhaft, erzeugungsstabil und zuverlässig zur Verfügung steht. Auch kulturhistorische Gründe und wasserbauliche Funktionen der Wasserkraftwerke wie z. B. Hochwasserschutz, Wässerwiesen, Wildbachverbau sind bei den geplanten Maßnahmen zu beachten, will man nicht, dass diese künftig in Gefahr geraten, wenn die Kraftwerke ihren Unterhalt aufgrund überbordender Nebenbestimmungen nicht mehr erwirtschaften können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0061-5000-0092-0008	<p>Entnahme und Besatz sind ein direkter Eingriff in die Qualitätskomponente Biologie</p> <p>Die weitgehend unkontrollierte Entnahme und der Besatz von Fischen, welche in keiner Weise nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und unter Kriterien des Artenschutzes erfolgt, ist ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL im Hinblick auf die Hauptkomponente Biologie. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf den Besatz von Wildfängen wie dem Aal hinweisen, die wie viele andere Besatzmaßnahmen vor allem dem Ertrag der Angler zugute kommen und den Vorgaben der WRRL massiv entgegen stehen. Seit dem Inkrafttreten der WRRL haben sich an der fischereilichen und angelsportlichen Praxis keine Änderungen ergeben und die Vorgaben der WRRL sind gerade mal ansatzweise im Fischereirecht der Bundesländer implementiert.</p> <p>Der Eingriff durch die Entnahme und Besatz von Fischen wirkt direkt auf die Hauptkomponente Biologie ein, und es ist nicht auszuschließen, dass die Entnahme von vorzugsweise großen, adulten und laichreifen Exemplaren die Bewertung der Komponente Fische in einem Wasserkörper in der Bewertungsskala um eine Klasse verschlechtert. Dies wäre ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, was vielerorts nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in besonderem Maße für den Besatz von genetisch eng beieinanderliegenden Zuchttieren unklarer Herkunft, der die wenigen autochthonen Tiere (in vielen Gewässern < 10%) als Nahrungskonkurrent und Prädator weiter unter Druck setzt und verdrängt.</p> <p>Um hier eine Verträglichkeit mit den Vorgaben der WRRL zu erreichen, sind vom Gesetzgeber WRRL-konforme und aufgrund von Bestandsdaten von möglichst autochthonen Tieren wissenschaftlich begründete Hegepläne zu erlassen und nicht durch die oftmals sportlich motivierten Angelvereine oder Hegegemeinschaften selbst zu erarbeiten. Hierbei kann nicht, wie bei den bisherigen Hegeplänen eine Entnahme von bis zu 30% des Gesamtbestandes, als nachhaltig gelten. Diese Praxis ist sicherlich nicht im Einklang mit den strengen Vorgaben der WRRL in Bezug auf die Qualitätskomponente Fische.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0061-5000-0092-0009	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Die zunehmende Trockenheit in den Sommern macht es aus unserer Sicht zukünftig erforderlich, dass das wenige Niederschlagswasser in dieser Zeit nicht gleich in großen Mengen wieder abgeführt wird. Wasserrückhaltungen können hier Abhilfe schaffen. Der Klimawandel führt also dazu, dass es künftig wichtiger wird, Wasser in der Landschaft zu halten. Die Herstellung von immer stärkerer Durchgängigkeit mit dem Abreißen vieler Stauanlagen wird die Auswirkungen von Trockenzeiten mit sinkendem Grundwasserspiegel und Wasserarmut in Zukunft noch erheblich verschärfen.</p> <p>Daher sollte die Durchgängigkeit der Flüsse mit praxistauglichen Auf- und Abstiegshilfen geschaffen werden und nicht mit dem Abreißen der Wehre. Die Wasserkraft kann genau diese ökologische Balance schaffen und dient zusätzlich mit CO2-freier Stromversorgung dem Klimaschutz.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Der Schaden durch die Wasserkraft kann größer sein als der Nutzen und somit muss im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Eine uneingeschränkte Zustimmung zur Wasserkraft kann in den Bewirtschaftungsplänen nicht erfolgen, da sie den Zielen der WRRL entgegen stehen kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0063-5000-0089-0001	<p>Zu Verringerung von Nährstoffeinträgen</p> <p>Bei den Phosphoreinträgen sollte in Zukunft ein größeres Augenmerk auf die Unterscheidung der in die Gewässer gelangenden Phosphorfraktionen und deren Bioverfügbarkeit gelegt werden. Unabhängig von den fortgesetzten Bemühungen, die Bodenerosion von landwirtschaftlichen Flächen weiter zu vermindern – was angesichts zunehmender Extremwetterereignisse eine große Herausforderung wird – müssen die Maßnahmen gegen die Eutrophierung von Oberflächengewässern vor allem dort ansetzen, wo tatsächlich die größten Mengen an bioverfügbarem Phosphor freigesetzt werden. Wissenschaftler des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sind mit Hilfe von umfangreichen Messungen zu der Erkenntnis gekommen, dass die in Deutschland verwendeten Modelle (in Bayern MONERIS) den Anteil der Landwirtschaft aus verschiedenen Gründen deutlich überschätzen. Außerdem wurde festgestellt, dass nicht die Gesamt-P-Fracht, sondern die mittlere Konzentration maßgeblich für die ökologischen Auswirkungen ist. Die Nährstofffrachten aus der Mischwasserentlastung kommen hier noch dazu, da es oftmals keine mengenmäßige Erfassung dieser Ereignisse und der damit verbundenen Stoffeinträge gibt.</p>	<p>Bei MONERIS handelt es sich um ein national und international anerkanntes Modell, das in den letzten Jahren in vielen Flusseinzugsgebieten in Deutschland und Europa angewendet wurde. Es ist ein semiempirisches konzeptionelles Stoffeintragsmodell, das die Quantifizierung der Nährstoffeinträge in Flusssystemen über punktuelle und verschiedene diffuse Eintragspfade ermöglicht. Bei Berechnungen mithilfe des Stoffeintragsmodells MONERIS werden alle wesentlichen Anteile (z. B. Einträge aus Kläranlagen, versiegelten, städtischen Flächen, der Luftbelastung sowie diffuse Einträge) in den Nährstoffberechnungen berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnungen der Nährstoffeinträge mit MONERIS haben ergeben, dass je nach Struktur eines Betrachtungsraums die Nährstoffeinträge der verschiedenen Eintragspfade sehr unterschiedlich sein können. In den vorwiegend ländlichen Gebieten kann der diffuse Eintragspfad Erosion den größten Anteil an den Phosphoreinträgen liefern. Dagegen ist dieser Eintragspfad in einem Betrachtungsraum mit einem hohen Anteil an Siedlungsflächen in der Regel von untergeordneter Bedeutung. Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den 3. Bewirtschaftungszeitraum wurden entsprechend der Belastungen umfangreiche Maßnahmen sowohl in Bezug auf punktuelle als auch auf diffuse P-Einträge geplant.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0063-5000-0089-0002	<p>Bei der Nährstoffbelastung des Grundwassers (v.a. mit Nitrat) muss berücksichtigt werden, dass diese vielerorts auf vergangene Bewirtschaftungspraktiken zurückzuführen ist. Seit den 1980er Jahren hat sich die Düngung sehr stark weiterentwickelt, ist wesentlich präziser geworden und die N-Salden haben sich deutlich verringert. Unabhängig von der weiteren Präzisierung der Düngung in Bezug auf den Pflanzenbedarf (vollständig verlustfreie Bewirtschaftung ist im offenen System nicht möglich) sollte im neuen Bewirtschaftungsplan intensiv der Frage nachgegangen werden, wie sich die räumlichen und zeitlichen Umsetzungsprozesse, die Sickerzeiten und die Altersstruktur des Grundwassers darstellen und wo es durch Eingriffe wie Trink- oder Mineralwasserentnahmen hydraulische Veränderungen oder sogar Kurzschlüsse im Untergrund gibt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0063-5000-0089-0003	<p>Zu Verringerung von Schadstoffeinträgen</p> <p>Hier ist es erneut wichtig, bestehende Altlasten deutlich von aktuellen Schadstoffeinträgen zu unterscheiden. Der BBV unterstützt die Bemühungen, den Eintrag von derzeit zugelassenen und angewendeten Pflanzenschutzmitteln bestmöglich zu minimieren. Dazu müssen aber gemeinsam mit der Landwirtschaft wirksame und praxistaugliche Maßnahmen entwickelt werden, anstatt das Wirkungsspektrum durch zusätzliche Verbote noch weiter einzuschränken. Diesen potenziellen Quellen für die Belastung von Grund- und Oberflächengewässern muss nachgegangen und mit geeigneten Maßnahmen (bis hin zum ordnungsrechtlichen Verbot bei entsprechendem Gefährdungspotenzial) begegnet werden. Damit dies möglich ist, muss künftig bei Funden chemischer Stoffe immer die CAS-Nummern angegeben werden und nicht nur die landwirtschaftliche Zulassungsnummern oder sogar nur der landwirtschaftliche Handelsname.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Eine Differenzierung zwischen Altlasten und aktuellen Schadstoffeinträgen findet im Rahmen der Bestandsaufnahmen inkl. Risikoanalyse statt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0063-5000-0089-0004	<p>Zu Bodeneinträgen</p> <p>Zum Aspekt Feinsedimente ist zunächst anzumerken, dass auch von Seiten der Bewirtschafter Bodenerosion nicht gewollt ist, zumal dadurch langfristig die Ertragsfähigkeit der Böden leidet. Allerdings gibt es neben der Landbewirtschaftung auch noch weitere Eintragspfade von Sedimenten, die nicht außen vor bleiben dürfen: Beispielsweise haben sich in Bayern mittlerweile wieder flächendeckend Biber und Nutria angesiedelt, die durch ihre Aktivitäten (Zerstören der Ufergehölze, Höhlenbau in Uferbereichen, Dammbau etc.) zur Verschlammung der Gewässer einerseits und zur Änderung bzw. Reduzierung der Fließdynamik andererseits beitragen. Ein weiterer Eintragspfad von Sedimenten ist – gerade bei Renaturierungen und wieder freier fließenden Bächen und Flüssen – die Seitenerosion. Sedimente werden außerdem oftmals bei Baumaßnahmen mit großen Erdbewegungen z. B. Errichtung von Gewerbegebieten, Flussrenaturierungen, ICE-Ausbau, Autobahn- und Bundesstraßenverbreiterungen freigesetzt und bei den nächsten Starkregen in die anliegenden Gewässer abgeleitet. Die Sedimentablagerungen werden sich erst wieder reduzieren, wenn diese Großbaumaßnahmen beendet sind und die geöffnete kahle Erdoberfläche wieder begrünt oder mit Mulch abgedeckt ist. Unabhängig von externen Sedimenteinträgen darf zudem nicht verschwiegen werden, dass es auch Fließgewässertypen gibt, die natürlicherweise von Feinsedimenten geprägt sind und deshalb keine kiesige oder steinige Gewässersohle aufweisen können, beispielsweise feinmaterialreiche, silikatische oder karbonatische Mittelgebirgsbäche, sand- und lehmgeprägte Tieflandbäche oder löss-lehmgeprägte Tieflandbäche.</p>	<p>Der Eintrag von Nährstoffen und feinmaterialreichen Feststoffen aus der Einzugsgebietsfläche ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewässertyp – gewässerökologisch häufig problematisch. An der Thematik der Eintragsreduzierung wurde bereits von Seiten der Umweltverwaltung mit der Landwirtschaftsverwaltung intensiv gearbeitet. Dies hat auch Eingang in den Maßnahmenkatalog "Gewässerschonende Landbewirtschaftung" gefunden.</p> <p>Wenn es für die Erreichung der WRRL-Umweltziele erforderlich ist, wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung darüber hinaus Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ebenfalls dem Problem der Verschlammung der Gewässersohle entgegenwirken. Hierzu zählen unter anderem Verbesserungen der Gewässerdynamik und Gewässerstruktur, die Umlagerungs- und Selbstreinigungsprozesse der Gewässersohle fördern, Konzepte für ein Geschiebemanagement sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen für Fische.</p>	FGG Elbe
WWBF-0063-5000-0089-0005	<p>Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser</p> <p>Eine weitere anthropogene Belastung, die es in allen Flussgebieten gibt, ist die Versiegelung von Flächen durch Wohn- und Gewerbegebiete sowie Verkehrsinfrastruktur. Gerade in Zeiten des Klimawandels (vgl. Anmerkungen zu 2.3/2.4) spielt jede Versiegelung eine wichtige Rolle. Einerseits wird dadurch der Abfluss beschleunigt und die stoßweise Belastung der OWK erhöht, was gefährliche Sturzfluten und Überflutungen nach sich ziehen kann (vgl. Simbach/Inn 2016). In diesem Sinne sollten bei der Maßnahmenplanung auch eine wirksame Reduzierung der nach wie vor zunehmenden Flächenversiegelung sowie Rückhalte-, Reinigungs- und Versickerungsmaßnahmen bei unvermeidlichen Baumaßnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Das Thema der Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Gewässer kann im Rahmen der WRRL-Umsetzung nicht gelöst werden. Der Aspekt Flächenversiegelung kann jedoch bei der Umsetzung von Maßnahmen eine Rolle spielen und wird in diesem Zuge auch im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms bei der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0063-5000-0089-0006	<p>Eine Belastung insbesondere von Oberflächengewässern gibt es außerdem durch die vielerorts gängigen Mischwassersysteme, die insbesondere bei (mehr oder weniger heftigen) Starkniederschlägen zur Einleitung ungeklärter Abwässer in die Vorfluter führen können. Auch hier sollte die Maßnahmenplanung ansetzen und – gerade auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden lokalen Starkregenereignisse – Lösungen für häufig überlastete Mischwassersysteme vorsehen. Außerdem sollte im Zuge der Maßnahmenplanung die Errichtung von Zisternen zur Regenwassernutzung in Neubau- und Gewerbegebieten gefördert und nicht wie bisher oft behindert werden, wenn sie trotz Flächensparzielen möglich gemacht werden kann. Die Betrachtung des Wasserhaushalts kann nicht erst am Gewässer selbst beginnen, sondern muss im Zusammenhang mit der gesamt Landschaft gesehen werden.</p>	<p>Bei Einleitungen von Abwasser, Mischwasser und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer werden eine Vielzahl grundlegender Maßnahmen umgesetzt, die zum Teil auch erheblich über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehen. Dies betrifft in Bayern beispielsweise insbesondere die schon lange Zeit praktizierte immissionsorientierte Einzelfallprüfung bei der Begutachtung von Abwassereinleitungen durch die Wasserwirtschaftsämter (amtlicher Sachverständiger). Hier werden häufig deutlich weitergehende Anforderungen an die Einleitung von Abwasser und an die Reduzierung von Stickstoff und Phosphor festgesetzt, als nur die Mindestanforderungen nach § 57 WHG bzw. die europarechtlichen Vorgaben es verlangen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0063-5000-0089-0007	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Die Folgen des Klimawandels in Bezug auf die Landwirtschaft gehen weit über den potenziellen Bewässerungsbedarf von Kulturen hinaus. Hier braucht es eine ganzheitliche Betrachtung nicht nur aller wasserwirtschaftlichen Handlungsfelder sondern auch aller anderen Sektoren, die direkt oder indirekt damit zusammenhängen.</p>	<p>Die WRRL verfolgt einen integrativen Ansatz und die Problematik des Klimawandels wurde bereits als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung für den dritten Bewirtschaftungszyklus aufgenommen. Selbstverständlich sind über die im Rahmen der WRRL möglichen Maßnahmen, auch viele weitere in anderen Sektoren nötig.</p>	FGG Elbe
WWBF-0063-5000-0089-0008	<p>Angesichts dieser vielschichtigen Herausforderungen und der berechtigten Interessen der Landwirtschaft und anderer betroffener Sektoren muss auch eine Änderung bzw. Korrektur von Zielsetzungen und Zielhorizonten der Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Eine Anpassung der Richtlinie obliegt der EU-KOM.</p>	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0001	<p>Verbesserung der Gewässerstrukturen</p> <p>Viele Maßnahmen zur Hydromorphologie scheitern bis dato aufgrund nicht verfügbarer Flächen. Zur Umsetzung von hydromorphologischen Verbesserungsmaßnahmen muss zukünftig die Flächenverfügbarkeit wesentlich verbessert werden. Soweit kein Flächenerwerb möglich ist sollen auf un bebauten Flächen Grunddienstbarkeiten eingetragen werden, die den Entwicklungszielen Rechnung tragen. Dies beinhaltet insbesondere die Zulassung einer natürlichen Flussbettdynamik. Für un bebauten Flächen, die relevant zur Umsetzung WRRL-relevanter Ziele sind, besteht kein Öffentliches Interesse, diese durch kostspielige Hochwasserschutzmaßnahmen vor Hochwasser zu schützen. Für diese Flächen besteht hingegen ein besonderes öffentliches Interesse, sie für die Zielerreichung WRRL zu nutzen, um einerseits den guten ökologischen Zustand zu erreichen bzw. zu sichern und ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission aufgrund einer Zielverfehlung zu vermeiden. Ferner muss der Flächenbedarf durch WRRL-kompatible Kompensationsmodelle verbessert werden. D.h. für anderweitige (Bau-)Maßnahmen, v.a. Baumaßnahmen in Bach- und Flusstälern, ehemaligen Auebereichen oder im Hochwassergebiet, soll die Kompensation vorrangig durch Erwerb und ggf. Umgestaltung ufernaher Flächen erfolgen. Ähnlich wie bei der Windkraft könnten hier Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, um im Rahmen von Kompensationsleistungen zusammenhängende Flächen zu schaffen. Als Konzentrationsflächen wären bspw. FFH- oder Naturschutzgebiete geeignet. Soweit möglich sollen die Maßnahmen zur Flächengewinnung mit Maßnahmen der natürlichen Hochwasserretention synergetisch verbunden werden.</p>	<p>Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0002	<p>Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer</p> <p>Die Schaffung der Durchgängigkeit an Barrieren liegt aufgrund von § 34 WHG in einem öffentlichen Interesse. An Fließgewässern stellt die Wiederherstellung der Vernetzung eine zentrale Voraussetzung dar, um Artenvielfalt bzgl. Flora und Fauna und stabile Gewässerökosysteme zu sichern bzw. zu fördern. Aufgrund der extrem hohen Wertig- und Wichtigkeit ist es sehr abträglich, wenn Maßnahmen zur aquatischen Durchgängigkeit wie bisher häufig an terrestrischen Schutzgütern scheitern.</p>	<p>Die Durchgängigkeit ist auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung. Entsprechend wurde der Sachverhalt auch im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die konkrete Umsetzung einzelner Maßnahmen und damit verbundener Unwegsamkeiten ist jedoch nicht Bestandteil der Maßnahmenplanung. Diese Fragen müssen im Rahmen der Erstellung des Umsetzungskonzeptes geklärt werden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0064-5000-0090-0003	An strategisch wichtigen Gewässerbereichen ist zudem verstärkt ein Rückbau bestehender Wasserkraftanlagen zu prüfen, v.a. wenn selbst bei bestem Wohlwollen eine Konformität mit dem WHG nicht erreicht werden kann. Dabei ist der Rückbau nicht nur auf Kleinanlagen, sondern durchaus auch Großanlagen anzuwenden.	Die fehlende Durchgängigkeit ist an vielen Gewässern eine große Herausforderung, die mit großen Anstrengungen in den vergangenen Jahren angegangen wurde. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Das Verschlechterungsverbot wird dabei beachtet. Die Länder und FGGen haben i.d.R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden. Im Rahmen der Vollplanung werden im Maßnahmenprogramm alle Querbauwerke ermittelt, unabhängig davon welchen Zweck sie erfüllen. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Mit Hilfe von Priorisierungskonzepten soll Schritt für Schritt die Umsetzung zielgerichtet erfolgen.	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0004	Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist sowohl für die Fischfauna wie auch die gewässertypischen Stoffe, also bspw. Geschiebe, verstärkt sicherzustellen. Im Hinblick auf die EU-WRRL ist für alle geschiebeführenden Bäche und Flüsse ein Geschiebemanagement zu entwickeln, dass den klassischen Geschiebemangel-Folgen wie Sohlplasterung, Tiefenerosion usw. und daraus resultierenden, überwiegend technischen Sicherungsmaßnahmen entgegenwirkt. Grundlage sollte eine gewässerspezifische Geschiebebilanz bilden.	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften.	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0005	Verbesserung des Wasserhaushalts Zur Verbesserung des Wasserhaushalts sind nicht nur im Bereich Wasserwirtschaft, sondern auch in den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft Vorkehrungen zu treffen, Wasser so lange wie möglich in der Fläche zu speichern. Gerade mit Blick auf die aktuellen klimatischen Entwicklungen muss das wasserwirtschaftliche Management im Einzugsgebiet von Gewässern neu ausgerichtet werden, um die Ziele der WRRL erreichen zu können. Die Devise „möglichst schnell weg mit dem Wasser“ muss zukünftig sowohl im Hinblick auf lokale Hochwassergefahren durch Starkregen wie auch Wassermangelsituationen der Vergangenheit angehören.	Die Forderung bezieht sich auf mehrere Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen. Hinweis: „Möglichst schnell weg mit dem Wasser“ ist keine Zielstellung der WRRL. Hydromorphologische Veränderungen, die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels sowie der Schutz des Wasserhaushalts sind bereits wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus und finden entsprechend Eingang in die Maßnahmenplanung.	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0006	An Ausleitungsstrecken zur Wasserkraftnutzung ist zum Vollzug von § 33 WHG ein Abfluss festzulegen, der ausreichend bemessen ist, um den Vollzug sicherzustellen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0007	Verringerung von Nährstoffeinträgen Nährstoffe wie Nitrat (N) und Phosphor (P) sind begrenzte Ressourcen. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit gebietet daher dringend, diese Stoffe nur wohldosiert einzusetzen und in die Umwelt (Gewässer) abzugeben. Mit Blick auf die vorgegebene Zielerreichung der WRRL in Verbindung mit einem drohenden Vertragsverletzungsverfahren ist daher zu prüfen, ob allein freiwillige Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft ausreichen, um P- und N-Einträge im erforderlichen Maß zu reduzieren.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hinweis: Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser sind bereits eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die WRRL gibt nicht vor, nach welchen Prinzipien die Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Es ist nicht zwingend so, dass sich mit Ordnungsrecht Maßnahmen schneller umsetzen lassen, denn dies setzt voraus, dass der Verursacher in nachvollziehbarer Größenordnung herangezogen wird. Ein rechtssicherer Nachweis ist aufgrund der meistens komplexen Belastungssituation schwierig. Sicherlich wird zukünftig der Anteil von Maßnahmen, die nach Ordnungsrecht umzusetzen sind steigen, da das dafür notwendige Systemverständnis zunehmend wächst.	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0008	Verringerung von Schadstoffeinträgen Es muss mit Blick auf die Zielerreichung der WRRL gute fachliche Praxis der Landwirtschaft sein, v.a. in Hanglagen standortgeeignete Pflanzenkulturen anzubauen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat. Hinweis: Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser sind bereits eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die WRRL gibt nicht vor, nach welchen Prinzipien die Maßnahmen umgesetzt werden müssen.	FGG Elbe

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (2019-2020) der FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0064-5000-0090-0009	<p>Bodeneinträge</p> <p>Mit Blick auf die Zielerreichung der WRRL muss daher ein weitaus effektiveres Zusammenspiel von Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft erfolgen, um die Stoffeinträge zu reduzieren. Dabei bedarf es nicht nur entsprechender Mittel zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen, sondern auch hinreichender Personalmittel im Bereich der Verwaltung. Eine Grundvoraussetzung zur Zielerreichung ist eine bessere Personalausstattung und Vernetzung der jeweils zuständigen Behörden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Planungen erfolgt bereits eine Einbeziehung der betroffenen Ressorts.</p>	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0010	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Um durch die enormen Stofffrachten eine Verschlechterung von WRRL- Qualitätskomponenten (Fischfauna, Makrozoobenthos usw.) zu vermeiden, muss die Flächenerosion deutlich reduziert werden. Gleichzeitig sind Grabensystem so umzugestalten bzw. zurückzubauen, dass auch bei einem Starkregenereignis keine unnatürlich hohen Stofffrachten in den Vorfluter gelangen. Soweit möglich muss das Wasser als Reserve für Trockenzeiten und zur Grundwasserneubildung ortsnah gespeichert und/oder versickert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer bezüglich Gewässerstruktur sowie der Stoffrückhalt in der Fläche sind bereits Teil der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus.</p>	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0011	<p>Wassermangel</p> <p>Eine große Herausforderung für die zukünftige Umsetzung der WRRL wird der Wassermangel sein. Um diesem Vorzubeugen muss es auch im Hinblick auf die WRRL eines der obersten Ziele sein, soviel Niederschlag wie möglich in der Fläche zu speichern.</p>	<p>Der Wasserhaushalt ist, insbesondere vor dem Hintergrund der zuletzt sehr trockenen Jahre, bereits eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage im dritten Bewirtschaftungszyklus.</p>	FGG Elbe
WWBF-0064-5000-0090-0012	<p>Zudem sollte beim WRRL-Bewertungsparameter „Fisch“ zukünftig ein Biomasse-Ansatz in die Bewertung integriert werden, um nicht nur qualitative, sondern u.a. auch mit Blick auf die Erfolgsbewertung umgesetzter Maßnahmen wichtige quantitative Angaben machen zu können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Das Monitoring ist kein separater Punkt des Anhörungsdokumentes.</p> <p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesserbewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0001	<p>Wir erwarten nun, dass eine wirksamere Umsetzung und Zielerreichung bis 2027 – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Vermeidung von EU-Vertragsverletzungsverfahren - im Interesse der bayerischen Staatsregierung liegen und unsere Vorschläge mehr als bisher beachtet werden. Wir lehnen es ab, dass bereits jetzt darüber diskutiert wird, weitere Verlängerungen in Anspruch zu nehmen. Der Zeithorizont zur Erfüllung der seit 2000 verbindlichen Ziele der WRRL muss 2027 bleiben. Es müssen jetzt alle Maßnahmen festgeschrieben werden, die für die endgültige Zielerreichung nötig sind.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Basis der aktuellen Maßnahmenplanung ist die "Vollplanung" zum Erreichen der Ziele der WRRL im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0002	<p>Um mit dem dritten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm die Umweltziele aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis zum Jahr 2027 erfüllen zu können, regen wir dringend an, die vorgetragenen Schwerpunktsetzungen um die in Kapitel 1 bis 4 neu vorgeschlagenen Gewässerbewirtschaftungsfragen zu ergänzen und die Prioritäten bei den bereits berücksichtigten Bewirtschaftungsfragen wie unter Kapitel 5 bis 7 beschrieben anzupassen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0003	<p>Biodiversitätsverlust aufhalten – Gewässerlebensräume und wasserabhängige Landökosysteme schützen und verbinden</p> <p>Angesichts der umfassenden Biodiversitätskrise und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, sind Biodiversität und Biotopverbund (blau-grüne Infrastruktur) zentrale wichtige Fragen auch der Gewässerbewirtschaftung und entsprechend auch zu behandeln. Sie müssen daher endlich auch als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung der WRRL angesehen werden. Wir fordern dies und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung bereits seit Beginn der WRRL, erkennen auch Fortschritte, sehen aber immer noch, dass dieser Thematik flächendeckend die nötige systematische Bedeutung (eben auch als wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage) gegeben wird.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im dritten Bewirtschaftungszyklus.</p> <p>Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0004	<p>Neben der generell zu ergänzenden Bedeutung der Themen Biodiversität und Biotopverbund sollten folgende Wissenslücken geschlossen, die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden und nötige Maßnahmen abgeleitet werden:</p> <p>a. Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete beschreiben: Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig-Holstein) liegen erst vereinzelt mit den Anhörungsdokumenten vor. Andere relevante Informationen fehlen gänzlich: Z.B. wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring?</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0005	<p>Neben der generell zu ergänzenden Bedeutung der Themen Biodiversität und Biotopverbund sollten folgende Wissenslücken geschlossen, die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden und nötige Maßnahmen abgeleitet werden:</p> <p>b. Auch zu weiteren geschützten (grund-) wasserabhängigen aquatischen- und Landökosystemen, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen, sollten die unter a. genannten Informationen erarbeitet und vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im dritten Bewirtschaftungszyklus.</p> <p>Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0006	<p>Neben der generell zu ergänzenden Bedeutung der Themen Biodiversität und Biotopverbund sollten folgende Wissenslücken geschlossen, die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden und nötige Maßnahmen abgeleitet werden:</p> <p>c. Situation der Kleingewässer thematisieren, die das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen kann: Wie steht es um die Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen unter 50 ha?</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die angesprochenen Wasserkörper liegen außerhalb der Berichtspflicht der WRRL. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0007	<p>Neben der generell zu ergänzenden Bedeutung der Themen Biodiversität und Biotopverbund sollten folgende Wissenslücken geschlossen, die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden und nötige Maßnahmen abgeleitet werden:</p> <p>d. Der gesetzlich geforderte Biotopverbund ist in Deutschland ohne die blau-grüne Infrastrukturen der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Dies gilt für alle Kategorien von Fließgewässern, gerade auch die kleinen Gewässer, die als weit verzweigtes Netz die Landschaft Bayerns durchziehen. Für die Zielerreichung der neuen, durch das Volksbegehren Artenvielfalt im Naturschutzgesetz festgeschriebenen Verpflichtung zum Aufbau eines Biotopverbundes im Offenland sind die Gewässer und ihre Ufer und Entwicklungsräume zentrale Achsen. Auch an den Bundeswasserstraßen muss da- her konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Selbst das Bundesprogramm Blaues Band ist noch mit den WRRL-Fristen im Einklang zu bringen.</p>	<p>Die Verbesserung der Morphologie an Bundeswasserstraßen ist ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung der WRRL und ist somit in der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage "Hydromorphologie und Durchgängigkeit" in allen deutschen Flussgebietseinheiten verankert.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0008	<p>Neben der generell zu ergänzenden Bedeutung der Themen Biodiversität und Biotopverbund sollten folgende Wissenslücken geschlossen, die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden und nötige Maßnahmen abgeleitet werden:</p> <p>e. Die Belastungen für die Biodiversität sollten einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Arbeiten müssen dabei nachprüfbar den weitergehenden Anforderungen genügen, die in der EU- und in der nationalen sowie bayerischen Biodiversitätsstrategie sowie mit der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie gesetzt sind. Für die Analyse bedarf es wie für die Maßnahmen-Ableitung einer Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft, Naturschutz(-verbänden), Fischern und weiteren Akteuren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0009	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligung sollte frühzeitig vor Ort, schon bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne, möglich sein, indem sie auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten, organisiert und unterstützt wird. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen diesem Vorhaben nahe. Dort können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Bearbeitungsgebiete bzw. für Planungseinheiten in Teileinzugsgebieten aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote sollten überall und spätestens im 3. Quartal 2020 erfolgen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sollten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten stattfinden, professionell moderiert sein und auch gesondert für einzelne Grundwasserkörper angeboten werden (z.B. im Rahmen der Erstellung von Grundwassersanierungsplänen). Solange infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die (über-) regional zuständige Stelle geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - anbieten. 	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden. Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0010	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <p>Auf der Ebene der Bundesländer und der Fluss-Einzugsgebiete der Flussgebietsgemeinschaften - aber auch in den Gremien der LAWA - sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Gewässerschützer*innen, verstärkt gefördert werden. In Foren, Konferenzen und Arbeitsgruppen zur WRRL und relevanten Fachthemen kann Beteiligung auf dieser Ebene organisiert werden. Eine Unterstützung der engagierten Menschen durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung wäre ein wichtiges Instrument, auch auf der übergeordneten Ebene die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern bzw. erst zu ermöglichen.</p>	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.</p> <p>Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0011	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>b. Wie in Brandenburg und Saarland sollte in jedem Fall auch über Pressemitteilungen bzw. durch die Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Ggf. sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-) Aktionen umzusetzen. Bereits auf der jeweiligen Homepage der oberen und unteren Wasserbehörden muss die Information zur Anhörung auffallen. Zusätzlich sollten die Umweltministerien der Bundesländer die Landesverbände der anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen direkt anschreiben und sie über die aktuelle Beteiligungsmöglichkeit zur Bewirtschaftungsplanung in Kenntnis setzen. Das Anhörungsdokument sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zugesandt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit wird von den Ländern regelmäßig überprüft. Die Information über die Anhörung wird durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften sichergestellt. Ein direkter Versand aller Unterlagen an einzelne Stellen ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Mit der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Umweltministerien der Länder und der Flussgebietsgemeinschaften ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend sichergestellt.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0012	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>c. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug von großer Bedeutung. Dies erfordert auch konkrete Informationen zu den dort angebotenen Teilnehmungsangeboten, da die Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern organisiert sind, diese die Wasserkörperbezogenen Maßnahmen erarbeiten sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort organisieren. Außer in NRW stehen der Öffentlichkeit derzeit nur die flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumente zur Verfügung. Mit dieser Verlagerung des Bezugsrahmens ausschließlich auf die höchste Ebene wird eine konkrete Information und die in der WRRL vorgesehene Beteiligung noch schwieriger. Das sollte bei den laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne dringend korrigiert werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0013	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Analysen und Hintergrunddokumente. Allein das NRW-Anhörungsdokument verlinkt zu den Befunden des 3. bzw. 4. Monitoringzyklus (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer), die bezogen auf Wasserkörper aufbereitet sind. Aktuelle Angaben soll es zu allen Qualitätskomponenten und Gewässern geben, ebenso umfassend zu den Bestandsaufnahmen und Lückenanalysen. Im Übrigen fehlt seit 2009 ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der exzessiven HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0014	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>e. Gewässer haben grundsätzlich für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert als Freizeit- und Erholungsraum. Es gilt deshalb auch Möglichkeiten zu schaffen, bei denen der Naturraum Gewässer erfahrbar wird. Dabei ist aber sicherzustellen, dass die naturverträglich erfolgt. Durch geeignete Informationsangebote und generell mehr Aufklärung über den ökologischen Wert und nötige Rücksichtnahmen von Gewässern könnte Wissen zu den notwendigen Maßnahmen an den Gewässern vermittelt werden. Gerade für die Akzeptanz von Maßnahmen der Gewässerentwicklung ist es erforderlich, die Wertschätzung der Bevölkerung für aquatische Lebensbereiche zu steigern. Gleichzeitig müssen durch entsprechende Lenkungskonzepte und ggf. auch Einschränkungen vor allem kommerzieller Nutzung negative Auswirkungen von Freizeitnutzungen auf die entsprechenden Ökosysteme vermieden werden. Eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in der Touristik, der Wasserwirtschaft und des amtlichen Naturschutzes sowie der Umweltverbände sowie der Verbände der Gewässernutzer (z.B. Kanuverband, Wassersportler usw.) sollte Bestandteil der Maßnahmenprogramme in den betroffenen Gewässerabschnitten sein.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0015	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen und der bisherigen schleppenden Umsetzung folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt. Zudem wird offenbar weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>a. Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Wasserbehörden abgeleitet und behoben werden. Aus bisher veröffentlichten Angaben lässt sich folgern, dass allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen deutlich mehr Stellen geschaffen werden müssen (3-So besteht ein Bedarf von 158 Stellen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen. Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Drucksache 19/5812 vom 14.11.2018. S. 17.) und dass die WRRL-Umsetzung erheblich unterfinanziert ist (4-Reese et al. haben diese Unterfinanzierung an einem Fallbeispiel ermittelt: "Der konservativ kalkulierte Finanzierungsbedarf von 750 Mio. Euro zur Umsetzung der Ziele der WRRL in Niedersachsen bis 2027 (Vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Finanzszenarien 2. Bewirtschaftungsplan EG-WRRL, S. 1 f.) verteilt sich auf bauliche Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (500 Mio. Euro), die Maßnahmenumsetzung bei Prioritätsgewässern (225 Mio. Euro) sowie die Begleitkosten der Umsetzung (25 Mio. Euro). Demgegenüber steht eine Prognose der Gesamtausgaben von 180 Mio. Euro bei Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise, was lediglich 25 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Finanzmitteln entspricht. "Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungskrise. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Band 37, S. 189.). Einbezogen werden muss aber auch die Finanz- und Personal-Situation der Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden, denn die Umsetzung zentraler Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Einträgen aus der Landwirtschaft bzw. von Maßnahmen für wasserabhängige Landökosysteme, hängt auch zentral mit den Kapazitäten und Synergien dieser Verwaltungen zusammen. Vorsichtshalber erinnern wir daran, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis allerspätestens 2024 umsetzen müssen, um die Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0016	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen und der bisherigen schleppenden Umsetzung folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt. Zudem wird offenbar weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die geltenden Wasserentnahmeentgelt-Regelungen sicherstellen, dass z.B. alle Wasserkraftbetreiber, die Europaweit mit hohen Renditen werben, zur angemessenen Deckung dieser Kosten beitragen, damit die seit knapp 100 Jahren versprochene, wie seitdem immer wieder verschobene Herstellung der ökologischen (inkl. der fischbiologischen wie morphologischen) Durchgängigkeit finanziert werden kann. Zugleich ist dabei zu klären, inwiefern die zu entrichtenden Entgelte die nötigen Anreize setzen und sich nach den bisher an den Anlagen geleisteten WRRL-Maßnahmen bemessen (vgl. Schleswig-Holstein).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Die Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten ist bis heute ein schwieriges Thema, das aber immer wieder untersucht wird. Insbesondere bei der Erhebung von angemessenen Wassernutzerentgelten wird diese Frage politisch kontrovers geführt und auf Länderebene entschieden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0017	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen und der bisherigen schleppenden Umsetzung folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt. Zudem wird offenbar weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>c. Kosten und Wirksamkeit des nicht RL-konformen Freiwilligkeitsprinzips gegenüber wirksamen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes gemäß WRRL sind überprüfbar darzulegen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0018	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen und der bisherigen schleppenden Umsetzung folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt. Zudem wird offenbar weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>d. Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen) sind darzulegen. Zudem wäre es zielführend, die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Die IKSD dient als Beispiel.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0019	<p>Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen und der bisherigen schleppenden Umsetzung folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt. Zudem wird offenbar weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>e. Angesichts des andauernden Fachkräftemangels im Bereich der WRRL-Umsetzung wäre zu prüfen, inwiefern geeignet vorqualifizierte Erwerbstätige von Unternehmen, die wegen der Coronavirus-Pandemie nicht oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, für die Mit- oder Zuarbeit bei den wasserbehördlichen Gewässerschutz-Maßnahmen gewonnen werden könnten. Auch wenn zurzeit erhebliche öffentliche Mittel zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie bereitgestellt werden müssen, bleibt die Pflicht, auch das Wasserrecht konsequent einzuhalten und hierfür die erforderlichen Ressourcen aufzuwenden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0020	<p>Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</p> <p>a. Klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung: Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer ist keinem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Beispiel dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände wie die Wasser- und Bodenverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher, parallel zu den Arbeiten für die „Vollplanung“ eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind (5-Reese et al.: a.a.O., S. 228, 229, 230.).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0021	<p>Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</p> <p>b. Zuständigkeiten: Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Dies betrifft auch die erforderlichen Renaturierungsarbeiten für die Bundeswasserstraßen, weil die für Umsetzung der Ziele notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - wie sie mit der angekündigten Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgesehen ist – immer noch aussteht.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0022	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in vielfacher Hinsicht.</p> <p>a. Einträge an N- und P-Verbindungen: Die aktuellen Ergebnisse aus der Lückenanalyse (vgl. Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene) sollten dargestellt sein. Zur Transparenz trägt zusätzlich ein Ist-Ziel- Abgleich der Konzentrationen in Oberläufen bei (vgl. FGG Weser). Die Befunde sind einzelnen Verunreinigungsquellen -z.B. landwirtschaftliche Dränagen - zuzuordnen und möglichst Wasserkörperbezogen weiter zu konkretisieren, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen hierfür nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und (auch) im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N-Gesamt-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes anzugehen. Analog der FGG Elbe ist eine Nährstoffminderungsstrategie mit allen wichtigen Aspekten, die es anzugehen gilt, darzustellen (z.B. Moorschutz). Neben den diffusen Einträgen aus der Fläche sind auch die Einträge aus Punktquellen konkret zu beschreiben. Wie stark sind die Belastungen durch Phosphor? Wie sind die mittlerer Phosphor-Ablaufwerte? Welche Reduktionen könnten durch eine optimierte Fällung oder durch Filtration zusätzlich erreicht werden?</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften. Zunächst werden flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM DE sowie den länderspezifischen Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0023	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in vielfacher Hinsicht.</p> <p>b. Prioritäre und flussgebietspezifische Schadstoffe: Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben, sowie die Eintragsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden. In den Anhörungsdokumenten fehlen dazu die Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0024	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in vielfacher Hinsicht.</p> <p>c. Ungeregelte Stoffe: Es braucht generell mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen und ihrer Quellen. NRW informiert zu 363 Stoffen. Die Problematik um unregelmäßige Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z.B. EDCs) virulent. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, die somit beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt bleiben. Dies v.a. der unverbindlichen, nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen, halten wir für nicht zweckmäßig. Eine Reduktionspflicht besteht auch bei unregelmäßigen Stoffen (vgl. FGG Weser). Die Feinsediment-Einträge, die zu Recht als wichtiger Punkt beim Schwerpunkt 2 in der FGG Donau und Rhein aufgeführt sind, müssen in ihrem Ausmaß quantifiziert werden und auch in der FGG Elbe aufgenommen werden. Die Entwicklung des Bodeneintrags muss durch ein Monitoring überwacht werden. Neben Maßnahmen für die Landwirtschaft sind auch Maßnahmen für die Forstwirtschaft aufzunehmen, da auch forstliche Praktiken zur Verschlämmung von Gewässern und Quellbereichen führen. Zudem bedarf es einer Befassung (Datenerhebung und Maßnahmenplanung) mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik und Mikroverunreinigungen, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Reifenabrieb).</p>	<p>Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0025	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in vielfacher Hinsicht.</p> <p>e. Nicht-stoffliche Verunreinigungen: Wärmeeinträge sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Lebensgemeinschaften zu behandeln und zu minimieren. Schließlich läuft hier die temperaturbegrenzte Selbstreinigung ab.</p>	<p>Nach Auffassung der Länder in allen Flussgebietsgemeinschaften handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0026	<p>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in vielfacher Hinsicht.</p> <p>f. Niederschlagswasser und Mischwasser-Entlastung: Belastungen durch Schadstoffe und Mikroschadstoffe aus Arzneimitteln und Kosmetika haben in den letzten Jahren zugenommen. Hormone und Stoffe wie Diclofenac werden zu einem hohen Prozentsatz wieder ausgeschieden und wirken auf Wasserorganismen, Fische und Beutegreifer. Auch Korrosionsmittel wie Benzotriazol aus Geschirrspülmitteln sind in Kläranlagen stabil und werden inzwischen in Gewässern nachgewiesen. Bei den Maßnahmen sind verstärkt Vermeidungsmaßnahmen, aber auch Verbesserungen der Kläranlagen (z.B. verpflichtende 4. Reinigungsstufe) nötig. Die Einzelbetrachtung von Stoffen über Umweltqualitätsnormen berücksichtigt nicht (bzw. nicht ausreichend), dass Schadstoffe auch in niedrigeren Dosen kumulierend wirken können. Weiter wäre das Zusammenwirken mit Mikroplastik (s.o.) und noch nicht berücksichtigten Spurenstoffen wie Arzneimittel oder hormonähnlich wirkenden Chemikalien zu betrachten. Um einen Überblick über die tatsächlichen Belastungen zu gewinnen, wären die differenzierte Betrachtung der einzelnen Schadstoffe und eine vollständige Erfassung aller Einleitungen sowie eine Überwachung dieser Einleitung im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht erforderlich. Zudem sollte die Belastung der einzelnen Flusswasserkörper durch Mischwasserentlastungen erhoben werden (Häufigkeit der Entlastung, Schmutzfracht und Schadstoffe im Rahmen des Entlastungsvorgangs, Auflistung der Gefahrenquellen bei Starkregenereignissen). In den Gewässeratlas sollten Daten zum genehmigten Einleitungsumfang der Direkteinleiter sowie Daten zu den Mischwasserentlastungsanlagen und der Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen werden.</p>	<p>Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0027	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>a. Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit allenfalls nebenbei zu benennen, sollte diese prioritär behandelt werden. Als Basis weiterer Beratungen ist darzustellen, bei wie viel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper (WK) und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der Zielerforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist. Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe in Wasserblick entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.</p>	<p>Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen. Die LAWA hat 2020 ein Verfahren zur Ermittlung eines gewässertypspezifischen Entwicklungskorridor verabschiedet und bietet es den Ländern zur Anwendung an.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0028	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>b. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel Prozent der Fließgewässer-WK sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der WK-Steckbriefe in Wasserblick. Es ist darzustellen und lokal zu konkretisieren, dass die Durchgängigkeit von Querbauwerken mit höchster Priorität durch Rückbau erfolgen soll. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Wir fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-WK im Flussgebiet bis spätestens 2024 hergestellt werden muss. Zudem fordern wir eine Darstellung, auf welche Weise die Durchgängigkeit hergestellt ist (Wehr-Umbau, Fischtreppe, Umgehungsgewässer o.ä.), ob die Durchgängigkeit für den Fischauf- und -abstieg und ob auch die Durchgängigkeit für Grobmaterial/Geschiebe hergestellt ist. Der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. WKA widersprechen überdies dem Verschlechterungsverbot, es ist darzustellen, wo seit 2000 Neubauten oder Reaktivierungen erfolgten.</p>	<p>Die fehlende oder mangelhafte Durchgängigkeit an vielen Gewässern ist ein Schwerpunkt-Handlungsfeld bei der Gewässerbewirtschaftung nach WRRL und wird daher auch als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage adressiert. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Das Verschlechterungsverbot wird dabei beachtet. Die Länder und FGGen haben i. d. R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0029	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>c. Auch der Handlungsbedarf für ausreichende Mindestabflüsse ist weiter zu konkretisieren. Dabei sind nicht nur die Anforderungen von Gewässerlebewesen zu berücksichtigen, sondern auch die ökologischen Anforderungen des gesamten Aue-Ökosystems (Grundwasserhaushalt Aue, Gewässervielfalt in der Aue, Anbindung Aue-Gewässer an den Fluss u.a.) zur Sicherung der Biodiversität (s.o.) und des guten Zustandes der wasserabhängigen Landökosysteme. Der seit über 2 Jahren in Diskussion befindliche Restwasserleitfaden ist umgehend nach ökologischen Anforderungen abzuschließen. Soweit zur Umsetzung von Maßnahmen in die Rechte von Gewässerbenutzern wesentlich eingegriffen werden, sind Regelungen entsprechend des Kap. 4 WHG zu treffen. Da vielfach auch die Kontrolle und Einhaltung bestehender Mindestwasserregelungen nicht gewährleistet ist, müssen Maßnahmen zur besseren Kontrolle festgeschrieben werden. Zumindest bei neuen Genehmigungsverfahren und Umbaumaßnahmen sollte vorgeschrieben werden, dass Kontrolleinrichtungen mit Sollwertabgleich und Störfallvorsorge, die bei der Unterschreitung der Mindestwassermenge die Ausleitung notfalls abschalten, eingebaut werden.</p>	<p>Hinweis: Es liegt eine aktuelle "LAWA Empfehlung zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen" vor. Ein aktualisierter Mindestwasserleitfaden für Bayern befindet sich in der Planung. Zudem werden im Rahmen der Maßnahmenplanung entsprechende Maßnahmen für betroffene Wasserkörper vorgesehen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0030	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>d. Anpassung der Unterhaltung: Die Unterhaltung von Gewässern ist Bestandteil der Gewässerbewirtschaftung. Damit gelten die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 6, 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes direkt auch für die Unterhaltung. Weiter sind bei Unterhaltungsarbeiten naturschutzrechtliche Normen zu beachten.</p>	<p>Die Unterhaltung der Gewässer wird im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Damit aktuelle Erkenntnisse hinsichtlich ökologischer Ansprüche hierbei berücksichtigt werden, sind vielerorts Unterhaltungsrahmenpläne entwickelt worden und es werden regelmäßige Schulungen durchgeführt. Diese Aktivitäten werden auch weiterhin als notwendig erachtet. Das Verschlechterungsverbot gilt selbstverständlich in allen Flussgebietseinheiten.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0031	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>f. In Bezug auf die Wasserkraft-Nutzung müssen generell mögliche kurzfristige Maßnahmen der Nachbesserung im Rahmen von bestehenden Bescheiden ergriffen werden, z.B. Verzicht auf Schwell- betrieb oder bei Ausleitungsstrecken höhere Restwassermengen (s.o.). Es müssen aber auch mittelfristige Konzepte erarbeitet werden, wie beim Auslaufen zahlreicher Konzessionen in den nächsten 20 (30) Jahren auch grundlegende Verbesserungen erreicht werden können, bis hin zum Rückbau auch von größeren Staustufen.</p> <p>Klarzustellen ist auch, dass Neubauten von Wasserkraftwerken nicht mit den Zielen der WRRL vereinbar sind. Diese Klarstellung ist nötig, um immer noch vorhandene Begehrlichkeiten und Planungen zu beenden.</p>	<p>Die fehlende Durchgängigkeit ist an vielen Gewässern eine große Herausforderung, die mit großen Anstrengungen in den vergangenen Jahren angegangen wurde. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Das Verschlechterungsverbot wird dabei beachtet. Die Länder und FGGen haben i.d.R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden. Im Rahmen der Vollplanung werden im Maßnahmenprogramm alle Querbauwerke ermittelt, unabhängig davon welchen Zweck sie erfüllen. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Mit Hilfe von Priorisierungskonzepten soll Schritt für Schritt die Umsetzung zielgerichtet erfolgen.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0032	<p>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</p> <p>g. Überprüfung HMWB/NWB-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherstellen: Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Dabei ist z.B. im Fall des HWMB-Ausweisungsgrunds "Wasserkraftnutzung" zu klären, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB - Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0033	<p>Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:</p> <p>Die aktuellen Herausforderungen bei der Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands (auch in den wasserabhängigen Landökosystemen) sollte in allen Anhörungsdokumenten benannt und mittels einer Lückenanalyse konkretisiert werden. Sie sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherebenen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahme-Menge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, Geothermie, regional für Berg- und Tagebau u.a.).</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>	FGG Elbe
WWBF-0065-5000-0091-0034	<p>Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:</p> <p>Wir unterstützen die Aussage aus der FGG Elbe (und anderen), dass es eines Mindestwassermengenmanagements bedarf. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser zunehmend wichtige Punkt nur in der FGG Elbe, nicht aber Rhein und Donau explizit als wichtige Gewässerfrage aufgenommen ist.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0065-5000-0091-0035	<p>Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden: Wir begrüßen die Feststellung in vielen Anhörungsdokumenten, dass infolge des Klimawandels die Resilienz der Ökosysteme gestärkt werden müssen. Jedoch darf dies nicht nur auf die erwähnten Gewässer-Ökosysteme (FGG Elbe, Rhein und Donau) bezogen sein, sondern es muss auch die wasserabhängigen Landökosysteme und den gesamten Landschaftswasserhaushalt umfassen. Damit einhergehend werden in andern FGG wichtige Aspekte genannt, die auch in den FGG Donau, Rhein und Elbe genannt werden sollten wie etwa Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Maas - NRW) und die Auen zu revitalisieren (Eider, Elbe, Schlei/Trave). Es sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß dies konkret - im Rahmen des "Klima-Checks" - bei Gewässern "at risk" bzw. mit HMWB-Ausweisung Anwendung finden wird. Denn oft folgt zugleich der Hinweis auf Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen. Notwendig ist die explizite Darstellung, dass der ökologische Hochwasserschutz (vgl. IKSE) und ein flächendeckender naturnaher Wasserrückhalt Priorität erhält und Nutzungen angepasst bzw. gelenkt werden müssen (vgl. FGG Weser und Warnow/Peene), zumal die WRRL eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung vorgibt. Dargestellt sollten auch die für den Wasserrückhalt positiven Wirkungen des Bibers (gerade in Trockenzeiten waren Biberreviere vielfach die letzten wasserführenden Rückzugsgebiete), die auch bei der Zielerreichung für grundwasserabhängigen Landökosysteme und die Biodiversität in Auen (s.o.) von großer Bedeutung sind. Die Priorität naturnahen Wasserrückhaltes beinhaltet auch, dass weitere Verluste von natürlichen Retentionsräumen nicht mehr genehmigt werden dürfen und alle Möglichkeiten der Deichrückverlegung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen genutzt werden müssen.</p>	<p>Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>	FGG Elbe
WWBF-0066-5000-0094-0001	<p>Landwirtschaftliche Belange und betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten der Unternehmen sind zu akzeptieren und in der Umsetzung zu berücksichtigen.</p>	<p>Bei der Planung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit in Thüringen wurden die Maßnahmen in den „Gewässerwerkstätten“ mit Beteiligung landwirtschaftlicher Vertreter abgestimmt. Im Rahmen der Detailplanung und der konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort, wird für die Betroffenen Gelegenheit bestehen die landwirtschaftlichen Belange und betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten nochmals einzubringen.</p>	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0002	<p>Ebenfalls fordern wir im Rahmen der Abwägungen intelligente, praktikable Lösungsstrategien, um voraussichtlich angedachten/absehbaren Flächenverbrauch zu minimieren oder betriebsverträglich zu gestalten.</p>	<p>Bei der Detailplanung und Maßnahmenumsetzung vor Ort wird geprüft, welche konkreten Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen betroffen sind. Dieses wird in enger Abstimmung mit den Eigentümern und Flächennutzern erfolgen, um so den Flächenverbrauch zu minimieren und auch betriebswirtschaftliche Dinge einbeziehen zu können.</p>	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0003	<p>Bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sollte stets geprüft werden, ob die Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen geeignet und anrechenbar oder in ein Ökokonto einstellbar sind.</p>	<p>Die Möglichkeit der Anrechenbarkeit der Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen oder die Einstellung in ein Ökokonto ist jeweils davon abhängig, wie die einzelne Maßnahme ausgestaltet ist und inwiefern regionale Ökokonten vorhanden sind. Die Nutzung dieser Möglichkeiten ist fester Bestandteil bei der konkreten Maßnahmenumsetzung in Thüringen.</p>	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0004	<p>Insbesondere die Lösung bestehender Eigentums- und Nutzungskonflikte und die damit verbundene Verbesserung der Akzeptanz von Maßnahmen waren und müssen sowohl in der Weiterführung des zweiten als auch in der Umsetzung des dritten Bewirtschaftungszyklus vordringliche Aufgabe für die Umsetzung von Gewässerstrukturmaßnahmen bleiben. Umfassende Information und frühzeitige Einbindung der anliegenden Nutzer und Eigentümer auf jeder Stufe des Planungsprozesses sind wesentliche unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Planung und Umsetzung.</p>	<p>Neben der Einbindung landwirtschaftlicher Vertreter bei der Maßnahmenplanung in den Gewässerwerkstätten, werden die Flächeneigentümer und Flächennutzer auch im Rahmen der Detailumsetzung der Maßnahmen geeignet beteiligt. Dabei wird die Möglichkeit bestehen auch auf evtl. vorhandene Eigentums- und Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der vorgesehenen Maßnahmenumsetzung einzugehen.</p>	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0005	<p>Dennoch war und ist voraussehbar, dass Strukturmaßnahmen an Gewässern erster und zweiter Ordnung bis Ende 2021 in Teilen noch keinen abschließenden Umsetzungsstand aufweisen werden, denn bis heute sind Fragen der Flächenverfügbarkeit, Nutzungs- und Eigentumsregelung bzw. der Entschädigungen ungeklärt. Diese müssen mit gleicher Aufmerksamkeit beantwortet, geklärt und umgesetzt werden.</p>	<p>Die Umsetzung von Gewässerstrukturmaßnahmen vor Ort ist oft komplex und zum Teil sehr individuell und auch vom Standort und den örtlichen Rahmenbedingungen abhängig, sodass i.d.R. direkt vor Ort, gemeinsam mit allen Beteiligten, geeignete Lösungsansätze gefunden werden müssen. Das kann dazu führen, dass die Maßnahmenumsetzung auch über 2021 hinaus andauert.</p>	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	beantwortet durch
WWBF-0066-5000-0094-0006	Bei beiden Nährstoffen ist zwangsläufig eine Verringerung der Belastungen zu erwarten, die sich bereits aus verschärften gesetzlichen Regelungen ergeben wird. Zu nennen ist hier explizit die Düngeverordnung 2020 (DüV), die massiv in das Düngungsmanagement der Betriebe und die Bewirtschaftung der Flächen eingreifen wird, insbesondere wenn die Maßnahmen des § 13 DüV zum 1.1.2021 umzusetzen sind. Daneben werden Auswirkungen des § 29 ThürWG (Erweiterung der Gewässerrandstreifen mit Pflanzenschutz- und Düngemittelverbot) sowie die aktuellen Änderungen des WHG zu § 38 a (Begrünung von Flächen > 5% Hangneigung) prognostiziert. Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastungen dürfen geltendes Recht nicht nochmals verschärfen.	In Thüringen wird mit der Novelle der Landesdüngeverordnung Ende 2020 verbindlich festgelegt, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge rechtlich verbindlich werden. Darüber hinaus ist angedacht flankierend zu diesen rechtlich verbindlichen Maßnahmen auch die Thüringer Gewässerschutzkooperationen weiterzuführen und die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen im Rahmen des Thüringer KULAP wieder zu etablieren. In Bezug auf die Auswirkungen des § 29 ThürWG besteht die Möglichkeit das sog. „Optionsmodell“ zu nutzen, mit dem sich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf die ersten 5 m reduzieren lässt, wenn diese vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind oder ganzjährig begrünt sind. So können die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen verringert werden.	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0007	Der [Name anonymisiert] und seine Landwirtschaftsbetriebe bekennen sich auch weiterhin zum kooperativen Ansatz in der Umsetzung der WRRL. Deswegen befürwortet und fordert der [Name anonymisiert] die Fortführung der Thüringer Gewässerschutzkooperationen (GSK) als eine zielgerichtete und effiziente Maßnahme auch über den laufenden Projektzeitraum über 2021 hinaus.	Die Thüringer Gewässerschutzkooperationen werden vom Freistaat Thüringen auch in den nächsten Jahren fortgeführt. Dementsprechend werden sie auch als konkrete Maßnahmen in die Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0008	Um die in den GSK aktiven Landwirtschaftsbetriebe bei ihrem Engagement zur Umsetzung von bodenschonenden und erosionsmindernden Anbaustrategien auch weiterhin zu unterstützen und regional angepasste Grundlagen zur Umsetzung von effektiven Erosionsschutzmaßnahmen erarbeiten zu können, sollten die GSK unbedingt verstetigt werden.	Aufgrund der guten Erfahrungen und der engen Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft werden die Thüringer Gewässerschutzkooperationen auch in den nächsten Jahren fortgeführt.	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0009	Zur Erreichung einer hohen Akzeptanz bei den Landwirtschaftsbetrieben ist die praktische Umsetzbarkeit und ökonomische Tragfähigkeit Grundvoraussetzung.	Die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen im Rahmen des Thüringer KULAP ist auch für die nächsten Jahre vorgesehen. Die „Ausgestaltung“ der Fördermaßnahme erfolgt zurzeit in enger Abstimmung zwischen Landwirtschaftsverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung. Dabei werden u.a. auch landwirtschaftliche Betriebe einbezogen, die die Maßnahmen bereits in der Vergangenheit umgesetzt haben, um bei der Ausgestaltung der Maßnahme so auch die bessere praktische Umsetzbarkeit und die ökonomische Tragfähigkeit dieser Maßnahme bereits bei der Ausgestaltung ausreichend zu berücksichtigen.	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0010	Die Landwirte werden ihren Beitrag zur Umsetzung der WRRL leisten. Der [Name anonymisiert] ist bereit diesen Prozess zu begleiten und zu unterstützen. Dazu benötigen wir auch weiterhin eine frühzeitige Einbeziehung der Kreisbauernverbände, Bewirtschafter und Anlieger. Die Information der [Name anonymisiert] über stattfindende Gewässerwerkstätten in den einzelnen Regionen wäre diesbezüglich ebenfalls sinnvoll und ausdrücklich erwünscht. Die Verwaltung ihrerseits ist gefordert ihren Teil dazuzutun, um die Akzeptanz in der Praxis zu erhöhen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung auf offene Ohren treffen und entsprechend Berücksichtigung finden.	Im Rahmen des Thüringer Gewässerbeirats, der Gewässerwerkstätten (deren Arbeit für die anstehende Bewirtschaftungsplanung nunmehr zunächst abgeschlossen ist) und bei der konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort wird wie in der Vergangenheit auch, eine enge Einbeziehung der Eigentümer und Flächennutzer bei der Maßnahmenumsetzung erfolgen.	Thüringen
WWBF-0066-5000-0094-0013	Die Umsetzung der WRRL insgesamt muss in enger Abstimmung mit der Agrarverwaltung, insbesondere mit dem TLLLR, geschehen. Planung und Umsetzung von Maßnahmen darf grundsätzlich nur in Abstimmung mit den betroffenen Flächeneigentümern und Nutzern geschehen. Die Maßnahmenprogramme dürfen bei allen Erfordernissen für einen guten Zustand der Gewässer eine standortangepasste, nachhaltige und unternehmerische Landwirtschaft nicht in Frage stellen.	Bei der Maßnahmenplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sowie zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen findet eine enge Abstimmung mit der Agrarverwaltung, insbesondere auch mit dem TLLLR, statt. Mit den Flächeneigentümern und Nutzern findet die Abstimmung in erster Linie im Rahmen der konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort statt.	Thüringen